

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

**Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum  
Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung  
jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Einführung</b> .....	7
<b>Stellungnahme zum Prüfbericht</b> .....	8
<b>Teil I: Lebensbedingungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland</b>	15
<b>1. Bevölkerung</b> .....	15
<b>2. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen</b> .....	16
2.1 Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes (1. Juni 2000) .....	16
2.2 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (1. Januar 2001) .....	16
2.3 Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (1. Januar 2001) ....	16
2.4 Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (28. Juli 2001) .....	16
2.5 Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften (1. August 2001) .....	17
2.6 Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes (5. Dezember 2001) .....	17
2.7 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (1. Januar 2002) .....	17
2.8 Gewaltschutzgesetz (1. Januar 2002) .....	17
2.9 Kinderrechteverbesserungsgesetz (12. April 2002) .....	18
<b>3. Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen</b> .....	18
3.1 Wirtschaftlicher Strukturwandel .....	18
3.2 Bildung und Ausbildung .....	18
3.2.1 Allgemeines .....	18

	Seite	
3.2.2	Ausbildung nach dem dualen System . . . . .	18
3.2.3	Ausbildung von Frauen in den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologien . . . . .	19
3.3	Frauen in Hochschule und Forschung . . . . .	19
3.3.1	Allgemeines . . . . .	19
3.3.2	Ergebnisse des Hochschulsonderprogramms III . . . . .	20
3.3.3	Frauen- und Genderforschung . . . . .	22
3.4	Arbeitsleben . . . . .	22
3.4.1	Erwerbstätigenquote . . . . .	22
3.4.2	Arbeitslosenquote . . . . .	22
3.4.3	Vergleich der alten mit den neuen Bundesländern . . . . .	22
3.4.4	Teilzeitbeschäftigung . . . . .	22
3.4.5	Qualifikationen von Frauen und ihre Stellung im Beruf . . . . .	22
3.4.6	Arbeitsförderung . . . . .	23
3.4.7	Änderungen des Arbeitsförderungsrechts – Novellierung des SGB III und Job-AQTIV-Gesetz . . . . .	23
3.4.8	Weitere Gesetzesänderungen . . . . .	23
3.4.9	Geringfügige Beschäftigungen . . . . .	24
3.4.10	Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft . . . . .	24
3.4.11	Programm „Frau und Beruf“ . . . . .	24
3.4.12	Bericht zur Lohngleichheit . . . . .	24
3.4.13	Frauen in der Informationsgesellschaft . . . . .	25
3.4.14	Frauen im Kultur- und Medienbereich . . . . .	26
3.4.15	Frauen als Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen . . . . .	26
<b>4.</b>	<b>Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich . . . . .</b>	<b>27</b>
4.1	Situation der Frauen in der Landwirtschaft . . . . .	27
4.2	Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen in der Landwirtschaft . . . . .	28
<b>5.</b>	<b>Frauen im öffentlichen Leben . . . . .</b>	<b>28</b>
5.1	Allgemeines . . . . .	28
5.2	Beteiligung auf Bundesebene . . . . .	29
5.3	Beteiligung auf Landesebene . . . . .	29
5.4	Beteiligung auf kommunaler Ebene . . . . .	29
5.5	Beteiligung in den Gewerkschaften . . . . .	29
<b>6.</b>	<b>Einrichtungen und Behörden zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann . . . . .</b>	<b>30</b>
6.1	Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte in Behörden und öffentlich- rechtlichen Institutionen . . . . .	30
6.2	Gleichstellungsbeauftragte des Bundes . . . . .	30
6.3	Interministerieller Arbeitskreis . . . . .	30
6.4	Gleichstellungseinrichtungen in den Ländern . . . . .	30
6.5	Kommunale Gleichstellungsstellen . . . . .	30
6.6	Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen . . . . .	31

	Seite
6.7 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen .....	31
6.8 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt .....	31
<b>7. Mittel zur Durchsetzung der Gleichstellung .....</b>	<b>31</b>
7.1 Bedeutung von Gender Mainstreaming .....	31
7.2 Rahmenbedingungen – politische und rechtliche Vorgaben .....	32
7.3 Die Implementierungsstrategie der Bundesregierung .....	32
<b>8. Frauen in besonderen Lebenslagen</b>	
8.1 Frauen mit Behinderung .....	34
8.1.1 Veränderung in der Behindertenpolitik .....	34
8.1.2 Gesetzliche Änderungen .....	34
8.1.3 Projektförderungen .....	35
8.2 Frauen im Alter .....	35
8.2.1 Situation .....	35
8.2.2 Gleichstellungspolitische Ziele für ältere Frauen .....	36
8.2.3 Soziale Sicherung älterer Frauen .....	36
8.2.4 Ältere Migrantinnen .....	37
8.3 Weibliche Asylsuchende in Deutschland .....	37
<b>Teil II: Die Bestimmungen des Übereinkommens und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>38</b>
<b>1. Artikel 1: Begriff der „Diskriminierung“ .....</b>	<b>38</b>
<b>2. Artikel 2: Gesetzgeberische Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau .....</b>	<b>38</b>
2.1 Verfassung .....	39
2.2 Gleichstellungs- und Frauenfördergesetze .....	39
2.3 Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz .....	39
2.4 Sonstige Gesetze .....	39
<b>3. Artikel 3: Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der vollen Entfaltung der Frau .....</b>	<b>39</b>
<b>4. Artikel 4: Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4 .....</b>	<b>39</b>
<b>5. Artikel 5: Beseitigung von Rollenstereotypen und Förderung der gemeinsamen Verantwortung von Frau und Mann für die Erziehung und Entwicklung der Kinder .....</b>	<b>40</b>
5.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf .....	40
5.2 Neues Väterbild .....	40
5.3 Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen .....	41
5.3.1 Aktionsplan der Bundesregierung .....	41
5.3.2 Gesetzgebungsmaßnahmen .....	41
5.3.3 Die Gesetzgebung begleitenden Maßnahmen .....	43
5.3.4 Prävention und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen .....	43

	Seite
<b>6. Artikel 6: Abschaffung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution</b> .....	46
6.1 Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinder- und Frauenhandels, der Kinderpornografie und des Sextourismus .....	46
6.2 Einrichtung der Arbeitsgruppe Frauenhandel .....	47
6.3 Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels .....	47
6.4 Ermittlungsverfahren gegen Deutsche wegen im Ausland begangenen sexuellen Missbrauchs .....	48
6.5 Gesetzliche Maßnahmen .....	48
<b>7. Artikel 7: Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben</b> .....	49
7.1 Bundesgremienbesetzungsgesetz .....	49
7.2 EU-Aktionsprogramme für die Gleichstellung von Frauen und Männern .....	50
7.3 Engagement von Frauen in den Kirchen .....	50
7.4 Frauenorganisationen .....	50
7.5 Frauen in den Medien .....	50
<b>8. Artikel 8: Mitarbeit von Frauen auf internationaler Ebene</b> .....	50
8.1 Bereich der Vereinten Nationen .....	51
8.2 Bereich der Europäischen Union .....	51
8.3 Auswärtiger Dienst in der Bundesrepublik Deutschland .....	51
<b>9. Artikel 9: Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern</b> .....	51
<b>10. Artikel 10: Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Bildungsbereich und im Sport</b> .....	52
10.1 Frauen und Sport .....	52
10.2 Aufklärung und Beratung in Bezug auf Familienplanung .....	53
<b>11. Artikel 11: Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben</b> .....	53
11.1 Bürgerliches Gesetzbuch und weitere Gesetze .....	54
11.2 Öffentlicher Dienst des Bundes .....	54
11.3 Mutterschutzgesetz .....	55
11.4 Geschlechterspezifische Einkommensunterschiede .....	55
11.5 Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Arbeitsmarktpolitik von Frauen .....	56
11.5.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf .....	56
11.5.2 Arbeitsmarktpolitik für Frauen – Modellprojekte der Bundesregierung .....	58
11.5.3 Existenz- und Unternehmensgründungen .....	59
11.6 Recht auf soziale Sicherung .....	59
<b>12. Artikel 12: Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesundheitswesen</b> .....	60
12.1 Frauenspezifische Belange der Gesundheitspolitik .....	61
12.2 Frauen und Sucht .....	61

	Seite
12.3	Zusammenarbeit der Bundesregierung mit verschiedenen Gesundheitsorganisationen ..... 62
12.4	HIV-Infektion und AIDS ..... 63
12.5	Frauengesundheitsforschung ..... 63
<b>13.</b>	<b>Artikel 13: Gleichstellung von Frauen und Männern im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben</b> ..... 64
13.1	Kindergeld und Freibeträge für Kinder ..... 64
13.2	Familienleistungsausgleich 2002 ..... 65
13.3	Wohngeldreform ..... 65
13.4	Ausbildungsförderungsreform ..... 66
13.5	Erziehungsgeld ..... 66
13.6	Finanzvolumen ..... 66
<b>14.</b>	<b>Artikel 14: Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Land</b> ..... 66
<b>15.</b>	<b>Artikel 15: Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Wohnsitzwahl</b> ..... 67
<b>16.</b>	<b>Artikel 16: Gleichstellung von Frauen und Männern bei Ehe- und Familienfragen</b> ..... 67
16.1	Reformen des Ehe- und Familienrechts ..... 68
16.2	Erbrecht und Unterhaltsrecht ..... 68
<b>Anhänge</b>	
<b>Anhang I:</b>	<b>Tabellen und Schaubilder</b> ..... 71
<b>Bevölkerung in Deutschland</b> ..... 71	
Tabelle 1	Altersstruktur ..... 71
Tabelle 2.1	Familienstand der weiblichen Bevölkerung (2000) ..... 71
Tabelle 2.2	Kinderzahl pro Familie (Kinder unter 18 Jahren) ..... 72
<b>Frauen im Erwerbsleben</b> ..... 73	
Tabelle 3.1	Zahl und Anteil der erwerbstätigen Frauen 1988 bis 2001 ..... 73
Tabelle 3.2	Frauen in den einzelnen Berufsbereichen und Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen im Berufsbereich ..... 74
Tabelle 3.3	Verteilung der erwerbstätigen Frauen auf Berufsgruppen ..... 75
Tabelle 3.4	Vergleich der Einkommen von Frauen und Männern ..... 76
Tabelle 3.5	Entwicklung der Frauenarbeitslosigkeit Jahresdurchschnittszahlen (Früheres Bundesgebiet) ..... 78
Tabelle 3.6	Entwicklung der Frauenarbeitslosigkeit Jahresdurchschnittszahlen (Neue Länder und Berlin-Ost) ..... 78
Tabelle 3.7	Selbstständige in Deutschland ..... 79
<b>Frauen im Bildungswesen</b> ..... 80	
Tabelle 4.1	Anteil der Schülerinnen an allgemein bildenden Schulen in Prozent ..... 80

	Seite	
Tabelle 4.2.1	Weibliche Auszubildende in ausgewählten Berufsgruppen . . . . .	80
Tabelle 4.2.2	Weibliche Auszubildende in den zehn am stärksten besetzten männlich dominierten Ausbildungsberufen in Deutschland 2001	81
Tabelle 4.2.3	Auszubildende mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag 2001 in den zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufen	82
Tabelle 4.2.4	Auszubildende nach Ländern (duales System) . . . . .	83
Tabelle 4.2.5	Schulische Vorbildung der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag 1996 und 2001 . . . . .	84
Tabelle 4.2.6	Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen im dualen System nach Alter . . . . .	84
Tabelle 4.3.1	Anteil der Studentinnen an den Studierenden im ersten Hochschulsemester an Hochschulen . . . . .	85
Tabelle 4.3.2	Anteil der Studentinnen an den Studierenden an Hochschulen . .	85
Tabelle 4.3.3	Deutsche Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsemester (Wintersemester) an Universitäten nach Fächergruppen . . . . .	86
Tabelle 4.3.4	Deutsche Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsemester (Wintersemester) an Fachhochschulen nach Fächergruppen . . . . .	87
Tabelle 4.4	Frauen in Bildung und Wissenschaft 2000 insgesamt . . . . .	88
<b>Anhang II:</b>	<b>Übersicht über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung</b> . . . . .	<b>89</b>
<b>1.</b>	<b>Gesetze</b> . . . . .	<b>89</b>
<b>2.</b>	<b>Sonstige Maßnahmen und Ereignisse mit gleichberechtigungspolitischer Bedeutung</b> . . . . .	<b>92</b>
<b>3.</b>	<b>Maßnahmen der Länder-Gleichstellungsstellen</b> . . . . .	<b>94</b>
3.1	Arbeitsschwerpunkte . . . . .	94
3.2	Allgemeine und spezielle Maßnahmen und Programme . . . . .	94
<b>4.</b>	<b>Veröffentlichungen und Publikationen zu gleichstellungspolitischen Themen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b> . . . . .	<b>115</b>
4.1	Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	115
4.2	Broschüren, Berichte, Dokumentationen und Materialien zur Gleichstellungspolitik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	116
<b>5.</b>	<b>Publikationen anderer Bundesministerien und Stellen zu Gleichstellungsthemen</b> . . . . .	<b>120</b>
<b>Anhang III:</b>	<b>Prüfungsbericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau bei den Vereinten Nationen vom 1. Februar 2000</b> . . . . .	<b>123</b>

## Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland hat im April 1985 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 ratifiziert. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 in Kraft getreten (BGBl. II, 1234). Dem Übereinkommen wurde mit der Maßgabe zugestimmt, dass Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens nicht angewandt wird, soweit der Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Frauen „dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“) entgegensteht.

Durch die Änderung von Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, die am 23. Dezember 2000 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1755), wurde der freiwillige Dienst von Frauen mit der Waffe in der Bundeswehr auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage gestellt und Frauen der Zugang zu allen Bereichen der Streitkräfte ermöglicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10. Dezember 2001 deshalb die Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 7 (b) nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens erklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland legte im März 1988 ihren Ersten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vor (U. N. Doc. CEDAW/5/Add.59). Zur Vorbereitung der Prüfung dieses Berichtes durch den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner 9. Sitzung reichte die Bundesrepublik Deutschland im Januar 1990 eine Aktualisierung und Ergänzung nach (CEDAW/5/Add.59/Amend.1).

Ihren Zweiten und Dritten Bericht gemäß Artikel 18 des Übereinkommens (U. N. Doc. CEDAW/C/DEU/2–3) legte die Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1996 vor.

Sie nutzte dabei die vom CEDAW-Ausschuss eingeräumte Möglichkeit, zwei Berichte zusammenzulegen, um so einen größeren Zeitraum abdecken zu können. So konnten die Veränderungen durch die deutsche Einheit besonders berücksichtigt werden. Dieser Bericht baut auf dem Erstbericht auf und beschreibt mit Blick auf die einzelnen Artikel des Übereinkommens die weitere Entwicklung der Gleichberechtigung in Deutschland seit 1990.

Mit ihrem Vierten Staatenbericht aus dem Jahr 1998 hat die Bundesrepublik Deutschland den Zweiten und Dritten Bericht aktualisiert, wobei weitestgehend der Aufbau und die Darstellungsweise des Zweiten und Dritten Berichts beibehalten wurde.

Am 15. Januar 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland das Fakultativprotokoll zum UN-CEDAW-Übereinkommen ratifiziert. Das Fakultativprotokoll ist am 15. April 2002, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Hiermit wird nun der Fünfte Staatenbericht gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegt. Er ist eine aktualisierte Form des Vierten Berichts, wobei auf Wiederholungen verzichtet wird. Zum besseren Verständnis der Entwicklung sollten deshalb sämtliche Berichte zu dem vorgelegten Bericht mit herangezogen werden.

## Stellungnahme zum Prüfbericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat sowohl den zusammengelegten Zweiten und Dritten als auch den Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland (CE DAW/C/DEU/2–3 und 4) während seiner 464. und 465. Sitzung am 1. Februar 2000 geprüft.

Neben den positiven Aspekten, die insbesondere in den Absätzen 11 bis 17 dargestellt wurden, hat der Ausschuss in den Absätzen 19 bis 46 auch auf vorhandene Problemfelder hingewiesen und Empfehlungen ausgesprochen

Entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses wird in dem nun vorliegenden Bericht versucht, über die Darstellung hinaus, stärker auf die Analyse und Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Bereichen ihres Lebens einzugehen.

### Zu den einzelnen Absätzen:

#### Zu den Absätzen 3 und 17:

Die Vertreterin hob hervor, dass Deutschland am 10. Dezember 1999 das Optionale Protokoll zum Übereinkommen unterzeichnet hat. Das Ratifizierungsverfahren solle zusammen mit der Ratifizierung der Änderung von Artikel 20.1 des Übereinkommens im Jahr 2000 eingeleitet werden. Angesichts der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum deutschen Verbot des Dienstes an der Waffe für Frauen wolle Deutschland seine Einschränkung zu Artikel 7 (b) des Übereinkommens neu überprüfen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung die bestehende Einschränkung von Artikel 7 (b) des Übereinkommens im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Rolle von Frauen in der deutschen Bundeswehr erneut überdenken und gegebenenfalls zurückziehen wird.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist am 3. September 1981 völkerrechtlich und am 9. August 1985 für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Es zählt zu den grundlegenden Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte für Frauen. In Artikel 1 des Vertragsgesetzes zum CEDAW vom 25. April 1985 wurde folgender Vorbehalt erklärt:

- Dem ...Übereinkommen ... wird mit der Maßnahme zugestimmt, dass Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens nicht angewandt wird, soweit Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes entgegensteht.

Die Vertreterin der Bundesrepublik hat bereits in der Sitzung am 1. Februar 2000 erklärt, dass Deutschland die

Einschränkung zu Artikel 7 (b) des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes überprüfen wird.

Im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Januar 2000 in der Rechtssache C-285/98 (Tanja Kreil) wurde Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 dahingehend geändert, dass Frauen nunmehr „auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden“ dürfen. Mit dieser Änderung des Grundgesetzes sowie nachrangiger gesetzlicher Vorschriften und Rechtsverordnungen hat der Gesetzgeber den freiwilligen Dienst von Frauen mit der Waffe auf eine klare verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlage gestellt. Die bisher für Frauen bestehenden Beschränkungen auf Verwendungen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst sind aufgehoben worden. Damit können sich Frauen auf freiwilliger Basis als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit zum Dienst in den deutschen Streitkräften verpflichten oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu einzelnen Dienstleistungen, namentlich zu Übungen im Frieden und zu besonderen Auslandsverwendungen herangezogen werden. Die Änderung der Verfassung dient der Herstellung der Chancengleichheit für Frauen in den Streitkräften.

Der Vorbehalt zu Artikel 7 (b) des Übereinkommens ist aufgrund des nunmehr verwirklichten gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu den Streitkräften obsolet geworden. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Wirkung zum

10. Dezember 2001 den Vorbehalt zurückgenommen.

#### Zu den Absätzen 21 und 22:

Der Ausschuss ist beunruhigt, dass die Umsetzung des Übereinkommens für Frauen in den neuen Ländern trotz zahlreicher Maßnahmen weiterhin hinter den Fortschritten in den alten Ländern zurückbleibt. Mit Sorge wird festgestellt, dass Frauen in den neuen Ländern früher vollbeschäftigt waren, aber heute 20,7 Prozent der Arbeitslosen stellen. Dieser Prozentsatz ist sowohl im Vergleich zu der Zahl arbeitsloser Männer in den neuen Ländern als auch im Verhältnis zur Gesamtarbeitslosigkeit von Frauen in Deutschland unverhältnismäßig hoch.

Der Ausschuss drängt die Regierung, ihre gezielten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den neuen Ländern im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf ihre gesamte soziale Befindlichkeit fortzusetzen.

Der Aufforderung des Ausschusses, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen in den neuen Ländern im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung einzuleiten, wurde im Berichtszeitraum mit zahlreichen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, z. B. dem Job-AQTIV-Gesetz (siehe Teil I, 3.4.7) Folge geleistet.



Zu berücksichtigen gilt in diesem Zusammenhang jedoch, dass der nahezu vollständige Zusammenbruch der Wirtschaft der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung bis heute noch erhebliche Konsequenzen für die Arbeitsmarktlage und die Beschäftigung der Menschen – Frauen wie Männer – hat. So hatte der staatlich gelenkte Arbeitsmarkt in der ehemaligen DDR eine nahezu vollständige Integration von Frauen zur Folge, es herrschte eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz, aber auch die ökonomische Notwendigkeit für eine Erwerbstätigkeit der Frauen. Ein staatliches Netz von Kinderkrippen und Betreuungseinrichtungen ermöglichte gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

#### **Zu Absatz 23:**

Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass die von der Regierung eingeführten Programme, Gesetze und politischen Strategien nicht sicherstellen konnten, dass die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Förderung der De-facto-Gleichberechtigung von Frauen als gesellschaftliche Verantwortung verstanden und in die Praxis umgesetzt wird.

Der Sorge des Ausschusses kann insoweit begegnet werden, als sich infolge der gesetzgeberischen und sonstigen Initiativen im Berichtszeitraum die Lage seit dem letzten CEDAW-Bericht erheblich verbessert hat. Die Förderung der De-facto-Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist verfassungsrechtlich durch Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz vorgegeben und wird entsprechend in die Realität umgesetzt.

#### **Zu Absatz 24:**

Der Ausschuss drängt die Regierung, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Bediensteten einschließlich der Justizvollzugsbeamten zur Verwirklichung dieses Grundsatzes im gesamten Land beitragen. Er fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass die tertiäre und weiterführende juristische Ausbildung von Rechtsanwälten und Richtern das entstehende Verständnis von Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie diesbezüglich geltende internationale Normen und Standards abdeckt. Außerdem drängt er die Regierung, insbesondere angesichts des anstehenden Inkrafttretens des Optionalen Protokolls zum Übereinkommen wirksame innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und deren Zugänglichkeit für Frauen sicherzustellen. Außerdem ermutigt er die Regierung, bei ihren gesetzgeberischen, politischen und programmatischen Initiativen direkt auf das Übereinkommen Bezug zu nehmen, da das Übereinkommen rechtsverbindlich ist und eine solche Bezugnahme das Bewusstsein für die von der Regierung eingegangenen internationalen Verpflichtungen fördern würde.

Der Ausschuss hat hier unter anderem die Problematik der Fortbildung für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zum Thema der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Frau angesprochen. Rechtsanwälte und Rechtsanwält-

tinnen sind gemäß § 43a Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet sich fortzubilden.

Für Fachanwälte und Fachanwältinnen (§ 43c BRAO) gilt Folgendes: Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss auf diesem Fachgebiet jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen (§ 15 der Fachanwaltsordnung). Die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird (§ 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO).

Zur Grundpflicht der Fortbildung (§ 43a Abs. 6 BRAO) hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausgeführt, es sei „nicht angezeigt, dass diese Pflicht durch die Berufsordnung näher geregelt werden soll, weil der einzelnen Rechtsanwältin oder dem einzelnen Rechtsanwalt die Art und Weise, wie er dieser Berufspflicht nachkommt, nicht vorgeschrieben werden soll.“ (Beschlussempfehlung und Bericht Bundestagsdrucksache 12/7656, S. 50, zu Nummer 25 (§ 59b BRAO).

Berufsrechtliche Festlegungen zu den Gebieten bzw. Themen, in denen sich der Anwalt oder die Anwältin fortbilden muss, bestehen nicht. Sie wären auch kaum möglich. Zivilrechtlich sind der Anwalt oder die Anwältin verpflichtet, sich so fortzubilden, dass sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) erbringen können.

Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist es, die berufliche Fortbildung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu fördern (§ 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO). Die BRAK unterstützt z. B. das „Deutsche Anwaltsinstitut e. V.“ bei dessen Fortbildungsaufgaben. Vereinigungen der Anwaltschaft, insbesondere der Deutsche Anwaltverein, und sonstige private Anbieter von Fortbildungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergänzen das Angebot.

In der Justiz und insbesondere in der vom Ausschuss angesprochenen Richterschaft wird unter anderem vielfältige Fortbildung zum Thema Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Frau angeboten. Insbesondere bietet die Deutsche Richterakademie, die von Bund und Ländern gemeinsam getragen und finanziert wird und der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter aller Gerichtszweige sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dient, jährlich Tagungen zu diesen Themenbereichen an.

So befassen sich seit mehreren Jahren einige Tagungen an der Deutschen Richterakademie regelmäßig mit der Problematik „Frauen in der Justiz“ und „Frauen vor der Justiz“. Aber auch Tagungen zum Arbeitsrecht wie „Europarecht in der arbeitsgerichtlichen Praxis“, „Aktuelle Probleme des Arbeitsrechts“ und „Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz und weitere aktuelle Fragen des Arbeitsrechts“ greifen Fragen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen auf.

Darüber hinaus werden Seminare zur „Stressbewältigung am Arbeitsplatz“ an der Deutschen Richterakademie

angeboten, die auf die besondere Situation der Frauen zwischen Berufsleben und Familie aufmerksam machen und auch dazu beitragen, diesen Konflikt einer Lösung näher zu bringen.

Die Frage der Stellung der Frau innerhalb der Gesellschaft und innerhalb der Familie wird in zahlreichen Tagungen zu familienrechtlichen Problemen thematisiert. Auch Tagungen mit europäischen Partnern widmen sich zunehmend diesem Themengebiet, wie z. B. die polnisch-deutsche Tagung im Jahr 2000 mit dem Thema „Der Schutz der Familie“ und die im Oktober 2001 durchgeführte türkisch-deutsche Tagung.

#### **Zu Absatz 25:**

Der Ausschuss äußert seine Bedenken im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Nachteile für Frauen in vielen Bereichen von Arbeit und Wirtschaft. Anlass zur Sorge geben insbesondere die trotz der großen Bildungsfortschritte von Frauen noch nicht überwundenen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, denen zufolge Frauen durchschnittlich 77 % des Einkommens von Männern erzielen. Er sieht mit Sorge, dass Frauen, obwohl sie 1997 einen Anteil von 42,1 % an der Erwerbsbevölkerung darstellten, 88 % aller Teilzeitbeschäftigten belegten und 55,9 % der Arbeitslosen stellten. Der Ausschuss befürchtet, dass diese Unterschiede Anzeichen für das Fortbestehen indirekter Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind. Außerdem stellt er fest, dass Teilzeitarbeitsplätze meist im Bereich der gering qualifizierten Beschäftigung angesiedelt sind und somit auch geringere berufliche Aufstiegschancen bieten.

Zu den Bedenken des Ausschusses im Hinblick auf bestehende Nachteile für Frauen in vielen Bereichen von Arbeit und Wirtschaft wird auf die Ausführungen im Abschnitt I 3.4 des vorliegenden Berichtes und auf die aktualisierte Tabelle 3.4 (siehe Anhang) verwiesen. Ergänzend hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Zwischen 1977 und 2000 hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten um 8 % auf 3 925 690 erhöht. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag damit bei 14,1 %. Nach wie vor ist die Teilzeitarbeit eine Domäne der Frauen, die im Jahr 2000 86 % aller Teilzeitbeschäftigten stellten. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass Teilzeitarbeit zunehmend auch eine für Männer infrage kommende Arbeitszeitform ist. Während die Zahl der teilzeitbeschäftigten Frauen zwischen 1997 und 2000 nur um knapp 4 % anstieg, betrug der Zuwachs bei den teilzeitbeschäftigten Männern 46 %. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge noch verstärken wird. Ziel des Gesetzes, das Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einem Anspruch auf Teilzeitarbeit ausstattet, ist es, neben seiner arbeitsmarktpolitischen Bedeutung für Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsaufbau Frauen und Männern in gleicher Weise zu ermöglichen, Familie und Erwerbstätigkeit besser in Ein-

klang zu bringen und ihre individuellen Lebenspläne besser zu verwirklichen. Die Regelungen fördern damit die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern.

#### **Zu Absatz 26:**

Der Ausschuss ruft die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltene Definition des Begriffs Diskriminierung, insbesondere das Verbot der indirekten Diskriminierung, vollständig in die deutsche Gesetzgebung und insbesondere in das Arbeitsrecht integriert wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die Absicht der Regierung, einen Bericht zur Lohngleichheit vorzulegen, der die primären Ursachen der Lohndiskriminierung untersuchen soll. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat auf, bestehende Formeln zur Ermittlung von gleicher und gleichwertiger Arbeit zu überprüfen, um Richtlinien oder Vorschriften zu entwickeln, die den Tarifpartnern helfen, in von Frauen dominierten Sektoren vergleichbare Einkommensstrukturen festzulegen. Der Ausschuss drängt die Regierung, die Auswirkungen ihres neuen Programms Frau und Beruf genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass die erklärten Ziele der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und Familie erreicht und keine geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen bestätigt werden.

Der Aufforderung des Ausschusses, die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltene Definition des Begriffs Diskriminierung, insbesondere das Verbot der indirekten Diskriminierung vollständig in die deutsche Gesetzgebung und vor allem in das Arbeitsrecht zu integrieren, ist Folge geleistet worden.

Eine Integration der Definition der (direkten und indirekten) Diskriminierung in das Arbeitsrecht wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen erfolgen.

Derzeit wird in der Bundesrepublik Deutschland der Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht erarbeitet, dessen Anliegen es ist, deutliche Zeichen gegen Diskriminierung auch im zivilrechtlichen Rechtsverkehr zu setzen. Hierzu werden, angelehnt an Artikel 13 EG-Vertrag, ausdrücklich Diskriminierungsverbote festgeschrieben, wozu auch das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gehören soll. Zusätzlich sollen zivilrechtliche Instrumentarien eingeführt werden, um die Durchsetzung dieser Diskriminierungsverbote zu gewährleisten.

Das Programm „Frau und Beruf“ ist kein einmaliges, zeitlich begrenztes Programm, sondern ein fortlaufendes, das regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird. Kernstück des Programms ist die Integration der Gleichstellungspolitik als durchgängige Aufgabe in alle Politikfelder und Aufgabenbereiche der Bundesregierung im Sinne

des „Gender Mainstreaming“. Nach vierjähriger Laufzeit sind alle Maßnahmen umgesetzt bzw. erfolgreich auf den Weg gebracht worden. Dazu gehört neben den in Teil I 2 beschriebenen gesetzlichen Maßnahmen u. a. der erste umfassende Lohn- und Einkommensbericht, mit dem die Bundesregierung ihren Willen unterstreicht, den ihr möglichen Beitrag zum Abbau von Lohnungleichheiten von Frauen und Männern zu leisten. Ausführlich dargestellt wird das Programm im Berichtsteil unter II, 11.5.1, der Bericht unter I, 3.4.12.

#### **Zu Absatz 27:**

Der Ausschuss beobachtet mit Sorge das Fortbestehen stereotyper und traditioneller Ansichten zu den Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern im privaten und öffentlichen Leben. Nach Meinung des Ausschusses spiegelt sich dies in dem überproportionalen Anteil von Frauen in Teilzeitbeschäftigungen, ihrer überwiegenden Verantwortung für Familie und Pflegeaufgaben, der beruflichen Ungleichheit, der extrem geringen Beteiligung von Männern am Erziehungsurlaub (1,5 % im Jahr 1997) und der Besteuerung von Ehepaaren wider. Der Ausschuss befürchtet, dass Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf stereotypen Erwartungen von Frauen und Männern Vorschub geben. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss mit Sorge zur Kenntnis, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen für 0- bis 3-Jährige weiterhin nicht gedeckt ist, der Anteil der Ganztagskindergärten 1994 nur 34,8 % betrug und nur für 5,1 % aller Schulkinder Betreuungseinrichtungen zur Verfügung standen. Dies ist besonders alarmierend, da Ganztagschulen in Deutschland die Ausnahme sind.

In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechenden Maßnahmen, die die Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum seit der Vorlage des Vierten Berichtes getroffen hat und die im einzelnen in Kapitel I des Berichtes aufgeführt sind, zu verweisen. Vom Ausschuss wurde die überproportionale Teilzeitbeschäftigung von Frauen angesprochen und negativ bewertet. Hierzu ist auszuführen, dass durch das neue Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge, das seit Januar 2001 in Kraft ist, erhebliche Vorteile für Teilzeitbeschäftigte geschaffen wurden. So enthält dieses Gesetz ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot gegenüber teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Es gewährt allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen grundsätzlich ein Recht auf Teilzeit und zwar in allen Berufsgruppen, auch bei qualifizierten Tätigkeiten und in leitenden Positionen. Dies gilt in gleichem Maße für Männer und Frauen.

Mit diesem Schritt soll die Teilzeitquote, die vorrangig Frauen – aber auch Männern – in der Familienphase Vorteile bringt, gesteigert und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.

Der Sorge des Ausschusses um fehlende Kindergartenplätze wurde durch weitreichende Maßnahmen Rechnung getragen. Hierzu wird ausführlich im Teil II unter 11.5.1 berichtet.

#### **Zu den Absätzen 28 bis 30:**

Der Ausschuss drängt die Regierung, die Auswirkungen von Maßnahmen zur Vereinbarung der Verantwortung für Beruf und Familie zu untersuchen, um eine solide Grundlage für politische Strategien und Programme zu schaffen, die die Änderung und Aufhebung stereotyper Denkweisen beschleunigen. Der Vertragsstaat wird weiterhin aufgefordert, mehr Programme und politische Maßnahmen zu entwickeln, die auf eine beschleunigte Veränderung der Denk- und Verhaltensweisen von Männern ausgerichtet sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Einführung eines nicht übertragbaren Erziehungsurlaubs für Väter in Erwägung zu ziehen, um die Anzahl der Männer, die Mitverantwortung für die Kinderbetreuung und -erziehung übernehmen, zu erhöhen. Er drängt die Regierung, mehr Betreuungsplätze für Schulkinder zur Verfügung zu stellen, um Frauen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus empfiehlt er dem Vertragsstaat, die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zur Besteuerung von Ehepaaren („Ehegattensplitting“) und ihre Auswirkungen auf die Verfestigung stereotyper Erwartungen an verheiratete Frauen zu überprüfen.

Der Ausschuss ist beunruhigt über die begrenzte Anzahl von Initiativen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen im privaten Sektor.

Der Ausschuss fordert die Regierung auf, ihre gesetzgeberischen und regulierenden Maßnahmen zum Schutz der Frau vor allen Formen der Diskriminierung im privaten Sektor auszuweiten und verstärkt Maßnahmen zur Verwirklichung einer De-facto-Gleichberechtigung zu ergreifen. Zu diesem Zweck ermutigt er die Regierung, ihren Einfluss auf den privaten Sektor sowie auf Gewerkschaften und Frauenorganisationen z. B. durch Steuervergünstigungen und andere nicht gesetzliche Maßnahmen zu verstärken.

Der Ausschuss fordert die Bundesrepublik Deutschland auf, die Einführung eines nicht übertragbaren Erziehungsurlaubs für Väter zu prüfen, um die Anzahl der Männer, die Mitverantwortung für die Kinderbetreuung übernehmen, zu erhöhen. Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz fördert – wie in Teil II des Berichtes unter 11.5.1 ausgeführt – nachhaltig die wesentlich stärkere Mitwirkung der Väter in der neuen Elternzeit (im alten Erziehungsurlaub[frühere Bezeichnung] betrug der Väteranteil im Laufe der Jahre durchschnittlich nur 1,5 %). Der Gesetzgeber hat aber bewusst davon abgesehen, der Anregung des Ausschusses zu folgen. Eine Regelung über eine nicht übertragbare Elternzeit für Väter ist nicht vorgesehen, weil der Gesetzgeber im Interesse der jungen Eltern die neue Elternzeit bewusst erheblich flexibler ausgestaltet hat als den alten Erziehungsurlaub, um ihnen einen möglichst weiten Spielraum einzuräumen für die Ausgestaltung ihrer persönlichen Elternzeit.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis Mitte 2004 einen Erfahrungsbericht über die Elternzeit vorlegen mit eingehenden Erläuterungen über den Anteil

der Väter und gegebenenfalls notwendigen Konsequenzen für ihre noch stärkere Beteiligung.

Zu den weiteren in diesen Absätzen angesprochenen Punkten wird auf die Maßnahmen und Gesetzesinitiativen verwiesen, die seit der Vorlage des letzten Berichtes zu den genannten Bereichen durchgeführt beziehungsweise in die Wege geleitet wurden und in den Berichtsteilen I und II abgehandelt werden.

#### **Zu Absatz 31:**

Der Ausschuss ist besorgt wegen der oft unsicheren sozialen und wirtschaftlichen Lage ausländischer Frauen in Deutschland. Auch die Berichte von fremdenfeindlichen und rassistischen Übergriffen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates und Hinweise auf die Gefährdung ausländischer Frauen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft und ihrer Rasse sind vom Ausschuss mit Sorge aufgenommen worden.

Die Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Tendenzen gehört zu den innenpolitischen Prioritäten der Bundesregierung. Sie hat in dem „Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt“ vom 14. Mai 2002 entsprechende Maßnahmen dargelegt und den Deutschen Bundestag hierüber unterrichtet. Sie ergreift alle ihr möglichen Maßnahmen, um den aus Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit resultierenden Gefahren vorzubeugen und diese zurückzudrängen. Hierzu gehören sowohl Handlungsansätze zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Zivilcourage sowie zur Förderung der Integration, aber auch Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld abzielen. Diese Aspekte sind bereits in vielfacher Weise – vor allem auf der Ebene der Länder und der Kommunen – in unterschiedlichen Initiativen aufgegriffen worden. Aus Sicht der Bundesregierung bieten vor allem die vor Ort ergriffenen Aktivitäten die besten Erfolgsaussichten.

Eine kontinuierlich geführte polizeiliche Statistik mit Angaben zum Geschlecht sowie der ethnischen Herkunft der Opfer rechtsorientierter Gewalt existiert derzeit nur unvollständig. Bund und Länder haben sich aber darauf verständigt, ab 1. Januar 2001 politisch motivierte Straftaten in einem neuen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ zu erfassen. Zudem wurde eine Erfassungsmöglichkeit unter dem Oberbegriff „Hasskriminalität“ geschaffen, die als spezielle Untergruppen „fremdenfeindliche“ und „antisemitische“ Straftaten erfasst. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass mit den zentralen Erfassungskriterien der politisch motivierten Tat alle erhebungsrelevanten Sachverhalte – einschließlich Geschlecht von Tätern und Opfern – im gesamten Bundesgebiet aufgrund einheitlicher, klarer Kriterien erfasst, bewertet und dem Bundeskriminalamt durch die zuständigen Polizeidienststellen der Länder im Rahmen eines bundesweit abgestimmten Verfahrens gemeldet werden.

Am 9. Juni 2002 hat der Bundestag zwei Initiativen zur Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland be-

schlossen. Die Anträge beinhalten die Forderung an alle Bürgerinnen und Bürger, den Antisemitismus zu ächten und zu bekämpfen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu stärken.

#### **Zu Absatz 32:**

Im Zusammenhang mit der Absicht der Regierung, eine Studie zur Lebenssituation und sozialen Integration ausländischer Frauen und Mädchen in Auftrag zu geben, fordert der Ausschuss die Regierung auf, eine umfassende Bewertung der Situation ausländischer Frauen einschließlich ihres Zugangs zu Bildung und Ausbildung, Arbeit und zugehörigen Leistungen, Gesundheitsversorgung und sozialem Schutz durchzuführen, und diese Informationen in ihren nächsten Bericht aufzunehmen. Der Ausschuss fordert die Regierung auf, die Erfassung von nach Geschlecht und Rasse/ethnischer Herkunft getrennten Daten und Statistiken zu den Opfern von durch Fremdenhass oder Rassismus motivierten Gewalttaten zu verbessern, geeignete Schutzmechanismen zu schaffen und sicherzustellen, dass ausländische weibliche Opfer solcher Übergriffe über ihre Rechte aufgeklärt werden und Zugang zu wirkungsvollen Rechtsbehelfen haben. Außerdem drängt er die Regierung, ihre Anstrengungen zur sozialen Integration ausländischer Frauen durch Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen und durch die Förderung des öffentlichen Bewusstseins zu verstärken. Des Weiteren werden Maßnahmen empfohlen, um die häusliche Gewalt und die Gewalt in der Familie zu bekämpfen und ausländische Frauen verstärkt auf die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen und Mitteln zur sozialen Absicherung aufmerksam zu machen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2000 mit dem Sechsten Familienbericht zum Thema „Familien ausländischer Herkunft in Deutschland: Leistungen – Belastungen – Herausforderungen“ erstmalig einen Spezialbericht zur Situation der Familien ausländischer Herkunft vorgelegt, der auch unterschiedliche Aspekte der spezifischen Lebenssituation von Frauen in der Migration sowie bei der Integration in die deutsche Gesellschaft darstellt. Der Bericht räumt mit verbreiteten stereotypen Vorstellungen und Vorurteilen über „die Ausländer“, insbesondere auch „die“ ausländischen Frauen, auf und stellt die Differenziertheit und Vielfalt der Bevölkerung ausländischer Herkunft umfassend dar, ohne problematische Lebensbedingungen und Hindernisse bei der Integration von Zugewanderten zu verschweigen. Der Bericht trägt auf seine Weise somit zum Abbau dieser Stereotypen, insbesondere der von den ausländischen Frauen, entscheidend bei.

Der Bericht enthält eine Vielzahl von Empfehlungen für die verschiedenen Ebenen politischen Handelns zur Durchsetzung von mehr Chancengleichheit und einer besseren Integration der zugewanderten Frauen und Männer und ihrer Familien in die deutsche Gesellschaft. Die Ergebnisse und Forderungen des Sechsten Familienberichts bilden eine wichtige Grundlage für die auf Steuerung der Zuwanderung und Integration der Zugewanderten ausgerichtete Politik der Bundesregierung.

Im Sechsten Familienbericht der Bundesregierung wurde auch den älteren Migrantinnen in Deutschland besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei die Lebensgewohnheiten im Alter, ihre Bildung, ihr Gesundheitszustand und Möglichkeiten der Kommunikation untersucht wurden.

Die Studie zur Lebenssituation ausländischer Mädchen und Frauen läuft noch bis zum Jahr 2003. Über Ergebnisse und Schlussfolgerungen wird im nächsten Bericht berichtet werden.

#### **Zu Absatz 33:**

Der Ausschuss begrüßt zwar den Aktionsplan der Regierung zum Thema Gewalt gegen Frauen, ist jedoch wegen der weiter bestehenden Lücken im Schutz von Frauen vor Gewalt in der Familie und Gesellschaft besorgt.

Über den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen und gestarteten Initiativen wird ausführlich in den einzelnen Kapiteln des vorliegenden Berichts, insbesondere unter II 5.3 und II 6, berichtet. Hierauf soll an dieser Stelle verwiesen werden.

#### **Zu Absatz 34:**

Der Ausschuss drängt die Regierung, für eine systematische Umsetzung des Plans zu sorgen und seine Auswirkungen auf die in dem Plan genannten Schwerpunkte zu untersuchen. Insbesondere wird die Einführung von Gesetzen und Maßnahmen empfohlen, die sicherstellen, dass weiblichen Opfern häuslicher Gewalt unmittelbare Abwehr- und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen. Außerdem fordert der Ausschuss die Regierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, die null Toleranz für diese Art von Gewalt schaffen und sie gesellschaftlich und moralisch inakzeptabel machen. Der Ausschuss empfiehlt weiterhin Maßnahmen, um die Richter für alle Formen von Gewalt gegen Frauen, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte von Frauen im Rahmen des Übereinkommens darstellen, zu sensibilisieren und dabei insbesondere die hohe Gefährdung ausländischer Frauen im Hinblick auf derartige Gewalt zu berücksichtigen.

Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Gewalt, wie Gewalt gegen Frauen, Gewalt in der Familie, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aber auch zur Organisierten Kriminalität gehören z. B. seit mehreren Jahren zum Programm der Deutschen Richterakademie.

Im Jahr 2002 werden mehrere von den Ländern ausgerichtete Tagungen, wie z. B. „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen“, „Gewalt in der Familie (Kriminologische, familienrechtliche und strafrechtliche Aspekte eines vielschichtigen Themas)“, „Recht, Gewalt und Aggression“ und „Organisierte Kriminalität“, durchgeführt.

Es werden an der Deutschen Richterakademie regelmäßige und mit großem Interesse verfolgte Tagungen sowie themenübergreifende Veranstaltungen angeboten, die

sich direkt mit diesen Fragestellungen beschäftigen bzw. diese Fragen mitbehandeln. Dabei bietet die Deutsche Richterakademie Tagungen nicht nur spezifisch juristischer Art, sondern gerade auch gesellschaftspolitischer Ausrichtung an, die in der Regel gut besucht sind. Gewalt in unserer Gesellschaft und damit auch häusliche Gewalt an Frauen wird dort ausführlich thematisiert.

Die Deutsche Richterakademie hält Kontakt zur Vorsitzenden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, die Ansprechpartnerin auch für entsprechende Fortbildungsveranstaltungen ist und bei der Vorbereitung von Tagungen ihre Unterstützung anbietet.

#### **Zu Absatz 35:**

Das Auftreten von Frauen- und Mädchenhandel wird vom Ausschuss mit Sorge beobachtet.

In Deutschland wurden zwischenzeitlich wichtige Fortschritte durch die Arbeit einer bundesweiten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Frauenhandels erzielt. Darin sind alle zuständigen Ministerien des Bundes, der Länder, das Bundeskriminalamt und Nichtregierungsorganisationen vertreten. Die Arbeitsgruppe erarbeitet konkrete Maßnahmen zum Schutz von Opfern des Menschenhandels. Solche ressortübergreifenden Arbeitsgruppen sind inzwischen auch in vielen Bundesländern gegründet worden, da die Bekämpfung des Menschenhandels nur durch enge Kooperation erfolgreich durchgeführt werden kann.

Wichtige Schritte zur Verbesserung der äußerst schwierigen Situation von Opfern des Frauenhandels sind getan worden. Im Berichtstext wird näher darauf eingegangen. Deshalb sollen die entsprechenden Maßnahmen hier nur stichwortartig genannt werden: Die Opfer von Menschenhandel werden nicht mehr sofort abgeschoben, und sie erhalten zur Vorbereitung ihrer Ausreise spezielle Hilfe durch eigens dafür eingerichtete Beratungsstellen. Für Opferzeugen von Menschenhandel wurde ein spezielles Programm zum Zeugenschutz und zur Zeugenbetreuung entwickelt. So ist es Opferzeugen möglich, für die Dauer ihres notwendigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Darüber hinaus können Arzt- und Therapiekosten für Frauen nach dem Opferentschädigungsgesetz übernommen werden.

#### **Zu Absatz 36:**

Der Ausschuss drängt die Regierung, die Opfer von Frauen- und Mädchenhandel als schutzbedürftige Opfer von Menschenrechtsverstößen anzuerkennen und ihnen die entsprechende Hilfe zuteil werden zu lassen. Außerdem drängt er die Regierung, ihre Bemühungen um grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit insbesondere mit den Herkunfts- und Durchgangsländern zur Bekämpfung des Frauenhandels und zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler zu verstärken. Er fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass gehandelte Frauen und Mädchen die nötige Unterstützung erhalten, um gegen ihre Menschenhändler aussagen zu können. Außerdem drängt er

darauf, dass in der Ausbildung von Bundesgrenzschutz und Justizvollzugsbeamten die erforderlichen Fähigkeiten vermittelt werden, um die Opfer von Menschenhandel zu erkennen und zu unterstützen. Darüber hinaus sollte die Regierung ihre Verfahren für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an abhängige Ehefrauen überprüfen und dabei berücksichtigen, dass diese Ehefrauen potenzielle Opfer von sexuellem Missbrauch sein könnten.

Hier sprach der Ausschuss insbesondere den Aufenthaltsstatus von ausländischen Zeuginnen und Zeugen an. In diesem Zusammenhang soll Nr. 248 RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) zitiert werden, zu welcher im Sommer 2000 folgender Absatz 3 neu eingefügt wurde:

(3) Ist in einem Strafverfahren die Ladung einer von der Tat betroffenen ausländischen Person als Zeuge zur Hauptverhandlung erforderlich und liegt deren Einverständnis für einen weiteren befristeten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor, informiert die Staatsanwaltschaft die zuständige Ausländerbehörde mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Strafverfahrens zurückzustellen, insbesondere die Erteilung einer Duldung gemäß § 55 Abs. 3 Ausländergesetz zu prüfen. Wird die ausländische Person nicht mehr als Zeuge für das Strafverfahren benötigt, setzt der Staatsanwalt die Ausländerbehörde hiervon umgehend in Kenntnis.

#### **Zu den Absätzen 37 und 38:**

Der Ausschuss ist beunruhigt über die unverändert stereotype Darstellung von Frauen und insbesondere ausländischen Frauen in den Medien.

Der Ausschuss fordert die Regierung auf, die zentrale Rolle der Medien bei der Veränderung stereotyper Frauenbilder zu unterstützen. Er empfiehlt, Möglichkeiten zur Darstellung eines positiven, nicht traditionellen Frauenbilds zu schaffen und den Einsatz von Selbstregulierungsmechanismen in den Medien zur Verringerung diskriminierender und stereotyper Frauenbilder zu fördern und zu erleichtern.

Die Darstellung von Frauen und die Behandlung von Frauenfragen in den Medien spielt für die Bundesregierung eine wichtige Rolle. Auch den Frauenbildern in der Werbung gilt ein besonderes Interesse, da die Werbung im Positiven wie im Negativen das Bild über Frauen prägt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Wirtschaftswerbung nach wie vor an stereotype Vorstellungen anknüpft. Festzustellen ist, dass offensichtlich frauendiskriminierende Werbung, bei der die Frau z. B. als bloßes Sex- und Dekorationsobjekt dargestellt wird, in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist, was sicherlich auch ein Verdienst des Deutschen Werberats, einem freiwilligen Kontrollorgan der Deutschen Werbewirtschaft, ist. Der Deutsche Werberat bildet auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Frauenrates eine Beschwerdeinstanz mit dem Ziel, die Zahl der frauendiskriminierenden Werbeanzeigen einzudämmen und frauenpolitische Gesichtspunkte in die Beurteilung von Werbemaßnahmen einzubringen.

#### **Zu den Absätzen 39 und 40:**

Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass Prostituierte, obwohl steuerpflichtig, noch immer nicht arbeits- und sozialrechtlich geschützt sind.

Der Ausschuss empfiehlt der Regierung, die rechtliche Stellung dieser Frauen aufzuwerten, um sie so besser vor Ausbeutung zu schützen und ihre soziale Absicherung zu verbessern.

Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten in Kraft getreten, wodurch die rechtliche und soziale Situation der Prostituierten verbessert wurde. Kernpunkt des Prostitutionsgesetzes ist, dass den Prostituierten der Zugang zu den Sozialversicherungen ermöglicht bzw. erleichtert wird. Prostitution ist zivilrechtlich nicht länger als sittenwidrig anzusehen. Prostituierte haben einen einklagbaren Anspruch auf den vereinbarten Lohn.

#### **Zu den Absätzen 41 und 42:**

Im Zusammenhang mit der von der Regierung beabsichtigten Änderung des Ausländergesetzes zur rechtlichen Stellung ausländischer Ehefrauen äußert der Ausschuss Bedenken im Hinblick auf die Situation ausländischer Migrantinnen im Vertragsstaat.

Der Ausschuss drängt die Regierung zur weiteren Verbesserung des gesetzlichen und sozialen Schutzes ausländischer Frauen, insbesondere weiblicher Asylsuchender.

Am 1. Juni 2000 ist das Gesetz zur Neuregelung des § 19 des Ausländergesetzes in Kraft getreten, wonach die Rechtsstellung insbesondere weiblicher Ehepartner mit Migrationshintergrund verbessert wurde. In Teil II unter 6.5 wird dazu ausführlich berichtet.

Soweit der Ausschuss die Sozialversicherung angesprochen hat, ist zu bemerken, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Versicherungs- und Beitragspflicht ausschließlich davon abhängig ist, ob eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt bzw. eine selbstständige Tätigkeit, die nach besonderen Vorschriften der Versicherungs- und Beitragspflicht unterliegt, vorliegt. Dabei ist die Nationalität und das Geschlecht des oder der Beschäftigten für die Sozialversicherung ohne Bedeutung. Ferner gilt das so genannte Territorialitätsprinzip. Danach sind Personen, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausüben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit grundsätzlich in die deutsche Sozialversicherung einbezogen.

#### **Zu Absatz 43:**

Der Ausschuss drängt die Regierung, baldmöglichst seine Annahmearkunde zur Änderung von Artikel 20.1 des Übereinkommens vorzulegen.

Der Aufforderung des Ausschusses, die Annahmearkunde zur Änderung von Artikel 20.1 des Übereinkommens vorzulegen, wurde am 25. Februar 2002 Folge geleistet.

**Zu Absatz 44:**

Des Weiteren drängt der Ausschuss die Regierung zur Ratifizierung des Optionalen Protokolls zum Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 15. Januar 2002 das Fakultativprotokoll unterzeichnet, das drei Monate nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 15. April 2002 in Kraft getreten ist.

**Zu Absatz 45:**

Der Ausschuss fordert die Regierung auf, in ihrem nächsten Bericht auf die in diesen abschließenden Bemerkungen genannten spezifischen Themenbereiche einzugehen. Darüber hinaus hält er die Regierung an, bei der Vorbereitung des nächsten Berichts in einen umfassenden beratenden Dialog mit Nichtregierungsorganisationen für Frauen, einschließlich solcher für ausländische Frauen, zu treten.

Der Aufforderung des Ausschusses, auf die im Prüfbericht genannten spezifischen Themenbereiche einzugehen, wird mit dem vorliegenden Bericht Folge geleistet. Mit Nichtregierungsorganisationen für Frauen steht die Bundesregierung in ständigem Kontakt. Als Beispiel ist anzuführen, dass die Bundesrepublik Deutschland seit der Sondergeneralversammlung im Juni 2000 bei den

Sitzungen der Frauenrechtskommission zwei Vertreterinnen von Nichtregierungsorganisationen in die deutsche Delegation als Vollmitglieder aufnimmt und sich von ihnen zu den zu behandelnden Themen beraten lässt.

**Zu Absatz 46:**

Der Ausschuss bittet um die umfassende Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in Deutschland, um die deutsche Bevölkerung insgesamt und Regierungsvertreter und Politiker im Besonderen zu informieren, welche Schritte zur Herstellung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen bereits ergriffen worden sind und welche künftigen Schritte in dieser Hinsicht noch ausstehen. Darüber hinaus fordert er die Regierung auf, das Übereinkommen und das zugehörige Optionale Protokoll, die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und die Deklaration und Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Peking weiterhin insbesondere an Frauen- und Menschenrechtsorganisationen weiterzuleiten.

Der Bitte des Ausschusses wurde Folge geleistet. Die entsprechenden Materialien wurden sowohl über das Internet als auch unmittelbar den einschlägigen Frauen und Menschenrechtsorganisationen wie auch der interessierten Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

**Teil I: Lebensbedingungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland****1. Bevölkerung**

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 1999 auf einer Fläche von rd. 357 000 km<sup>2</sup> rund 82,2 Mio. Menschen, das sind rd. 0,2 Mio. Menschen mehr als beim letzten CEDAW-Staatenbericht (Bezugsjahr: 1996). Darunter sind rd. 7,3 Mio. Ausländerinnen und Ausländer, 0,4 Mio. mehr als 1993. Frauen stellen mit 42,1 Mio. (51,2 %) gegenüber 40,6 Mio. Männern (48,8 %) die Mehrheit der Bevölkerung.

Etwa jeder Dritte lebt in einer der 83 Großstädte mit über 100 000 Einwohnern. 34,9 Mio. Menschen, d. h. rund 42,4 % der Gesamtbevölkerung, leben in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, davon 6,1 Mio. (1996 6,4 Mio.; 1993 7,3 Mio.) in Dörfern mit weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Bevölkerungsdichte ist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten hoch: Sie beträgt auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezogen 230 Einwohnerinnen bzw. Einwohner pro km<sup>2</sup> und ist damit in den letzten Jahren annähernd gleich geblieben (vgl. Griechenland: 80, Frankreich: 108, Großbritannien und Nordirland: 244, Niederlande: 465). Die Bevölkerungsverteilung ist allerdings sehr ungleichmäßig. In einigen Ballungsgebieten, wie z. B. im Ruhrgebiet, wird eine Bevölkerungsdichte von 1 136 Menschen pro km<sup>2</sup> erreicht, während andere Regionen relativ schwach besiedelt sind.

Die Altersstruktur der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren immer mehr zugunsten der älteren Menschen verschoben. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit vielen Jahren eine der niedrigsten Geburtenquoten der Welt: auf 1 000 Einwohner kamen 1999 nur 9,4 Lebendgeborene (1996 9,7). Frauen haben eine deutlich höhere Lebenserwartung als Männer: Sie liegt für weibliche Neugeborene bei 80,6 Jahren, für männliche Neugeborene bei 74,4 Jahren (1997/1999). In der Altersgruppe über 65 Jahren gibt es 8,4 Mio. Frauen und 5,3 Mio. Männer (vgl. Tabelle 1, siehe Anhang).

Etwas weniger als die Hälfte der weiblichen Bevölkerung (2000 45,3%) ist verheiratet (vgl. Tabelle 2.1). Ledige Frauen heiraten im Durchschnitt im Alter von 28,3 Jahren, ledige Männer mit 31,0 Jahren, das sind 0,7 Jahre bzw. 1 Jahr später im Vergleich zum letzten Bericht. Das Heiratsalter in den neuen Bundesländern liegt dabei immer noch unter dem Heiratsalter in den alten Bundesländern.

Im Jahre 1999 wurden im Bundesgebiet 430 674 Ehen (1996 427 297; 1993 442 605) geschlossen, geschieden wurden 190 760 Ehen (1996 175 550; 1993 156 425).

Das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihrer erstgeborenen Kinder hat sich weiter erhöht und betrug 1999 28,8 Jahre, 1996 28,4 Jahre, 1991 26,9 Jahre), in den

alten Bundesländern 1999 28,9 (1996 28,4; 1991 27,1) und in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost 1999 28,2 (1996 27,3; 1991 24,9).

In den alten Bundesländern nimmt die Zahl der Geburten nach einem vorübergehenden Anstieg in den Jahren 1996 und 1997 wieder kontinuierlich ab (1995 681 374, 1996 702 688; 1997 711 915; 1998 682 172; 1999 664 018). In den neuen Ländern und Berlin-Ost steigen die Geburtenzahlen allmählich wieder an (1996 93 325; 1997 100 258; 1998 102 862; 1999 106 726); von 1990 bis 1994 waren die Geburten von 178 476 auf 78 698 gesunken.

7,3 Mio. Ehepaare und 2,0 Mio. Alleinerziehende, davon 1,7 Mio. alleinerziehende Frauen, hatten im Mai 2000 Kinder unter 18 Jahren (1993 7,9 Mio. Ehepaare und 1,6 Mio. Alleinerziehende, davon 1,4 Mio. allein erziehende Frauen). In der Hälfte aller Familien mit Kindern lebt nur ein Kind. Familien mit vier und mehr Kindern sind selten (vgl. Tabelle 2.2, siehe Anhang).

## **2. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen**

Im Folgenden sollen die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, wie sie sich im Vergleich zum letzten CEDAW-Bericht gestalten, dargelegt werden.

### **2.1 Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes**

Am 1. Juni 2000 ist das Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes in Kraft getreten. § 19 des Ausländergesetzes regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht ausländischer Ehepartner im Falle der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Ausländische Ehepartner erhalten im Fall der Trennung schon nach zwei statt wie bisher nach vier Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Härtefallklausel, nach der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits vor Ablauf dieser Frist erteilt werden kann, ist ebenfalls umgestaltet worden.

### **2.2 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Am 1. Januar 2001 ist die Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Kraft getreten. Sie gilt für Geburten ab dem Jahrgang 2001. Die Reform verbessert die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub, der seither Elternzeit heißt. Durch dieses Gesetz verbessern sich deutlich die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Kinderbetreuung durch beide Elternteile, deren gleichzeitige berufliche Tätigkeit und Qualifizierung.

Das Recht auf Elternzeit bei vollem Kündigungsschutz steht den Eltern als Arbeitnehmern bis zu drei Jahren für ein Kind zu. Sie können dieses Recht ganz oder zeitweise auch gemeinsam nutzen. Die Elternzeit endet normalerweise am dritten Geburtstag des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist sie jedoch bis zu einem Jahr auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragbar. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitarbeit von bis zu 30

Wochenstunden – bei der gemeinsamen Elternzeit von bis zu 60 Wochenstunden – erlaubt. Die neue flexible Elternzeit ersetzt den alten Erziehungsurlaub, dessen Bezeichnung und starre Regelungen (keine rechtliche Möglichkeit für den gemeinsamen Erziehungsurlaub, Beschränkung der zulässigen Teilzeitarbeit auf bis zu 19 Wochenstunden) überholt waren. (Siehe auch Teil II 11.5.1)

### **2.3 Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge**

Das Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Ein Kernpunkt ist der gesetzlich verankerte Anspruch auf Teilzeitarbeit in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten, auch in Führungspositionen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, deren Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat, können verlangen, dass ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird. Die Arbeitgeber haben mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die gewünschte Verringerung ihrer Arbeitszeit mit dem Ziel zu erörtern, Einvernehmen über die Arbeitszeit und deren Verteilung zu erzielen. Diese gesetzliche Neuregelung geht über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinaus. Sie ermöglicht vielmehr auch unabhängig von familiären Verpflichtungen, Teilzeit zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht dieses Gesetz vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Wunsch haben, ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu verlängern, nach Mitteilung an den Arbeitgeber bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen sind, wenn ein entsprechender Arbeitsplatz verfügbar ist.

### **2.4 Reform des Betriebsverfassungsgesetzes**

Am 28. Juli 2001 ist das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes in Kraft getreten. Die Reform führt zu einer Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Für Betriebs- und Abteilungsversammlungen gibt es eine regelmäßige Berichtspflicht zum Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb. Ebenso wird diese Berichtspflicht für die Unternehmensleitung bei den jährlichen Betriebsräteversammlungen vorgegeben. Die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung wurden um den Bereich der Maßnahmen zur tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung ergänzt. Im Betriebsrat muss künftig das Geschlecht, welches in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Geschlechter sollen im Gesamt- sowie im Konzernbetriebsrat angemessen vertreten sein. Auch bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung muss das Geschlecht in der Minderheit mindestens entsprechend seinem Anteil vertreten sein.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wird zur allgemeinen Aufgabe des Betriebsrates. Ein ausdrückliches Vorschlags-, Unterrichts-



und Beratungsrecht erhält der Betriebsrat im Rahmen der Personalplanung hinsichtlich seiner allgemeinen Aufgaben zur Förderung der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Ausgleichsanspruch für die außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit erbrachte Betriebsratsarbeit oder für die Teilnahme an einer ganztägigen Schulung. Freistellung auch in Form der Teilfreistellung eröffnet insbesondere auch Teilzeitkräften und damit vor allem Frauen die Chance, sich in der Betriebsratsarbeit stärker zu engagieren.

## 2.5 Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften

Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz wurde das eigenständige Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft eingeführt. Dieses Gesetz trägt dazu bei, Diskriminierung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Identität abzubauen, andere Lebensformen zu respektieren und stabile menschliche Beziehungen zu fördern. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft bewirkt, dass die Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet sind und füreinander Verantwortung tragen.

## 2.6 Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes

Durch das Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes, das am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, soll der Gleichstellung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes mehr Nachdruck verliehen werden. Es löst das seit 1994 geltende Frauenfördergesetz des Bundes ab, das nicht die erhofften Wirkungen erzielt hat, weil es zu unverbindlich ausgestaltet war. Dieses entspricht dem Verfassungsauftrag des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG), den Vorgaben des EG-Vertrages (Artikel 2 Artikel 3 Abs. 2, Artikel 141 Abs. 4 EG-Vertrag) sowie völkerrechtlichen Verpflichtungen (Artikel 11 CEDAW). Mit diesem Gesetz kommt der Staat als Arbeitgeber seiner Vorbildfunktion in Sachen Gleichstellung nach.

Das neue Bundesgleichstellungsgesetz enthält u. a. die folgenden Verbesserungen und Konkretisierungen:

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst die öffentlich-rechtlich organisierte Bundesverwaltung, die Gerichte des Bundes und privatrechtlich organisierte Einrichtungen der Bundesverwaltung. Institutionelle Leistungsempfänger des Bundes werden künftig auf Grundlage dieses Gesetzes vertraglich zur Anwendung seiner Grundzüge verpflichtet. Bei Privatisierungen soll vertraglich auf die Weitergeltung der gleichstellungsgesetzlichen Regelungen hingewirkt werden.
- Frauen sind – unter Berücksichtigung des Einzelfalls (so genannte einzelfallbezogene Quote) – in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei der Vergabe von höherwertigen Positionen bei gleicher Eigen-

nung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen.

- Bei Bewerbungsgesprächen und Auswahlverfahren sind auch unter dem Aspekt der mittelbaren Diskriminierung Benachteiligungen verboten. Das heißt: Bei der vergleichenden Bewertung dürfen z. B. die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aufgrund von Familienpflichten, zeitliche Belastung durch Kinderbetreuung, geringere Dienst- und Beschäftigungsjahre nicht berücksichtigt werden.
- Alle gleichstellungsgesetzlichen Regelungen gelten ausdrücklich auch für die Vergabe von Ausbildungsplätzen im öffentlichen Dienst des Bundes.
- Zu den verbesserten Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zählen u. a. ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten sind Telearbeitsplätze oder besondere Arbeitszeitmodelle anzubieten. Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer ermäßigten Arbeitszeit auch tatsächlich dienstlich zu entlasten.
- Die Gleichstellungspläne werden zu effektiven Instrumenten einer modernen Personalplanung und -entwicklung ausgebaut. So müssen Gleichstellungspläne u. a. bei Stellenabbau vorsehen, dass der Frauenanteil mindestens gleich bleibt.
- Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten des Bundes werden konkretisiert und verstärkt, u. a. durch ein wirksameres Einspruchsrecht und ein zusätzliches Klagerecht. Ihr Aufgabenbereich wird erweitert.
- Das gleichstellungspolitische Instrument des Gender Mainstreaming, d. h. die grundsätzliche Einbeziehung geschlechtsspezifischer Belange in alle Politikfelder, wird als durchgängiges Leitprinzip im Bundesdienst gesetzlich verankert.
- Alle Rechtsvorschriften des Bundes und auch der dienstliche Schriftverkehr werden künftig in einer geschlechtergerechten Sprache gefasst und geltendes Recht soll sprachlich überarbeitet werden, sofern es durch maskuline Personenbezeichnungen geprägt ist.

## 2.7 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten

Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Regelung der Prostitution (Prostitutionsgesetz) in Kraft getreten, das den Prostituierten die Möglichkeit eröffnet, ihrer Tätigkeit als Selbstständige oder in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis sozial abgesichert nachzugehen. Hierzu wurde klargestellt, dass Prostitution zivilrechtlich nicht länger als sittenwidrig anzusehen ist und Prostituierte einen einklagbaren Anspruch auf einen vereinbarten Lohn haben.

## 2.8 Gewaltschutzgesetz

Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der

Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) in Kraft getreten, das neben der vereinfachten Zuweisung der Ehewohnung und Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot auch einen allgemeinen Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten enthält. Voraussetzung ist, dass Täter und Opfer einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen, wobei auch andere Formen des Zusammenlebens als die Ehe berücksichtigt werden. Durch dieses Gesetz wird den Gerichten die Möglichkeit gegeben, Schutzanordnungen zu erlassen, wonach Gewalttätern untersagt werden kann,

- die gemeinsame Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis des Opfers aufzuhalten,
- bestimmte Orte, an denen sich das Opfer aufhält, aufzusuchen (z. B. Arbeitsstelle)
- Kontakt zum Opfer aufzunehmen (z. B. telefonisch). (siehe auch unter II 5.3.2)

## 2.9 Kinderrechteverbesserungsgesetz

Am 12. April 2002 ist das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindrVerbG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz erleichtert die Anordnung der Wegweisung einer Person aus dem Lebensumfeld des Kindes, wenn von dieser Person eine Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeht. Gedacht ist hierbei insbesondere an die Fälle, in denen Gewalttätigkeiten gegen das Kind verübt werden. Das Gewaltschutzgesetz gewährt in den Fällen, in denen sich die Gewalt nur gegen das Kind richtet und diese von einem Elternteil ausgeht, grundsätzlich keinen Schutz. Dieser wird nunmehr zugunsten des Kindes und somit zumindest mittelbar auch zugunsten der Mutter erweitert.

## 3. Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen

### 3.1 Wirtschaftlicher Strukturwandel

Die Bundesrepublik Deutschland belegt mit ihrer gesamtwirtschaftlichen Leistung unter den Industrienationen hinter den USA und Japan den dritten Platz. Ihr reales Bruttoinlandsprodukt ist von 1960 bis 2000 um über 15 % gewachsen, jahresdurchschnittlich lag das Wirtschaftswachstum in diesem Zeitraum damit bei knapp 1,6 %.

Der Anteil von Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe (einschließlich des Baugewerbes) an der Gesamterwerbstätigenzahl sank im Zeitraum 1991 bis 2000 von 36,7 % auf 29,2 %, in der Landwirtschaft von 4,0 % auf 2,5 %. Dagegen verbuchte der tertiäre Sektor (Handel, Gastgewerbe und Verkehr; Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister; öffentliche und private Dienstleister) gleichzeitig einen von gut 59 % auf 68,4 % steigenden Anteil von Erwerbstätigen.

Die Steigerungen im tertiären Sektor hatten unmittelbare Konsequenzen für die Frauenbeschäftigung. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen lag im Mai 2000 im Dienstleis-

tungsbereich bei 54 % und im Verarbeitenden Gewerbe und Baugewerbe bei knapp 24 %. Im früheren Bundesgebiet lag der Frauenanteil bei 53 % und in den neuen Ländern und Berlin-Ost bei 57 % (vgl. auch Tabelle 3.1 bis 3.3.).

## 3.2 Bildung und Ausbildung

### 3.2.1 Allgemeines

Mädchen und Frauen haben von den bildungspolitischen Entwicklungen und der Öffnung der Bildungswege seit den 80er-Jahren in erheblichem Maße profitiert: Sie haben die Möglichkeit genutzt, ihre Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und stellen heute die Mehrheit der Schülerschaft aller Bildungswege, die zum Abitur führen (vgl. Tabelle 4.1., siehe Anhang). Sie verlassen die allgemeinbildenden Schulen durchschnittlich mit höheren Bildungsabschlüssen als ihre männlichen Mitschüler und erzielen bessere Noten. So betrug der Mädchenanteil 2000 an Realschulen 50,9 %, an Gymnasien in den Klassen fünf bis zehn 53,8 %, in den Klassen 11 bis 13 55,9 % und an den Hauptschulen nur 43,8 %. Erheblich zugenommen hat auch die Zahl der Studienanfängerinnen und Studentinnen an Hochschulen. Seit dem Wintersemester 1995/96 beginnen mehr Frauen als Männer ein Studium an einer deutschen Universität (vgl. Tabelle 4.3.1 und 4.3.2, siehe Anhang). In den letzten Jahren hat sich auch das Studienfachwahlverhalten der Frauen und Männer angenähert (vgl. Grafik 4.3.3 und 4.3.4 im Anhang).

### 3.2.2 Ausbildung nach dem dualen System

Der Anteil der jungen Frauen unter den Auszubildenden im dualen System (d. h. Ausbildung im Unternehmen und in Berufsschulen) steigt nur sehr langsam an und liegt im Bundesdurchschnitt bei ca. 40 % (vgl. Tabelle 4.2.4, siehe Anhang). In Berlin ist der Anteil mit 45,5 % höher, in den neuen Bundesländern mit ca. 38 % geringer. Von insgesamt 1 920 751 Besucherinnen und Besuchern von berufsbildenden Schulen u. a. waren 2000/2001 779 143 weiblich (40,56 %). Die Gründe hierfür sind z. T. im verengten Berufsspektrum, aber auch in nach wie vor fortbestehenden klassischen Rollenzuweisungen zu suchen. Dafür besuchen mehr Schülerinnen (1 228 300) als Schüler (1 028 900) Gymnasien. Da im deutschen Bildungssystem die Berufsaussichten mit Abitur grundsätzlich als günstiger einzustufen sind, kann, bezogen auf die Ausbildungschancen von Frauen insgesamt, nicht von einer Diskriminierung der Frauen gesprochen werden.

In der schulischen Berufsausbildung (Fachschulen) überwiegen die jungen Frauen (1999 57,2 %).

Der Ausbildungsstellenmarkt ist weiterhin durch eine deutliche Aufteilung zwischen Männern und Frauen gekennzeichnet. Mädchen wie Jungen wählen nach der Schulausbildung größtenteils Ausbildungsberufe, in denen ihr jeweiliges Geschlecht eine klare Mehrheit hat. So befanden sich im Jahr 2001 37,1 % der weiblichen Auszubildenden in überwiegend weiblich besetzten Berufen (d. h. mit 60 bis 80 % weiblichen Auszubildenden) und 34,8 % in weiblich dominierten Berufen (d. h. mit 80 bis

100 % weiblichen Auszubildenden). Insgesamt wählen also über 70 % der Mädchen Berufen, in denen sie sich in einer deutlichen Mehrheit befinden.

Im Vergleich hierzu befanden sich im Jahr 2001 4,4 % der weiblichen Auszubildenden in überwiegend männlich besetzten Berufen und 3,9 % in männlich dominierten Berufen. Dieser Entwicklung wird in den jährlich vorgelegten Berufsbildungsberichten der Bundesregierung besondere Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Übersicht 4.2.1. bis 4.2.3 im Anhang).

### 3.2.3 Ausbildung von Frauen in den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat im Juni 1999 den Bericht „Verbesserung der Chancen von Frauen in Ausbildung und Beruf“ verabschiedet. Er enthält konkrete Handlungsempfehlungen für die Gewinnung von Frauen für naturwissenschaftliche und technische Berufe im Schul- und Hochschulbereich.

Zu diesem gestiegenen Interesse junger Frauen an einer informationstechnischen Ausbildung haben wesentlich von der Bundesregierung initiierte Informations- und Aufklärungskampagnen, Praxisworkshops und Multiplikatorinnenschulungen beigetragen, die im „Kompetenzzentrum Frauen in der Informationsgesellschaft und Technologie“ zusammengeführt werden. Des Weiteren bündelt das Kompetenzzentrum im Auftrag der Bundesregierung und in Kooperation mit Unternehmen und Frauen-Techniknetzen zahlreiche Projekte und Maßnahmen in IT-Ausbildungen und -Berufen.

Ein Schwerpunkt der Initiativen der Bundesregierung ist es, das Berufsspektrum für Mädchen und junge Frauen zu erweitern und sie in zukunftsorientierten Berufsfeldern auszubilden. Die Bundesregierung macht daher durch eine breite Palette von Aktivitäten verstärkt auf IT-Ausbildungen und -Berufe aufmerksam. Dazu gehört z. B. „Idee-IT“, ein bundesweites Ausbildungsprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit der Initiative D 21 in Public-Private-Partnership, durch das junge Frauen zu einer Ausbildung in den IT- und Medienberufen motiviert werden sollen. Dabei wird auf verschiedenen Ebenen ange-  
setzt:

- Unternehmen werden gezielt dazu aufgefordert, sich an den Aktionsmöglichkeiten zu beteiligen, verstärkt Praktikums- und Ausbildungsplätze für Frauen zur Verfügung zu stellen und Mitarbeiterinnen ihres Unternehmens als so genannte „Ambassadore“ auszuwählen, die in Schulen, bei Chats und anderen Aktionen über ihre Arbeit berichten.
- Das Interesse junger Frauen soll durch kompetente Information und Beratung geweckt werden.
- Die Ausbildung selbst soll durch ein neues Image und neue Inhalte besonders für Frauen attraktiver gestaltet

werden. Zudem werden Ausbilder und Ausbilderinnen gezielt auf die Umsetzung von Chancengleichheit vorbereitet.

In diesem Zusammenhang ist auch das Multimediaplan-  
spiel „Joblab“ mit adressatengerechten Informationen zu IT-Berufen für die Berufsberatung von Bedeutung. Um Mädchen einen Einblick in die Arbeitswelt zu geben, wird der bereits 2001 und 2002 erfolgreich erprobte Girls' Day (Mädchen-Zukunftstag) im Jahr 2003 bundesweit fortgeführt.

Die Maßnahmen werden ergänzt um das Internetportal LizzyNet, in dem die Mädchen die Internetnutzung erproben. Die Bundesregierung hat die Onlineschulungen und Weiterbildung von Lehrerinnen über LeaNet, das Internet Forum für Lehrerinnen im Rahmen des Vereins „Schulen ans Netz“, deutlich verstärkt. Auf dem Internetportal „Be.it –“ und „Be.ing –“ werden in Kooperation mit der Wirtschaft bundesweite Mädchentechniktage, Praktikumsdatenbanken für Studienbewerberinnen und Studentinnen sowie attraktive Studienangebote präsentiert.

Die Anzahl der weiblichen Auszubildenden hat sich in den vier IT-Berufen, Fachinformatikerin, IT-Systemelektronikerin, IT-Systemkauffrau, Informatikkauffrau, von 1997 bis 2000 fast um das Siebenfache gesteigert. Von 665 Auszubildenden im Jahr 1997 hat sich ihre Anzahl auf 5 253 im Jahr 2000 erhöht. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Projekts „Weiterbildung von Frauen aus IT-Berufen zu IT-Ausbilderinnen“ die Anzahl von Ausbilderinnen bis zum Ende 2002 erheblich erhöht. Parallel dazu wird ein Ausbildungscurriculum unter Einbeziehung der Leitlinie des Gender Mainstreaming entwickelt, das die Belange von Frauen und Männern in der Ausbildung berücksichtigt und zukünftig von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eingesetzt wird.

## 3.3 Frauen in Hochschule und Forschung

### 3.3.1 Allgemeines

Immer mehr junge Frauen entscheiden sich heute für ein Studium. So nahmen im Wintersemester 2000/2001 mehr junge Frauen als Männer ein Universitätsstudium auf (53,4 %). Der Anteil der Studienanfängerinnen an den Hochschulen (Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) lag im Studienjahr 2000 bei 49,0 %. Frauen absolvieren ein Hochschulstudium ebenso erfolgreich wie die männlichen Studenten. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Studienbeteiligung und die Beteiligung an Abschlussprüfungen in den nächsten Jahren weiterhin steigen und sich der jetzt erreichten Studienaufnahme angleichen werden.

Zur Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist es ein wichtiges Ziel, die Beteiligung von Frauen auch in den vorrangig von Männern gewählten Fachgebieten zu erhöhen und Frauen zu motivieren und zu unterstützen, bisher untypische Ausbildungs- und Berufsziele zu wählen. Wichtig sind hier moderne, zukunftsorientierte Studiengänge, die Frauen interessante berufliche

berufliche Perspektiven bieten können. Die Bundesregierung hat daher besondere Anstrengungen unternommen, um den Frauenanteil in den technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen zu steigern. Zahlreiche Hochschulen bieten inzwischen Schnupperstudien und Sommerhochschulen in den naturwissenschaftlichen Fachbereichen speziell für Schülerinnen an. Mentoring-Programme in Rheinland-Pfalz (Ada-Lovelace-Projekt) und in Hessen (Mentorinnen-Netzwerk in naturwissenschaftlich-technischen Fächern) zielen auf eine persönliche Begleitung im Übergang von Schule zu Hochschule und auf das Sichtbarmachen von weiblichen Vorbildern.

Für Informatikstudentinnen wurden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit der Initiative D 21 und der Fraunhofer Gesellschaft (ehemals GMD) die Mentoring-Projekte „Muffin“ und „Muffin21“ initiiert. Die Studentinnen können bereits im Laufe ihres Studiums ihre weitere Karriere unter fachkundiger und persönlicher Betreuung mit Mentorinnen aus Forschungseinrichtungen und der Industrie planen.

Studiengänge ausschließlich für Frauen wurden als Modellprojekte seit Mitte der 90er-Jahre eingerichtet, so die Frauenstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen an der FH Wilhelmshaven (seit WS 1997/98) und an der FH Stralsund (seit WS 2000/01) sowie Energieberatung an der FH Bielefeld (seit WS 1998/99, seit dem WS 2000/01 geöffnet für Männer). An der Hochschule Bremen gibt es seit dem WS 2000/01 einen internationalen Frauenstudienzugang Informatik.

2000 lag der Frauenanteil unter den Hochschulabgängern mit bestandenen Diplom- oder entsprechenden Abschlussprüfungen im gesamten Bundesgebiet bei 44,8 %. Beim Einstieg in die Wissenschaft ist der Frauenanteil noch immer zu gering, auch wenn sich der Frauenanteil bei den Promotionen von 28,5 % im Jahr 1990 auf 34,3 % im Jahr 2000 erhöhte.

Die Anzahl der Frauen, die sich für eine wissenschaftliche Karriere qualifizieren, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dies geht maßgeblich auf Maßnahmen und Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und die von Bund und Ländern Anfang der 90er-Jahre gestarteten Hochschulsonderprogramme mit besonderen Schwerpunkten zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft zurück. Für den Bereich „Frauen in der Wissenschaft“ sind von 1990 bis 1999 über 500 Mio. Euro verausgabt worden. So hat sich der Frauenanteil an den Habilitationen von 10 % im Jahr 1990 auf 18,04 % im Jahr 2000 erhöht. Im Bereich des hauptberuflich wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen lag der Frauenanteil im Jahr 2000 bei 30,4 %. Bei den C-2-Professuren stieg der Frauenanteil von 14,2 % im Jahr 1999 auf 14,9 % im Jahr 2000, bei den C-3-Professuren von 10,2 % auf 11 %, bei den C-4-Professuren von 6,3 % auf 7,1 %. (Tabelle 4.4)

### 3.3.2 Ergebnisse des Hochschulsonderprogramms III

Im letzten CEDAW-Bericht wurde das Gemeinsame Hochschulsonderprogramm III (HSP III) für den Zeitraum von 1996 bis Ende 2000 vorgestellt, das Bund und Länder unter anderem zur deutlichen Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Lehre vereinbart hatten. Bei der Umsetzung des HSP III sind Folgerungen und Empfehlungen des Berichts der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ zum Tragen gekommen. Das ursprünglich vorgesehene Programmvolumen von 720 Mio. DM wurde sogar um 11 Mio. DM überschritten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass während des HSP III von insgesamt 4 407 Promovenden 1 439 Frauen, das sind 32,65 %, gefördert wurden. Trotz eines angespannten Arbeitsmarktes konnte damit einer beachtlichen Anzahl von Doktoranden und Doktorandinnen der Einstieg in die Forschung ermöglicht werden. Bei der Habilitationsförderung sind von insgesamt 261 Habilitationen 83 Frauen gefördert worden, wobei bei den Geistes- und Sozialwissenschaften 55 Frauen von 158, in den Fächern Biologie, Medizin und Agrarwissenschaften 16 Frauen von 42 und bei den Naturwissenschaften 8 von insgesamt 50, bei den Ingenieurwissenschaften 4 von 11 Habilitanden gefördert wurden. Erwähnenswert ist, dass 33 der Geförderten, darunter 28 Frauen, einen Kinderbetreuungszuschlag erhielten.

Mithilfe des HSP III wurde oftmals jungen Wissenschaftlerinnen nach der „Babypause“ die Rückkehr an die Hochschule ermöglicht. Zu diesem Zweck wurden so genannte Wiedereinstiegs- und Kontaktstipendien vergeben, Werkverträge abgeschlossen oder Teilzeitstellen zur Verfügung gestellt. Dadurch konnten nachteilige Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung gemindert werden.

Alle aus Mitteln des HSP III finanzierten Stipendien waren mit Kinderbetreuungszuschlägen ausgestattet worden, um so insbesondere Frauen die Möglichkeit zu eröffnen, Erziehungsaufgaben und wissenschaftliche Arbeit miteinander in Einklang zu bringen. Davon haben die Stipendiaten – nach vorliegenden Erkenntnissen überwiegend Frauen – bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Dennoch ist die Anzahl von Frauen an den Professoren noch zu niedrig. Die Bundesregierung hatte daher Ende der 90er-Jahre gemeinsam mit den Ländern die Zielmarke gesetzt, den Professorinnenanteil bis 2005 auf 20 % zu steigern.

Um das Potenzial hochqualifizierter Frauen auch wegen des an den Hochschulen anstehenden Generationswechsels stärker nutzen zu können, hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet, um Frauen in Wissenschaft und Forschung vor allem in Führungspositionen zu etablieren.

Als Fazit ist festzuhalten, dass trotz erheblicher Anstrengungen von Bund und Ländern und den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen die angestrebte stärkere

Beteiligung von Frauen in der Wissenschaft noch nicht in allen Bereichen und auf allen Ebenen erreicht werden konnte. Dies gilt insbesondere für Führungspositionen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Daher haben Bund und Länder vereinbart, ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Wissenschaft und Forschung auch nach dem Auslaufen des HSP III fortzusetzen. Dazu erfolgte am 16. Dezember 1999 die Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung von Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre als Nachfolgeaktivitäten für das Hochschulwonderprogramm III als so genanntes Hochschulwissenschaftsprogramm (HWP) mit einer Laufzeit von 2001 bis zunächst 2003. Bund und Länder beabsichtigen unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer im Jahr 2002 vorgesehenen Evaluation der vereinbarten Maßnahmen eine Verlängerung der Laufzeit des Programms bis 2006.

Ein Teil des neuen HWP-Programms ist das von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Programm „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ mit den Schwerpunkten:

- Maßnahmen, die zu einer Qualifizierung für eine Professur an Universitäten oder für eine Professur an Fachhochschulen führen. Hierfür ist der überwiegende Anteil der Mittel (75 %) vorgesehen;
- Maßnahmen der Frauen-/Gender – Forschung;
- Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Frauen in naturwissenschaftlichen/technischen Studiengängen.

Bund und Länder stellen für dieses Programm 30,7 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Für alle HWP-Programme wird eine Beteiligung von Frauen bei den personenbezogenen Maßnahmen in Höhe von 40 % angestrebt.

Im Folgenden werden die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Chancengleichheit von Frauen in Wissenschaft und Forschung aufgeführt:

- Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung aufgelegte Programm „Anstoß zum Aufstieg – Karrierestrategien für Wissenschaftlerinnen“ flankiert Dienstrechtsreform und HWP. Es bietet Wissenschaftlerinnen, die sich auf eine Professur oder Juniorprofessur bewerben, Karrieretraining und Coaching an, damit sie eine bessere Ausgangsposition in den männerdominierten Auswahlverfahren haben. Die Teilnahme von bundesweit über 500 hochqualifizierten Frauen an dem Programm zeigt, wie wichtig diese Initiative ist. Deswegen wird das Programm im Herbst 2002 erneut ausgeschrieben.
- Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Internationale Frauenuniversität „Technik und Kultur“ (ifu), die während der EXPO 2000 in Hannover stattfand, war ein beispielhaftes Hochschulreformprojekt. Mit der ifu sollten die Leistungen von Frauen in Wissenschaft und Forschung weltweit sichtbar gemacht werden. Die ifu hat

den Weg zu einer neuen Wissenschaftskultur aufgezeigt. Die konsequente Berücksichtigung der weiblichen Sichtweisen und der Gender-Perspektive in allen Forschungsfragen ist die Wissenschaftskultur der Zukunft.

- Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2000 eingerichtete Kompetenzzentrum „Frauen in Wissenschaft und Forschung- Center of Excellence Women and Science“ (CEWS) an der Universität Bonn hat die Aufgabe, als nationale Koordinierungsstelle, Servicezentrum sowie als Verbindung zur Europäischen Union die Chancengleichheit von Frauen in Bildung und Forschung zu forcieren. Es soll die Bundesregierung sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, wissenschaftliche und politische Institutionen bei Ihren Maßnahmen zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Wissenschaft und Forschung unterstützen. Die Datenbank **FemConsult** mit über 7000 Datensätzen promovierter und habilitierter Wissenschaftlerinnen aller Fachdisziplinen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ging im Jahr 2002 online.
- Mit der Reform des Dienstrechts will die Bundesregierung jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Einführung der Juniorprofessur bereits mit Anfang 30 und nicht erst mit 40 ermöglichen, unabhängig und eigenständig zu forschen und zu lehren. Transparente Berufungsverfahren brechen verkrustete Strukturen auf und setzen informelle Mechanismen der Personalrekrutierung außer Kraft. Damit soll der Benachteiligung von Frauen innerhalb dieser Abläufe ein Ende gesetzt werden. Mit dem neuen Instrument der „Juniorprofessur“ werden mehr jungen Wissenschaftlerinnen Karrierechancen eröffnet.
- Seit dem Jahr 2000 werden auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die eine an Chancengleichheit orientierte Personalpolitik betreiben, mit dem bisher überwiegend nur in der Wirtschaft vergebenen Total E-Quality-Prädikat ausgezeichnet. Als Qualitätssiegel soll das Prädikat Anreize schaffen, dass in Führungsetagen und Personalverwaltungen Chancengleichheit zur Chefsache gemacht wird. Gleichzeitig soll es jungen Frauen bei der Suche nach einer Hochschule, die ihre Interessen fördert, als Orientierungshilfe dienen.

Neben der Integration von gleichstellungspolitischen Zielen in finanzielle Anreizsysteme, Evaluation, Controlling und anderen Reformmaßnahmen an Hochschulen ist eine Anforderung der nächsten Zeit, die wissenschaftlichen Qualifikationsstrukturen so zu verändern, dass das intellektuelle Potenzial von Frauen stärker genutzt wird. Mit der Einführung der Strategie des Gender Mainstreaming wird ein Perspektivwechsel in der Gleichstellungspolitik vollzogen. Für die Hochschulen bedeutet dieser Perspektivwechsel, dass die Verwirklichung von Chancengleichheit stärker noch als bisher Führungsaufgabe ist.

### 3.3.3. Frauen- und Genderforschung

Der heutige Etablierungsstand der Frauenforschung innerhalb der Hochschulen steht in engem Zusammenhang mit der Einrichtung von Frauenforschungsprofessuren. Im Juni 2001 konnten insgesamt 102 Frauenforschungsprofessuren an deutschen Universitäten und 17 weitere an deutschen Fachhochschulen gezählt werden, im Jahr 1992 waren es lediglich 61. Dabei wurden als Frauenforschungsprofessuren drei Arten von Professuren zusammengefasst: solche, die ausschließlich für Frauen- und Geschlechterforschung eingerichtet wurden, und Professuren, die neben einer allgemeinen fachlichen Ausrichtung in der Denomination auch einen Schwerpunkt auf Frauen- und Geschlechterforschung haben sowie Professuren, in deren Ausschreibungstext die besondere Ausweisung der Stelleninhaberin im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung vorausgesetzt wird.

## 3.4 Arbeitsleben

### 3.4.1 Erwerbstätigenquote

Seit der Vorlage des Vierten Staatenberichts im Jahr 1998 hat sich die Situation der Frauen im Arbeitsleben weiter verbessert. Die Erwerbstätigenquote der Frauen (das ist der Anteil der Frauen an der erwerbstätigen Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren) ist seit 1997 von 55,2 % auf 57,7 % im Jahr 2000 gestiegen, sodass Deutschland bereits heute das auf dem Europäischen Gipfel von Stockholm formulierte Zwischenziel einer Frauenerwerbstätigenquote von 57 % bis zum Jahr 2005 erreicht hat. Angesichts der in den vergangenen Jahren erzielten Steigerungsraten ist die Bundesregierung zuversichtlich, die Vorgabe des Europäischen Rates von Lissabon, bis zum Jahr 2010 eine Frauenerwerbsquote von 60 % zu erreichen, umsetzen zu können.

Der Anstieg der Erwerbstätigenquote der Frauen ist auf eine gestiegene Erwerbsorientierung, die Förderung von Teilzeitarbeit und auf einen Rückgang der Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Seit 1997 hat sich die Erwerbsquote der Frauen (das ist der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen und Erwerbslosen an der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren) von 62,8 % auf 64,0 % im Jahr 2000 erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der Frauen von 12,2 % auf 10,0 % gesunken. Diese positiven Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Frauenanteil an den Erwerbstätigen von 42,7 % (1997) auf 43,6 % (2000) gestiegen ist.

### 3.4.2 Arbeitslosenquote

Seit 1997 ist die Arbeitslosenquote der Frauen kontinuierlich gesunken. Auch die geschlechtsspezifische Diskrepanz bei den Arbeitslosenquoten konnte abgebaut werden. Während die Arbeitslosenquote der Frauen von 12,2 % (1997) auf 10,0 % (2000) sank, reduzierte sich die Arbeitslosenquote der Männer weniger stark von 10,8 % (1997) auf 9,2 % (2000).

Im gleichen Zeitraum stieg die Betroffenheit von Frauen und Männern durch Langzeitarbeitslosigkeit. Während

sich bei den Frauen der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen von 34,7 % (1997) auf 38,2 % (2000) erhöhte, stieg der Anteil der langzeitarbeitslosen Männer von 29,8 % (1997) auf 32,8 % (2000). Damit sind Frauen nach wie vor stärker durch Langzeitarbeitslosigkeit betroffen als Männer.

### 3.4.3 Vergleich der alten mit den neuen Bundesländern

In den alten Bundesländern hat sich die Arbeitsmarktsituation der Frauen in den vergangenen Jahren sehr positiv verändert. Frauen konnten in gleichem Ausmaß wie Männer von der Verbesserung der konjunkturellen Lage profitieren, sodass ihre Arbeitslosenquote von 10,7 % (1997) auf 7,9 % (2001) sank. Während sich die Zahl der arbeitslosen Frauen in diesem Zeitraum um rund 180 000 verringerte, stieg die Zahl der erwerbstätigen Frauen jedoch um mehr als 920 000. An diesen Zahlen wird deutlich, dass in den alten Bundesländern sehr erfolgreich zusätzliches weibliches Erwerbspersonenpotenzial mobilisiert werden konnte. In den neuen Bundesländern liegt die Arbeitslosenquote der Frauen über der der Männer, allerdings hat sich der Abstand seit dem letzten Staatenbericht verkürzt. Während ihre Arbeitslosenquote 1997 bei 22,5 % lag, verringerte sie sich im Jahre 2000 auf 18,8 %. Die der Männer betrug 1997 16,6 % und ging 2000 auf 15,9 % zurück. Allerdings hat sich der Rückgang der Zahl der arbeitslosen Frauen nicht in einem entsprechenden Anstieg der Zahl der erwerbstätigen Frauen niedergeschlagen. Offensichtlich hat sich ein Teil der arbeitslos gemeldeten Frauen angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern aus dem Arbeitsmarkt zurückgezogen. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Frauenerwerbstätigenquote im Jahr 2000 in den neuen Bundesländern (57,6 %) zum ersten Mal seit der deutschen Einheit unter der der alten Bundesländer (57,7 %) lag.

### 3.4.4 Teilzeitbeschäftigung

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Mikrozensus) waren 2001 86,4 % der abhängig Teilzeitbeschäftigten Frauen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an allen abhängig erwerbstätigen Frauen lag bei ca. 30 %. Bei der Teilzeitarbeit sind die Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern nach wie vor beträchtlich: Während im Westen die Teilzeitquote (= Anteil der teilzeitarbeitenden Frauen an allen abhängig beschäftigten Frauen) 43,1 % betrug, lag sie im Osten mit 24,4 % deutlich darunter. Die Unterschiede zwischen Ost und West sind sowohl vor dem Hintergrund der allgemeinen ökonomischen Situation in den beiden Teilen Deutschlands als auch historisch zu sehen, da in der früheren DDR fast ausschließlich das Vollzeitmodell bei der Frauenerwerbstätigkeit zum Tragen kam.

### 3.4.5 Qualifikationen von Frauen und ihre Stellung im Beruf

Nach wie vor gibt es eine Diskrepanz zwischen den Qualifikationen der Frauen und ihrer Stellung im Beruf. Außerdem verteilt sich die Arbeit unterschiedlich auf die

Geschlechter. Die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die den Frauen die Familienarbeit – auch neben der Erwerbsarbeit – und den Männern die Erwerbsarbeit zuweist, ist noch nicht aufgehoben. Erwerbstätige Frauen sind in den betrieblichen Hierarchien selbst bei gleicher Qualifikation häufig schlechter eingestuft als Männer. Auf der Führungsebene gibt es nach wie vor viel zu wenig Frauen. Im unteren Drittel der Hierarchie sind sie dagegen überrepräsentiert.

Obwohl die Bundesregierung keine unmittelbare Regelungsmöglichkeit in Lohnfragen hat – dies ist Sache der Tarifpartner – unterstützt sie mit einem Bündel von Maßnahmen, Regelungen und der Einrichtung entsprechender Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Arbeitswelt die Lohnleichheit von Frauen und Männern.

Unterstützung erfolgt durch das „Bündnis für Arbeit“, eine Gesprächsrunde auf höchster Ebene der Bundesregierung, der Arbeitgeberverbände sowie der Gewerkschaften, die sich verpflichtet haben, die Chancengleichheit von Frauen und die Förderung von Frauenerwerbstätigkeit als Querschnittsziel bei allen Initiativen des Bündnisses zu beachten.

Um die Ursachen besser analysieren und zielgerichtete Maßnahmen durchführen zu können, hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im April 2002 einen umfassenden Bericht zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern vorgelegt. (siehe 3.4.12)

### 3.4.6 Arbeitsförderung

Bei der Bewältigung der schwierigen Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern kommt der Arbeitsförderung eine wichtige Funktion zu. Sie federt nicht nur den anhaltenden Beschäftigungsabbau in einigen Sektoren der Wirtschaft ab, sondern trägt auch dazu bei, dass den Betrieben bei der wirtschaftlichen Umstrukturierung gut und möglichst passend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Im Jahr 2000 entfielen knapp 45 % der Ausgaben für aktive Arbeitsförderung auf die neuen Bundesländer. Der Anteil der Frauen an den durch arbeitsmarktpolitische Instrumente geförderten Personen lag in den neuen Bundesländern bei 54,1 %. Damit wurde die im Arbeitsförderungsrecht verankerte Vorgabe, Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen (51,8 %) zu fördern, übertroffen. Auch in den alten Bundesländern lag der Anteil der Frauen an den geförderten Personen mit 45,7 % über ihrem Anteil an den Arbeitslosen (44,7 %).

### 3.4.7 Änderungen des Arbeitsförderungsrechts – Novellierung des SGB III und Job-AQTIV-Gesetz

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches III (SGB III), das am 1. August 1999 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung einige frauenrelevante Verbesserungen im Arbeitsförderungsrecht vorgenommen. In die Gruppe der Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer werden seit der Änderung auch Personen einbezogen, die ihre Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung aufgrund der Erziehung oder

Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen unterbrochen haben. Da für Berufsrückkehrerinnen erleichterte Fördervoraussetzungen in Bezug auf die Instrumente des SGB III gelten, hat sich der Zugang von Frauen zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durch diese Regelung erheblich verbessert.

Weitere Änderungen mit frauenpolitischer Relevanz sind im Job-AQTIV-Gesetz verankert, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. AQTIV steht für Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren und Vermitteln. Eines der Ziele des Gesetzes ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt voranzubringen. Hierzu wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein Querschnittsziel im Arbeitsförderungsrecht verankert. Darüber hinaus muss seit dem 1. Januar 2002 bei der Förderung von Frauen durch die Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik auch der geschlechtsspezifischen Diskrepanz bei den Arbeitslosenquoten Rechnung getragen werden. Außerdem will das Job-AQTIV-Gesetz einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Diesem Ziel dient die Erhöhung der Erstattungsbeträge für Kinderbetreuungskosten auf bis zu 130 Euro monatlich je Kind, wenn Arbeitslose an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder Trainingsmaßnahmen teilnehmen. Außerdem wird durch das Job-AQTIV-Gesetz die soziale Sicherung verstärkt, indem ab 2003 Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung), sowie Zeiten der Erziehung eines bis zu drei Jahre alten Kindes in die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor dem Bezug des Mutterschaftsgeldes oder vor dem Beginn der Kindererziehung bereits eine Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit bestanden hat oder Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenhilfe bezogen wurden. Die Beiträge für diese deutlich verbesserte soziale Sicherung werden vom Bund und den Krankenkassen getragen.

### 3.4.8 Weitere Gesetzesänderungen

Hier sollen drei Gesetzesinitiativen beispielhaft genannt werden, die die Gleichstellung von Frauen und Männern voranbringen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern sollen:

- Das am 5. Dezember 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes, hat das Frauenfördergesetz des Bundes abgelöst (in Teil I Kapitel 2.5 ausführlich dargestellt),
- die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes, die die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie für Mütter und Väter verbessert (in Teil II unter 11.5.1 behandelt) und
- das seit dem 1. Januar 2001 geltende Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, das erstmalig einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Teilzeit in der freien Wirtschaft vorsieht (ausführlich unter II 5.1; 11.5.1; 13.3).

### 3.4.9 Geringfügige Beschäftigungen

Im gesamten Bundesgebiet gilt seit dem 1. Januar 2002 eine einheitliche Entgeltgrenze geringfügiger Beschäftigung von 325 Euro monatlichem Arbeitsentgelt. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen muss der Arbeitgeber pauschal 12 % des Arbeitsentgelts an die Renten- und 10 % an die Krankenversicherung als Beiträge zahlen. Es besteht eine Optionsmöglichkeit für die geringfügig Beschäftigten, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (12 %) auf den vollen Beitrag aufzustoßen. Für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist das Arbeitsentgelt steuerfrei, wenn die Summe der anderen Einkünfte im Kalenderjahr nicht über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Beschäftigungsverhältnisse sind dann als „geringfügige Beschäftigungen“ anzusehen, wenn das Monatsentgelt den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt und die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. Es kann sich dabei sowohl um Neben- als auch um Alleinbeschäftigungen handeln. Es erfolgt grundsätzlich eine Zusammenrechnung von versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung und geringfügiger Nebenbeschäftigung. Außerdem fallen darunter auch kurzfristige Beschäftigungen von längstens zwei Monaten oder höchstens 50 Arbeitstagen im Jahr. Von den genannten sozialen Vergünstigungen profitieren vorrangig Frauen.

### 3.4.10 Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft

Weiterhin haben die Bundesregierung und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft am 2. Juli 2001 mit der „Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wirtschaft vollzogen. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben zugesagt, ihren Mitgliedern betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Familienfreundlichkeit zu empfehlen.

Geeignete betriebliche Maßnahmen können – abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort – beispielsweise sein:

- Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit als Unternehmensphilosophie zu verankern;
- Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen;
- Bereitstellung von Angeboten, um mehr junge Frauen für zukunftsorientierte Ausbildungen und Studiengänge zu gewinnen;
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter;
- Formulierung und Dokumentation verbindlicher Zielsetzungen zur Verwirklichung der Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit in den Betrieben; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betrieben sind daran zu beteiligen.

Dieses moderne Konzept zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft setzt auf die Eigeninitiative der Unternehmen. Die Umsetzung wird begleitet durch eine hochrangige aus Politik und Spitzenverbänden besetzte Gruppe. Eine erste Erfolgskontrolle erfolgt im Jahre 2003, danach im Zwei-Jahres-Abstand. Ein erster Beitrag zu einer Bestandsanalyse liegt in Form der Publikation „Arbeitsmarktchancen für Frauen“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit inzwischen vor.

### 3.4.11 Programm „Frau und Beruf“

Um die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf mit Nachdruck voranzubringen, hat die Bundesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskabinetts am 23. Juni 1999 das Programm „Frau und Beruf“ gestartet. Dabei handelt es sich nicht um ein einmaliges, zeitlich begrenztes Programm, sondern um ein fortdauerndes, das regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird. Nach vierjähriger Laufzeit des Programms sind alle Maßnahmen umgesetzt oder erfolgreich auf den Weg gebracht worden. Kernstück ist die Integration der Gleichstellungspolitik als durchgängige Aufgabe in alle Politikfelder und Aufgabenbereiche der Bundesregierung im Sinne des „Gender-Mainstreaming“. (Ausführlich dargestellt wird das Programm „Frau und Beruf“ im Berichtsteil II unter 11.5.1)

### 3.4.12 Bericht zur Lohngleichheit

Obwohl der Grundsatz der Lohngleichheit auch im deutschen Recht eindeutig verankert ist, bestehen nach wie vor Ungleichbehandlungen im Entgeltbereich bei Frauen und Männern. Durchschnittlich verdienen Frauen 75,8 % des Bruttoverdienstes von Männern. In Ostdeutschland sind es knapp 94 %. Dabei geht es zwar inzwischen dank eindeutiger Rechtslage kaum noch um direkte Lohndiskriminierungen von Frauen, sondern um viele oft sehr versteckte Ursachen, die entsprechend schwierig nachzuweisen sind.

Die Bundesregierung hat aufgrund der Autonomie der Tarifpartner keine unmittelbare Regelungsmöglichkeit in Lohnfragen. Gleichwohl hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, den ihr möglichen Beitrag zum Abbau von Lohnungleichheiten zwischen Männern und Frauen zu leisten und hat im Rahmen des Programms „Frau und Beruf“ einen umfassenden Bericht zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern vorgelegt. Zur Erstellung dieses Berichts wurde ein wissenschaftliches Team beauftragt.

Der Bericht informiert über die Entwicklungen in der Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern und analysiert deren Ursachen. Er legt die geschlechtsspezifische Verteilung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, der Aufstiegschancen und des Lohn- und Gehaltsniveaus von Frauen und Männern, einschließlich des Vergleichs zwischen den verschiedenen Sektoren der Wirtschaft dar. Der Bericht kommt zu folgenden Ergebnissen:



Frauen haben bei der beruflichen Bildung gegenüber Männern aufgeholt. Auf der Basis einer besseren schulischen und beruflichen Bildung hat sich die Erwerbsorientierung von Frauen, insbesondere von Müttern, deutlich erhöht. Allerdings sind junge Frauen weiterhin bei der betrieblichen Ausbildung und in den technikorientierten Berufen unterrepräsentiert.

Die Erwerbsorientierung westdeutscher Frauen ist in den 90er-Jahren weiter angestiegen und hat im Jahr 2000 ihren bisherigen Höchststand erreicht (Erwerbsquote 62,1 %). Die Erwerbsquote ostdeutscher Frauen ist hingegen in den 90er-Jahren gefallen, liegt mit 72,2 % jedoch immer noch deutlich über der Erwerbsquote von westdeutschen Frauen.

Ein immer größerer Teil der Frauen ist in Teilzeit beschäftigt (Teilzeitquote unter westdeutschen Frauen 42 %, unter ostdeutschen 23 %). Bei insgesamt gesunkenem volkswirtschaftlichen Arbeitsvolumen ging die steigende Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt teilweise mit einer Umverteilung von Arbeit unter Frauen einher.

Frauen sind immer noch sehr viel seltener als gleich qualifizierte Männer in leitenden Positionen bzw. höheren Hierarchieebenen in den Betrieben zu finden. Im Westen Deutschlands waren im Jahr 2000 nahezu doppelt so viele Männer wie Frauen in Führungspositionen tätig: 20,3 % der Männer, aber nur 10,5 % der Frauen. Im Osten lagen die Anteile auf niedrigerem Niveau wesentlich dichter beieinander: 14,4 % der Männer, 12 % der Frauen. In der Altersgruppe der unter 30-Jährigen sind Frauen und Männer gleich stark als Führungskräfte vertreten. Mit zunehmendem Alter der Männer steigt ihr Anteil in leitender Position. Bei den Frauen geht der Anteil an Führungspositionen mit zunehmendem Alter zurück. Familiär bedingte Unterbrechungen dürften hierfür ein wichtiger Grund sein.

Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind in den alten Bundesländern wesentlich größer: Während in Westdeutschland eine Frau knapp 75 % des durchschnittlichen Einkommens eines Mannes erzielt, sind es in Ostdeutschland knapp 94 %.

Bei längerfristiger Betrachtung zeigt sich eine Angleichung der Einkommen der Frauen an die der Männer. Allerdings geht diese nur langsam voran. Westdeutsche Frauen konnten im Zeitraum von 20 Jahren knapp 3 Prozentpunkte aufholen, für ostdeutsche Frauen verbesserte sich der Abstand in den 90er-Jahren um fast 2 Prozentpunkte.

Die Erwerbstätigkeit von Frauen konzentriert sich vorwiegend auf Wirtschaftszweige mit geringem Verdienstniveau sowie auf Klein- und Mittelbetriebe, in denen durchschnittlich weniger verdient wird.

Die gestiegene Erwerbsbeteiligung von Frauen wird bisher nicht von einer paritätischen Aufteilung der Familienarbeit zwischen Frauen und Männern begleitet. Die geschlechtsspezifische familiäre Arbeitseinteilung führt auch zu deutlich unterschiedlichen Erwerbsverläufen im Laufe des Lebens. Männer sind unabhängig von der Fa-

milienform fast immer vollzeiterwerbstätig, während Frauen mit (Ehe-) Partner sehr häufig in Teilzeit oder zeitweise gar nicht erwerbstätig sind. Diese Muster sind in Westdeutschland wesentlich stärker ausgeprägt als in Ostdeutschland.

Die über das Leben kumulierten Erwerbszeiten auf Erwerbseinkommen von Frauen sind deutlich geringer als diejenigen von Männern. Das kumulierte Erwerbseinkommen von Frauen (Geburtsjahrgänge 1936 bis 1955) beträgt deshalb im Durchschnitt nur 42 % des Männereinkommens.

Als Folge der unterschiedlichen Erwerbsbiographien erreichen die eigenständigen Altersrenten von Frauen im Osten heute nur ca. 60 %, im Westen sogar weniger als 50 % der Männerrenten.

Der Bericht analysiert die vielfältigen Ursachen der Geschlechterdifferenzen in der Erwerbsarbeit und beim Einkommen. Tradierte Leitbilder über Geschlechterrollen und über das Zusammenleben von Männern und Frauen („Zuverdienerin/Ernährermodell“), die geschlechtsspezifische familiäre Arbeitseinteilung, das Berufswahlverhalten von Frauen und Männern, die Bereitstellung eines adäquaten Kinderbetreuungsangebotes, aber auch die Ausgestaltung des Normalarbeitsverhältnisses, das betriebliche Einstellungsverhalten und die betriebliche Organisation werden in diesem Zusammenhang genannt.

Tarifverträge sollten nach dem Bericht darauf überprüft werden, ob in den Eingruppierungssystemen immer dieselben Kriterien verwandt werden und nicht einzelne Kriterien nur für bestimmte Entgeltgruppen oder Beschäftigungsbereiche (z. B. Verantwortung nur für höherwertige Gruppen und physische Anforderungen nur für den Arbeitsbereich).

Tarifverträge sollten nach Auffassung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler so ausgestaltet werden, dass Beschäftigte überprüfen können, wie ihre Entgelthöhe begründet ist und worauf Entgeltunterschiede zwischen verschiedenen gleichwertigen Tätigkeiten von Frauen und Männern beruhen.

Der Bericht wurde am 24. April 2002 mit einer Stellungnahme der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Die Bundesregierung sieht sich darin in ihrer Haltung bestätigt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt auch weiterhin in das Zentrum ihrer Gesellschaftspolitik zu stellen ist. Sie betrachtet es als unumgänglich, die Ausbildungschancen junger Frauen in den zukunftsorientierten Berufen der Informationsgesellschaft weiter zu verbessern und Arbeitsplatzchancen und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen zu erweitern. Frauen und Männer müssen gleichermaßen die Möglichkeit haben, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.

### 3.4.13 Frauen in der Informationsgesellschaft

Gleiche Chancen von Frauen an der Entwicklung und Gestaltung der Informationsgesellschaft stellen wesentliche strategische Ziele des Aktionsprogramms „Innovation

und Arbeitsplätze für die Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ dar. Es ist ein Hauptziel der Bundesregierung, auch in Deutschland die Internetbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Das von der Bundesregierung mit der Deutschen Telekom AG, der Bundesanstalt für Arbeit und der Zeitschrift „Brigitte“ durchgeführte Programm „Frauen ans Netz“ erreichte bisher insgesamt über 100 000 Teilnehmerinnen. Mit dem bundesweit erfolgreichsten Portal für Internetkurse für Frauen wurde der Zugang von Herbst 1999 bis Sommer 2001 deutlich gesteigert. Waren Frauen 1999 mit etwa einem Drittel im Internet vertreten, nutzen inzwischen über 43 % Frauen das Internet. Das erfolgreiche Private-Public-Partnership-Konzept wird bis 2003 fortgesetzt. Mit neuen Multiplikatorinnen sollen insbesondere diejenigen Frauen angesprochen werden, die bisher aufgrund von Arbeitslosigkeit, geringem Einkommen oder fehlendem Interesse nicht an einer Nutzung des Internets interessiert waren. Hierbei handelt es sich um fast 60 % Frauen. Mit einer gezielten Erweiterung im kommunalen Bereich soll eine stärkere Nachhaltigkeit der Aktionen erreicht werden.

Daneben fördert die Bundesregierung auch andere Internetangebote für Frauen, wie die Vernetzung von Gleichstellungsbeauftragten, Nichtregierungsorganisationen und Expertinnennetzwerken. Die Möglichkeiten und Chancen des Internets für Frauen sichtbar zu machen war auch Ziel der Internationalen Konferenz „WOW – Women on the Web“ im März 2001 in Hamburg.

Um der Gefahr einer digitalen Spaltung unserer Gesellschaft zu begegnen, hat die Bundesregierung des Weiteren eine Demonstrations- und Aufklärungskampagne im Rahmen der Initiative „Internet für alle“ mit verschiedenen Aktionen für Kinder, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und anderen bei der Nutzung der neuen Medien bisher unterrepräsentierten Gruppen gestartet.

Innerhalb dieser Kampagne hat die Arbeitsgruppe „Frauen“ des Forums Informationsgesellschaft die Aufgabe übernommen, die spezifischen Chancen und Risiken der Informationsgesellschaft für Frauen darzustellen und darauf aufbauend Handlungsperspektiven zu entwickeln. Ziel dabei ist – neben der Unterstützung innovativer Arbeitsformen von Frauen und der Erhöhung des Frauenanteils in informationstechnischen Berufen und Studiengängen – die umfassende frauengerechte Gestaltung der Informationsgesellschaft in Bildung, Ausbildung, Weiterbildung und Technikentwicklung (zum Ausbildungsbe- reich siehe I 3.2.3).

#### 3.4.14 Frauen im Kultur- und Medienbereich

Darüber hinaus spielt der Kultur- und Medienbereich im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit von Frauen eine große Rolle. Bei Hörfunk- und Fernsehsendern liegt der Frauenanteil bei den Beschäftigten über 40 %. Hinsichtlich der leitenden Funktionen hat sich bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Anteil der Frauen seit 1985 von 5 % auf 14 % fast verdreifacht, allerdings gibt es unter den Intendanten keine Frau. Der Anteil der Frauen un-

ter den Mitgliedern der Rundfunkräte ist bis 1999 auf 20 % (1994 17 %) und in den Verwaltungsräten auf 18 % (1994 15 %) gestiegen. Die Zunahme des Frauenanteils in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liegt allerdings noch deutlich unter der Entwicklung in anderen Gremien und Parlamenten. Bei den privaten Hörfunk- und Fernsehangebietern sind hingegen schon 25 % der Führungspositionen mit Frauen besetzt, obwohl es dort keine Quotenvorgabe durch Frauenförderpläne – wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk – gibt.

Auch die Situation im Ausbildungsbereich hat sich erheblich verbessert, der Anteil der Volontärinnen liegt im Durchschnitt bei 50 %. In den Sendeanstalten gibt es fast ausnahmslos Richtlinien, Dienstvereinbarungen oder Gleichstellungspläne, die eine Verbesserung der Repräsentanz von Frauen vorsehen und eine wichtige Basis für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten darstellen.

Während Frauen im Bereich Bildende Kunst gut vertreten sind – z. B. hat sich der Zuwachs an Professorinnen an Kunstakademien von 1995 bis 2000 mehr als verdoppelt – sind Leitungsfunktionen im Sektor der Kulturpolitik (Kulturdezernenten) überwiegend mit Männern besetzt. In den Designberufen ist in allen Arbeitsbereichen ein deutlicher Aufwärtstrend für Frauen zu verzeichnen.

#### 3.4.15 Frauen als Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen

Die Bundesregierung hat es sich in ihrem Aktionsprogramm „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ vom September 1999 zum Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen an Unternehmensgründungen bis zum Jahr 2005 auf mindestens 40 % zu erhöhen. Dadurch sollen die Potenziale von Frauen für die Wirtschaft erschlossen und Existenzgründungen von Frauen verstärkt unterstützt werden.

Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen leisten einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Innovation in der deutschen Wirtschaft. Von den insgesamt 3,6 Mio. Selbstständigen in Deutschland sind 1 012 000 Frauen, was einem Anteil von knapp 28 % entspricht. Die Anzahl der selbstständigen Frauen ist damit gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. In den neuen Ländern und Ost-Berlin ist die Anzahl der selbstständigen Frauen um 1 000 angewachsen; hier waren im Jahr 2001 168 000 Frauen selbstständig tätig. In den alten Bundesländern ist sie hingegen um 1 000 auf 844 000 gesunken

Von 1991 bis 2001 ist der Anteil der Frauen an den Selbstständigen in den alten Bundesländern von knapp 26 % auf knapp 28 % gestiegen. Der Anteil der weiblichen Selbstständigen an den Ost-Unternehmungen schwankte in den Jahren 1991 bis 2001 zwischen gut 28 % und 30 % (siehe Tabelle 3.7, im Anhang)

Mehrheitlich sind die selbstständigen Frauen im Bereich Dienstleistungen (558 000) tätig, gefolgt von Handel und Gastgewerbe (329 000), Produktion und Baugewerbe (78 000) sowie Land- und Forstwirtschaft (47 000). Rund 160 000 der weiblichen Selbstständigen sind Freiberuf- linnen. Gründungswillige können in Deutschland auf

ein umfangreiches, an den Bedürfnissen von Gründerinnen und Gründern gleichermaßen ausgerichtetes Förderinstrumentarium zurückgreifen. So wurden im Jahr 2002 aus dem ERP-Sondervermögen des Bundes insgesamt rund 5 Mrd. Euro für zinsgünstige Kredite zur Verfügung gestellt, die durch die Eigenprogramme der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau um zusätzliche 9 Mrd. Euro aufgestockt wurden. Die Zahl von Frauen, deren Gründung gefördert wurde, ist seit 1990 deutlich angestiegen: So wurde im Jahr 2001 in den alten Bundesländern mehr als jede vierte geförderte Existenzgründung von einer Frau durchgeführt (25,1 %) und in den neuen Bundesländern jede dritte (33,7 %). 1990 lagen diese Anteile noch bei 21,3 % bzw. 25,6 %.

Als für Gründerinnen besonders hilfreich hat sich die Einführung des so genannten Startgeld-Programms der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) erwiesen, welches speziell den Kapitalbedarf kleinerer Gründungsvorhaben (bis 50 000 Euro) deckt. Es wird überproportional häufig von Gründerinnen in Anspruch genommen. Seit seiner Auflegung im Mai 1999 sind 20 703 Startgeld-Darlehen mit einem Kreditvolumen von 654,3 Mio. Euro unterstützt worden (Stand: Juli 2002). Der Frauenanteil beträgt hier 36,3 % gegenüber 25,3 % bei anderen DtA-Förderprogrammen. Ab dem 1. Oktober 2002 wird die Deutsche Ausgleichsbank mit einem Mikrodarlehen von bis zu 25 000 Euro ihr Förderprogramm ergänzen. Das Mikrodarlehen soll dazu beitragen, Klein- und Kleinstgründerinnen und -gründern, die es insbesondere im Dienstleistungsbereich gibt, den Schritt in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Über 56 % der selbstständigen Frauen sind im Dienstleistungsbereich tätig. Deshalb ist zu erwarten, dass Frauen in besonderer Weise von diesem Programm profitieren.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von speziellen Beratungsangeboten für Existenzgründerinnen auf kommunaler oder Landesebene, die durch Angebote von in Netzwerken oder Vereinen zusammengeschlossenen Frauen ergänzt werden. Im virtuellen „Gründerzentrum“ der DtA finden angehende Unternehmer und Unternehmerinnen Antworten auf zahlreiche betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragen. Neu ist das „Gründerinnen-Special“, das sich speziell an Unternehmerinnen richtet. Das Special gibt nicht nur einen Überblick über die Finanzierungs- und Beratungsangebote, sondern bietet auch zusätzliche wertvolle Informationen, wie Surf- und Buchtipps, sowie eine Übersicht über weibliche Netzwerke.

Mit dem von der Bundesregierung geplanten Programm „Power für Gründerinnen“ sollen Gründerinnen bei ihrem Engagement motiviert und unterstützt werden. Das Programm soll durch gezielte Strukturmaßnahmen, Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, ein für Frauen gründungsfreundliches Klima in Deutschland zu schaffen. Dabei geht es vor allem um die Erhebung statistischer Daten über Existenzgründungen von Frauen, die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf das Gründungsgeschehen und die Gründungsvorhaben von Frauen. Handlungsbedarf besteht ferner bei

der Stärkung der Beteiligung von Frauen im Bereich der technologieorientierten Gründungen (IT-Bereich, Biotech-Wirtschaft) und in der Nutzung der Potenziale des Internets durch Gründerinnen. Ein „Informations- und Servicezentrum für Gründerinnen“ soll die Maßnahmen forcieren.

Wichtig für Frauen ist auch die 1996 eingeführte Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), dem so genannten „Meister-BAföG“. Die darin enthaltenen Regelungen für Frauen mit Kindern bezüglich der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen tragen zu einer positiven Karriereentwicklung von Frauen bei. Am 1. Januar 2002 ist die Reform des „Meister-BAföG“ in Kraft getreten, wodurch u. a. die Familien- und Existenzgründungskomponente des Gesetzes verstärkt werden soll. Es gelten nun für Familien mit Kindern und Alleinerziehende bessere Förderkonditionen.

#### **4. Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich**

##### **4.1 Situation der Frauen in der Landwirtschaft**

Wie in anderen Industrieländern ist auch in Deutschland die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten seit langem rückläufig. Während in den alten Bundesländern 1950 noch jeder vierte Erwerbstätige in der Landwirtschaft arbeitete, sind es heute nur noch 3 von 100 Erwerbstätigen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Nutzfläche von 2 ha und mehr ist in derselben Zeit von 1,6 Mio. auf etwa 406 200 zurückgegangen. Aufgrund der Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen sind die Angaben nur bedingt vergleichbar. (Bis 1997 landwirtschaftliche Betriebe mit 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und mehr.) Gleichwohl deckt die heimische Landwirtschaft fast 90 % des Inlandsbedarfs an Nahrungsmitteln.

Rund 97 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland waren 1999 Einzelunternehmen, die überwiegend als Familienbetriebe bewirtschaftet wurden. Von den vollbeschäftigten Familienarbeitskräften waren 12,5 % weiblich, von den teilzeitbeschäftigten Familienarbeitskräften waren dagegen 45,6 % weiblich.

Im Bundesdurchschnitt wurden 1999 rund 9 % aller Betriebe von Frauen geleitet. In den neuen Bundesländern lag ihr Anteil bei ca. 20 %, in den Betrieben über 50 ha bei ungefähr 14 %. Etwa 353 000 Frauen bzw. 37 % aller Familienmitglieder in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen waren in Deutschland 1999 mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt. Diese Frauen leisteten 28 % der zu bewältigenden betrieblichen Arbeit. Daraus ist erkennbar, dass fast alle landwirtschaftlichen Betriebe ohne Mithilfe der Frauen nicht bestehen könnten. Alternative Einkommensquellen, wie z. B. die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten oder „Urlaub auf dem Bauernhof“, liegen zumeist in der Verantwortung der Frauen des Betriebes.

Strukturwandel trifft Frauen in landwirtschaftlichen Berufen zuerst. Die zunächst erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen dem früheren Bundesgebiet und den neuen Bundesländern haben sich weiter verringert. Während im früheren Bundesgebiet hauptsächlich Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig waren, wurden in den neuen Ländern familienfremde, in der Regel hauptberufliche Arbeitskräfte beschäftigt. Der hier erfolgte Strukturwandel hat zu einem erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen geführt. Noch 1999 waren rund 54 % der Arbeitslosen aus land- und forstwirtschaftlichen Berufen in den neuen Ländern Frauen.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, wurden alternative, überregionale Vermarktungsprojekte entwickelt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz von 1996 bis 1999 das Modellvorhaben des Deutschen Landfrauenverbandes „Kooperative überregionale Vermarktung von Landfrauenprodukten“ (Eifel-Hunsrück-Projekt) durchgeführt, dessen Ziel die Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes zur Vermarktung von ländlichen Produkten in Ballungsgebieten war (Landfrauen-Laden).

Um Dienstleistungsangebote für Seniorinnen und Senioren im ländlichen Raum als einkommensverbessernde Maßnahme zu erschließen, wurde von 1999 bis 2001 das Modellvorhaben „Dienstleistungen für Senioren im ländlichen Raum“ durchgeführt und durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gefördert.

Seit Mitte der 90er-Jahre wird für den ländlichen Raum der neuen Bundesländer immer deutlicher, dass seine künftige Entwicklung als Wirtschafts- und Sozialraum in entscheidendem Maße davon abhängen wird, in welchem Umfang die hier lebenden Menschen ihre eigenen Potenziale mobilisieren können. Um Arbeitsmarktproblemen für Frauen – und vor allem den sich daraus ergebenden vielschichtigen sozialen Konsequenzen – entgegen zu wirken, ist die Organisation von Beschäftigungsprojekten ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Landfrauenorganisationen.

Nach dem Modellvorhaben der Bundesregierung von 1993 bis 1996 „Landfrauen helfen sich selbst“ in Sachsen-Anhalt, das Landfrauen erfolgreich beim Aufbau eigenständiger landwirtschaftlicher Existenzen unterstützt hat, wurde seit 1998 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Modellprojekt in den neuen Bundesländern „SELF – Frauen gestalten Strukturenwicklungen ländlicher Regionen“ durchgeführt und 2001 erfolgreich abgeschlossen. In enger Zusammenarbeit mit den Landeslandfrauenverbänden hat der Deutsche Landfrauenverband als Träger des Modellprojektes Frauen des ländlichen Raumes, die stärker als Männer von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, bei erwerbswirtschaftlich orientierten Projekten begleitet und bei Existenzgründungen unterstützt.

Das Projekt leistete einen Beitrag zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen unter Nutzung der vorhandenen Potenziale und Initiativen im ländlichen Raum, war Kristallisationspunkt für Existenzgründungsideen von Frauen im ländlichen Raum, entwickelte neue Existenzgründungsideen von Frauen und realisierte sie. Insgesamt sind aus dem Modellprojekt 26 Existenzgründungen mit zunächst 40 Arbeitsplätzen entstanden, und zwar in allen Bereichen wie Handwerk, Dienstleistungen, Handel und Tourismus.

#### **4.2 Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen in der Landwirtschaft**

Neue agrarpolitische Rahmenbedingungen, struktureller, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum verschärfen einerseits die angespannte Arbeits- und Einkommenssituation, insbesondere der Frauen in der Landwirtschaft. Andererseits eröffnen sich aber auch Chancen, sich durch Umorientierung neue Arbeits- und Einkommensfelder zu erschließen. Ziel ist, Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum Anreize zu geben, neue Ideen und Konzepte zur Sicherung oder Erschließung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu entwickeln und umzusetzen.

Unumstritten hilfreich ist hierbei die Anwendung und Nutzung der Informationstechnologien. Noch besteht ein erhebliches Qualifikations- und Nutzungsgefälle zwischen Stadt und Land, dies gilt insbesondere im Hinblick auf Frauen in ländlichen Regionen. Zur Behebung dieses strukturellen Problems führt der Deutsche Landfrauenverband mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein IT-Projekt durch, das sich unmittelbar an der Praxis orientiert. Dieses Projekt ergänzt das Programm „Frau und Beruf“, mit dem Frauen im ländlichen Bereich nicht in vollem Umfang erreicht werden können. Das Projekt sieht vor, dass je Landesverband (es gibt insgesamt 22 Landesverbände in der Bundesrepublik) im Durchschnitt zwei Frauen zur IT-Spezialistin qualifiziert werden, um diese dann bei Weiterbildungsveranstaltungen der Landfrauenorganisationen auf Landesebene einzusetzen. Den ausgebildeten Spezialistinnen fällt auch die Aufgabe zu, in ihren Ländern Aufträge von Landfrauen und Existenzgründerinnen zur Gestaltung einer Website zu realisieren. Dies bedeutet zum einen, dass die Spezialistinnen dadurch selbst zu Existenzgründerinnen werden und zum anderen können für die regionalen Existenzgründerinnen neue Vermarktungswege erschlossen werden.

### **5. Frauen im öffentlichen Leben**

#### **5.1 Allgemeines**

Bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im September 2002 bilden Frauen mit circa 31,9 Mio. Wahlberechtigten gegenüber circa 29,3 Mio. Männern die Mehrheit

der Wahlberechtigten. Im Berichtszeitraum konnte der Anteil der Frauen in politischen Ämtern auf allen Ebenen gesteigert werden. Eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an politischen Mandaten wurde noch nicht erreicht. Wesentliche Ursachen liegen in der traditionellen Rollenverteilung von Frauen und Männern und in den herkömmlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Frauen mit Familienpflichten haben es schwerer als Männer sich politisch zu engagieren. Damit Familienarbeit kein Hindernis für ein politisches Engagement ist, müssen sich politische Organisations- und Veranstaltungsformen stärker an den tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen orientieren. Die Bundesregierung versucht, durch ein Bündel von Maßnahmen, insbesondere junge Frauen für ein politisches Engagement zu gewinnen. Dazu gehören z. B. Mentorinnenprojekte, die es jungen Frauen ermöglichen, Politikerinnen in ihrem Alltag eine Zeit lang zu begleiten.

## 5.2 Beteiligung auf Bundesebene

Der Anteil der Frauen in den Parlamenten ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. So wurde im Jahre 2002 der bisher höchste Frauenanteil im Deutschen Bundestag seit Bestehen der Bundesrepublik erreicht. Insgesamt waren nach der Wahl 1998 im 14. Bundestag 30,9 % der Mitglieder Frauen, das sind 207 Frauen von insgesamt 669 Abgeordneten. Im Vergleich dazu waren es nach der Bundestagswahl 1994 26,3 %. Der Anteil der weiblichen Abgeordneten variiert jedoch je nach Parteizugehörigkeit. So beträgt der Frauenanteil bei der SPD 35,23 %, bei den Bündnis 90/Die Grünen 57,45 %, bei der CDU/CSU sind es 18,37 %, bei der FDP 20,93 % und bei der PDS 58,33 %. Bereits zwei Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bekleidete eine Frau das zweithöchste Staatsamt. Nach Annemarie Renger, 1972 bis 1976, hatte Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth das Amt der Bundestagspräsidentin von 1988 bis 1998 inne. Drei der fünf Vizepräsidenten des 14. Deutschen Bundestages sind Frauen. Von 1994 bis Frühjahr 2002 stand dem obersten deutschen Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, mit Frau Prof. Dr. Jutta Limbach erstmals eine Frau vor.

Im Kabinett der Bundesregierung waren im Jahr 2001 17 Frauen: sechs Ministerinnen (Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und elf Parlamentarische Staatssekretärinnen in insgesamt 16 Ministerien. Auch in bisher reinen Männerdomänen (z. B. Bundesministerium des Innern, der Finanzen, der Verteidigung) tragen Frauen als Staatssekretärinnen politische Verantwortung.

Von 1995 bis 2000 war erstmals eine Frau Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.

## 5.3 Beteiligung auf Landesebene

Der Anteil der Frauen in den Landesparlamenten schwankt zwischen 22,7 % in Bayern und 41 % in Bremen.

Den Landesregierungen gehören etwa 40 Ministerinnen an (ihr Anteil liegt zwischen 8,3 % in Sachsen und 55,6 % in Schleswig-Holstein). Seit Mai 1993 leitet erstmals eine Frau eine Landesregierung (Schleswig-Holstein).

## 5.4 Beteiligung auf kommunaler Ebene

Auch in den gewählten Vertretungen der Städte und Gemeinden stieg der Frauenanteil in den letzten Jahren weiter an. In Gemeinden mit 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern haben Frauen bereits einen Stadt- bzw. Gemeinderatsanteil von durchschnittlich 21,04 %. Weiterhin ist feststellbar, dass, je größer die Gemeinden sind, desto mehr Kandidatinnen den Sprung in den Stadt- bzw. Gemeinderat schaffen. So haben Frauen in Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern einen Anteil am Stadt- bzw. Gemeinderat von durchschnittlich 36,26 %. In mehreren großen Städten stehen Frauen an der Spitze der Verwaltung.

## 5.5 Beteiligung in den Gewerkschaften

Die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften zählten im Jahr 2000 insgesamt 7 772 795 Mitglieder – davon 2 369 560 Frauen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder der im DGB organisierten Gewerkschaften fiel von 30,9 % im Jahr 1997 auf knapp 30,4 % im Jahr 1999. Die aus einem Zusammenschluss im Jahr 2001 von DAG, DPG, HBV, IG Medien und ÖTV entstandene Gewerkschaft ver.di hatte Anfang 2002 insgesamt 2 991 656 Mitglieder, davon fast die Hälfte, d. h. 1 422 327 Frauen. In einigen Bereichen von ver.di gibt es einen branchenbedingt hohen Frauenanteil. So sind z. B. im Bereich Handel, Banken und Versicherungen 286 825 Frauen und 145 798 Männer organisiert.

2000 hatten zwei Gewerkschaften (GEW und HBV) eine Frau als Vorsitzende; mit Gründung der Dienstleistungsgesellschaft ver.di im Jahr 2001 wurde die ehemalige HBV-Vorsitzende stellvertretende Vorsitzende bei ver.di.

Im Geschäftsführenden Bundesvorstand des DGB sind zwei von fünf Mitgliedern Frauen, was einen Anteil von 40 % ergibt. Weibliche DGB-Landesbezirksvorsitzende gibt es keine; allerdings machen Frauen einen Anteil von 40 % bei den Stellvertretungen aus. Bei den Kreisvorsitzenden (künftig: Regionsvorsitzende) beträgt der Frauenanteil 15,4 %.

Herauszuheben ist, dass in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Frauen eigene Strukturen und Arbeitsmöglichkeiten erhalten. Geschlechterdemokratie ist eine der Kernaufgaben, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wirtschaft und Gesellschaft soll bei allen Entscheidungen und auch bei der Besetzung von Gewerkschaftsgremien verwirklicht werden. Bei Wahlen müssen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft berücksichtigt werden.

## **6. Einrichtungen und Behörden zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann**

### **6.1 Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte in Behörden und öffentlich-rechtlichen Institutionen**

In vielen Bundes- und Landesbehörden sowie in öffentlich-rechtlichen Institutionen gibt es mittlerweile Stellen, die sich unter anderem oder auch ausschließlich mit Fragen der Gleichstellung von Frauen im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich ihrer Institutionen befassen.

### **6.2 Gleichstellungsbeauftragte des Bundes**

Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten des Bundes werden durch das neue Bundesgleichstellungsgesetz konkretisiert und verstärkt, ihr Aufgabenbereich erweitert. Klare Regelungen zu ihrer obligatorischen Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben gehen hiermit einher.

Mit ihrem Einspruchsrecht erhalten die Gleichstellungsbeauftragten einen wirksamen förmlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen und Maßnahmen ihrer Dienststelle, die sie für gleichstellungswidrig halten. Durch die ausdrückliche gesetzliche Eröffnung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zu den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten und zum Gleichstellungsplan werden die Gleichstellungsbeauftragten des Bundes künftig grundlegende gleichstellungsrechtliche Fragen gerichtlich klären lassen können, ohne das bisherige Risiko, dass ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig abgewiesen wird. Als Spezialistinnen für Gleichstellungsfragen werden die Gleichstellungsbeauftragten in Gremienbesetzungsverfahren ihrer Dienststellen einbezogen, sofern keine speziellen Gleichstellungsreferate eingerichtet sind. Sie wirken auch mit bei Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

### **6.3 Interministerieller Arbeitskreis**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesfrauenministeriums ist Vorsitzende des Interministeriellen Arbeitskreises (IMA). Im IMA tauschen die Gleichstellungsbeauftragten ihre Erfahrungen aus, bearbeiten behördenübergreifende Gleichstellungsfragen, entwickeln Ideen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der weiblichen Beschäftigten in ihren Häusern und bilden sich im Interesse ihrer Arbeit gemeinsam fort. Dabei geht es um den Abbau von Benachteiligungen, um Personalentwicklung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und viele andere Themen.

### **6.4 Gleichstellungseinrichtungen in den Ländern**

Bei den Landesbehörden ist eine ähnliche Entwicklung wie auf Bundesebene zu verzeichnen.

In allen Landesregierungen bestehen Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung. Sie sind jedoch unterschiedlich in die Administration eingebunden. 13 Länder haben in den letzten Jahren Frauenministerien eingerichtet: Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In Baden-Württemberg gibt es eine Staatssekretärin für Frauenangelegenheiten im Sozialministerium, Thüringen hat eine Beauftragte der Thüringer Landesregierung für die Gleichstellung von Frau und Mann und Mecklenburg-Vorpommern hat eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung.

Die Aufgaben und Befugnisse der Länder-Gleichstellungsstellen umfassen:

- Anregungen und Vorschläge zu Entwürfen sowie Prüfung von Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen der jeweiligen Landesregierung;
- Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen sowie mit anderen Organisationen und Verbänden, die mit Frauenfragen befasst sind;
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Bundes und der anderen Länder sowie mit allen Behörden, die Maßnahmen in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern durchführen können.

Die Tätigkeit der Länder-Gleichstellungsstellen erstreckt sich auf alle Politikbereiche. Besondere Maßnahmen entwickeln sie in den Bereichen Schule, Bildung, Ausbildung, Arbeitsleben, berufliche Frauenförderung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Gewalt gegen Frauen.

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) konstituierte sich im November 1991 in Potsdam. Sie tagt jährlich unter wechselndem Vorsitz. Der Bund ist als ständiger Gast vertreten. Aufgabe der GFMK ist die gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung, die Erörterung von Gesetzesvorhaben in Bund und Ländern, die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Beschlüsse sowie die Absprache über länderübergreifende Aktionen.

Die GFMK ist ein wichtiges Instrument, um die Politik der Bundesregierung – insbesondere zu den Politikfeldern Arbeitsmarkt, Familienrecht, Alterssicherung, Wissenschaftsförderung und Gewalt gegen Frauen – zu begleiten. Arbeitsgruppen aller Bundesländer entwickeln länderübergreifend gleichstellungsfördernde Vorschläge an die Bundesregierung. Diese werden über ein Bundesland in den Bundesrat eingebracht oder an die anderen Fachkonferenzen der Bundesländer – wie zum Beispiel die Konferenz der Wirtschaftsministerinnen und -minister oder Justizministerinnen und -minister – herangetragen.

### **6.5 Kommunale Gleichstellungsstellen**

20 Jahre nach Einrichtung der ersten kommunalen Gleichstellungsstelle 1982 in Köln haben sich inzwischen über 1 900 Gleichstellungsstellen etabliert. Zahlreiche Gemein-

den haben eine Gleichstellungsbeauftragte, ebenso die Landkreise, darunter alle in den neuen Bundesländern. Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten hat sich inzwischen institutionalisiert und ist in den letzten Jahren zahlenmäßig rasch gewachsen. Die breite Akzeptanz der Gleichstellungsbeauftragten zeigt sich auch darin, dass viele Gemeinden, die rechtlich nicht dazu verpflichtet sind, sich dennoch für die Einrichtung einer solchen Stelle entscheiden.

Die rechtlichen Grundlagen kommunaler Gleichstellungsstellen und Frauenbüros sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Inzwischen haben die meisten Bundesländer eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von kommunalen Gleichstellungsstellen, die sich in den jeweiligen Landesgleichstellungsgesetzen, Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen findet. Die Wirksamkeit der Arbeit hängt von den Kompetenzen und der personellen sowie finanziellen Ausstattung der Gleichstellungsstellen ab. Wichtige Voraussetzungen für eine effektive Arbeit sind unter anderem ressort- bzw. abteilungsübergreifende Einwirkungsbefugnisse, frühzeitige Beteiligung an Personalentscheidungen und an allen Verwaltungsentscheidungen, die mit Gleichstellungsfragen zusammenhängen, sowie das Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze. Kommunale Gleichstellungsstellen haben die Möglichkeit, auch im Einzelfall konkrete Hilfe zu leisten. Gleichzeitig können sie wichtige Anstöße für strukturelle Änderungen in der Gemeinde geben und Frauenförderung in den Kommunalbehörden selbst vorantreiben.

Auf Länder- und Bundesebene haben sich die kommunalen Gleichstellungsstellen zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, um ihre politischen Einflussmöglichkeiten zu verbessern.

### **6.6 Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen**

Seit Januar 2000 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen eines dreijährigen Projektes die Einrichtung einer Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen. Die Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin dient dem bundesweiten Netzwerk der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Bundessprecherinnen als Koordinierungsstelle.

### **6.7 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen**

Die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen in Deutschland ist ein Zusammenschluss aller Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, der kirchlichen Hochschulen und der Kliniken, die Hochschulen angeschlossen sind.

Dieser Zusammenschluss dient der Durchsetzung von gemeinsamen Zielen, vor allem im Bereich der Frauenförderung und beim Abbau von Nachteilen für Frauen an Hochschulen. Die Bundeskonferenz vertritt die Interessen der Frauen an Hochschulen auf Bundesebene und gegenüber der Europäischen Union, soweit Bundeskompetenzen berührt sind. In diesem Sinne kooperiert sie mit anderen Institutionen, Verbänden und Vereinigungen.

### **6.8 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**

Seit der Änderung des Arbeitsförderungsrechts (SGB III) durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Job-AQTIV-Gesetz (siehe Teil I unter 3.4.7) haben die bisherigen Beauftragten für Frauenbelange bei den Arbeitsämtern eine neue Bezeichnung erhalten. Sie nennen sich nun Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und repräsentieren das Arbeitsamt in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern.

Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und des Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gibt es in allen Arbeitsämtern, Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit. Sie beraten und unterstützen ihre Dienststellen bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung. Sie wirken bei der Entwicklung von geschäftspolitischen Konzepten des Arbeitsamtes zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt mit.

## **7. Mittel zur Durchsetzung der Gleichstellung**

Das Leben von Frauen und Männern weist in den meisten Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens substantielle Unterschiede auf, auch wenn durch zahlreiche rechtliche Veränderungen diskriminierende Sonderstellungen und Ausschließungen von Frauen aufgehoben und abgeschafft werden konnten. Maßnahmen und Politiken, die sich an Menschen richten, sind wegen der bestehenden Unterschiede in der Lebensrealität von Frauen und Männern in der Regel nicht geschlechtsneutral und müssen daher auf ihre Auswirkungen geprüft werden, um Fehlplanungen zu vermeiden und die Interessen beiderlei Geschlechts zu berücksichtigen. Um die Lebenslagen beider Geschlechter im Blick zu haben, ist die Strategie des Gender Mainstreaming entwickelt worden, die einen modernen, geschlechtergerechten Ansatz beinhaltet.

### **7.1 Bedeutung von Gender Mainstreaming**

Gender Mainstreaming nimmt sämtliche Organisationen und Personen, die an der Gestaltung politisch-administrativer Konzepte und Maßnahmen beteiligt sind, in die

Pflicht, bei allen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von Anfang an zu berücksichtigen. Dies bedeutet einen systematisch angelegten (Um-)Organisationsprozess von Politik und Verwaltung, einen gleichstellungspolitischen Check des nach innen und außen gerichteten Verwaltungshandelns. Die Berücksichtigung der Interessen von Frauen und Männern innerhalb der Verwaltung, aber auch als Norm- und Maßnahmenadressaten und -adressatinnen ist zentrale Aufgabe einer modernen, bedürfnis- und serviceorientierten Verwaltung und liegt in deren vitalem Interesse, um eine höhere Zufriedenheit der Beschäftigten und passgenauere Antworten auf die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Gender Mainstreaming ersetzt dabei nicht die Notwendigkeit gezielter Frauenförderung. Im Gegenteil: Gender Mainstreaming ist ausdrücklich als Ergänzung zu spezifischen Frauenfördermaßnahmen zu verstehen und umzusetzen. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Politiken besteht in den beteiligten Akteuren und den konzeptionellen Ansatzpunkten. Die bisherige Frauenförder- oder Gleichstellungspolitik geht von einer konkreten gleichstellungspolitischen Problemstellung aus. Über speziell für Gleichstellungspolitik zuständige Personen und Verwaltungseinheiten wird eine Lösung für dieses konkrete Problem entwickelt. Gender Mainstreaming setzt demgegenüber bei allen politischen Entscheidungen an, auch bei denen, die auf den ersten Blick keinen geschlechtsspezifischen Problemgehalt zu haben scheinen. All diese Maßnahmen werden unter einer geschlechterbezogenen Perspektive betrachtet, d. h. die möglicherweise unterschiedlichen Ausgangsbedingungen oder Auswirkungen der Maßnahme auf die beiden Geschlechter müssen abgefragt und ermittelt werden. Die Durchführung von Gender Mainstreaming macht transparent, dass Politik nicht geschlechtsneutral ist. Ob es um Gesetze, ob es um Architektur und Stadtplanung, um Gesundheitsfragen, Bildungsangebote, Forschungsvorhaben, um Arbeitszeitregelungen in Unternehmen, um Beurteilungsrichtlinien im öffentlichen Dienst oder um die Strahlenschutzverordnung geht – überall sind die Voraussetzungen für Frauen und Männer unterschiedlich, überall wirken sich die Maßnahmen unterschiedlich auf die Geschlechter aus, häufig zum Nachteil von Frauen oder derjenigen Gruppen, deren Lebensgestaltung von dem klassischen männlichen Rollenmodell abweichen.

Spezifische Frauenförderpolitik und Gender Mainstreaming sind damit zwei unterschiedliche Strategien für die Erreichung derselben Zielsetzung, nämlich der Gleichstellung von Frauen und Männern und dem stetigen Abbau von geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Beide Strategien sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Zielerreichung notwendig und ergänzen sich.

## 7.2 Rahmenbedingungen – politische und rechtliche Vorgaben

Mit ihrem Kabinettsbeschluss vom Juni 1999 hat die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip anerkannt und beschlossen,

diese Aufgabe als Querschnittsaufgabe mittels der Strategie des Gender Mainstreaming zu fördern. In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist dementsprechend die Verpflichtung aller Ressorts festgelegt, den Mainstreaming-Ansatz bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten (§ 2 GGO).

Nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleig) sind alle Beschäftigten in der Bundesverwaltung, insbesondere Führungskräfte, verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern; diese Aufgabe ist durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststellen sowie bei der Zusammenarbeit von Dienststellen.

Hintergrund ist neben der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 die rechtliche Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten aus dem Amsterdamer Vertrag. Durch das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 1. Mai 1999 hat die Umsetzung von Gender Mainstreaming für die Mitgliedstaaten der EU rechtliche Verbindlichkeit erhalten; Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 2 EG-Vertrag verpflichten alle Mitgliedsländer zu einer aktiven und integrierten Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender Mainstreaming.

## 7.3 Die Implementierungsstrategie der Bundesregierung

Zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung wurde im Mai 2000 unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine hochrangige interministerielle Steuerungsgruppe eingerichtet. Jedes Ressort hat sich verpflichtet, seine Beschäftigten entsprechend fortzubilden sowie ein erstes Modellprojekt zu bestimmen, mit dem der Gender Mainstreaming-Ansatz in der Praxis umgesetzt wird. Langfristiges Ziel der Steuerungsgruppe ist die Erarbeitung von Kriterienkatalogen und Checklisten für alle Arten des politisch-administrativen Handelns in allen Ressorts der Bundesregierung. Entstehen soll aus den konkreten Projekten ein Gleichstellungs-Handbuch mit übertragbaren, strukturellen Vorgehensweisen (Check- und Prüflisten, Arbeitshilfen, Handreichungen etc.) für die alltägliche Umsetzung von Gender Mainstreaming in allen Handlungsarten der Verwaltung.

In den inzwischen 34 Modellprojekten der Bundesregierung werden übertragbare Vorgehensweisen für ein routinemäßiges, gender-sensibles Verfahren für alle Arbeitsvorgänge und -felder der Ministerialverwaltung entwickelt. Die Projekte beinhalten die ganze Bandbreite politisch-administrativer Entscheidungen und reichen von der Aktivierung Dritter (z. B. durch Förderrichtlinien) über die gesetzliche Steuerung bis hin zu ressortinternen Entscheidungen (wie z. B. Organisation von Verwaltungsabläufen, Personalentwicklung).

So hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beispielsweise fünf verschiedene Projekte auf den Weg gebracht, die in unterschiedliche Bereiche ausstrahlen:



- Als verwaltungsinternes Projekt wird ein Konzept für die Personalentwicklung des Hauses unter Gender-Mainstreaming-Gesichtspunkten erarbeitet.
- Bei der Konzeption, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung von Forschungsvorhaben sollen sowohl hinsichtlich des Forschungsprojektes selbst, als auch hinsichtlich der Forschungsinstitutionen durchgehend geschlechtsspezifische Aspekte Berücksichtigung finden.
- In dem dritten Projekt des Hauses wird anhand des Altenhilfestrukturegesetzes eine prospektive Gesetzesfolgenabschätzung unter der Fragestellung der Auswirkungen des Gesetzes auf Frauen und Männer vorgenommen.
- Um geschlechtsspezifische Fragestellungen möglichst frühzeitig in politisch-administrative Planungen der Bundesregierung einzubinden, werden in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt Checklisten für die Erstellung von Kabinettsvorlagen nach dem Gender-Mainstreaming-Ansatz erarbeitet.
- Im jugendpolitischen Bereich sollen die aus dem Kinder- und Jugendplan geförderten Träger in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend praktische Instrumente zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Konzeptes in der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.

Als weitere Beispiele für Pilotprojekte aus anderen Ressorts sind zu nennen:

- Das Auswärtige Amt wird u. a. die geschlechtsspezifischen Ausgangsbedingungen und Auswirkungen für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe prüfen und den Gender-Aspekt als Prüfungspunkt in die Arbeit seiner Rechtsabteilung aufnehmen. Ein Leitfaden zur Einführung des Prüfungspunktes „Geschlechtsspezifische Auswirkungen“ wurde bereits erstellt. In den Vorbereitungskursen für ziviles Friedenspersonal wurde der Punkt „Gender Issues in Crisis Situations“ integriert. Die Geschlechterperspektive wird zudem beim Mitteleinsatz aus dem multilateralen Gesundheitsfonds berücksichtigt sowie bei der „International Communication Technology Task Force“. Weitere Pilotprojekte innerhalb des Auswärtigen Amtes umfassen ein Projekt der Abteilung Globale Fragen zu gender-sensibler Gestaltung humanitärer Hilfsarbeit, die Erfassung des Standes der Implementierung von Gender-Mainstreaming innerhalb der EU, die Überarbeitung der internen Beurteilungsrichtlinien unter Gender-Mainstreaming-Aspekten und die Aufnahme von Gender Mainstreaming in die Aus- und Fortbildung (d. h. Schulungen der Mitarbeiter). In nächster Zukunft läuft zudem ein Projekt an, das geschlechtsspezifische Unterschiede in der Arbeit der Protokollabteilung als einer Arbeit, die stark nach außen wirkt, untersucht.
- Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird mit dem Programm „Neue Medien in der Bildung“ die neuen Medien dauerhaft und auf breiter Basis als Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel in Aus- und Weiterbildung integrieren und mit dem Pilotprojekt

die Entwicklung von Bildungssoftware für Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulen unter Gender-Aspekten vorantreiben.

- Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Pilotprojekt „Familienförderung und Gender Mainstreaming“ initiiert.
- Das Bundesministerium für Gesundheit wird den Gender-Mainstreaming-Ansatz für seine Konzeption von Präventionsmaßnahmen in der Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche nutzen.
- Das Bundesumweltministerium hat im Rahmen seines Pilotprojektes ein Gender Impact Assessment für die Novellierung des Strahlenschutzrechts, insbesondere der Strahlenschutzverordnung entwickelt und durchgeführt. Die für dieses Prüfverfahren entwickelte und auf die spezifischen Bedürfnisse des zugrunde liegenden Strahlenschutzrechts zugeschnittene Checkliste wurde anschließend verallgemeinert und soll künftig auf alle Maßnahmen im Bereich der Umweltpolitik, insbesondere auf Rechtssetzungsverfahren angewendet werden.
- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird den Gender-Mainstreaming-Ansatz an dem Bund-Länder-Programm „Die soziale Stadt“ erproben. Hier sollen die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern im Bereich der Stadtentwicklung und des Bauwesens eingebracht werden.

Aus den Pilotprojekten liegen bereits erste Ergebnisse und Instrumente vor, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollen, so z. B. eine Handreichung zur Implementierung von Gender Mainstreaming in Forschungsvorhaben sowie eine Arbeitshilfe zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Gesetzgebung.

Auch mit den vereinbarten Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Bundesverwaltung wurde begonnen. Mit der zunehmenden praktischen Erfahrung sollen in die weiteren Fortbildungen die ersten Arbeitsergebnisse, Checklisten und Handreichungen einfließen, um die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Arbeitsebene zu stärken und praktische Handlungshilfen zu geben.

Als erste Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit wurde im April 2002 ein Internetauftritt der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit den anderen beteiligten Ressorts gestaltet und freigeschaltet (unter [www.gender-mainstreaming.net](http://www.gender-mainstreaming.net)). Dort wird auf verständliche und spielerische Art die Strategie des Gender Mainstreaming vorgestellt und erklärt. Die Umsetzungsstrategie und die praktischen Schritte der Bundesregierung werden erläutert; die Ressorts haben durch eine Verlinkung auf ihre Websites die Möglichkeit, ihre Pilotprojekte und weiteren Aktivitäten öffentlichkeitswirksam darzustellen. Zum 1. Juli 2002 wurde zusätzlich eine entsprechende Broschüre veröffentlicht.

## 8. Frauen in besonderen Lebenslagen

### 8.1 Frauen mit Behinderung

Das Statistische Bundesamt weist für 1999 3 136 008 schwerbehinderte Frauen aus. Diese Frauen beklagen oft, dass traditionelle Rollenmuster, leistungsorientiertes Konkurrenzdenken, Klischee- und Moralvorstellungen sie zweifach treffen – als behinderte Menschen und als Frauen.

#### 8.1.1 Veränderung in der Behindertenpolitik

Die Bundesregierung setzte sich im Oktober 1998 das Ziel, neue Wege in der Behindertenpolitik zu gehen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von behinderten Menschen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte, „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, Geltung zu verschaffen.

Es wurden gesetzliche Maßnahmen ergriffen, die den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Unterstützung und Solidarität als Teil selbstverständlicher und universeller Bürgerrechte erfüllen als Voraussetzung für das Ziel, Menschen mit Behinderung ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die Veränderung in der Behindertenpolitik brachte auch für behinderte Frauen eine Vielzahl von Verbesserungen, die darauf abzielen, sie in den unterschiedlichsten Lebenssituationen zu unterstützen und ihnen auch eine verbesserte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

#### 8.1.2 Gesetzliche Änderungen

Mit einem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX), das seit dem 1. Juli 2001 in Kraft ist, wird es Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ermöglicht, ihre eigenen Belange weitestgehend selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen. Dabei erhalten sie durch die besonderen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft die Unterstützung und Solidarität, die sie benötigen, um Behinderungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu überwinden und so zu einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu kommen.

Es ist das erste Bundesgesetz, das im Prozess des Gender Mainstreaming der doppelten Betroffenheit behinderter Frauen Rechnung trägt. Mit diesem Gesetz wurden Regelungen geschaffen, die die Teilnahmemöglichkeit der Frauen an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation verbessern. Es geht darum, behinderten Mädchen und Frauen in der beruflichen Rehabilitation und im Erwerbsleben gleiche Chancen zu sichern, unter anderem durch das Ermöglichen von Teilzeitmaßnahmen und insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Ihre Situation soll nicht nur durch Nachteilsausgleiche

verbessert, sondern es soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und im Erwerbsleben geschaffen werden.

Die vielfältigen Initiativen und Aktionen dieses Gesetzes zur möglichst dauerhaften Eingliederung in das Erwerbsleben kommen auch schwerbehinderten Frauen zugute. Die Bundesanstalt für Arbeit führt befristete überregionale und regionale Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen durch. Die als neue Instrumente der Arbeitsmarktpolitik wirkenden Integrationsfachdienste haben die Aufgabe, den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Frauen durch eine Differenzierung innerhalb des Integrationsfachdienstes Rechnung zu tragen.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Aufnahme von Kursen/Angeboten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Mädchen und Frauen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen, in den Katalog der ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hintergrund für die Einführung dieser Leistung ist die Erkenntnis, dass solche Kurse zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt und Belästigung gehören.

Außerdem ist im SGB IX die Verpflichtung verankert, dass private und öffentliche Arbeitgeber auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Schwerbehinderte Frauen sind dabei besonders zu berücksichtigen. Auch die Verpflichtung der Arbeitgeber, mit der Schwerbehindertenvertretung in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten des Arbeitgebers eine verbindliche Integrationsvereinbarung abzuschließen, die Regelungen zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit enthält, kommt schwerbehinderten Frauen zugute. So sind z. B. bei der Personalplanung besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen. Weiterhin sind die Arbeitgeber zur Förderung der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen verpflichtet. Die Arbeitgeber werden dabei von den Integrationsämtern – die neue Bezeichnung der früheren Hauptfürsorgestellen verdeutlicht ihre Aufgabe – unterstützt. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

Durch dieses Gesetz wird auch der Stärkung der Rechte der schwerbehinderten Frauen und ihrer besonderen Interessenvertretungen in mehreren Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die im SGB IX vorgesehenen Berichtspflichten erfolgen in Zukunft geschlechtsspezifisch. So hat die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Lage behinderter Frauen und Männer zu unterrichten. Auch die Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen wird

geschlechtsdifferenziert geführt. Des Weiteren haben die Rehabilitationsträger in einem Bericht über ihre Erfahrungen mit der Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen darzustellen, welcher Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen besetzt wurde. Schließlich wird auch das Verzeichnis der Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten Menschen und die diesen gleichgestellten behinderten Menschen geschlechtsdifferenziert geführt. Damit wird es in Zukunft besser möglich sein, fundierte Aussagen zur gesellschaftlichen Situation von behinderten Frauen zu treffen.

Auch in das neue Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz) wurde eine die doppelte Betroffenheit behinderter Frauen berücksichtigende Regelung eingefügt: In Anlehnung an den Wortlaut des § 1 Satz 2 SGB IX ist es erklärtes Ziel des Bundesgleichstellungsgesetzes, den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen im Bundesdienst bei Frauenfördermaßnahmen wie bei Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen.

Weiterhin ist am 1. Mai 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft getreten. Regelt das SGB IX die Belange behinderter Menschen in Bezug auf die Arbeitswelt, so zielt das Behindertengleichstellungsgesetz darauf ab, behinderten Menschen Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilnahme an allen anderen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens zu eröffnen. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Nachteile zu beseitigen (§ 2 BGG Behinderte Frauen). Zusätzlich wird klargestellt, dass dabei besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig sind.

### 8.1.3 Projektförderungen

Für die Zielgruppe der behinderten Mädchen und Frauen wurden und werden eigene Projekte durchgeführt.

- Zur Ermittlung der Situation behinderter Frauen hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1996 eine Untersuchung „Situation von Frauen mit Behinderung – Leben und Interessen vertreten: LIVE“ in Auftrag gegeben. Das Forschungsvorhaben erarbeitete Ergebnisse zu der aktuellen Lebenssituation von Frauen mit Behinderung, dem objektiven und subjektiven Bedarf an Unterstützung und Verbesserung der Situation, den Schwierigkeiten und Möglichkeiten der politischen Interessenvertretung. Seinen Abschluss fand dieses Vorhaben in dem Symposium „LIVE – Leben und Interessen vertreten – Frauen mit Behinderung“, das vom 5. bis 7. Mai 1999 in Freiburg durchgeführt wurde.
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat 1999 das Projekt „bundesorganisa-

tionsstelle behinderte frauen“ (Trägerschaft: bifos e.V.) mit dem Ziel vergeben, die Situation behinderter Frauen tiefergehend zu ermitteln, konkreten Änderungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen zu analysieren und die Situation verbessern zu helfen. Neben Umfragen zu verschiedenen Problemlagen werden aktuelle Informationen für behinderte Frauen über Initiativen und Projekte wie z. B. Beratungsstellen, Frauenhäuser, Selbstverteidigungsangebote, berufliche Rehabilitationsmöglichkeiten zusammengestellt und bundesweite Fachtagungen zu ausgewählten Themen durchgeführt.

- 1999 hat das vierjährige Modellprojekt „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung“ begonnen. Es befasst sich schwerpunktmäßig mit geistig behinderten Frauen in Heimen. Ziel dieses Projektes ist die Entwicklung und Erprobung eines (sexual)pädagogischen Curriculums zu Fragen der sexuellen Selbstbestimmung und der sexuellen Gewalt in Einrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Die zu erstellenden Handlungsansätze oder Handreichungen richten sich zum einen an Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leiter und zum anderen an die Bewohnerinnen und Bewohner mit geistiger Behinderung. Alle Beteiligten sollen so die Kompetenz erlangen, im Alltag Grenzüberschreitungen zu erkennen und Übergriffe zu verhindern bzw. – wenn es zu solchen gekommen ist – die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.
- Im Rahmen des Rechtsprojekts „Situation von Frauen mit Behinderungen in der sozialen und beruflichen Rehabilitation – Hindernisse und Voraussetzungen in der aktuellen Rechtslage“ führte die Bundesorganisationsstelle Behinderte Frauen zur Situationsermittlung verschiedene Umfragen durch, u. a. eine Umfrage zur Situation behinderter Frauen in den Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken, eine Umfrage bei Anbietern/Anbieterinnen sowie Trainern und Trainerinnen von/für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse/n für Mädchen und Frauen, eine Umfrage zur geschlechtsspezifischen Assistenz/Pflege bei Frauen mit Behinderung und eine Umfrage zur Hilfsmittel- und Assistenzsituation bei Müttern mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen.

## 8.2. Frauen im Alter

### 8.2.1 Situation

Die demographische Entwicklung in Deutschland wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu weitreichenden Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und damit auch der gesellschaftlichen und individuellen Lebensbedingungen führen. Während der Anteil der unter 15-Jährigen an der Bevölkerung sinkt, steigt der Anteil der über 65-Jährigen deutlich an. Ende 2000 waren von den 82,2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland rund 8,4 Mio. Frauen und

5,3 Mio. Männer 65 Jahre und älter; zusammen entspricht das 16,6 % der Bevölkerung (vgl. Tabelle 1, siehe Anhang). Die Zahl der Hochbetagten mit 90 Jahren und älter ist von 20 000 im Jahre 1950 auf etwa 466 000 Bundesbürger und -bürgerinnen 1998 gestiegen. Nach Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes wird der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren bis zum Jahr 2040 auf rund 30 % zunehmen.

Die Lebenserwartung in Deutschland steigt weiter an. Die durchschnittliche Lebenserwartung für einen neugeborenen Jungen liegt bei 74,4 Jahren, für ein neu geborenes Mädchen bei 80,6 Jahren. Aber auch die Lebenserwartung für ältere Menschen ist gestiegen. So kann nach der aktuellen Sterbetafel von 1997/1999 ein 60-jähriger Mann im Durchschnitt mit einer Lebenserwartung von weiteren 19 Jahren rechnen, gegenüber 18,7 Jahren nach der alten Sterbetafel. Für eine gleichaltrige Frau ergeben sich 23,3 weitere Lebensjahre gegenüber zuvor 23,1 Jahren.

Der hohe Frauenanteil an der älteren Generation ist einerseits die Folge von zwei Weltkriegen, andererseits auch der höheren Lebenserwartung von Frauen.

### 8.2.2 Gleichstellungspolitische Ziele für ältere Frauen

Ein Ziel der Gleichstellungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist es, das Selbstwertgefühl älterer Frauen zu stärken, ihnen Mut zu machen, das Alter als neuen Lebensabschnitt zu begreifen, in dem sie ihre Interessen verwirklichen und ihr Umfeld mitgestalten können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt einzelne Senioren-Organisationen, darunter auch das „Nationale Netzwerk älterer Frauen e. V.“, das aus der Arbeitsgruppe „Frauen im Alter“ zur Vorbereitung der Vierten Weltfrauenkonferenz hervorgegangen und von Frauen ab 45 gegründet worden ist. Die Ziele sind, Netzwerke in allen Bundesländern aufzubauen, Einfluss auf die Politik für ältere Frauen zu nehmen, Isolation durch Aktivität und Engagement zu vermeiden und eine Zusammenarbeit mit allen in der Frauen- und Altenarbeit tätigen Institutionen zu erreichen, was dadurch umgesetzt werden soll, dass Kontakte zu und über Initiativen für ältere Frauen vermittelt werden. Darüber hinaus soll die Gründung regionaler Netzwerke unterstützt, gemeinsame Projekte durchgeführt und eine Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene angestrebt werden.

### 8.2.3 Soziale Sicherung älterer Frauen

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Situation der Frauen im Hinblick auf das Verhältnis von Familienarbeit und Erwerbsarbeit verändert. Viele Frauen gehen auch in Zeiten der Kindererziehung einer Beschäftigung, vor allem einer Teilzeitbeschäftigung, nach. Die weiter zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen wird die Höhe ihrer eigenständigen Rentenanwartschaften zwar verbessern, aber dies reicht vielfach noch nicht aus, ihnen eine eigenständige Alterssicherung ohne abgeleitete Elemente zu garantieren.

Das Alterseinkommen von Frauen setzt sich heute im Wesentlichen zusammen aus:

- eigenen Rentenanwartschaften (Durchschnitt im Westen 458 Euro, im Osten 620 Euro),
- Hinterbliebenenrenten (Durchschnitt: im Westen 536 Euro, im Osten 524 Euro),
- zusätzliche Altvorsorge (betriebliche und private).

Die eigenständige Altersvorsorge von Frauen ist nach wie vor unzureichend. Maßgeblich dafür sind folgende Gründe:

- Die klassische Alterssicherung erfolgt über die gesetzliche Rentenversicherung, bei der die Höhe der Rente sich aus den vom Erwerbseinkommen abhängigen Beiträgen und der Dauer der Erwerbstätigkeit ergibt. Eine erwerbstätigkeitsbezogene Altersrente ist strukturell ungünstig für Frauen, da diese ihre Erwerbstätigkeit häufig unterbrechen oder ganz beenden, eine Teilzeitbeschäftigung ausüben oder einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung nachgehen.
- Auch die abgeleitete Hinterbliebenenrente ist angesichts der steigenden Scheidungszahlen keine zuverlässige Alterssicherung für Frauen mehr.
- Eine betriebliche Altersversorgung sichert Frauen nur unzureichend ab, weil sie überwiegend nur von großen Unternehmen angeboten wird und an die Dauer der Zugehörigkeit zu Unternehmen gekoppelt ist.

Hier wird mit den neuen Regelungen der Rentenreform, die 2001 in Kraft trat, gegengesteuert und ein Anreiz für eine baldige (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach der Kindererziehungszeit (drei Jahre für jedes erzoogene Kind) geschaffen sowie zusätzlich zu Kindererziehungszeiten auch die geringen Entgelte von Frauen in der Kindererziehungsphase danach (z. B. durch Teilzeitarbeit) rentenrechtlich aufgewertet. Außerdem wird ein Ausgleich für Frauen geschaffen, die wegen der Erziehung von mindestens zwei Kindern auch keine Teilzeittätigkeit aufnehmen können.

Die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes erwerbstätig sind, diese Tätigkeit aber wegen der Kindererziehung vor allem in Form von Teilzeitarbeit ausüben und deshalb unterdurchschnittlich verdienen, werden bei der Rentenberechnung nach den Grundsätzen der so genannten Rente nach Mindesteinkommen aufgewertet. Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, kindererziehungsbedingte Lücken in der Versicherungsbiographie möglichst kurz zu halten und bald nach der Kindererziehungszeit zumindest eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

Diese Begünstigung kommt auch Erziehungspersonen zugute, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen

Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können. Auch hier wird die für die Pflegeperson anzuerkennende Pflichtbeitragszeit bei der Berechnung der Rente um 50 % – maximal jedoch auf den Wert, der sich aus 100 % des Durchschnittsverdienstes ergibt, – aufgewertet und zwar bis zum 18. Lebensjahr des pflegebedürftigen Kindes.

Für Erziehungspersonen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern regelmäßig keine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können und deshalb eine Höherbewertung von Beitragszeiten nicht erhalten, wird als Ausgleich nach Auslaufen der Kindererziehungszeit (also ab dem vierten Lebensjahr des Kindes) bis zum zehnten Lebensjahr eine rentenrechtliche Gutschrift von Entgeltpunkten gewährt. Diese Gutschrift entspricht regelmäßig der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten für erwerbstätige Erziehungspersonen (also ein Drittel Entgeltpunkt pro Jahr).

#### 8.2.4 Ältere Migrantinnen in Deutschland

Die Gruppe der älteren Migrantinnen in Deutschland wird in Zukunft einer stärkeren Aufmerksamkeit bedürfen. Wie bei der deutschen Bevölkerung ist die Lebenserwartung der ausländischen Frauen deutlich höher als die der Männer. Nach dem Sechsten Familienbericht der Bundesregierung wandelt sich ab ca. dem 70. Lebensjahr der Männerüberschuss der ausländischen Bevölkerung in einen Frauenüberschuss. Seit den 70er-Jahren hat sich der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung von 0,7 % auf 2,5 % mehr als verdreifacht. Während in der Vergangenheit ältere Migrantinnen und insbesondere Witwen meist in ihre Heimatländer zurückkehrten, verbringen sie heute wegen der Bildung größerer Familiennetze ihren Lebensabend in Deutschland. Nur ca. 25 % der Migrantinnen leben im Alter allein, dieser Anteil ist geringer als bei der deutschen Bevölkerung.

Bei älteren Migrantinnen erfolgt eine Kumulation der Lebensrisiken. So hat z. B. mehr als die Hälfte der Türiinnen der ersten Einwanderergeneration keinen Schulabschluss, 40 % haben gar keine Schule besucht. Zu 60 % arbeiten sie in un- und angelernten Tätigkeiten, mit der Konsequenz, dass sie in erheblichem Umfang im Alter Sozialhilfe beziehen. Ein weiteres Problem stellt der im Vergleich zu deutschen Seniorinnen schlechtere Gesundheitszustand der ausländischen Seniorinnen dar. Vor dem Hintergrund, dass dieser Personenkreis den bildungsferneren Gruppen zuzurechnen ist, und die Umgangssprache zumeist noch die Muttersprache ist, bestehen auch erheb-

liche Kommunikationsprobleme, insbesondere bei ärztlichen Behandlungen.

#### 8.3 Weibliche Asylsuchende in Deutschland

Im Jahr 2001 beantragten 88 287 Personen Asyl in Deutschland, darunter 30 % Mädchen und Frauen. Die meisten Asylbewerber kamen im Jahr 2001 aus dem Irak, der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien. Im europäischen Vergleich lag Deutschland bei den Asylbewerberzugängen mit 88 287 Personen an zweiter Stelle, nach dem Vereinigten Königreich mit 88 300 und vor Frankreich mit 47 260.

Am 7. Oktober 2000 ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz in Kraft getreten. Die Erläuterungen zu § 53 Ausländergesetz berücksichtigen stärker als bisher auch frauenspezifische Fluchtgründe. Insbesondere werden geschlechtsspezifische Rechtsgutverletzungen wie zum Beispiel systematische Vergewaltigungen oder andere schwerwiegende Formen sexueller Gewalt ausdrücklich erwähnt.

Bei Anhörungen von Frauen, die geschlechtsspezifische Verfolgung geltend machen, werden neben besonders geschulten Entscheiderinnen jetzt auch Dolmetscherinnen eingesetzt, die an einer entsprechenden psychologischen Schulung teilgenommen haben. Schwerpunkte der Schulungen für die Dolmetscherinnen sind

- die soziokulturellen und geschlechtsspezifischen Aspekte von Flucht und Traumatisierung,
- die besondere Situation von Traumatisierten und die Analyse und Auswertung der Rolle von Dolmetscherinnen während einer Anhörung in sensiblen Fällen.

Das bei der Asylantragstellung ausgehändigte, fremdsprachige Merkblatt „Wichtige Mitteilung, – Belehrung für Erst-/Folgeantragsteller über Mitwirkungspflichten und Allgemeine Verfahrenshinweise“ – wurde ergänzt. Die Asylbewerberinnen werden bereits anlässlich der Antragstellung darüber informiert, dass im Bedarfsfall für die Anhörung in jedem Fall eine Entscheiderin zur Verfügung steht und das Bundesamt auch spezialisierte Entscheiderinnen für den Bereich geschlechtsspezifischer Verfolgung anbietet.

Am 26. April 2001 fand zu dem Thema „Traumatisierte Flüchtlinge, Psychopathologie und Handlungsbedarf; Praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Grundlagen bei Diagnostik und Behandlung“ im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg eine Fachtagung statt.

## Teil II: Die Bestimmungen des Übereinkommens und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

In Teil II werden die Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens dargestellt, die seit 1998 ergriffen wurden. Im Übrigen wird auf die bereits vorliegenden CEDAW-Staatenberichte verwiesen.

### 1. Artikel 1: Begriff der „Diskriminierung“

#### Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass sie auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich als Grundrecht (Artikel 3 Abs. 2 GG) gewährleistet: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Darüber hinaus legt Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz fest: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Die in Artikel 1 des CEDAW-Übereinkommens gegebene Definition des Begriffs „Diskriminierung der Frau“ entspricht dem allgemeinen Verständnis, das auch der deutschen Rechtsordnung und den speziellen Regelungen in den einzelnen Rechtsbereichen zugrunde liegt. Die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an dieses Grundrecht als unmittelbar geltendes Recht gebunden. Jeder Frau, jedem Mann, die/der in ihrem/seinem Recht verletzt wird, steht der Rechtsweg offen. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, insbesondere auch über diskriminierende Maßnahmen von Verwaltungsbehörden, entscheiden die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder als besondere Fachgerichte die Sozial- und Finanzgerichte. Gegen eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Arbeitsleben bieten die Arbeitsgerichte Rechtsschutz. Schließlich kann eine betroffene Frau/ein betroffener Mann auch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben und

geltend machen, dass sie/er durch ein Gesetz oder eine andere hoheitliche Maßnahme in ihrem/seinem Grundrecht der Gleichberechtigung verletzt wurde. Hierbei ist allerdings auf die Einhaltung besonderer Verfahrensvorschriften zu achten.

### 2. Artikel 2: Gesetzgeberische Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

#### Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

## 2.1. Verfassung

Hier wird auf die Änderung des Grundgesetzes verwiesen, die in der Einführung und zu den Absätzen 3 und 17 des Prüfberichts behandelt wurde.

## 2.2. Gleichstellungs- und Frauenfördergesetze

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

Seit dem 5. Dezember 2001 ist das neue Bundesgleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes in Kraft, das in Teil I 2.5 ausführlich dargestellt wird. Ergänzend sind hier folgende Regelungen zur Beseitigung und Prävention von Diskriminierungen nachzutragen:

Um Rechtsstreite darüber, ob eine bestimmte Regelung oder Maßnahme eine – unmittelbare oder mittelbare – Diskriminierung von Frauen bedeutet, möglichst zu vermeiden, wurden in § 4 Abs. 7 des Bundesgleichstellungsgesetzes für den öffentlichen Dienst des Bundes klarstellende Legaldefinitionen aufgenommen. Sie entsprechen europäischem Gemeinschaftsrecht. Danach ist eine unmittelbare Diskriminierung gegeben, wenn Frauen wegen ihres Geschlechts bei einer Vereinbarung oder Maßnahme im Vergleich zu Männern unterschiedlich behandelt werden, soweit nicht die Vereinbarung oder Maßnahme die Art der auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Eine mittelbare Diskriminierung von Frauen liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil von Frauen benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und sie sind durch nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe gerechtfertigt.

§ 9 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes verbietet im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Berücksichtigung bestimmter Auswahlkriterien, die Frauen mittelbar diskriminieren, bei Personal- und Organisationsentscheidungen. So dürfen Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringere aktive Dienst- oder Beschäftigungsjahre, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten, auch die Einkommenssituation des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin sowie zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitsreduzierung Gebrauch zu machen, bei Auswahlentscheidungen nicht berücksichtigt werden.

## 2.3. Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz

Aktualisierend zum letzten Bericht werden folgende Ergänzungen gemacht:

Seit November 1999 besteht mit der Zulassung des Präparats Mifegyne als Arzneimittel die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase der Schwangerschaft als Alternative zum instrumentellen Abbruch medikamentös durchzuführen. An den rechtlichen Vorgaben und dem vorgeschriebenen Verfahren (Beratungsregelung), dem sich Frauen unterziehen müssen, ändert sich auch bei der Durchführung medikamentöser Schwangerschaftsabbrüche nichts.

Es gilt auch weiterhin, dass Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich für alle Beteiligten nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sind, wobei die im letzten Bericht aufgezählten Ausnahmen weiterhin Gültigkeit haben.

## 2.4 Sonstige Gesetze

Weitere Gesetze zur Frauenförderung und Gleichstellung und zur Beseitigung von Frauendiskriminierung sind in den nachfolgenden Artikeln bzw. in Teil I dargestellt. Eine Aufstellung aller frauenrelevanten Gesetze befindet sich im Anhang II.

### 3. Artikel 3: Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der vollen Entfaltung der Frau

#### Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.

Die hierunter fallenden Maßnahmen sind den Aktivitäten des Bundes und der Länder entsprechend im Berichtsteil I und im Anhang II aufgelistet.

Im Übrigen haben die Aussagen hierzu im letzten Bericht weiterhin Bestand.

### 4. Artikel 4: Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4

#### Artikel 4

(1) Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.

(2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten einschließlich der in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Die meisten der in Anhang II aufgezählten Maßnahmen können als Sondermaßnahmen im Sinne des Artikel 4 des Übereinkommens angesehen werden. Sowohl die Ergänzung des Grundgesetzes, die Gleichstellungs- und Frauenfördergesetze, Forschungsvorhaben, Frauenfördermaßnahmen z. B. auf dem Arbeitsmarkt, in der Politik und im öffentlichen Dienst dienen diesem Ziel. Sie wurden z. T. schon im letzten Bericht bei den jeweiligen betreffenden Artikeln bzw. im allgemeinen Teil behandelt.

Ähnlich wie moderne, vom Europäischen Gerichtshof bestätigte Frauenförder- und Gleichstellungsgesetze der Länder enthält auch das neue Bundesgleichstellungsgesetz Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang von Frauen zu Bewerbungsgesprächen und Auswahlverfahren, zum zulässigen, diskriminierungsfreien Inhalt von Bewerbungsgesprächen, zur einzelfallbezogenen Quote bei Personalauswahlentscheidungen und weiteren Quotierungen bei Einladungen zu Auswahlgesprächen, Auswahlkommissionen und im Gleichstellungsplan, zu Qualifikationsbestimmungen sowie zu unzulässigen, mittelbar diskriminierenden Kriterien bei Personalauswahlentscheidungen, die als Sondermaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Übereinkommens anzusehen sind.

Das Gleiche gilt für die Neuregelungen für Gleichstellungspläne in dem Bundesgleichstellungsgesetz. Die Gleichstellungspläne werden zu effektiven Instrumenten einer modernen Personalplanung und -entwicklung ausgebaut – und dies nicht nur in Zeiten von Stellenzuwachsen. Bei Stellenabbau müssen die Gleichstellungspläne vorsehen, dass der Frauenanteil mindestens gleich bleibt. Die Geltungsdauer der Gleichstellungspläne und die Anpassungsintervalle werden zum Abbau unnötiger Bürokratie beim verwaltungsinternen „Gleichstellungs-Controlling“ verlängert.

## 5. Artikel 5: Beseitigung von Rollenstereotypen und Förderung der gemeinsamen Verantwortung von Frau und Mann für die Erziehung und Entwicklung der Kinder

### Artikel 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;

b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegan-

gen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

### 5.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Novelle des Bundeserziehungsgeldgesetzes trägt wesentlich zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die neuen Regelungen geben Eltern mehr Möglichkeiten bei der Gestaltung der Aufgabenverteilung in der Familie und schaffen flexiblere Übergänge zwischen Familie und Beruf. Außerdem wird durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge bei Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf Verringerung der Wochenarbeitszeit gewährt, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen. Damit wird auch Eltern mit älteren Kindern die Möglichkeit gegeben, Beruf und Familie in Einklang zu bringen.

Für den öffentlichen Dienst des Bundes enthält das neue Bundesgleichstellungsgesetz in seinem Abschnitt 3 noch weitergehende Regelungen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, nämlich die Verpflichtung zum Angebot von Telearbeitsplätzen oder besonderen Arbeitszeitmodellen wie z. B. Sabbatjahr oder Arbeitszeitkonto. Anträge auf Teilzeitarbeit dürfen nur abgelehnt werden, wenn „zwingende“ dienstliche Belange entgegenstehen. Durch diese Sonderregelungen für seinen eigenen öffentlichen Dienst kommt der Bund auch seiner Vorbildfunktion als öffentlicher Arbeitgeber nach.

### 5.2 Neues Väterbild

Im Zusammenhang mit diesen Novellierungen wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Kampagne unter dem Motto „Mehr Spielraum für Väter“ initiiert. Diese Kommunikationsoffensive unterstützt Männer, die sich mehr Zeit für ihre Familie nehmen wollen und informiert über die gesetzlichen Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gemeinsam mit Unternehmen, die Väter bei ihrem verstärkten Engagement in der Familie unterstützen, wird für ein neues Leitbild von Männern und Vätern in unserer Gesellschaft geworben. Zurzeit wird zur Verstärkung der in der Kampagne angestoßenen Maßnahmen und Prozesse mit Unternehmen, Verbänden und Kommunen ein dreijähriges Beratungsprojekt zur Umsetzung familien-, insbesondere väterfreundlicher Maßnahmen durchgeführt.



Einen wichtigen Diskussionsbeitrag zur Rollenverteilung in Familien liefert die vor kurzem abgeschlossene Studie „Die Rolle des Vaters in der Familie“, die die Vaterrolle im Entwicklungsprozess von Familien untersucht. Die Studie belegt, welchen Einfluss frühe Sozialisationserfahrungen, Geschlechterrollenorientierungen, Schulbildung und Qualität der eigenen Partnerschaft auf unterschiedliche Vorstellungen von Vaterschaft haben.

### 5.3 Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

Zum Ausmaß von Gewalt an Frauen liegen bisher nur die im Vierten Bericht genannten Schätzungen vor. Um genaue Daten über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu erhalten, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im März 2002 eine repräsentative Umfrage in Auftrag gegeben.

#### 5.3.1 Aktionsplan der Bundesregierung

Am 1. Dezember 1999 hat das Bundeskabinett den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet. Mit ihm liegt erstmals ein umfassendes Gesamtkonzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung vor, bei dem es um strukturelle Veränderungen geht.

Ein solches Gesamtkonzept schließt notwendigerweise nicht nur Zuständigkeiten verschiedener Bundesressorts, sondern auch Zuständigkeitsbereiche der Länder und Kommunen mit ein. Seine Umsetzung setzt daher neben einer engen Zusammenarbeit der jeweilig zuständigen Bundesministerien auch eine gezielte Kooperation zwischen Bund und Ländern voraus, die es in dieser Form bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Deutschland bisher nicht gegeben hat.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zur Steuerung der Umsetzung des Aktionsplans am 12. April 2000 – neben der bereits bestehenden bundesweiten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Frauenhandels – eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen einberufen, in der nicht nur die zuständigen Bundes- und Landesministerien, sondern auch die Kommunen, Nichtregierungsorganisationen und insbesondere die Frauenhäuser vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe hat seitdem vierteljährlich getagt.

Der Aktionsplan umfasst die Bereiche Prävention, Rechtsetzung durch den Bund, Kooperationen und Vernetzungen, Täterarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen und internationale Zusammenarbeit.

Gesamtgesellschaftliche Prävention umfasst im Verständnis des Aktionsplans alle geeignete Maßnahmen, um

- ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem Gewalt gegen Frauen geächtet wird – zu dieser Ächtung gehört, dass Frauen effektiv vor männlicher

Gewalt geschützt und die Täter mit staatlichen Reaktionen rechnen müssen –;

- das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen zu beheben und Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu schaffen;
- den Kreislauf der Gewalt über die Generationen hinweg zu durchbrechen.

#### 5.3.2 Gesetzgebungsmaßnahmen

Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung kommt eine besondere Bedeutung zu. Den Schutz der Frauen durch das Recht haben alle Rechtsgebiete zu leisten: das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht. Ziel ist es, die gegen die Frau gerichtete Gewalt zu beenden und ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sowohl die Täter häuslicher Gewalt als auch die Täter, die ihre Taten in der „Öffentlichkeit“ begehen, zu verfolgen sind und mit staatlichen Sanktionen zu rechnen haben. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist keine innerfamiliäre Angelegenheit, in die sich der Staat nicht einzumischen hat.

Ihren Schwerpunkt bei den gesetzgeberischen Maßnahmen sieht die Bundesregierung zur Zeit im Zivilrecht. Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung“ ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Mit ihm ist eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts wie Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen worden. Des Weiteren enthält es eine Anspruchsgrundlage für die – zumindest zeitweise – Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung, wenn die verletzte Person mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt hatte. Das einschlägige Verfahrens- und Vollstreckungsrecht ist so überarbeitet worden, dass die betroffenen Opfer schnell und einfach zu ihrem Recht kommen können.

Das Gesetz wird von Öffentlichkeitsmaßnahmen der Bundesregierung begleitet, die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt entwickelt wurden. Dazu gehören u. a. Standards für Fortbildungen aller betroffenen Berufsgruppen, die Beschreibung der notwendigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Gesetzes, Musteranträge, Faltblätter und Ähnliches.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz klären derzeit die Bundesländer, ob und ggf. wie polizeirechtliche und polizeiliche Schutzmaßnahmen den zivilrechtlichen Rechtsschutz unterstützen und begleiten können. Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern haben bereits Novellierungen ihrer Polizeigesetze vorgenommen, Baden-Württemberg und Berlin haben eine Novellierung ihres Polizei- und Ordnungsrechts angekündigt.

Der Schutz vor häuslicher Gewalt durch das Gewaltschutzgesetz wird durch das seit dem 12. April 2002 geltende Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz) ergänzt. Durch dieses Gesetz wurde ausdrücklich klargestellt, dass eine Person auch dann aus einer von einem Kind bewohnten Wohnung (oder näheren Umgebung des Kindes) wegweisen werden kann, wenn sie Gewalttätigkeiten gegenüber diesem Kind verübt. Solche Gewalttätigkeiten gegenüber einem Kind werden häufig auch von der Mutter als psychische Gewalt empfunden und dienen unter anderem auch der Einschüchterung der Frauen. Diese Ergänzung war auch zum Schutz der Mütter sinnvoll, da nunmehr für die familiengerichtliche Praxis klar ist, dass sie diese Distanz schaffende und damit der weiteren Gewalt wirksam Einhalt bietende Wegweisung auch bei Kindesmisshandlungen einsetzen kann.

Am 1. Juni 2000 ist das Gesetz zur Neuregelung des § 19 Ausländergesetz in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesänderung wird die Rechtsstellung ausländischer Ehepartner und insbesondere vieler Frauen verbessert. Nach dem neuen § 19 Ausländergesetz erhalten ausländische Ehepartner bei Trennung und Scheidung der Ehe nämlich bereits nach zwei (bisher nach vier) Jahren, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand, ein eigenständiges Bleiberecht. Im Falle des Todes des Ehegatten ist das Bleiberecht an keine Frist geknüpft; die eheliche Lebensgemeinschaft muss lediglich für eine beliebige Zeit im Bundesgebiet bestanden haben.

Ebenso ist die Härtefallklausel umgestaltet worden, nach der ein eigenständiges Bleiberecht auch vor Ablauf der genannten Frist erteilt werden kann. Nach der früher geltenden Fassung war es nicht erforderlich, dass dem ausländischen Ehepartner nach der Trennung die Rückkehr in das Herkunftsland nicht zumutbar war. Nunmehr muss dem Ehegatten zur Vermeidung einer besonderen Härte der weitere Aufenthalt ermöglicht werden.

Die am 7. Oktober 2000 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz enthält Regelungen sowohl zur geschlechtsspezifischen Verfolgung als auch zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel. Wenn konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, ist grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Betroffenen können sich durch spezielle Beratungsstellen betreuen und helfen lassen.

Mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999 wird es den Staatsanwaltschaften und Gerichten ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit zu prüfen, einen Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer einer Straftat zu erreichen (§ 155a StPO). Die Strafjustiz soll nicht nur – wie schon zuvor möglich – einen erfolgten Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung honorieren können. Vielmehr soll sie im Hinblick auf das Rechtsfrieden schaffende Ziel eines Ausgleichs zwischen Beschuldig-

tem und Verletztem initiativ werden, in geeigneten Fällen auf einen solchen Ausgleich aktiv hinwirken. Je nach Einzelfall kann ein erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich zu einer Einstellung des Verfahrens führen. So wurde der Katalog von Auflagen und Weisungen des § 153a StPO geöffnet. Eine Verfahrenseinstellung ist unter der Auflage möglich, dass der Beschuldigte sich ernsthaft bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut macht oder deren Wiedergutmachung erstrebt (§ 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO).

Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ist am 3. November 2000 in Kraft getreten. Damit wird dem Kind ein Recht auf Erziehung ohne jegliche Gewalt, nicht nur ohne Misshandlung eingeräumt. Es wird noch stärker hervorgehoben, dass Gewalt nicht aus dem Erziehungszweck heraus gerechtfertigt werden kann.

Mit dieser Neuregelung soll nicht nur die Rechtsstellung des Kindes gestärkt, sondern auch eine Bewusstseinsänderung bei den Eltern erzielt werden, ohne den Eltern mit strafrechtlichen Sanktionen zu drohen. Diese Gesetzesänderung war notwendig, um der immer noch weitverbreiteten Anwendung von Gewalt innerhalb von Familien entgegenzuwirken. Untersuchungen belegen, dass Opfer elterlicher Gewalt später vermehrt selbst Gewalt anwenden. Daher muss so deutlich wie möglich klargestellt werden, dass Gewalt kein geeignetes Erziehungsmittel ist.

Die Gesetzesänderung wurde durch die Kampagne des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Mehr Respekt vor Kindern“ begleitet. Diese Maßnahme diente dazu, die Gesetzesänderung bekannt zu machen, Eltern und Gesellschaft auf den Paradigmenwechsel in der Erziehung aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren. Die Eltern sollten unterstützt werden, Konfliktsituationen, Situationen der Überlastung und Überforderung gewaltfrei zu bewältigen, d. h. auch mit Alternativen vertraut gemacht werden. Die Kampagne wurde am 19. September 2000 gestartet und endete mit Ablauf des Jahres 2001. Sie bestand aus einem multimedialen Dach und einer Fundierung durch Praxisprojekte und Vor-Ort-Aktionen.

Zum „Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ wurde eine Umfrage bei den obersten Bundesbehörden durchgeführt und ausgewertet. Sie hat ergeben, dass bei der Umsetzung des Gesetzes noch Defizite bestehen, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Dienstvereinbarungen zum Thema sexuelle Belästigung bilden die Ausnahme. Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben mehrere Bundesländer ähnliche Umfragen in ihren Landesverwaltungen gestartet. Zur Überprüfung der Umsetzung dieses Gesetzes in der betrieblichen Praxis sowie durch die Rechtsprechung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Rechtstatsachenforschung in Auftrag gegeben.

### 5.3.3 Die Gesetzgebung begleitende Maßnahmen

Gesetzliche Regelungen allein reichen nicht aus. Es müssen vielmehr Kooperationen zwischen den unterschiedlichen beteiligten Behörden und den nicht staatlichen Hilfsangeboten dazukommen.

Diese Art der Zusammenarbeit zur wirkungsvollen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat in Deutschland in der Anti-Gewalt-Arbeit keine Tradition. Erst seit wenigen Jahren wird zunehmend die Notwendigkeit von Kooperation gesehen und steigt die Bereitschaft, sich auf entsprechende Modelle einzulassen.

Zur Verbesserung der Kooperation der verschiedenen Institutionen und Projekte empfiehlt der Aktionsplan die Installierung von Interventionsprojekten nach US-amerikanischem Vorbild. Bei diesen arbeiten die verschiedenen staatlichen und nicht staatlichen Zuständigen auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Konzeptes zusammen mit dem erklärten Ziel, den Schutz der Betroffenen zu verbessern und die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

In Berlin und in Schleswig-Holstein fördert die Bundesregierung entsprechende Modellprojekte auf Landesebene. Gleichzeitig hat sie eine wissenschaftliche Begleitung für alle in Deutschland laufenden Interventionsprojekte und Interventionsstellen in Auftrag gegeben, die auch die im Rahmen der Projekte geleistete Täterarbeit untersucht.

Für eine effektive Lobbyarbeit zugunsten der von Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen, aber auch für bessere und schnellere Informationsweitergabe sowie zur zielgenaueren Einsetzung von Ressourcen (Arbeitsaufteilung) ist es hilfreich, dass Hilfsangebote bundesweit vernetzt werden. Die zunehmende bundesweite Vernetzung von Projekten aus dem Anti-Gewalt-Bereich ist eine neue Entwicklung in Deutschland, die im Aktionsplan sehr begrüßt wird. Die Bundesregierung finanziert die Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Notrufe und der Beratungsstellen gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess. Ferner werden bundesweite Vernetzungstreffen gefördert.

Die gesetzlichen Regelungen müssen im Sinne der Gesetzgebung konsequent angewandt werden. Dies geht nicht ohne entsprechende Sensibilisierung der Handelnden. Im Aktionsplan wird ausdrücklich empfohlen, Fortbildungen für alle betroffenen Berufsgruppen überdisziplinär zu konzipieren und auch Mitarbeiterinnen aus dem Beratungsbereich als Referentinnen hinzuzuziehen.

Solche Aus- und Fortbildungen, die Erstellung von Richtlinien/Handlungsanleitungen sowie die Einsetzung von Spezialeinheiten gehören in den Zuständigkeitsbereich der Länder und werden dort bereits vielfach verwirklicht. Besondere Fortschritte sind dabei im Polizeibereich zu verzeichnen.

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen werden die entsprechenden Erfahrungen ausgetauscht und erfolgreiche Modelle zur Nachahmung empfohlen. Hierzu gehört auch die Er-

arbeitung von Fortbildungsstandards für alle betroffenen Berufsgruppen.

Derzeit werden mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung Mitarbeiterinnen aus dem Frauenberatungsbereich geschult, damit sie als Referentinnen in den verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine vierbändige Fortbildungsreihe für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern herausgegeben.

Zur Sensibilisierung einzelner Berufsgruppen muss die Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit hinzukommen. Auch in diesem Bereich stellt die Bundesregierung in ihrem Aktionsplan eine Reihe von Maßnahmen vor, so die Verbesserung der Datenlage durch Neugestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie die Durchführung einer repräsentativen Umfrage zu Gewalt gegen Frauen. Eine spezielle Briefmarke zum Thema Gewalt gegen Frauen wurde herausgegeben und traf auf eine breite Resonanz.

Im Bereich Täterarbeit unterstützt die Bundesregierung den stattgefundenen Paradigmenwechsel: Hatten die bisherigen politischen Maßnahmen fast ausschließlich die betroffenen Frauen im Blick, so setzt sich heute die Überzeugung durch, dass sich auch der Umgang mit den Tätern gravierend ändern muss: Ihnen muss durch konsequentes staatliches Einschreiten – strafrechtlich wie zivilrechtlich – das Unrecht ihres Handelns vor Augen geführt werden.

Im Rahmen der Interventionsprojekte werden spezielle Täterkurse erprobt und von der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet. Am 5. Dezember 2001 fand mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Oldenburg eine internationale Fachtagung statt, auf der die verschiedenen (europäischen) Konzepte für eine solche Täterarbeit diskutiert wurden.

### 5.3.4 Prävention und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Insbesondere hat sie die Bekämpfung und Prävention von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern auf nationaler und internationaler Ebene von Anfang an aktiv mitgetragen.

Die im Folgenden aufgezeigten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs betreffen uneingeschränkt Mädchen, die zu mehr als zwei Drittel betroffen sind.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Bundesregierung im Juli 1997 in Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplanes des Ersten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm

ein Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus vorgelegt. Es steckte einen nationalen Handlungsrahmen mit Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention, zum rechtlichen Bereich, zur internationalen Strafverfolgung und zum Opferschutz ab.

Ein Zwischenbericht vom März 1998 über erfolgte innerstaatliche Umsetzungsschritte ergänzte das Arbeitsprogramm der Bundesregierung um weitere zukünftige Maßnahmen. Im Januar 2001 wurde dieser Bericht nochmals ergänzt durch Maßnahmen, insbesondere im rechtlichen Bereich, die bis Dezember 2000 umgesetzt wurden.

Im Vorfeld des Zweiten Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama/Japan veranstaltete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im März 2001 die Nationale Nachfolgekonferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“. Dabei wurde Bilanz über bisherige Erfolge und Defizite beim Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern gezogen und Strategien für eine noch wirksamere Bekämpfung erarbeitet.

Im November 2001 engagierte sich die Bundesregierung intensiv auf der „Multilateralen Konferenz des Europarates“ zum Thema „Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ in Budapest. Sie legte einen Bericht vor, in dem sie die innerstaatliche Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplanes des Ersten Weltkongresses darstellte. Der Bericht beinhaltet einen Maßnahmenkatalog mit den Schwerpunkten Aufklärung und Prävention, Gesetzgebung sowie internationale Strafverfolgung und Opferschutz. Die Konferenz in Budapest endete mit der Annahme eines regionalen Aktionsplanes für Europa und Zentralasien.

Im Rahmen des „Zweiten Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ im Dezember 2001 in Yokohama wurde deutlich, dass in den letzten Jahren eine größere Sensibilisierung für die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern erreicht und zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden. Gleichwohl sind weiterhin verstärkt nationale und gemeinsame internationale Maßnahmen zur Prävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung erforderlich, um die sexuelle Ausbeutung von Kindern effektiv zu bekämpfen. Mit dem Abschlussdokument „Globale Verpflichtung von Yokohama 2001“ bekräftigt die Staatengemeinschaft die Ziele und Verpflichtungen des Ersten Weltkongresses im Jahre 1996 in Stockholm erneut und legt die wichtigsten Schritte für die Zukunft zur Bekämpfung des weltweiten Problems der sexuellen Ausbeutung von Kindern fest.

Parallel zu diesen nationalen Bemühungen wurde von Seiten der Bundesregierung auch die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern verstärkt, insbesondere durch eine engere Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus mit Kindesmissbrauch, eine verbesserte international koordinierte Strafverfolgung und die Einbindung in internationale Aktions- und Informationsnetzwerke.

Deutschland hat das ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit ratifiziert; das Vertragsgesetz datiert vom 11. Oktober 2001.

Die Bundesregierung hat sich intensiv an der Erarbeitung des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie beteiligt, das am 25. Mai 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Fakultativprotokoll bereits im September 2000 gezeichnet. Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung sind in Vorbereitung.

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. Mai 2000 einen Beschluss zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet angenommen. Dieser Beschluss hat zum Ziel, die Herstellung, die Verarbeitung, den Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet zu bekämpfen und zu verhindern. Er enthält Maßnahmen zur Effektivierung der Strafverfolgung und zur Verbesserung der Prävention, jedoch keine Regelungen zum materiellen Strafrecht.

Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den ersten Ländern, die im Dezember 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit dem Zusatzprotokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, gezeichnet haben. Auch hier sind Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung in Vorbereitung.

Die Bundesregierung hat insbesondere maßgeblich die Erarbeitung des Europarats-Übereinkommens über Computerkriminalität („Convention on Cyber Crime“) vorangetrieben. Deutschland hat dieses Übereinkommen Ende 2001 gezeichnet. Es enthält zum einen Bestimmungen zur Schaffung eines gemeinsamen materiellstrafrechtlichen Mindeststandards im Bereich des Computer- bzw. Telekommunikationsstrafrechts, darunter auch eine Vorschrift zur Strafbarkeit von durch Nutzung von Computersystemen begangenen kinderpornographischen Delikten (Anbieten, Verbreiten, Herstellung, Besitz usw. von kinderpornographischen Darstellungen). Zum anderen schafft es gemeinsame Grundlagen für effektive und rasche strafrechtliche Ermittlungen in Computersystemen und eine verbesserte internationale Zusammenarbeit in einschlägigen Strafsachen.

Die Bundesregierung ist überzeugt davon, dass bei Zeichnung und Ratifikation dieses internationalen Rechtsinstruments durch möglichst viele Staaten (die Konvention steht auch Nichtmitgliedern des Europarats zur Zeichnung offen) die Bekämpfung solcher Delikte erheblich erleichtert wird.

Außerdem wurde in der Sitzung am 31. Oktober 2001 der Entwurf einer Empfehlung zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung vom Ministerkomitee des Europarates angenommen.

Zu erwähnen ist darüber hinaus, dass im August 2002 in der Europäischen Union ein Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels in Kraft getreten ist, mit dem eine Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten erreicht werden soll. Ein Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird derzeit noch verhandelt.

In Deutschland hat es in den letzten Jahren ermutigende Fortschritte bei der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern gegeben. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen vor allem in den Jahren 1997 und 1998 haben zur weiteren Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Kinder vor sexueller Ausbeutung geführt. Hierbei kommt auch dem Aktionsplan des Stockholmer Weltkongresses eine Signalwirkung zu. Allerdings handelte es sich bei diesen Gesetzgebungsmaßnahmen auch um die Fortsetzung einer Entwicklung, die bereits 1992 mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz (§§ 180b, 181 Strafgesetzbuch – Menschenhandel) und 1993 mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz (Strafbarkeit von im Ausland begangenen sexuellen Missbrauch von Kindern unabhängig vom Recht des Tatorts; Strafbarkeit des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornografie) eingeleitet worden war.

Mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 wurde der strafrechtliche Schutz für Kinder gegen Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, weiter verbessert. So wurden die Strafdrohungen für schwerwiegende Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Körperverletzung erheblich verschärft. Speziell für den Fall des sexuellen Missbrauchs zu Zwecken der Herstellung und Verbreitung einer kinderpornografischen Darstellung ist ein neuer Verbrechenstatbestand im Strafgesetzbuch eingeführt worden. Darüber hinaus wurde der strafrechtliche Schutz gegen die Entziehung Minderjähriger und gegen den Kinderhandel verbessert.

Das ebenfalls 1998 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung von Sexueldelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ erweitert bei Verbrechen und bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit u. a. den Anwendungsbereich für die Verhängung der Sicherungsverwahrung. Zugleich schafft das Gesetz die absolute Höchstgrenze der Unterbringungsdauer auch bei erstmaliger Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ab. Im Hinblick auf die Aussetzung des Rests einer Freiheitsstrafe zur Bewährung fordert das Gesetz nunmehr ausdrücklich, dass die Aussetzung nur dann erfolgt, wenn sie unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Die Grundlage, auf der die Gerichte eine solche Entscheidung treffen, ist dadurch verbessert worden, dass bei besonders rückfallgefährdeten Tätern ein Gutachten eingeholt werden muss. Des Weiteren enthält das Gesetz Verbesserungen im Bereich der Führungsaufsicht und sieht für behandlungsfähige Sexualstraftäter nach einer Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2003 die zwingende Verlegung in sozialtherapeutische Anstalten vor.

Mit der am 14. Juni 2002 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuregelung des Jugendschutzes wurde auch eine nebenstrafrechtliche Regelung gegen missbräuchliche Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung eingeführt. Diese Darstellungen zählen damit zu den jugendgefährdenden Medien, die kraft Gesetzes indiziert sind und den Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen des Gesetzes unterliegen.

Aufgrund viktimologischer Erkenntnisse sind 1994 zugunsten von Opfern sexueller Gewalttaten strafrechtliche Verjährungsvorschriften geändert worden. Die Verjährung von bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ruht bis zum 18. Lebensjahr des Opfers. Die anschließend laufenden Verjährungsfristen von 10 Jahren bei Kindesmissbrauch und 20 Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung lassen den Opfern hinreichend Zeit, eine Strafverfolgung aufzunehmen.

Dem Opferschutz dient auch die durch das Zeugenschutzgesetz von 1998 eingeführte Möglichkeit des Einsatzes der Videotechnologie im Strafverfahren. Quälende Mehrfachvernehmungen oder die oft bedrückende Verhandlungsatmosphäre des Gerichtssaals und die Konfrontation mit dem Peiniger können vermieden werden. Die Verbesserung der Nebenklagemöglichkeiten sowie die Regelungen zur Bestellung eines Zeugenbeistands für Vernehmungen oder eines Opferanwalts auf Staatskosten für das Verfahren führt zu einer weiteren Verbesserung der Rechte des Opfers.

Am 28. August 2002 ist das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Kraft getreten, das insbesondere den Schutz von Frauen und Kindern vor gefährlichen Sexualstraftätern weiter verbessert. Das Gesetz sieht vor, dass das erkennende Gericht in bestimmten Fällen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten kann und die endgültige Anordnung erst erfolgt, wenn nach Teilverbüßung der Strafe die Gefährlichkeit des Verurteilten feststeht.

Dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung lässt sich entnehmen, dass nach einem Anstieg der Anzahl sexuell motivierter Straftatbestände bis 1997 die Zahlen insgesamt zurückgegangen und in den letzten Jahren relativ konstant geblieben sind. Der Anstieg bis 1997 ist vermutlich auf eine im Zuge der öffentlichen Sensibilisierung gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes weist im Jahre 2001 insgesamt 15 117 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) aus. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Rückgang von 3 %. Darüber hinaus waren Kinder in 1 014 Fällen (gegenüber 1 009 Fällen im Jahr 2000) von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses (§§ 174, 174a bis c StGB) als Opfer betroffen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt die Aufklärungs- und Präventionsarbeit durch die Förderung von Einzelmaßnahmen, aber auch durch finanzielle Unterstützungen bundeszentraler Träger. Daneben wurden zur Weiterbildung von

Fachkräften zahlreiche Veranstaltungen, Fachkongresse, Tagungen für Fachkräfte und Arbeitsgruppen, die dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung von Konzepten zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern dienen, gefördert. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Herausgabe der Broschüren „Sexueller Missbrauch – Vorbeugen und helfen“, „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Wer hilft weiter?“, „Comic zur Aufklärung und Prävention“;
- Veröffentlichung des Sonderelternbriefes „Kinder stark machen fürs Leben – sexuellem Missbrauch vorbeugen“;
- Förderung des Filmprojekts „Ich traue mich – JA und NEIN sagen“;
- Herausgabe der CD-ROM LoveLine – eine multimediale Aufklärung über Liebe, Partnerschaft und Sexualität für Jugendliche ab 14 Jahren –, in der das Thema Belästigung, Übergriffe, Missbrauch und Vergewaltigung aufgegriffen wird;
- seit 1998 wird der bundesweite Ausbau der Kinder- und Jugend-Krisen-Telefone zur kostenlosen und anonymen Beratung für Kinder und Jugendliche und seit März 2001 auch der Aufbau eines telefonischen Beratungsangebots für Eltern gefördert;
- seit 1999 wird das Projekt des Deutschen Kinderschutz-Zentrums „Das virtuelle Kinderschutz-Zentrum – Interaktive Hilfen für Kinder und Eltern“ unterstützt, welches als Informations-, Kontakt- und Beratungsebene dient. Das Konzept ist eingebunden in die Arbeit der Kinderschutz-Zentren. Es versteht sich als kommunikativer und innovativer Ansatz, um Kindern, Jugendlichen und Eltern den Weg zu Hilfeeinrichtungen zu vereinfachen;
- Medienverbund – Fortbildungsprogramm „Sexueller Kindesmissbrauch – Vorbeugen und helfen“. Ein Videofilm „Anna, komm!“ mit Begleitbuch;
- die Kinderschutzforen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren;
- Fachkongress, Fachtagungen, Expertinnen- und Expertentagungen zu den Themen:
  - „Kinderpornografie, ein Produkt der Neuen Medien?“;
  - „Kinder als Zeugen in der Not – Opferschutz bei sexuellem Missbrauch“;
  - „Die Täter – differenzieren statt verallgemeinern“;
  - Elternkurs „Gewaltprävention“;
  - „Qualitätssicherung und sexueller Missbrauch von Kindern“;
  - „Präventionsprojekte für junge Eltern“;
  - „Internet – Handlungsfeld für Kinderschutz und Jugendhilfe“.

## 6. Artikel 6: Abschaffung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution

### Artikel 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass die im letzten Staatenbericht dargelegten Regelungstatbestände auch weiterhin Bestand haben:

### 6.1 Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinder- und Frauenhandels, der Kinderpornografie und des Sextourismus

Im Aktionsprogramm 2015 zur Armutsbekämpfung, das die Bundesregierung im April 2001 infolge der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen vorgelegt hat, wird bekräftigt, dass die Ursachen der Armut auch in der mangelnden Gleichberechtigung der Geschlechter liegen. Eine der in dem Programm vorgesehenen Aktionen ist die Bekämpfung des Frauenhandels und der Zwangs- und Kinderprostitution. In Entwicklungsländern will die Bundesregierung gefährdeten Kindern und Frauen besondere Unterstützung anbieten, um ihnen neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Der deutsche Entwicklungsdienst berät beispielsweise die Organisation COIN in der Dominikanischen Republik, die Frauen über die Wirklichkeit der Emigration aufklärt und bei der Suche nach alternativen Einkommensmöglichkeiten hilft. Um bereits betroffene Frauen zu unterstützen, fördert das BMZ mit bisher 1,48 Mio. DM Programme von SOLWODI e.V. (Solidarity with Women in Distress). Diese Programme sollen es Frauen aus Entwicklungsländern und Südosteuropa ermöglichen, bei der Rückkehr in ihre Herkunftsländer durch Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder Gründung einer selbstständigen Existenz eine gesicherte Lebensgrundlage aufzubauen. Darüber hinaus wird aus den Mitteln des Aktionsprogramms ein Vorhaben der ILO und IPEC (International Programme on the Elimination of Child Labour) zur Prävention von Handel von Kindern und Jugendlichen in der Balkanregion und in der Ukraine finanziert.

Die Bundesregierung misst einer wirksamen Verfolgung des Menschenhandels sowie der Kinderpornografie und des Sextourismus einen hohen Stellenwert zu. Festzustellen ist, dass diese Delikte – gerade auch grenzübergreifend – viele Facetten aufweisen, so auch den neu hinzugekommenen „Tatort“ der Informationstechnologien. Zum zahlenmäßigen Ausmaß lassen sich kaum Angaben machen, da das jeweilige Dunkelfeld sehr groß ist. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2000 in Deutschland 1 197 Opfer von Menschenhandel polizeilich bekannt, davon waren 1 174 Frauen.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 926 Personen (fast ausschließlich Frauen) als Opfer von Menschenhandel (§§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2,3 StGB) registriert. Im Jahr 1999 waren es insgesamt 831 (davon 23 männlich), 1998 insgesamt 189 (davon 16 männlich). Einer Untersuchung des BKA (Lagebild Menschenhandel 2000) zufolge, kamen im Jahr 2000 81,5 % der Opfer aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, darunter 115 aus der Ukraine (ca. 12,4 %), 140 aus Russland (ca. 15,1 %) und 162 aus Litauen (ca. 17,5 %).

Im Rahmen der Europäischen Union, des Europarates, der G 8 und der VN, aber auch in zahlreichen anderen internationalen Arbeitsgruppen und Veranstaltungen arbeitet die Bundesregierung an der Bekämpfung des Kinder- und Frauenhandels, der Kinderpornografie und des Sextourismus aktiv mit. Es ist zu beobachten, dass diese Themen international in den letzten Jahren eine zunehmend starke Beachtung gefunden haben, eine Entwicklung, die von der Bundesregierung unterstützt wird. So hat das Auswärtige Amt gemeinsam mit der OSZE am 15./16. Oktober 2001 eine internationale Konferenz „Europa gegen Menschenhandel“ ausgerichtet, in der Empfehlungen gerade auch zur Verbesserung des Opferschutzes erarbeitet wurden.

Ferner nahm die Bundesregierung aktiv an den Verhandlungen zum Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität teil und hat das Protokoll bereits im Dezember 2000 gezeichnet. Die Vorbereitungen für das Ratifizierungsverfahren sind angelaufen.

Hinsichtlich weiterer internationaler Maßnahmen, wie zum Beispiel den Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.3.4 verwiesen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der EU waren die Aufstellung eines EU-Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind, und die Erweiterung des Aufgabenbereichs von EUROPOL um den Menschenhandel.

Über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels berichtet die Bundesregierung jährlich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen für dessen Bericht an die Generalversammlung. Die Berichte der VN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen lässt die Bundesregierung in die deutsche Sprache übersetzen und veröffentlichen und stellt sie allen Interessierten kostenlos zur Verfügung.

## 6.2 Einrichtung der Arbeitsgruppe Frauenhandel

Angesichts der sehr komplexen Problematik des Frauenhandels, die verschiedene Politikfelder, Adressaten und Ebenen betrifft, hat die Bundesregierung im Frühjahr 1997

eine bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel eingerichtet, die etwa vierteljährlich tagt. Ihr gehören die jeweils befassten Bundesministerien, die Landesfachministerkonferenzen, das BKA und Nichtregierungsorganisationen an.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind:

- Die Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterialien für Frauen in den Herkunftsländern. Die Broschüre erschien in 13 Sprachen und wird über Nichtregierungsorganisationen sowie die deutschen Botschaften vor Ort verteilt.
- Die Einbringung von Vorschlägen für die am 9. Oktober 2000 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel (z. B. Mindestfrist von vier Wochen für den Vollzug der Abschiebung).
- Die Erarbeitung eines Kooperationsmodells für einen speziellen Zeuginnenschutz für Frauen, die nicht in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden können oder wollen. Dieses Kooperationskonzept wurde der Innenministerkonferenz zur Beschlussfassung übersandt und ist bereits Grundlage entsprechender Modelle in einzelnen Bundesländern geworden.
- Die Erarbeitung einer Handreichung für die Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und für die Sozialhilfeträger bei Zuständigkeit für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Bundessozialhilfegesetz an Opfer von Menschenhandel.
- Die Erarbeitung einer Empfehlung für die Bundesländer zum Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes auf Opfer von Menschenhandel.
- Die Vorarbeiten für einen Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an die Bundesanstalt für Arbeit zur Zulassung von ausländischen Arbeitnehmerinnen zum Arbeitsmarkt im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen der Länder.
- Die Durchführung von speziellen Fortbildungen des Bundeskriminalamtes im Bereich der Polizei unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder der Arbeitsgruppe.

## 6.3 Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels

Immer mehr Bundesländer haben ähnliche Gremien eingerichtet, um im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verfolgung der Menschenhändler zu verbessern und die Opfer wirksam zu schützen und zu unterstützen.

Zu den sonstigen Maßnahmen bei der Bekämpfung des Kinder- und Frauenhandels gehören die jährlichen Lagebilder des Bundeskriminalamtes, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten die Situation in Deutschland sowie Entwicklungen in diesem Kriminalitätsfeld beleuchten. Die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit den Polizeibehörden der Bundesländer ist durch die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgruppe verbessert worden. Ferner werden spezielle Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für mit dem Menschenhandel befasste

Beamtinnen und Beamte durchgeführt. Auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit den Polizeibehörden der Herkunftsländer wird über Interpol und EUROPOL ständig weiter ausgebaut.

Frauen, die nach Deutschland kommen und hier Asyl beantragen, haben zum Teil andere Gründe für ihre Flucht als Männer. Diese spezifischen Fluchtgründe von Frauen werden international zunehmend thematisiert: Insbesondere die internationalen Gremien in den Bereichen Menschenrechte, Frauenrechte und Flüchtlingsfragen befassen sich mit geschlechtsspezifischen Verfolgungen und inwieweit die einzelnen Staaten den betroffenen Frauen Schutz vor solchen Menschenrechtsverletzungen gewähren (siehe hierzu auch Teil I 8.3 „Weibliche Asylsuchende in Deutschland“).

#### **6.4 Ermittlungsverfahren gegen Deutsche wegen im Ausland begangenen sexuellen Missbrauchs**

Im letzten Bericht wurde dargelegt, dass deutsche Touristen, die im Ausland Kinder sexuell missbrauchen, auch dann in Deutschland strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Tat im Land des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

Es liegen keine genauen Angaben zur Zahl der insgesamt gegen Deutsche wegen des Vorwurfs, im Ausland Kinder sexuell missbraucht zu haben, geführten Ermittlungsverfahren vor.

Einige wenige Informationen erbrachte eine in zwei Wellen (am 19. November 1996 und am 28. Januar 1998) durchgeführte Umfrage des Bundesministeriums der Justiz unter den Ländern nach den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geführten Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland. Der Erhebungszeitraum erstreckte sich von Oktober 1993 bis Januar 1998, umfasste also insgesamt vier Jahre und vier Monate. Für die zweite Umfrage (Zeitraum ab Februar 1997) liegen allerdings nicht von allen Bundesländern Angaben vor.

Eine durch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden vorgenommene Auswertung der bei diesen Umfragen von den Ländern mitgeteilten Verfahren zeigt folgendes Bild:

Insgesamt wurden in dem Untersuchungszeitraum 51 Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei in einem Verfahren außer der Verfahrenseinleitung nichts mitgeteilt wurde. 59 Personen wurden beschuldigt, gegen 148 Personen straffällig geworden zu sein.

Tatortländer sind (nach Anzahl der Verfahren): Thailand (15), Tschechien (7), Philippinen (5), Sri Lanka (5), Brasilien (4), ferner (mit jeweils ein oder zwei Verfahren) Bulgarien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kuba, Madagaskar, Mexiko, Nepal, Nicaragua, Paraguay, Rumänien, Südafrika.

33 (55,9 %) Beschuldigten wurde (anfänglich) sexueller Missbrauch von Kindern vorgeworfen, in weiteren 17 Fällen in Verbindung mit zusätzlichen Straftatbestän-

den (z. B. Herstellung/Verbreitung pornographischer Schriften, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, schwere Körperverletzung, sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Vergewaltigung). Verfahren ausschließlich wegen des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher bzw. Schutzbefohlener lagen bei vier bzw. zwei Beschuldigten vor. Nur in zwei (3,4 %) Fällen ging es nicht primär um sexuellen Missbrauch, sondern um die Herstellung/Verbreitung pornographischer Schriften, jeweils in Verbindung mit der Vermittlung von Kindern.

Der zum Abfragezeitpunkt aktuelle Verfahrensstand zeigt, dass bis Januar 1998 13 (22 %) Beschuldigte verurteilt wurden, bei 16 (27 %) Beschuldigten wurden die Verfahren eingestellt. Bei der Mehrzahl der Beschuldigten dauerten die Verfahren zum Abfragezeitpunkt noch an. Von den 13 Verurteilungen erfolgten sieben in Deutschland, sechs im Tatortland. Bei den sieben in Deutschland erfolgten Verurteilungen wurden in drei Fällen Geständnisse abgelegt, über Verurteilungen in den Tatortländern liegen hierzu keine Angaben vor. Das durchschnittliche Strafmaß der sieben Verurteilungen in Deutschland beträgt zwei Jahre und vier Monate, das der sechs Verurteilungen in Tatortländern fünf Jahre und neun Monate.

#### **6.5 Gesetzliche Maßnahmen**

Aufbauend auf dem ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz, 1987) und mit dem Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz, in Kraft getreten am 1. Dezember 1998) wurden die Interessen der Opfer von Straftaten noch stärker in das Zentrum des Strafverfahrens gerückt.

Durch diese Gesetze wurden das Recht der Nebenklage und die Durchsetzung zivilprozessualer Ansprüche im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) verbessert. Durch das Zeugenschutzgesetz wurde der Einsatz der Video-Technologie im Strafverfahren eingeführt. Damit können quälende Mehrfachvernehmungen vermieden und Opfern die bedrückende Verhandlungsatmosphäre des Gerichtssaals und die Konfrontation mit dem Peiniger erspart werden.

Schließlich wurde vorgesehen, dass unter gewissen Voraussetzungen ein Zeugenbeistand für die Vernehmung oder ein Opferanwalt für das Verfahren auf Staatskosten bestellt werden können.

Außerhalb des Strafrechts ist das Beschäftigtenschutzgesetz zu nennen, durch das alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz rechtlich geschützt werden. Das Gesetz verpflichtet alle Arbeitgeber zur unverzüglichen Ergreifung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, wenn sich eine Beschäftigte sexuell belästigt fühlt. Dazu gehören arbeits- und disziplinarrechtliche Konsequenzen gegenüber den Tätern.

Ferner wurde im Ausländergesetz der Schutz der ausländischen Frauen erhöht (siehe unter 5.3.2).

Eine besondere Strafvorschrift für Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern, als Verbrechen gegen



die Menschlichkeit im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung wurde durch das Völkerstrafgesetzbuch geschaffen, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Gleiches gilt für Fälle der Zwangsprostitution und andere Sexualstraftaten in diesem Kontext, die außerdem bei Tatbegehung im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt als Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt wurden.

## 7. Artikel 7: Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben

### Artikel 7

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;

b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit;

c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

Wie im letzten Bericht schon ausgeführt, stehen die in Artikel 7a – c des Übereinkommens geforderten politischen und gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte Frauen in vollem Umfang zu. Dennoch gibt es weiterhin Bereiche des politischen und öffentlichen Lebens, in denen Frauen nicht angemessen vertreten sind. Insgesamt sind jedoch in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen erkennbar geworden.

### 7.1 Bundesgremienbesetzungsgesetz

Nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz von 1994 haben der Bund und andere bei Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligte nach Maßgabe dieses Gesetzes darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird. Zudem verpflichtet das Bundesgremienbesetzungsgesetz die Bundesregierung, in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vorzulegen.

Das Bundeskabinett hat Ende Mai 2002 den Dritten Gremienbericht („Dritter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im

Einflussbereich des Bundes“), beschlossen. Er belegt zum Stichtag 30. Juni 2001 einen leichten Anstieg des Frauenanteils in den Gremien im Einflussbereich des Bundes.

Im Vergleich zum Zweiten Gremienbericht mit dem Sachstand vom Juni 1997

- ist der durchschnittliche Frauenanteil in den wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes um 3,7 Prozentpunkte von 12,2 % auf 15,9 % gestiegen. Im Jahr 2001 waren in 318 Gremien von 7 794 Personen 1 242 Frauen, im Jahr 1997 in 355 Gremien von 8 639 Personen nur 1 058 Frauen.
- hat sich der Anteil der Gremien ohne weibliche Mitglieder von 28,7 % auf 21,4 % verringert.
- weisen 10 Gremien von insgesamt 318 Gremien einen Frauenanteil von 50 % oder mehr aus; das sind 3,1 %, darunter unter anderem der Verbraucherausschuss mit 75 %, die Arbeitsgruppe Frauenhandel mit 68,8 % und der Nationale Beirat für das EU-Programm „Jugend für Europa“ mit 50 %.

Der Bund hat in seinem unmittelbaren Einflussbereich bereits gehandelt und durch seine Gesetzgebung den Rahmen für eine zwischen den Geschlechtern ausgeglichene Gremienbesetzung verbessert: Mit dem Bundesgleichstellungsgesetz für den Bundesdienst wurden die Chancen von Frauen, Führungspositionen zu erreichen, erhöht. Damit steigen auch die Chancen, hochrangige Gremien mit mehr Frauen zu besetzen, da Gremien meist mit Führungskräften besetzt werden. Außerdem wurden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt. Bei Gremienbesetzungen sind seit Dezember 2001 die Gleichstellungsbeauftragten in den Dienststellen des Bundes oder speziell eingerichtete Gleichstellungsreferate einzuschalten (§ 9 Abs. 2 BGleG).

Zur Umsetzung des Gesetzesziels bedarf es zudem einer konsequenteren Ausschöpfung der im Bundesgremienbesetzungsgesetz vorgesehenen Verfahrensregeln für Gremienbesetzungen.

### 7.2 EU-Aktionsprogramme für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Rahmen des Vierten Mittelfristigen Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 bis 2000) förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Kofinanzierungen mehrere deutsche Projekte, die zur Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen beitragen:

Das Frauencomputerzentrum Berlin erhob während eines Zeitraums von fünf Jahren europaweit Daten über die Entwicklung des Anteils von Frauen in Entscheidungspositionen in der Politik und in ausgewählten Wirtschaftsbereichen wie beispielsweise Bank- und Finanzwesen, Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Ergebnisse wurden von der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Entwicklung von Verbesserungsstrategien genutzt.

Im Mittelpunkt der Projekte des Deutschen Jugendinstituts e.V. und der Technischen Universität (TU) Berlin standen Mentoringprogramme als Instrument zur Förderung von Frauen in Entscheidungspositionen. Während das Deutsche Jugendinstitut aktuelle Mentoringprogramme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auswertete, führte die TU Berlin ein Mentorinnenprogramm durch, in dem erfahrene Führungspersonlichkeiten aus Politik und Wirtschaft weiblichem Führungsnachwuchs Einblick in ihren beruflichen Alltag gewährten. Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurde 1999 die „Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin“ gegründet, die sich zum Ziel gesetzt hat, neue Wege der Förderung des weiblichen Führungsnachwuchses zu beschreiten.

Die Beteiligung von Frauen an Entscheidungspositionen ist auch ein Schwerpunktthema des nachfolgenden Fünften EU-Programms, des „Aktionsprogramms für die Gleichstellung von Frauen und Männern“ (2001 bis 2005). Es dient der Umsetzung der „Rahmenstrategie der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“. Thematische Schwerpunkte des Programms sind Fragen des gleichen Arbeitsentgelts (2001), die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben (2002), die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen (2003) und die Veränderung von Geschlechterrollen und Stereotypen (2004). Zu diesen Themen werden transnationale Projekte zur Analyse, Sensibilisierung und Entwicklung von Handlungskompetenzen auf nationaler und europäischer Ebene durchgeführt.

### 7.3 Engagement von Frauen in den Kirchen

Unter den aktiven Kirchenmitgliedern und vor allem den ehrenamtlich Tätigen sind Frauen in der Überzahl. In den evangelischen Kirchen ist man bemüht, die Position von Frauen innerhalb der Kirchen zu verbessern. In 17 von 24 Landeskirchen sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gibt es heute hauptamtliche Frauenbeauftragte und in vier Landeskirchen Gleichstellungsgesetze, die sich an denen des öffentlichen Dienstes orientieren. Frauenförderpläne existieren in etwa der Hälfte der Landeskirchen. Rund 40 % der Synodenmitglieder sind Frauen. Drei Frauen wurden zu Bischöfinnen gewählt.

Unter den Theologen und Theologinnen im aktiven Dienst sind allerdings nur knapp 25 % Frauen und ihre Präsenz in Kirchenleitungen und in vielen Gremien und Kommissionen steigt nur langsam. Zu Beginn des Jahres 2002 startete das Projekt „Mentoring für Frauen in der Kirche“.

Katholikinnen sind zunehmend auch in verantwortlichen Positionen des kirchlichen Lebens, in der Theologie und kirchlichen Verwaltung tätig und nicht nur in den klassischen Feldern der Sozial- und Erziehungsarbeit. Auch in internen Gremien der katholischen Kirche haben Frauenfragen inzwischen einen höheren Stellenwert erreicht.

### 7.4 Frauenorganisationen

Fast 15 Millionen Frauen engagieren sich derzeit in Frauenverbänden, Frauengruppen und -initiativen. Der Deutsche Frauenrat ist die größte Schirmorganisation von Frauenverbänden. Ihm gehören fast 60 Mitgliedsorganisationen (Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Organisationen an, Stand 2002). Viele von diesen sind ihrerseits Dachorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Frauenrates zeigen die Vielfalt der Frauenorganisationen in der Bundesrepublik. Zu ihnen gehören Frauenberufsverbände, konfessionelle Frauenorganisationen, Frauenorganisationen der Parteien, gewerkschaftliche Frauenorganisationen und staatsbürgerlich orientierte Frauenverbände. Der Deutsche Frauenrat bündelt die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen und bringt diese in politische Diskussions- und Entscheidungsprozesse ein.

### 7.5 Frauen in den Medien

Was die Darstellung und Behandlung von Frauenfragen in den Medien anbelangt, wird auf die Ausführungen zu den Abschnitten 37 und 38 des Prüfungsberichts verwiesen. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass im Rahmen des Global Monitoring Projekts (GMMP 2000) der Deutsche Journalistinnenbund die Ergebnisse seiner Untersuchung in der Broschüre „Who makes the News?“ zusammengefasst hat. Dort wird aufgezeigt, welche Veränderungen sich bei der Darstellung der Frauen in Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen seit der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking ergeben haben.

Was die Häufigkeit der Nennungen von Frauen im Fernsehen, Hörfunk und in den Printmedien anbetrifft, so ist seit 1995 nur ein leichter Anstieg von 17 % auf 18 % zu verzeichnen. Am häufigsten kommen Frauen in der Opferrolle vor (18,7 %). Vor den Männern rangieren sie mit 21 % (Männer 5 %) lediglich, wenn ihr Familienstand erwähnt wird. Aufgeholt haben Frauen dagegen als Mitarbeiterinnen und hier vor allem im Fernsehen. In der Altersgruppe zwischen 20 bis 34 dominieren sie. Ausgeglichen ist das Geschlechterverhältnis zwischen 35 bis 40, doch in der Gruppe der über 50-Jährigen sind nach wie vor mehr Männern anzutreffen.

## 8. Artikel 8: Mitarbeit von Frauen auf internationaler Ebene

### Artikel 8

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer und ohne Diskriminierung die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken.

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, Frauen gezielt – z. B. durch Einbeziehung des Deutschen Frauenrates bei allgemeinen Werbemaßnahmen für internationale Stellenbesetzungen – über Laufbahnmöglichkeiten bei internationalen Organisationen zu informieren. Auf diesem

Wege, aber auch durch Medienkontakte und Interviews, werden potenzielle Interessentinnen z. B. auf die vom Auswärtigen Amt durchgeführten Vorbereitungsseminare zu den Auswahlwettbewerben zu Laufbahnen bei der Kommission der Europäischen Union hingewiesen. Auch auf den so genannte Internationalen Stellenpool, eine Zusammenstellung aller verfügbaren aktuellen Stellenausschreibungen der internationalen Organisationen, wird auf diesem Wege hingewiesen. Die Bemühungen der Bundesregierung um eine Erhöhung des Anteils von Frauen deutscher Nationalität auf internationaler Ebene haben im Berichtszeitraum Wirkung gezeigt. Weitere Anstrengungen werden jedoch erforderlich bleiben, um bei der Mitarbeit deutscher Staatsangehöriger auf internationaler Ebene Gender-Parität zu erreichen.

### 8.1 Bereich der Vereinten Nationen

Gemäß dem „recruitment update“ des VN-Generalsekretariats vom 24. September 2001 waren von insgesamt 129 deutschen Bediensteten im VN-Sekretariat im vergleichbaren höheren Dienst 46 Frauen. Dies entspricht einer Quote von 35,66 %. 1996 belief sich der entsprechende Anteil auf 30,7 %, 1994 auf 29,7 %.

In den Spitzenpositionen des VN-Sekretariats, d. h. auf der Ebene D2 und höher, ist von vier Deutschen eine Frau (D2-Position bei DPA) zu finden. Bei Betrachtung aller Laufbahnen sind im VN-Generalsekretariat 296 Deutsche beschäftigt, davon 124 Frauen. Dies entspricht einer Quote von 41,89 %.

Beim „Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“ in Bonn (BFIO), einer Fachvermittlungsstelle der Bundesanstalt für Arbeit für Bewerber und Bewerberinnen zu internationalen Organisationen, sind für den VN-Bereich insgesamt, das heißt Generalsekretariat plus Hilfswerke, Spezialorgane, Sonderorganisationen und autonome Organisationen, insgesamt 870 deutsche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich beigeordnete Sachverständige, Consultancies und nicht permanente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) des vergleichbaren höheren Dienstes registriert. Davon sind 295, dies entspricht einer Quote von 33,91 %, weiblich. Ähnlich ist der Frauenanteil im Bereich der Weltbankgruppe: Beim BFIO sind 181 deutsche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst, davon 64 Frauen. Die Quote beträgt somit 35,36 %.

### 8.2 Bereich der Europäischen Union

Bei der Information und Werbung deutscher Kandidatinnen und Kandidaten für die in diesem Jahr stattfindenden EU-Auswahlverfahren hat das Auswärtige Amt insbesondere auf die aktive Frauenförderpolitik der Europäischen Kommission hingewiesen und vor allem Frauen ermutigt, sich dem anspruchsvollen Auswahlverfahren zu stellen. Bei den vom Auswärtigen Amt durchgeführten EU-Vorbereitungsseminaren ist die Frauenquote erfreulich hoch: An bisher acht Seminaren haben insgesamt 958 Personen teilgenommen, davon 41 % Frauen. Für die noch ausstehenden Seminare in Hamburg sind 131 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeldet, davon 41,2 % Frauen, für Brüssel

81 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, davon sogar 61,8 % Frauen.

Für die EU-Kommission ist die Verteilung der deutschen Bediensteten (Stand Oktober 2001) wie folgt: In den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 (vergleichbarer höherer Dienst) sind 568 Männer und 108 Frauen beschäftigt, das entspricht einer Frauenquote von 15,98 %. Hierbei ist keine Frau in den Spitzenpositionen A 1 und A 2 beschäftigt. Drei weibliche Bedienstete haben die Position A 3 erreicht. Zum Vergleich die Zahlen bei den Männern: neunmal wurde die Position A 1 erreicht, 23 Mal die Position A 2 und 61 Mal die Position A 3.

In den Besoldungsgruppen B (etwa vergleichbarer gehobener Dienst) entspricht die Frauenquote bei den deutschen Bediensteten 52,94 % (117 Frauen, 104 Männer) und C (etwa vergleichbarer mittlerer Dienst) 53,72 % (375 Frauen, 323 Männer).

Bei der Zusammenstellung der neuen Kommission 1999 wurden auch die Kabinette der Kommissare neu besetzt. Von den damals benannten 18 deutschen Kabinettsmitgliedern sind zehn Frauen.

Folgende weitere hochrangige Benennungen der Bundesregierung im EU-Bereich sind zu erwähnen:

- Kommissarin Schreyer (1999),
- deutsche Richterin am Europäischen Gerichtshof, Colneric (2000),
- deutsches Mitglied im Europäischen Rechnungshof, von Wedel (ab 1. Januar 2002),

### 8.3 Auswärtiger Dienst der Bundesrepublik Deutschland

Im gesamten Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik betrug der Frauenanteil (Stichtag 9. November 2001) 41 %; im höheren Dienst 19 %. In Leitungsfunktionen im Ausland belief er sich auf 9,2 % (Vergleichswert für 1997 7,6 %; für 1995 5,2 %). Leitungsfunktionen im Inland waren am 9. November 2001 zu 6,5 % mit Frauen besetzt (keine Vergleichswerte). Unter den Neueinstellungen für den höheren Auswärtigen Dienst im Jahr 2001 waren 42,5 % Frauen (1999 25 %, 1997 27 %).

## 9. Artikel 9: Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern

### Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezungen wird.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

Keine Änderungen bzw. Ergänzungen zum letzten Bericht.

## 10. Artikel 10: Gleichstellung von Frauen und Männern im Bildungsbereich und im Sport

### Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt im Hinblick auf Vorschulen, allgemeinbildende Schulen, Fachschulen, allgemeine und technische Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sowie für jede Art der Berufsausbildung;

b) Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit gleichwertigen Qualifikationen und zu Schulanlagen und Schulausstattungen derselben Qualität;

c) Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;

d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;

e) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, darunter Programme für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung jeden Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau;

f) Verringerung des Prozentsatzes von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen, sowie Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig von der Schule abgegangen sind;

g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;

h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschließlich Auf-

klärung und Beratung in bezug auf die Familienplanung.

Ergänzend zum letzten Bericht wird auf die in Teil I 3.2 und 3.3. dargestellte Entwicklung der Situation von Frauen und Mädchen in diesem Bereich hingewiesen. Aktualisierend können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

### 10.1 Frauen und Sport

Im Sport gibt es große Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Frauen und Mädchen bevorzugen Breiten- und Freizeitsportarten wie Turnen, Reiten, Tennis und Tanzen, während Jungen und Männer eher Mannschafts- und Wettkampfsportarten wie Fußball, Handball, Basketball und Leichtathletik bevorzugen. Im Jahr 2000 waren von den im Deutschen Sportbund (DSB) zusammengeschlossenen Mitgliedern 10,3 Mio. Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 38,6 %.

Obwohl der Frauenanteil in Sportvereinen nahezu 40 % beträgt, sind in den Entscheidungsgremien überwiegend Männer vertreten, sowohl im ehrenamtlichen als auch im professionellen Bereich. Nur knapp 25 % der Funktionen in Sportvereinen werden von Frauen wahrgenommen. Bei den Vereinsvorsitzen beträgt der Frauenanteil nur knapp 9 %. Die Gründe liegen unter anderem auch an der Reserviertheit von Frauen gegenüber einer Mitarbeit in traditionellen Organisationen mit männlich geprägten Strukturen.

Um den Landessportbünden, den Spitzenverbänden und anderen Sportgremien bei der Implementierung des Gender Mainstreaming und bei dem Ziel, den Frauenanteil in den Führungsgremien des Sports zu erhöhen, unterstützend zur Seite zu stehen, initiierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Nationalen Olympischen Komitee das Modellprojekt „Frauen an der Spitze“. Mit diesem Projekt werden drei Problemfelder – Frauen in Führungspositionen des Sports, Ehrenamt oder bürgerschaftliches Engagement im Sport, gesellschaftliche Dynamik des Sports – erforscht, synergetische Effekte erzeugt, Kompetenzen und Erfahrungen von Frauen genutzt, um den Mangel an Führungskräften abzubauen und Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu Einfluss und Mitbestimmung im Sport zu ermöglichen. Damit wird mit den Verbänden ein Fundament für zukunftsweisende und langfristige Maßnahmen zur Frauenförderung und somit zur Weiterentwicklung des Sports insgesamt geschaffen.

Das Thema „Frauen an die Spitze im Sport“ zog sich auch als roter Faden durch das Programm der Fünften Europäischen Frauensportkonferenz „Women, Sport and Innovation“, die vom 19. bis 21. April 2002 in Berlin stattfand.

In diesem Kontext ist das Projekt „Come on girls, let's play Basketball“ von besonderer Bedeutung. Es hat Mädchen in Schulen und Vereinen 1999 und 2000 ermutigt, neue Basketballteams zu gründen oder sich bestehenden Teams anzuschließen. Das Projekt des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und der Damen Basketball Bundesliga (DBBL) wurde vom Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt und wendete sich erstmals gezielt an Mädchen, um sie zu motivieren, sich auch in den bisher von Jungen dominierten Sportarten zu engagieren. Gefördert wurde bei diesem Projekt die Konzeption und Erprobung mädchengerechter Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsformen, um sie auch auf andere Sportarten übertragbar zu machen.

## 10.2 Aufklärung und Beratung im Bezug auf Familienplanung

Seit 1992 hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durch § 1 SFHG den gesetzlichen Auftrag, Konzepte, Maßnahmen und Medien zur Sexualaufklärung und Familienplanung zu erstellen. Ziel dieser Maßnahmen ist in erster Linie die Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten.

Die gesetzlich verankerte Kooperation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Themenfeld Sexualaufklärung, Familienplanung und Verhütung mit den Bundesländern erfolgt im zuständigen Bund-Länder-Koordinierungs-Kreis.

Zu den zentralen Aufgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gehört die Entwicklung von zielgruppenspezifischen Konzepten für eine ganzheitliche Sexualaufklärung und Familienplanung im Sinne von Lebensplanung. Dies geschieht unter Einbeziehung von Ansätzen, in deren Mittelpunkt die Förderung der kommunikativen Fähigkeiten durch Information, Motivation und Kompetenzstärkung steht.

Neben der Entwicklung von bundeseinheitlichen Maßnahmen und Medien fördert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung praxisorientierte Modellprojekte, Qualifizierungsmaßnahmen und gibt Studien in Auftrag. Repräsentative Wiederholungsbefragungen schaffen die Basis für Medienentwicklung und Themensetzung der Maßnahmen und machen die Veränderung der inhaltlichen Aufgaben vor dem sich wandelnden gesellschaftlichen Hintergrund deutlich.

Projekte und Medien berücksichtigen grundsätzlich die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Bedingungen bzw. sind zielgruppenspezifisch für Mädchen/Jungen und Frauen/Männer erstellt. Bei der Medien- und Projektentwicklung wird bereits im Vorfeld dieser geschlechtsspezifische Ansatz im Hinblick auf Ziele des Gender Mainstreaming geprüft und entsprechend umgesetzt.

Auf dieser Arbeitsgrundlage fördert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Projekte und Untersuchungen. Einige aktuelle Beispiele:

- Reflektierende Jungenarbeit in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland  
Projekt zur geschlechtsbewussten Jungenarbeit;
- frauen lebe;
- Studie zu Lebensläufen und Familienplanung;
- Qualitätszirkel in der Pränataldiagnostik;

- Modellprojekt für Ärztinnen und Ärzte – Beraterinnen und Berater im Themenfeld;
- „Sie ist ja selber noch ein halbes Kind“ Untersuchung zu Lebensbedingungen, Einstellungen, Verhaltungsverhalten jugendlicher Schwangerer und Mütter;
- Sexualität und Kontrazeption aus der Sicht der Jugendlichen und ihrer Eltern 1994/1996/1998/2001 Wiederholungsbefragung;
- „meine Sache“ Mädchen gehen ihren Weg Dokumentation der Fachtagung zur Sexualpädagogischen Mädchenarbeit vom Juni 2000.

Eine „Materialliste“ informiert über alle Veröffentlichungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die vierteljährlich erscheinende Fachzeitschrift „FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung“ berichtet über aktuelle Forschungsergebnisse, Praxisobjekte und Medien. Mit der Reihe „Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung“ bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ein Forum zur Diskussion und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis.

## 11. Artikel 11: Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben

### Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;
- b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
- c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, der Berufsbildung und der ständigen Weiterbildung;
- d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
- e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
- f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.

(2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

a) zum – mit der Androhung von Sanktionen verbundenen – Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung aufgrund des Familienstands bei Entlassungen;

b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstaters oder sozialer Zulagen;

c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;

d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

(3) Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmäßigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

Verwiesen wird auch auf Teil I Abschnitt 3.4.

### 11.1. Bürgerliches Gesetzbuch und weitere Gesetze

Mit dem am 3. Juli 1998 in Kraft getretenen **Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches** und des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die Haftung des Arbeitgebers bei geschlechtsspezifischer Diskriminierung in der Fassung des zweiten Gleichberechtigungsgesetzes neu ausgestaltet worden. Das Gesetz ist eine Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 22. April 1997 (Az. C 180/95), in welchem der EuGH zu dem Schluss gekommen ist, dass die europäische Gleichbehandlungsrichtlinie den in Deutschland bestehenden Regelungen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht.

Das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arbeitsgerichtsgesetzes hat der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in vollem Umfang Rechnung getragen.

Im deutschen Recht muss ein Arbeitgeber Entschädigung leisten, wenn er sich bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses diskriminierend verhalten hat. Die Entschädigungsnorm des § 611a Absatz 2 BGB ist verschuldensunabhängig ausgestaltet. Der Arbeitgeber haftet auch für das Fehlverhalten der Personen, die bei der Besetzung des Arbeitsplatzes für ihn handeln.

Gemäß § 611a Absatz 2 BGB kann die benachteiligte Bewerberin ebenso wie der benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Für die bestqualifizierte Bewerberin (Bewerberin, die bei diskriminierungsfreier Auswahl die Position erhalten hätte) besteht keine Begrenzung der Entschädigungshöhe. Für die Bewerberinnen, bei denen der Arbeitgeber beweisen kann, dass sie die zu besetzende Position wegen der besseren Qualifikation des eingestellten Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, wird die Entschädigungshöhe im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH auf drei Monatsverdienste begrenzt.

Mit der Entscheidung für einen Entschädigungsanspruch nach § 611a BGB hat sich der Gesetzgeber gegen einen – mit dem geltenden Arbeitsrecht nicht zu vereinbarenden – Einstellungsanspruch ausgesprochen. Der Schutz bezieht sich hier nicht auf die Einstellungschance der geeignetsten Bewerberin oder des geeignetsten Bewerbers, sondern auf den Anspruch einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers auf eine diskriminierungsfreie Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens. Bei der Fassung von § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches, der eine Beweislastumkehr zugunsten der geschädigten Bewerberin bzw. des geschädigten Bewerbers vorsieht, ist bereits die europäische Richtlinie 97/80/EG berücksichtigt worden.

Die Schadensersatzregelung gilt bei der geschlechtsbedingten Benachteiligung beim beruflichen Aufstieg entsprechend, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.

Am 28. Juli 2001 ist das **Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** mit weit reichenden Änderungen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in den Betrieben in Kraft getreten. Es wurde im Teil I unter 2.3 ausführlich dargestellt, worauf hier verwiesen wird.

Gemäß § 19 Absatz 2 Bundesgleichstellungsgesetz hat die Dienststelle die Gleichstellungsbeauftragte im Verfahren zur Besetzung von Gremien bei der Berufung oder bei der Entsendung nach Maßgabe des **Bundesgremienbesetzungsgesetzes** zu beteiligen, sofern kein Referat zur Gleichstellung von Frauen und Männern eingerichtet ist. (siehe auch unter Teil II, 7.1)

### 11.2. Öffentlicher Dienst des Bundes

Es gehört zu den wichtigen dienstrechtspolitischen Zielen der Bundesregierung, die berufliche Situation von Frauen im öffentlichen Dienst weiter zu verbessern. Insbesondere durch eine konsequente Fortentwicklung der Teilzeitmöglichkeiten (vgl. Teil II, 11.5) wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung getragen. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten im öffent-

lichen Dienst ist ständig gestiegen. Insgesamt waren 2000 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2 500 000 Frauen im öffentlichen Sektor beschäftigt. Der Frauenanteil im Personalstand hat sich damit auf 51,4 % im Jahr 2000 weiter erhöht.

Die statistischen Daten speziell für den öffentlichen Dienst des Bundes sind im Vierten Frauenförderbericht der Bundesregierung zusammengefasst. Im Berichtszeitraum 1995 bis 1998 ist der Frauenanteil im gesamten Bundesdienst geringfügig um 1,1 Prozentpunkte von 43,6 % auf 44,7 % (= 250 986 Frauen) gestiegen, während die Gesamtzahl der Beschäftigten um rund 6 % auf 561 365 zurückging. Damit lag der Frauenanteil im Bundesdienst 1998 nur noch rund 6 Prozentpunkte unter dem Frauenanteil an der Gesamtbevölkerung.

Die Ungleichgewichte in den einzelnen Bereichen blieben im Wesentlichen jedoch unverändert: Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten Beamtinnen im höheren Dienst des Bundes stieg von Mitte 1995 bis Mitte 1998 lediglich von 11,6 % auf 13,5 %, im höheren Dienst der obersten Bundesbehörden von 12,6 % auf 14,5 %. Bei den Referatsleitungen in den obersten Bundesbehörden stieg der Frauenanteil von 1994, dem letzten Berichtsjahr des Dritten Frauenförderberichts, bis 1998, dem letzten Berichtsjahr des vorliegenden Berichts, von 8,7 % auf 10,6 %, bei den Unterabteilungsleitungen von 3,6 % auf 8,2 %. Bei den Abteilungsleitungen fiel er jedoch im gleichen Zeitraum von 4,1 % auf 2,1 %.

Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen waren somit immer noch zu viele Frauen in geringer bewerteten und bezahlten Bereichen beschäftigt, wozu auch Teilzeitarbeitsplätze gehören: 38,5 % der Vollzeitbeschäftigten, jedoch 92,8 % aller Teilzeitbeschäftigten im Bundesdienst waren Frauen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an den Beschäftigten insgesamt betrug 1998 11,5 %. Diese Beschäftigten – fast ausschließlich Frauen – teilten ihre Stellen und Planstellen mit anderen Beschäftigten und zwar fast ausschließlich wiederum mit anderen Frauen.

91,4 % aller im Bundesdienst Beurlaubten – und damit zeitweise ohne eigenes Erwerbseinkommen – waren Frauen.

Auch statusmäßig waren Frauen gegenüber ihren männlichen Kollegen 1998 immer noch im Nachteil: nur 23,7 % aller Beschäftigten im Beamtenverhältnis waren Frauen (1994 19,2 %) gegenüber 64,9 % (1994 66,5 %) im Angestelltenverhältnis. Hierunter fallen auch Angestellte mit Zeitarbeitsverträgen.

Da die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Förderung von Frauen im Bundesdienst und den Gerichten des Bundes nach dem Vierten Bericht der Bundesregierung über die Förderung von Frauen im Bundesdienst nur wenige Fortschritte mit sich brachten, hat die Bundesregierung als Konsequenz ein neues Bundesgleichstellungsgesetz erarbeitet, das am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten ist. Dieses neue Gleichstellungsgesetz enthält konkretere gesetzliche Vorgaben, um durchgreifend und nachhaltig

Fortschritte bei der Förderung von Frauen zu erzielen (vgl. Darstellung Teil I 2.5).

Durch das Bundesgleichstellungsgesetz werden auch die bisherigen Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit einheitlich für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes verbessert. Dadurch werden gleichzeitig Hindernisse für Männer abgebaut, Familienarbeit zu übernehmen. (siehe auch unter II 5.1) Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern wird die Rückkehr in ihren Beruf erleichtert.

### 11.3. Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gehört zu den wichtigsten Gesetzen des Arbeits- und Sozialrechts. Es schützt Arbeitnehmerinnen und ihre Kinder vor gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz, vor Kündigung und Verlust des Einkommens. Dieses Gesetz hat sich eindrucksvoll bewährt, seine Weiterentwicklung bleibt eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 16. Juni 2002 gilt für alle Mütter, auch die, die früher entbinden als berechnet, eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen. Zudem wurde klargestellt, dass die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote für die Berechnung des Urlaubs als Arbeitszeiten zählen. Das Gesetz ist am 20. Juni 2002 in Kraft getreten.

Das Mutterschutzgesetz steht im engen Zusammenhang mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz (Erziehungsgeld und Elternzeit für die Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren, siehe unter II 11.5.1).

Die Verlängerung der Mutterschutzfrist auf mindestens 14 Wochen bei den sonstigen vorzeitigen Entbindungen hat die Bundesregierung durch eine Vorgriffsregelung zeitgleich zum Inkrafttreten des geänderten Mutterschutzgesetzes auf die Beamtinnen des Bundes übertragen und damit eine Gleichbehandlung ermöglicht. Die Mutterschutzverordnung der Beamtinnen wird dementsprechend angepasst werden.

### 11.4 Geschlechterspezifische Einkommensunterschiede

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Frage der Lohngleichheit sind eindeutig. Die wichtigste Rechtsgrundlage ist Artikel 141 EG (Artikel 119 EGV alter Fassung), der unmittelbar geltendes Recht ist und durch den Vertrag von Amsterdam noch einmal deutlich verbessert wurde. Der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit wurde um gleichwertige Arbeit erweitert. Innerstaatlich ist Rechtsgrundlage neben Artikel 3 Abs. 2 GG der § 612 Abs. 3 S. 2 BGB, in dem seit der gesetzlichen Klarstellung im EG-Anpassungsgesetz von 1980 der Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ ausdrücklich enthalten ist. An diesen Grundsatz sind auch die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände bei der Gestaltung der Tarifverträge gebunden, ebenso die Arbeitgeber und Betriebsräte bei der Abfassung von Betriebsvereinbarungen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Arbeitsgerichte haben ferner in erheblichem Ausmaß

dazu beigetragen, Grundsätze zu entwickeln, was unter gleicher und gleichwertiger Arbeit zu verstehen ist, insbesondere auch dazu, unter welchen Voraussetzungen unterschiedliche Bezahlung als mittelbar diskriminierend anzusehen ist.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag zur Problematik der Verwirklichung des Lohnleichheitsgrundsatzes in Tarifverträgen im Dezember 1998 den Elften Bericht vorgelegt. In diesem Bericht hat sie erneut ihre Auffassung dargelegt, dass das Vorhandensein bestimmter unterer Lohngruppen in einigen wenigen Tarifverträgen noch nichts darüber aussagt, ob in dem jeweiligen Tarifbereich tatsächlich eine Unterbewertung von Frauenarbeit vorgenommen wird oder nicht. Der Deutsche Bundestag hielt die Berichterstattung in der bisherigen Form jedoch kaum für geeignet, die geschlechterbezogene Lohnleichheit wiederzugeben und hat mit Beschluss vom 30. Juni 1999 die Bundesregierung aufgefordert, die Berichterstattung von ihrem Ansatz her zu erweitern und einen Bericht zu erstellen, der umfassende Aussagen über die Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland macht. Dieser Bericht wurde am 24. April 2002 dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Er wurde in Teil I unter 3.4.12 ausführlich dargestellt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit Unterstützung der EU im Juni 2002 eine internationale Konferenz zum Thema „Equal Pay – Modelle und Initiativen zur Entgeltgleichheit“ durchgeführt und bereitet z. z. einen Leitfaden mit Handlungsorientierungen für Akteurinnen und Akteure auf diesem Gebiet vor. Auch in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland ist als Indikator für die Gleichstellung die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles vorgesehen. Ziel ist eine Anhebung der Bruttojahresverdienste von 76 % im Jahr 1997 auf 85 % im Jahr 2010.

## 11.5 Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Arbeitsmarktpolitik für Frauen

### 11.5.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Am 23. Juni 1999 hat das Bundeskabinett das Programm „Frau und Beruf“ beschlossen. Ziel dieses Programms ist es, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf und Familie mit Nachdruck voranzubringen. Das Programm beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Am 1. Januar 2001 ist die Reform des **Bundeserziehungsgeldgesetzes** in Kraft getreten. Sie gilt für Geburten ab dem Jahrgang 2001. Die Reform verbessert die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub, der von nun an Elternzeit heißt. Durch dieses Gesetz verbessern sich deutlich die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Kinderbetreuung durch beide Elternteile, deren gleichzeitige berufliche Tätigkeit und Qualifizierung.

Das Recht auf Elternzeit bei vollem Kündigungsschutz steht den Eltern als Arbeitnehmern bis zu drei Jahren für ein Kind zu. Sie können dieses Recht ganz oder zeitweise auch gemeinsam nutzen. Die Elternzeit

endet normalerweise am dritten Geburtstag des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist sie jedoch bis zu einem Jahr auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragbar. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitarbeit von bis zu 30 Wochenstunden – bei der gemeinsamen Elternzeit von bis zu 60 Wochenstunden – erlaubt. In Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht außerdem ein Anspruch auf Teilzeitarbeit.

Die neue flexible **Elternzeit** ersetzt den alten Erziehungsurlaub, dessen Bezeichnung und starre Regelungen (keine rechtliche Möglichkeit für den gemeinsamen Erziehungsurlaub, Beschränkung der zulässigen Teilzeitarbeit auf bis zu 19 Wochenstunden) überholt waren. 2000 befanden sich rund 380 000 Eltern (davon 98,4 % Frauen) mit einem Arbeitsverhältnis im ersten Lebensjahr des Kindes im alten Erziehungsurlaub, d. h., dass rd. 95 % der berechtigten Eltern diese Möglichkeit nutzten. Im zweiten Lebensjahr des Kindes war die Quote deutlich niedriger (rd. 213 000 Eltern, rd. 94 % der Berechtigten). Allerdings nahmen – wie im ersten Jahr – den Erziehungsurlaub wieder fast ausschließlich Frauen in Anspruch.

Ein wichtiges Ziel der neuen **Elternzeit** ist die wesentlich stärkere Beteiligung der Väter an der gemeinsamen Kinderbetreuung, d. h. auch an der gemeinsamen Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch die besseren Regelungen zur Teilzeitarbeit lässt sich dieses Ziel auch erreichen. Die Bundesregierung wird im Jahre 2004 dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht über die neue Elternzeit vorlegen. Die stärkere Beteiligung der Väter bei der Betreuung des Kindes in seiner frühkindlichen Phase bedeutet gleichzeitig auch mehr Chancengleichheit für die Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

- Für viele Frauen und Männer ist die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, von wesentlicher Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ganz wichtige Fortschritte enthält das **Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge**, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Ein Kernpunkt ist der gesetzlich verankerte Anspruch auf Teilzeitarbeit in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten, auch in Führungspositionen. Nunmehr können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, verlangen, dass ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird. Die Arbeitgeber haben mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die gewünschte Verringerung ihrer Arbeitszeit mit dem Ziel zu erörtern, Einvernehmen über die Arbeitszeit und deren Verteilung zu erzielen. Diese gesetzliche Neuregelung geht über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinaus. Sie ermöglicht vielmehr auch unabhängig von familiären Verpflichtungen, Teilzeit zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht dieses Gesetz vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Wunsch haben, ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu verlängern, nach Mitteilung an



den Arbeitgeber bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen sind, wenn ein entsprechender Arbeitsplatz verfügbar ist.

- Eine der zentralen Fragen beim Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die **Kinderbetreuung**. Ein gut ausgebautes Kinderbetreuungssystem ist von entscheidender Bedeutung. Nach den gesetzlichen Regelungen sind die Länder und Kommunen für ein ausreichendes Angebot an Betreuung für alle Altersstufen zuständig.

Trotz der Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz im Jahre 1996 gibt es insbesondere in den westlichen Bundesländern noch Betreuungslücken, vor allem bei Kindern unter drei Jahren, bei der Ganztagsbetreuung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und bei der Betreuung der Grundschul Kinder am Nachmittag. Außerdem besteht ein Bedarf an flexibleren Betreuungszeiten.

Impulse für den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungssystems kamen von der Internationalen Konferenz „Zukunftsfaktor Kind – für eine ganztägige Bildung und Betreuung in Deutschland“, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 6. bis 7. Juni 2002 in Berlin veranstaltet hat.

Die für die Kinderbetreuung zuständigen Länder und Kommunen machen erhebliche Anstrengungen, um die Versorgungslücken zu überwinden. So können z. B. – bedingt durch die demografische Entwicklung – frei werdende Kindergartenplätze für jüngere oder ältere Kinder umgewidmet werden.

Die Bundesregierung wird die Bemühungen der Länder mit 4 Milliarden Euro unterstützen, die u. a. für den Ausbau von Ganztagschulen vorgesehen sind. Außerdem sieht z. B. die im Juli 2001 abgeschlossene „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ vor, dass sich Betriebe für Kinderbetreuung engagieren. Zur Unterstützung dieses Engagements wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Broschüre „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ herausgeben. In Ergänzung hierzu hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Anfang 2002 eine Handreichung „Familienfreundliche Maßnahmen im Betrieb“ für Unternehmensleitungen, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigte veröffentlicht, mit einer breiten Maßnahmenpalette zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie reicht von familienbezogenen Arbeitsvarianten über personalstrategische Überlegungen bis zur Schaffung einer familienfreundlichen Unternehmensstruktur.

- Es gilt, die tradierten Geschlechterrollen, wonach Frauen für die Familie und Männer für den Beruf zuständig sind, zu überwinden. Das Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat daher eine Kampagne für ein neues Männer-/Väterbild gestartet. Ziel ist es, partnerschaftliche Einstellungen und Verhaltensweisen von Männern in der Familie zu fördern. Besondere Zielgruppe der Kampagne sind junge Väter und Männer in der Phase der Familienplanung sowie männliche Jugendliche. Bündnispartner für die Kampagne sind insbesondere Arbeitgeber und Betriebe. Unter dem Motto „Mehr Spielraum für Männer“ wurde die bundesweite Kommunikationsoffensive am 6. März 2001 gestartet. Ein tragendes Element der Kampagne stellt die Einbindung von Unternehmen dar. So wurde ein „Staffellauf“ durch Betriebe in allen 16 Bundesländern organisiert, die bereits familienfreundliche Lösungen entwickelt haben oder dies in naher Zukunft beabsichtigen. Im Rahmen dieses „Staffellaufs“ wurden die Möglichkeiten, die sich Vätern und Unternehmen durch die neuen Gesetze eröffnen, im betrieblichen Umfeld veranschaulicht. Alle mitwirkenden Unternehmen veranstalteten dazu einen Aktionstag, den so genannten „Vatertag“.

- Im Rahmen des Bundeswettbewerbs „**Der familienfreundliche Betrieb 2000: Neue Chancen für Frauen und Männer**“ sind am 31. Oktober 2000 auf der EXPO in Hannover Betriebe ausgezeichnet worden, die auch Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen und vorbildliche Telearbeitslösungen praktizieren. Auch bei den Ländern gab und gibt es vergleichbare Wettbewerbe zum Themenbereich Familienfreundlicher Betrieb/Chancengleichheit.
- Eine **Infothek** „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ für Messen, Kongresse, Ausstellungen gibt Auskunft über Best-Practice-Modelle und Strategien, die zu einer familienfreundlichen Arbeitswelt führen.
- Ein Online Beratungs-Service berät insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen bei der Einführung familienfreundlicher und frauenfördernder Maßnahmen.
- Die Vereinbarung der Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft vom Juli 2001 zur Förderung der Chancengleichheit in der Privatwirtschaft wurde bereits in Teil I unter Abschnitt 3.4.10 dargestellt.

Unter Beteiligung der Wirtschaft sind weitere Maßnahmen entwickelt und getroffen worden, so zum Beispiel das Basis-Curriculum **Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Trainingskonzept für Führungskräfte**. Es unterstützt Fach- und Führungskräfte in insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen und Organisationen, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Motivationsfaktor zu entwickeln und innerhalb der Unternehmenskultur zu implementieren.

Innovative Arbeitsmittel und Arbeitsformen wie Internet, Telearbeit und flexible Arbeitszeiten bieten heute die Grundlage für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Auswertung von Fallstudien, Interviews mit

Betrieben und Beschäftigten und Expertengesprächen gibt ein **Leitfaden für eine familienbezogene Gestaltung von Telearbeit** Arbeitgebern und Arbeitnehmern Orientierung und konkrete Hilfe für praktische Regelungen, die unter der Maßgabe der Vereinbarkeit von Familie und Beruf alle für den Alltag relevanten Aspekte berücksichtigt.

Um vor allem Frauen erste Hilfestellungen für die **Rückkehr in den Beruf** nach der Familienphase zu geben, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einer Broschüre „Rückkehr in den Beruf“ eine Übersicht über staatliche Hilfen, praktische Hinweise zu Fragen der Kinderbetreuung, zu steuerlichen und sozialrechtlichen Fragen etc. zusammengestellt.

Eine weitere Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit – Ratgeber für Selbstständige und mitarbeitende Familienangehörige“ beantwortet Fragen rund um die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Erziehungsgeld und Elternzeit, die sozialrechtliche Sicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung usw. und behandelt auch steuerliche Aspekte.

- Abschließend soll noch auf die gesetzlichen Regelungen eingegangen werden, die Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erleichtern sollen.

Für die Beamtinnen und Beamten wurde die bereits 1969 mit der „familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung“ erstmals eingeführte Teilzeitmöglichkeit ständig erweitert und fortentwickelt. Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung kann nun bis zur Dauer von zwölf Jahren mit weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit wahrgenommen werden.

Darüber hinaus besteht seit 1997 die Möglichkeit der voraussetzungslosen Antragsteilzeit, die es ermöglicht, Beamtinnen und Beamte auf deren Antrag hin ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen in Teilzeit zu beschäftigen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Jahr 1998 wurde die Altersteilzeit neu eingeführt. Dies ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestandsbeginn mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dabei besteht eine Wahlmöglichkeit: Die Bediensteten können über den gesamten Zeitraum halbtags arbeiten oder ein Blockmodell mit Arbeits- und Freistellungsphasen wählen. Die Altersteilzeit ist mit besonderen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorteilen verbunden. Zum 1. Juli 2000 wurde die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, auch für bisher teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte eröffnet, die zunächst von der Regelung ausgenommen waren. Diese Regelung kommt insbesondere Frauen zugute.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wurden durch die Einführung und stetige Erweiterung der tarifvertraglichen Regelungen zur Teilzeit seit 1994 Teilzeitmöglichkeiten eröffnet, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können. Auch für sie besteht seit 1998 die Möglichkeit einer Altersteilzeitbeschäftigung; die Regelungen entsprechen den Regelungen für Beamtinnen und Beamte.

Im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz), das am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, sind ergänzende und gegenüber dem Teilzeit- und Befristungsgesetz weiter gehende Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung für alle dort Beschäftigten enthalten. So sind auch Dienstposten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung in Teilzeit auszuschreiben, soweit „zwingende“ dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Über Teilzeit und familienbedingte Beurlaubung hinaus sind Beschäftigten mit Familienpflichten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten auch Telearbeitsplätze oder besondere Arbeitszeitmodelle wie z. B. Sabbatjahr oder Arbeitszeitkonto anzubieten. Ferner soll die Rückkehr für Teilzeitbeschäftigte mit Familienpflichten in eine Vollzeitbeschäftigung mehr noch als bisher erleichtert werden (siehe auch Teil I 5.1).

Die neuen Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind in die durch Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1664) geänderte Elternzeitverordnung übernommen worden. Die für Bundesbeamte geltende Änderung trat rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft, um einen zeitlichen Gleichklang mit den erziehungsgeldrechtlichen Auswirkungen sicherzustellen.

### 11.5.2. Arbeitsmarktpolitik für Frauen – Modellprojekte der Bundesregierung

Im Rahmen einer modellhaften Projektförderung bei zwei gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaften (START Zeitarbeit in Nordrhein-Westfalen und Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen) wurde zwischen 1996 und 2000 die **sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung** als arbeitsmarktpolitisches Instrument für die berufliche Wiedereingliederung von Frauen erprobt. Dabei hat sich gezeigt, dass Frauen deutlich bessere Chancen als Männer haben, über die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden. Dies gilt insbesondere auch für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes wie arbeitslose und /oder alleinerziehende Frauen bzw. Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Rahmen des Vierten Aktionsprogramms der Europäischen Union für die Chancengleichheit (MACH) das Projekt **„Mentoring für Frauen in Europa“** durchgeführt. Nach Abschluss der EU-Anschubfinanzierung wurde in einer weiteren Projektphase mit Mitteln des Bundesministeriums für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend die weitere Vernetzung und Verbreitung der vorliegenden Mentoring-Konzepte vorangebracht und neue Konzepte für Existenzgründerinnen, Frauen in der Politik und in der Verwaltung entwickelt.

**Das Kompetenzzentrum für Chancengleichheitspolitik in der Arbeits- und Dienstleistungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts** (2001 bis 2003) steht als Unterstützungs- und Beratungsagentur regionalen und betrieblichen Akteurinnen und Akteuren beratend und begleitend zur Seite. Kernstück dieses Kompetenzzentrums sind betriebs- und branchenspezifisch angelegte Maßnahmen, die mit regionalem Fokus die Implementierung des Gender-Mainstreaming-Konzeptes im Sinne einer stärkeren Chancengerechtigkeit zwischen Männern und Frauen auf den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.

### 11.5.3 Existenz- und Unternehmensgründungen

Im Rahmen einer dreiteiligen Expertise **Gender-Aspekte in der Existenzgründung** wurden Handlungsansätze für eine passgenauere und geschlechterdifferenzierte Existenzgründungsstrategie entwickelt.

Im Rahmen einer Studie wurden erstmals die Angebots- und Nachfragestrukturen frauenspezifischer Beratungseinrichtungen untersucht. Ziel der Studie war es, die Ansätze und Leistungen dieser Stellen in Existenzgründungsprozessen von Frauen zu erheben und Vernetzungsansätze zu den klassischen Einrichtungen der Kammern, Banken und Verbände zu ermitteln. Die Daten der Analyse veranschaulichen die große Bedeutung dieser Einrichtungen für die Erschließung des unternehmerischen Potenzials von Frauen.

In einer weiteren Teilstudie wurden die Bedingungen und Entwicklungsverläufe von Existenzgründungsprozessen bei selbstständiger Neben- und Zuerwerbstätigkeit analysiert. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass die Gründung von Klein- und Kleinstunternehmen einem grundlegend anderen Entwicklungsmuster folgt als technologie- und gewerblich orientierte Unternehmensgründungen. Die Studie zeigt den hohen Stellenwert von Klein- und Kleinstgründungen mit ihren Entwicklungspotenzialen und ist zugleich Beweis dafür, dass Frauen den wirtschaftlichen Strukturwandel aktiv mitgestalten.

Im Rahmen einer weiteren Expertise wurden die für den Bereich der Existenzgründung bestehenden relevanten amtlichen Statistiken unter Gender-Aspekten ausgewertet und Empfehlungen für eine geschlechterorientierte Dokumentation und Analyse erarbeitet.

Um Aktivitäten von und für Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen ging es bei einer im ersten Halbjahr 2001 durchgeführten bundesweiten Recherche. Im Ergebnis dieser Erhebung konnten rund 500 Initiativen, Aktivitäten und Projekte von und für Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen identifiziert werden, die die Funktion von Netzwerkknoten wahrnehmen. Ziel dieser Maß-

nahme ist es, diese spezifischen Strukturen sichtbar zu machen und mit den klassischen und traditionellen Strukturen der Wirtschaftsförderung zu vernetzen.

Zur Förderung des Generationenwechsels in Unternehmen haben die Deutsche Ausgleichsbank, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Zentralverband des Deutschen Handwerks die Gemeinschaftsinitiative **CHANGE/CHANCE** initiiert. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich in den Jahren 1998 bis 2001 an der Initiative beteiligt, um die Unternehmensnachfolge als eine Form der Existenzgründung stärker als bisher für Frauen zu erschließen. Angestrebt wurde vor allem eine Verbesserung der Kooperation von klassischen Existenzgründungsberatungsstellen wie Kammern, Verbände und Banken mit den frauenspezifischen Beratungsstellen.

### 11.6. Recht auf soziale Sicherung

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

Mit der Rentenreform, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, werden die rentenrechtlichen Folgen geringer Arbeitsentgelte von Frauen abgemildert. Die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes erwerbstätig sind, diese Tätigkeit aber wegen der Kindererziehung vor allem in Form von Teilzeitarbeit ausüben und deshalb unterdurchschnittlich verdienen, werden bei der Rentenberechnung aufgewertet, und zwar für Zeiten ab 1992. Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, kindererziehungsbedingte Lücken in der Versicherungsbiografie möglichst kurz zu halten und bald nach der Kindererziehungszeit zumindest eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Dies wird insbesondere Frauen zugute kommen, die eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen, wenn das jüngste Kind in den Kindergarten kommt.

Diese Begünstigung kommt auch Erziehungspersonen zugute, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können. Auch hier wird die für die Pflegeperson anzuerkennende Pflichtbeitragszeit bei der Berechnung der Rente um 50 % – maximal jedoch auf den Wert, der sich aus 100 % des Durchschnittsverdienstes ergibt – aufgewertet, und zwar sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes.

Für Erziehungspersonen mit mehreren Kindern unter zehn Jahren, für die sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nochmals schwieriger gestaltet als mit nur einem Kind in dieser Altersstufe, sieht das Gesetz eine Ausgleichsmaßnahme vor, um Lücken bei der Rente zu schließen.

Eine in Teilzeit erwerbstätige Frau mit einem Kind oder eine nicht erwerbstätige Frau mit zwei Kindern kann

durch die neu eingeführten Fördermaßnahmen zusätzlich bis zu 60 Euro an monatlicher Rentenleistung erhalten.

Müttern oder Vätern wird nach Auslaufen der Kindererziehungszeit, d. h. ab dem vierten Lebensjahr des Kindes, eine rentenrechtliche Gutschrift von Entgeltpunkten gewährt, und zwar für Zeiten ab 1992. Diese Gutschrift entspricht regelmäßig der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten für Erwerbstätige (ein Drittel Entgeltpunkt pro Jahr).

Die durch das Altersvermögensgesetz geschaffene zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge mit staatlicher Förderung berücksichtigt ebenfalls die Erziehung von Kindern. In der Endstufe (2008) sieht das Gesetz neben der Grundzulage in Höhe von 154 Euro pro Jahr je Elternteil eine Kinderzulage in Höhe von 185 Euro pro Jahr je Kind vor. Gerade bei geringen Familieneinkommen, z. B. bei allein Erziehenden mit Kindern, führt dieses Förderungsmodell dazu, dass teilweise bis über 80 % des Gesamtsparbetrags durch die staatliche Zulage erbracht wird.

Außerdem wird mit der aktuellen Rentenreform auch die Hinterbliebenenversorgung reformiert. Das neue Recht wird unter Wahrung eines langjährigen Vertrauensschutzes für Ehepaare, bei denen beide Partner jünger als 40 Jahre sind, und für neue Ehen, eingeführt. Für alle anderen Ehepaare gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Nach neuem Recht wird der Witwen-/Witwerrenten zugrunde liegende allgemeine Versorgungsschutz von 60 % auf 55 % gesenkt, die Rente jedoch gleichzeitig um einen Zuschlag für das erste Kind von zwei Entgeltpunkten und für die weiteren Kinder von jeweils einem Entgeltpunkt erhöht, da Frauen, die Kinder erziehen, wesentlich größere Lücken in der Erwerbsbiografie aufweisen als Frauen und Männer, die keine Kinder erzogen haben. Dies führt bereits für die Witwe mit durchschnittlicher Witwenrente, die ein Kind erzogen hat, zu einer kleinen Verbesserung ihrer Witwenrente. Zusammen mit der Höherbewertung der eigenen Beitragszeiten ergibt sich so in den meisten Fällen eine deutliche Verbesserung der Gesamtversorgung von Frauen, die Kinder erzogen haben.

Bei der Witwenrente für nicht erwerbsgeminderte Frauen, die keine Kinder erziehen und jünger als 45 Jahre sind (so genannte kleine Witwenrente), wird die Bezugsdauer auf eine Übergangszeit von 2 Jahren befristet.

Darüber hinaus wird für jüngere Ehepaare und neue Ehen, in denen der Vertrauensschutz keine Anwendung findet, die Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenversorgung ausgedehnt. Bisher wurden lediglich Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Erwerbsersatz Einkommen (z. B. Versichertenrenten aus der Rentenversicherung, Versorgungsbezüge) als Einkommen bei der Einkommensanrechnung zugrunde gelegt.

Zukünftig werden bei Hinterbliebenenrenten aus Gleichbehandlungsgründen alle Einkommensarten mit Ausnahme der meisten steuerfreien Einnahmen nach dem Einkommensteuergesetz und der Einnahme aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie nach dem Einkommen-

steuergesetz gefördert worden sind, angerechnet (also auch Vermögenseinkünfte).

Die Reform sieht weiterhin vor, dass jüngere Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen künftig zwischen der herkömmlichen Versorgung von Verheirateten und Verwitweten (zu Lebzeiten beider Ehegatten erhält jeder seine eigene Versichertenrente und beim Tod des Ehegatten wird dem/der Überlebenden zusätzlich zu seiner/ihrer Rente eine subsidiäre abgeleitete Hinterbliebenenrente gewährt) und dem Rentensplitting wählen können. Dies wird durch eine übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten erreicht. Die Wirkung dieser partnerschaftlichen Teilung tritt regelmäßig bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten (nämlich bei der Gewährung einer Vollrente wegen Alters auch für den zweiten Ehegatten) ein.

Das Rentensplitting ist dem Versorgungsausgleich nachempfunden. Die Summe der Rentenanwartschaften aus der Ehezeit wird gleichmäßig auf beide Partner aufgeteilt. Im Regelfall erhöht sich die eigenständige Rentenleistung für die Frau, die auch im Hinterbliebenenfall nicht der Einkommensanrechnung unterliegt. Auch im Falle der Wiederheirat bleiben die durch das Rentensplitting erworbenen Anwartschaften erhalten.

## 12. Artikel 12: Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesundheitswesen

### Artikel 12

1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sorgen die Vertragsstaaten für angemessene und erforderlichenfalls unentgeltliche Betreuung der Frau während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung und für eine ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und der Stillzeit.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein Gesundheitswesen, das den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu Gesundheitsdiensten und -einrichtungen rechtlich gewährleistet. Unabhängig von Geschlecht, Alter oder sozialem Stand erhält jede bzw. jeder die gesundheitlichen Leistungen, welche notwendig sind. Es kommen hierbei die Fortschritte der Medizin und Medizintechnik Frauen und Männern gleichermaßen zugute. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Frauen z. T. von andersartigen Beschwerden und Krankheiten als Männer betroffen sind. Aber auch im Verlauf und in den Auswirkungen können sich geschlechtsspezifische Besonderheiten zeigen. Frauen reagieren z. T. anders auf gesundheitliche Probleme und suchen daher auch Leistungen und Angebote, die ihre Belange berücksichtigen.

Die Weiterentwicklung gesundheitlicher Angebote und Leistungen – auch in Bezug auf spezifische und gesundheitliche Probleme von Frauen – ist im Rahmen unseres

pluralistischen Gesundheitswesens eine Aufgabe aller Beteiligten. Sie obliegt insbesondere auch den Ländern und Kommunen, den Ärzten und der von den Sozialpartnern getragenen Selbstverwaltung, freien Trägern, der Wissenschaft und Forschung sowie den Organisationen der Selbsthilfe.

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

### 12.1 Frauenspezifische Belange der Gesundheitspolitik

Die Bundesregierung hat mit verschiedenen Maßnahmen dazu beigetragen, dass in zunehmendem Maße frauenspezifische Belange im Gesundheitswesen Berücksichtigung finden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene **Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland**, dessen Ergebnisse im Jahre 2001 veröffentlicht wurden. Damit liegt in Deutschland erstmals eine systematische Bestandsaufnahme von Daten zur Frauengesundheit vor, die deutlich machen, dass Frauen und Männer an unterschiedlichen Krankheiten mit unterschiedlichen Symptomen und Verläufen leiden, verschieden auf Medikamente und Therapien reagieren sowie ein anderes Verständnis von Krankheit und Gesundheit haben. Der Bericht, der bei einem speziell auf die Lebenswelt von Frauen bezogenen Verständnis von Gesundheit und Krankheit ansetzt, liefert auch einen Überblick über frauenzentrierte Ansätze in der Gesundheitsförderung, die in Deutschland vielerorts existieren. Diesen Beispielen guter Praxis liegt ein „ganzheitliches“ Verständnis von Gesundheit zugrunde, d. h. sie berücksichtigen die Belastungen in Arbeit, Beruf und Familie und begreifen Gesundheit als Wohlbefinden und Stärkung der Selbsthilfekräfte.

Um die Ergebnisse des Frauengesundheitsberichtes vorzustellen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Umsetzung mit Expertinnen und Experten aus dem Gesundheitsbereich zu erörtern, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Oktober 2001 eine Fachtagung „FrauenGesundheit, FrauenLeben, FrauenArbeit“ durchgeführt. Damit wurde ein Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern aus Theorie und Praxis initiiert und ein Austausch verschiedener Gruppen des Gesundheitssektors veranlasst mit dem Ziel, eine frauenspezifische Sichtweise innerhalb der Gesundheitsversorgung in Deutschland zu implementieren. Um die zahlreichen Anregungen und Schlussfolgerungen aus der Frauengesundheitsberichterstattung zur Umsetzung zu bringen, wurde im Januar 2002 mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Koordinierungsstelle „Frauengesundheit“ eingerichtet. Sie soll während der dreijährigen Projektphase die Aufgabe der Politikberatung im Bereich Frauengesundheit übernehmen, die als Grundlage für kommende Maßnahmenplanungen gebraucht wird.

Die Ergebnisse des Berichtes belegen die schwerwiegenden Folgen, die Gewalterfahrungen für die Gesundheit von Frauen haben. Trotz der hohen Zahl betroffener Frauen werden Gewalterfahrungen und Misshandlungen als Ursache für Gesundheitsbeschwerden häufig nicht erkannt und nicht angemessen behandelt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert daher seit März 2000 die wissenschaftliche Begleitung des Berliner Modellprojektes „SIGNAL“ im Benjamin-Franklin-Universitätsklinikum. In diesem Projekt soll durch Sensibilisierung des medizinischen Sektors für das Gewaltproblem eine verbesserte gesundheitliche Versorgung von Frauen, die misshandelt worden sind, erreicht werden. Die Ergebnisse sollen nach Abschluss der Maßnahme in anderen Krankenhäusern und ambulanten Praxen zum Einsatz kommen und das medizinische Personal befähigen, im Umgang mit von (sexueller) Gewalt betroffenen Frauen kompetent und problemspezifisch zu handeln.

Mädchen und Frauen mit einer geistigen Behinderung tragen ein besonderes Risiko, von sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt betroffen zu werden. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Dezember 1999 ein vierjähriges Modellprojekt zum „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung“ in Auftrag gegeben.

Ziel dieses Projektes ist die Entwicklung eines (sexual)pädagogischen Curriculums zu Fragen der sexuellen Selbstbestimmung und der sexuellen Gewalt in Einrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Beteiligten sollen so die Kompetenz erlangen, im Alltag Grenzüberschreitungen und Übergriffe wahrzunehmen und zu vermeiden, bzw. wenn es zu solchen kommt, die erforderlichen und angemessenen Handlungen zu ergreifen.

Die zu erstellenden Handlungssätze sollen sich zum einen an Betreuerinnen und Betreuer und Leiterinnen und Leiter und zum anderen an die Bewohnerinnen und Bewohner mit geistiger Behinderung richten.

Ein Gesundheitsproblem, das hauptsächlich Frauen betrifft, sind Essstörungen. Die Prävalenz von Essstörungen hat innerhalb der letzten 25 Jahre stark zugenommen. Mit dieser Zunahme stieg der Bedarf an Beratungs- und Therapiemöglichkeiten und die Zahl der damit befassten Beratungs- und Therapieeinrichtungen. Hier setzt ein neues Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an: „Qualitätssicherung in Beratung und ambulanter Therapie von Frauen und Mädchen mit Essstörungen“. Es hat am 15. November 2001 begonnen mit dem Ziel der Förderung einer frauen- und mädchengerechten Beratung und ambulanten Behandlung bei Essstörungen.

### 12.2 Frauen und Sucht

Die frauenspezifische Suchtarbeit und Praxisforschung hat in den vergangenen beiden Jahrzehnten darauf hingewiesen, dass die Suchtmittelabhängigkeit von Frauen

spezifische Formen aufweist und mit rollenspezifischen Lebensumständen und Erfahrungshintergründen in einem Zusammenhang steht. Die Erfahrungen mit suchtmittelabhängigen Frauen zeigen, dass sie eher unauffällig mit ihrem Suchtmittelmissbrauch und ihrer Abhängigkeit umgehen und in der Gesellschaft weniger auffallen als Männer mit diesem Problem. Dieses muss bei der Beratung und Behandlung Berücksichtigung finden. Die frauenspezifische Suchtarbeit legt daher großes Gewicht auf die Entwicklung des weiblichen Selbstwertgefühls und Selbstbewusstseins. Geschlechtsdifferenzierte Angebote sind in der Suchtkrankenhilfe notwendig und zum Standard geworden. Für Alkoholikerinnen sind seit vielen Jahren differenzierte Beratungs- und Therapieangebote vorhanden. Zunehmend wurde in den vergangenen zehn Jahren dieses Angebot auch für drogenkonsumierende Frauen verbessert und an die frauenspezifischen Bedürfnisse angepasst. Das Bundesgesundheitsministerium hat u. a. in diesem Bereich spezielle Modellvorhaben gefördert, es entstanden Notschlafstellen und Kontaktläden für Frauen sowie Angebote für Schwangere und Frauen mit Kindern. In der Selbsthilfe sind Frauengruppen ebenfalls zu einem anerkannten und bewährten Bestandteil der Suchtarbeit geworden. Ein künftiger Schwerpunkt ist die Verbesserung eines Angebotes für abhängige Raucherinnen; mit etwa 2,5 Millionen ist sie die größte Gruppe; das sind 40 % von der insgesamt geschätzten Zahl der Raucher. Bei den zu schaffenden Angeboten stehen schwangere Frauen sowie Mädchen und sehr junge Frauen im Mittelpunkt.

### **12.3 Zusammenarbeit der Bundesregierung mit verschiedenen Gesundheitsorganisationen**

Durch die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesfrauenministerium und verschiedenen Einrichtungen und Organisationen, die sich speziell der Frauengesundheit widmen (z. B. den Frauengesundheitszentren), und durch die ideelle und finanzielle Förderung von Einzelaktivitäten (insbesondere Fachveranstaltungen und Publikationen) dieser Institutionen ergeben sich interessante Anregungen für Maßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung von frauenspezifischen Gesundheitsaspekten und es werden besondere Probleme der Frauengesundheit aufgezeigt.

Ein weiteres Projekt, das bis 2001 gemeinsam durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die EU gefördert wurde, zielte darauf ab, frauenspezifische Ansätze in der Gesundheitsberatung und -vorsorge der einzelnen EU-Länder, die in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsforschung, der medizinischen Praxis und aus den Erfahrungen der Selbsthilfe entstanden sind, transnational weiterzuentwickeln und einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Rahmen dieses vierjährigen Projektes wurden die Grundlagen für ein transnationales Netzwerk „Frauen und Gesundheit“ geschaffen.

Wichtige Adressatengruppen sind nationale und regionale Organisationen im Gesundheitsbereich sowie Frauen aus

dem Gesundheitswesen und der Selbsthilfebewegung in den beteiligten Ländern.

Der EU-länderübergreifende Austausch hat zur Bündelung von Ressourcen, zur Erweiterung des Kenntnisstandes und zur europaweiten Vernetzung von Aktivitäten dieser Art beigetragen.

Der Pro-Familia Bundesverband führte von November 1999 bis Ende 2000 das Projekt „Begleitende Maßnahmen zur Einführung des medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs mit Mifegyne“ mit Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Die Ziele des Projektes, Frauen eine auf ihre individuelle gesundheitliche und Lebenssituation bezogene Wahl zwischen den Optionen des medikamentösen und instrumentellen Abbruchs zu ermöglichen und den medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit Mifegyne möglichst zügig in das Versorgungssystem in Deutschland zu integrieren, konnten weitgehend erreicht werden.

Maßnahmen im Projekt waren Fortbildung für Beraterinnen und Berater und Ärztinnen und Ärzte, eine Fachkonferenz unter Beteiligung internationaler Experten und Expertinnen, die Herstellung von Informationsmaterial für Klientinnen in mehreren Sprachen, sowie Umfragen zur Entwicklung des Versorgungssystems und zur Akzeptanz der Methode bei Beratungsstellen, medizinischen Einrichtungen und betroffenen Frauen.

Als wichtiger Indikator für die gesundheitliche Gesamtsituation gelten die Sterblichkeitsstatistiken mit der ausgewiesenen Lebenserwartung und die Mütter- bzw. Säuglingssterblichkeit.

Die Lebenserwartung von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland ist von 68 Jahren im Jahr 1951 auf 80,5 Jahre im Jahr 1997/1999 gestiegen und liegt 6,1 Jahre über der Lebenserwartung der Männer.

Die Mütter- und Säuglingssterblichkeit ist in den letzten Jahren weiter gesunken. Die Müttersterblichkeit (Sterbefälle von Frauen an Folgen von Komplikationen in der Schwangerschaft, bei der Entbindung und im Wochenbett je 100 000 Lebendgeborene) betrug 1999 4,8 (1993 5,5 1987 8,7; 1979 22,0). 1970 lag sie in den alten Bundesländern mit 51,8 noch mehr als sechsmal so hoch.

Die Säuglingssterblichkeit hat 2000 den bisher niedrigsten Stand nach dem Krieg erreicht. 2000 sind von 1 000 Lebendgeborenen noch 4,4 im ersten Lebensjahr verstorben. Diese Entwicklung dürfte u. a. auch auf die hohe Inanspruchnahme (circa 90 % der Anspruchsberechtigten) der seit 1966 bestehenden Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere, Neugeborene, Säuglinge und Kleinkinder durch die gesetzlichen Krankenkassen zurückzuführen sein. Schwangere erhalten vom Arzt einen Mutterpass für zwölf – bei Bedarf auch mehr – Vorsorgeuntersuchungen. Bei nicht krankenversicherten Frauen mit geringem Einkommen übernimmt das Sozialamt die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen der Schwangeren.

Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Schwangeren- und Mütterberatung durch die Gesundheitsämter des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die gesetzlichen

Krankenkassen. Das Angebot ist umfassend und schließt u. a. Informationen in Ernährungsfragen; Rat und Hilfe bei Stillproblemen; Impfprophylaxe; Rachitis- und Kariesprophylaxe; Früherkennung von Behinderungen, insbesondere bei Risikokindern; Früherkennung von Erkrankungen und seelischen und körperlichen Entwicklungsstörungen ein.

Von großer Bedeutung ist auch die Arbeit des Müttergenesungswerkes für Mütter mit Kindern. Die Inanspruchnahme von Mutter-Kind-Kuren gegenüber Mütterkuren hat dabei in den letzten Jahren steigende Tendenz. Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter (alte Bezeichnung: Mütterkuren) sind von ca. 80 Mio. Euro (160 Mio. DM) im Jahre 1991 auf etwa 400 Mio. Euro im Jahre 2001 angestiegen. Lediglich 1997 gab es einen geringfügigen Ausgabenrückgang auf 330 Mio. Euro (660 Mio. DM). Die Einrichtungen des Müttergenesungswerkes werden getragen von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen. Die Bundesregierung fördert den Bau und die Instandhaltung dieser Einrichtungen mit jährlich 8 Mio. DM (4 090 335,05 Euro). Im Bedarfsfall stehen auch Spendenmittel des Müttergenesungswerkes zur Verfügung.

Am 1. August 2002 ist das Gesetz zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird eine Vollfinanzierung der Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter durch die Gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt. Die Möglichkeit der Krankenkassen in ihren Satzungen eine nur anteilige Finanzierung vorzusehen wurde gestrichen. Darüber hinaus wurde die Qualität und die Effizienz der Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes und gleichartigen Einrichtungen durch die Einführung eines Vertragssystems analog demjenigen bei den übrigen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen gesichert.

#### 12.4 HIV-Infektion und AIDS

Insgesamt leben nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts derzeit etwa 38 000 mit HIV infizierte Menschen in Deutschland, davon sind etwa 29 500 Männer und 8 300 Frauen. Bei etwa 5 000 der 38 000 HIV-Infizierten ist die Erkrankung bereits zum Vollbild AIDS fortgeschritten.

Seit Beginn der Epidemie in den 80er-Jahren bis zum Ende des Jahres 2001 haben sich etwa 60 000 Menschen mit HIV infiziert. Während dieses Zeitraums sind etwa 25 000 von ihnen an AIDS erkrankt und etwa 20 000 an den Folgen der HIV-Infektion gestorben.

Die Zahl der jährlichen Neuinfektionen ist mit etwa 2 000 in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben. Knapp ein Viertel der Neuinfektionen betrifft Frauen.

Untersuchungen über die soziale und psychische Situation HIV/AIDS-betroffener Frauen und deren medizinische und psychosoziale Versorgungssituation haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Beratungs- und Betreuungsangebot frauenspezifische Belange

berücksichtigt werden. So werden im Rahmen der HIV-AIDS-Präventionsstrategie von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Broschüren vorgehalten, die Mädchen und junge Frauen direkt ansprechen. Die Förderung des Fachbereichs „Frauen“ der Deutschen AIDS-Hilfe, insbesondere ihrer Beratungs- und Betreuungsangebote für HIV-positive Frauen, sichert persönliche und praktische Unterstützung bei allen mit Frauen und AIDS zusammenhängenden Problemen. Durch das 1992 geknüpfte Netzwerk „Frauen und AIDS“ sind Maßnahmen initiiert worden, geschlechtsdifferenzierte Faktoren bei Krankheitswahrnehmung, Krankheitsbewältigung und Prävention verstärkt aufzugreifen. Die Förderung und Unterstützung von HIV/AIDS-Präventionsangeboten in Prostitutionsszenen im grenzüberschreitenden Raum zu östlichen Nachbarstaaten hat nicht an Bedeutung verloren.

Mit dem Forschungsprojekt „Einfluss medizinischer Therapiefortschritte auf die Lebens- und Handlungsperspektiven von Frauen mit HIV und AIDS“ soll einerseits der neue Status quo erfasst als auch die entsprechende Verbesserung psychosozialer Unterstützungsangebote erreicht werden.

Im Hinblick auf Schwangerschaft und HIV/AIDS sollen mit dem Forschungsvorhaben „Deutsche multizentrische Studie zur Nachbeobachtung von Kindern HIV-infizierter Mütter mit intrauterin antiretroviraler Medikamentenexposition“ unerwünschte Wirkungen auf das Kind verhindert und damit auch die Sorgen und Ängste der Mütter um ihre Kinder vermindert werden.

#### 12.5 Frauengesundheitsforschung

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam getragene Gesundheitsforschungsprogramm, vom Kabinett am 22. November 2000 beschlossen, hat die Thematik „Frauengesundheitsforschung“ aufgenommen mit der dort gemachten programmatischen Aussage (Auszug):

„Nachholbedarf besteht in Deutschland auch im Hinblick auf Frauengesundheitsforschung im jeweiligen Forschungszusammenhang, ungeachtet einer sich in den letzten Jahren hierzu international zunehmend etablierenden Forschung. Als Voraussetzung zur Entwicklung wirksamer Maßnahmen in Prävention, Therapie und Rehabilitation, welche die objektiven und subjektiven Ressourcen für Gesundheit stärken sollen, sind frauen- bzw. geschlechtsspezifisch unterschiedliche Risiken, Schutzfaktoren und Belastungskonstellationen aufzudecken. Das Verständnis für diese Aspekte muss sich dabei an der Lebenssituation von Frauen bzw. Männern ausrichten und die damit verbundenen unterschiedlichen Fragestellungen einschließen.“

Die Aufarbeitung des konstatierten Nachholbedarfs ist bereits in vollem Gange, indem die Ausschreibungstexte für Förderschwerpunkte des Programms entsprechende Ausführungen beinhalten, z. B. erstmals in der Bekanntmachung über die Einrichtung medizinischer Kompetenznetze für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, in der es

heißt: „geschlechtsspezifische Aspekte sollen [...] in angemessener Weise Berücksichtigung finden“. Auch in den Förderrichtlinien zur angewandten Pflegeforschung werden diese Forderungen erhoben.

Eine Förderung von Forschungsvorhaben mit frauenspezifischen Fragestellungen wird sowohl im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums für Gesundheit als auch des Gesundheitsforschungsprogramms verstärkt.

Bereits seit Sommer 1998 werden in 8 regionalen Forschungsverbänden des Förderschwerpunktes Rehabilitationsforschung auch Projekte zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Rehabilitation mit einer Gesamtförder-summe von über 1,7 Mio. DM (über 896 000 Euro) bearbeitet.

### Gesundheitliche Situation der Frauen im Alter

Da Frauen eine höhere Lebenserwartung als Männer haben, steigt im Zusammenhang mit ihrer längeren Lebensdauer die Wahrscheinlichkeit, alterstypisch zu erkranken. Im Vordergrund stehen dabei koronare Herzerkrankung, Krebserkrankungen, insbesondere Brustkrebs, Osteoporose und psychische Erkrankungen wie Depression und Demenz mit ihren gravierenden Auswirkungen auf Autonomie und Selbstbestimmung.

Für die Lebenssituation der älteren Frauen jenseits der sechzig bis hin zu den Hochbetagten gewinnen gesundheitliche Faktoren daher zunehmend Einfluss auf deren Lebensqualität.

Zur Lebenssituation und gesundheitlichen Lage älterer Frauen liefern die Berliner Altersstudie und der Vierte Altenbericht der Bundesregierung zentrale Aussagen.

Die Berliner Altersstudie stellt fest, dass sich die Frauen im Alter in einer insgesamt schlechteren Lage befinden als die Männer. Sehr alte Frauen von mehr als 85 Jahren tragen ein anderthalbfach so hohes Risiko schwerwiegender Beeinträchtigungen. Darunter fallen Pflegebedürftigkeit, Einsamkeit und geringe soziale Unterstützung.

Der Vierte Altenbericht „Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen“ belegt zudem, dass Frauen mit dem Alter stärker pflegebedürftig werden als Männer: Von den über 90-Jährigen sind zwei Drittel der Frauen gegenüber 42 % der Männer pflegebedürftig.

### 13. Artikel 13: Gleichstellung von Frauen und Männern im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben

#### Artikel 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um der Frau nach dem Gleichheitsgrundsatz die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Familienbeihilfen;
- b) das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen;
- c) das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.

- a) Wer Kinder erzieht, erbringt eine Leistung für die gesamte Gesellschaft. Diese Erziehungsleistung anzuerkennen und die Eltern von den Kosten, die sie für ihre Kinder aufbringen müssen, teilweise zu entlasten, ist der Grundgedanke des Familienleistungsausgleichs.

Die Politik der Bundesregierung zielt auf eine nachhaltige Stärkung der materiellen (und auch der sozialen) Ressourcen der Familien ab. Sie ist von der Erkenntnis geprägt, dass eine wirkungsvolle Familienpolitik an unterschiedliche Lebensphasen und Lebenslagen anknüpfen muss. Neben dem Instrument des steuerlichen Familienleistungsausgleichs durch das System von Kindergeld und Freibeträge für Kinder besteht daher ein System inhaltlich gezielter und zeitlich begrenzter Förderungen, die sich nach Familiensituation und Lebenslage richten. Beides – Familienleistungsausgleich und spezifische Hilfen – wurde von der Bundesregierung im Berichtszeitraum 1998 bis 2001 ausgebaut und deutlich verbessert. Die Bundesregierung wird beim weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Hilfen für Familien sorgfältig prüfen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 zur Berücksichtigung von Familien in der Pflegeversicherung zu treffen sind und diese fristgerecht bis zum 31. Dezember 2004 umsetzen.

### 13.1 Kindergeld und Freibeträge für Kinder

Die Weiterentwicklung der einkommensteuerlichen Familienförderung erfolgte unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 10. November 1998 entschieden, dass die damals geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über den Abzug von Kinderbetreuungskosten und eines Haushaltsfreibetrages mit Artikel 6 des Grundgesetzes unvereinbar seien. Von der Inanspruchnahme dieser Regelungen waren verheiratete Eltern weitestgehend ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht wertete dies im Vergleich zu unverheirateten Elternpaaren als Verstoß gegen den besonderen Gleichheitssatz des Artikel 6 Grundgesetz (Schutz von Ehe und Familie) und verpflichtete den Gesetzgeber, bis spätestens zum 1. Januar 2000 die steuerliche Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs sowie bis spätestens zum 1. Januar 2002 die steuerliche Berücksichtigung des ebenfalls zum Kinderexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs neu zu regeln.

Nachdem die Bundesregierung zum 1. Januar 1999 das Erst- und Zweitkindergeld um je 30 DM pro Monat von 220 DM auf 250 DM erhöht hatte, wurde auf die Verfassungsrechtsprechung hin durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 ab dem Jahr 2000 nicht



nur der sächliche Existenzbedarf, sondern auch der Betreuungsbedarf als Teil des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei gestellt. Der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wurde durch die Einführung eines typisierten Betreuungsfreibetrages von 3 024 DM pro Kind in § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) Rechnung getragen. Dieser Betreuungsfreibetrag wurde unabhängig von Familienstand oder einer Erwerbstätigkeit der Eltern und ohne Nachweis tatsächlich entstandener Kosten bis zu einer Altersgrenze von 16 Jahren gewährt. Er ersetzte den bis dahin geltenden und auf allein stehende Eltern beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten. Der Schwerpunkt der Neuregelung zu Beginn des Jahres 2000 war ebenso wie 1999 die Kindergelderhöhung, und zwar um weitere 20 DM für das erste und zweite Kind auf 270 DM pro Monat.

### 13.2 Familienleistungsausgleich 2002

Mit dem zum 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Zweiten Gesetz zur Familienförderung wird der Verfassungsauftrag auch im Hinblick auf die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs erfüllt. Der bisherige Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3 024 DM wird, wiederum im System der Verrechnung von Kindergeld und Freibetragswirkungen, um eine Erziehungs Komponente ergänzt. Für ältere Kinder tritt an die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs der Ausbildungsbedarf. Damit wird ab 2002 bei allen zu berücksichtigenden Kindern ein einheitlicher Freibetrag in Höhe von 2 160 Euro (4 224 DM) angesetzt. Die für Alleinerziehende bestehende Möglichkeit, diesen Freibetrag auf Antrag voll auf sich übertragen zu lassen, wird durch die Erhöhung des Freibetrages noch attraktiver und kann in vielen Fällen zu einer deutlichen Entlastung schon bei mittlerem Einkommen führen.

Die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs eines Kindes unabhängig vom Familienstand ersetzt den bisher auf Alleinstehende beschränkten Haushaltsfreibetrag. Der Gesetzgeber hat dabei seinen Handlungsspielraum ausgeschöpft und statt einer sofortigen Abschaffung einen sozial verträglichen, stufenweisen Abbau des Haushaltsfreibetrages bis zum Jahr 2005 vorgesehen. Die Stufen verlaufen dabei zeitlich parallel zu den Entlastungsschritten der Steuerreform.

Auch diesmal stand die gerade Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen entlastende Kindergelderhöhung im Mittelpunkt der verbesserten Familienförderung. Das Erst- und Zweitkindergeld wurde zum dritten Mal in dieser Legislaturperiode erhöht, und zwar erneut um 30 DM von 270 DM auf nunmehr 154 Euro (301,20 DM).

Hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern werden alle Eltern grundsätzlich gleich behandelt. Bei der Besteuerung der Eltern wird ein Betrag in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder steuerfrei belassen, weil Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern generell finanziell weniger leistungsfähig sind als Personen ohne Kinder mit gleich hohem Einkommen. Dies wird durch Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder bewirkt. Im laufenden Jahr wird stets Kindergeld – als Steuervergütung – gezahlt. Das Kindergeld ersetzt somit den Abzug

der Freibeträge für Kinder bei der Lohnsteuerberechnung. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt dann von Amts wegen, ob damit das Existenzminimum der Kinder steuerfrei bleibt. Reicht das Kindergeld nicht zu der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung aus, so werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und das bereits erhaltene Kindergeld mit der steuerlichen Auswirkung der Freibeträge verrechnet. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld darüber hinausgeht, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Für Kinder unter 14 Jahren wird durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung ab 2002 außerdem ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Betreuungskosten von 1 500 Euro (rund 3 000 DM) zugelassen, soweit diese Kosten einen Betrag von 1 548 Euro (rund 3 024 DM) übersteigen. Mit einer Erwerbstätigkeit sind zwangsläufig höhere Kosten für die Betreuung des Kindes in Kindertagesstätten oder bei Tagesmüttern verbunden. Der Steuerabzug macht es leichter, diese Kosten zu tragen. Aber er kann selbstverständlich nur ein Baustein sein für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Diese Regelung trägt zugleich der speziellen Situation von Alleinerziehenden Rechnung, die auf Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung in besonderer Weise angewiesen sind.

Dagegen entfällt der Sonderausgabenabzug für Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis. Soweit eine Haushaltshilfe für die Kinderbetreuung beschäftigt wird, können die Kosten jedoch über die genannte Neuregelung berücksichtigt werden.

### 13.3 Wohngeldreform

Zum 1. Januar 2001 trat die Wohngeldreform in Kraft. Die Novellierung erfolgte auf dem vergleichsweise hohen Wohngeldniveau in den neuen Ländern. Wohngeldempfängerinnen und -empfänger in den alten Ländern bekommen durchschnittlich monatlich rd. 83 DM (42 Euro) mehr Wohngeld als bisher. Dies ist eine Steigerung von über 50 %. Große Familien können sogar durchschnittlich fast 120 DM (60 Euro) mehr beanspruchen. 420 000 Haushalte, die bisher kein Wohngeld erhalten konnten, werden künftig erstmals oder wieder wohngeldberechtigt. Die Leistungsverbesserungen betragen jährlich 1,4 Mrd. DM (0,72 Mrd. Euro). Die Bundesregierung hat damit nachhaltig die Lebenssituation einkommensschwacher Haushalte verbessert. Mit der Wohngeldreform wird das Wohngeld Ost und West abschließend zusammengeführt. Im Einzelfall mögliche Wohngeldkürzungen in den neuen Ländern werden durch eine Härteausgleichsregelung aufgefangen.

Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Jahren, in der Regel Frauen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen höhere Wohngeldleistungen als andere vergleichbare Haushalte, weil sie einen besonderen Einkommensfreibetrag nutzen können.

### 13.4 Ausbildungsförderungsreform

Die Bundesregierung hat mit der Reform der individuellen Ausbildungsförderung (BAföG) in ihrem Zuständigkeitsbereich wichtige Weichen gestellt. Mit dem am 1. April 2001 in Kraft getretenen Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) hat die Bundesregierung die individuelle Ausbildungsförderung spürbar verbessert, um insbesondere Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien wieder verstärkt den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Mit jährlich über 1 Mrd. DM zusätzlicher Mittel (davon 500 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt) werden rund 80 000 neue Berechtigte während ihrer Ausbildung gefördert. Die Bedarfssätze werden deutlich angehoben, der monatliche Höchstsatz steigt von 1 030 DM auf 585 Euro (1 140 DM). Darüber hinaus wird das Kindergeld nicht mehr angerechnet, die Freibeträge wurden erhöht und die Förderung in den alten und neuen Ländern wurde vereinheitlicht. Für die Gesamtdarlehensbelastung wurde eine Belastungsobergrenze von 10 000 Euro eingeführt.

Die Förderung der Studierenden mit Kindern ist erheblich verbessert worden; dies gilt sowohl hinsichtlich der verbesserten Berücksichtigung der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren als auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs bis zum zehnten Lebensjahr.

### 13.5 Erziehungsgeld

Zunächst wird auf die Darstellung in Teil II, 11.5.1 verwiesen. Ergänzend ist auszuführen, dass das neue Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld verbessert, mit dem die Bundesregierung die Kinderbetreuung durch die Eltern in der frühkindlichen Phase honoriert. Das Erziehungsgeld ist eine aus Steuern finanzierte einkommensabhängige Leistung für erwerbstätige oder nichterwerbstätige Mütter oder Väter – also keine Lohnersatzleistung –, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für das Erziehungsgeld erfüllen. Ab dem Jahre 2001 gelten zum ersten Mal seit 1986 höhere Einkommensgrenzen für das ungekürzte Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Für eine Familie mit vier Kindern steigt die Einkommensgrenze im Ergebnis um knapp 25 %. Das Erziehungsgeld beträgt monatlich bis zu 307 Euro und kann bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gezahlt werden. Während der Dauer des Erziehungsgeldes darf der Elternteil, der das Erziehungsgeld bekommt, gleichzeitig bis zu 30 Wochenstunden (im alten Recht waren es nur 19 Wochenstunden) arbeiten. Das neue Recht bietet den Eltern zum Erziehungsgeld auch die Alternative von monatlich bis zu 460 Euro, aber dann nur bis zum ersten Geburtstag des Kindes und anschließend keine Weiterzahlung irgendeines Erziehungsgeldes, an. Für junge Eltern, die bald zu einer vollen Berufstätigkeit zurückkehren wollen, z. B. auch für Väter, ist diese Budget-Alternative von monatlich bis zu 460 Euro gleichwohl interessant. In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes bekommen über 90 % der Eltern wegen der hohen Einkommensgrenze das volle Erziehungsgeld. Ab dem siebten Lebensmonat sind auch die neuen Einkommensgrenzen deutlich niedriger und nur

noch knapp 50 % der ursprünglich Berechtigten erhalten das volle Erziehungsgeld weiter, etwas über 30 % ein gekürztes Erziehungsgeld und knapp 20 % kein Erziehungsgeld mehr, weil das anrechenbare steuerpflichtige Einkommen der Eltern die gesetzlichen Einkommensgrenzen soweit übersteigt.

2000 bekamen rd. 703 000 Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes Erziehungsgeld (davon rd. 97 % Frauen). Im zweiten Lebensjahr war die Zahl der Eltern mit Erziehungsgeld geringer (rd. 506 000, 86 % der möglichen Berechtigten).

### 13.6 Finanzvolumen

Allein die Kindergelderhöhung um gut 80 DM für erste und zweite Kinder entlastet die Familien ab 2002 im Vergleich zu 1998 um rund 17,7 Mrd. DM, bzw. 9,1 Mrd. Euro. Das gesamte Volumen der familienpolitischen Leistungen betrug im Jahr 1998 40,2 Mrd. Euro und wird 2002 59,2 Mrd. Euro betragen, was einer Steigerung um 47 % entspricht.

- b) Das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen, nehmen Frauen in gleicher Weise wie Männer wahr. In der Bundesrepublik gibt es hierbei keine geschlechtsspezifischen Unterschiede.
- c) Es wird auf die Ausführungen in Artikel 10 Ziffer 10.1 (Frauen und Sport) verwiesen. Hinsichtlich der Teilhabe von Frauen am kulturellem Leben können folgende Ergänzungen gemacht werden:

Ziel der Maßnahmen der Bundesregierung ist es, sowohl die Bedeutung von Frauen als Kunst- und Kulturschaffende einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln als auch den Zugang von Frauen zum kulturellen Leben zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend z. B. den Gabriele-Münter-Preis ausgelobt, der in der Bundesrepublik Deutschland zu den renommiertesten Auszeichnungen in der Bildenden Kunst zählt und sich u. a. an Künstlerinnen über 40 Jahre richtet. Mit der Förderung der Ausstellungen „Politea“ und „Ungleiche Schwestern“ sollte u. a. der Beitrag der Frauen an der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg herausgearbeitet werden. Für die europäische Ebene steht die geförderte Ausstellung „50 Europäerinnen“. Dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im kulturellen Leben dient ebenfalls die Förderung der Aktivitäten des Verbandes der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen in Teil I 3.4.14 verwiesen.

## 14. Artikel 14: Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Land

### Artikel 14

(1) die Vertragsstaaten berücksichtigten die besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und die wichtige Rolle dieser Frauen für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien, einschließlich ihrer

Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftsbereichen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens auch auf Frauen in ländlichen Gebieten Anwendung finden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf

a) Mitwirkung – auf allen Ebenen – an der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen;

b) Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, einschließlich Aufklärungs- und Beratungsdiensten und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Familienplanung;

c) unmittelbare Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit;

d) schulische und außerschulische Ausbildung und Bildung jeder Art, einschließlich funktioneller Alphabetisierung, sowie die Nutzung aller Gemeinschafts- und Volksbildungseinrichtungen, insbesondere zur Erweiterung ihres Fachwissens;

e) Organisation von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit durch selbständige oder un-selbständige Arbeit;

f) Teilnahme an allen Gemeinschaftsbetätigungen;

g) Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und ländlichen Umsiedlungsaktionen;

h) angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

Keine Ergänzung zum letzten Bericht und zu Teil I, 4.

## 15. Artikel 15: Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Wohnsitzwahl

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in bezug auf den Abschluss von Verträgen und die Verwaltung von

Vermögen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.

(3) Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.

(4) Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes.

Keine Ergänzung zum letzten Bericht. Wie bereits im Erstbericht erläutert, haben Frauen und Männer in diesen Bereichen die gleichen Rechte.

## 16. Artikel 16: Gleichstellung von Frauen und Männern bei Ehe- und Familienfragen

Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

a) gleiches Recht auf Eheschließung;

b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;

c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;

d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;

f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

g) die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;

h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichwie ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.

(2) Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

Aktualisierend zum letzten Bericht können nachfolgende Ergänzungen gemacht werden:

### 16.1 Reform des Ehe- und Familienrechts

In der Bundesrepublik Deutschland haben weitreichende Reformen des Ehe- und Familienrechts stattgefunden:

Das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsgesetz) hat das Eheverbot der fehlenden Wartezeit für die Frau aufgehoben. Bereits nach altem Recht kann das Eheverbot der „fehlenden“ Wartezeit – eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen ein Kind geboren hat – kaum noch zur Anwendung, da fast ausnahmslos durch die Standesämter Befreiung erteilt wurde. Das nicht mehr sachgerechte Eheverbot der Wartezeit ist deshalb beseitigt worden.

Eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts ist durch das ebenfalls am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts erfolgt. Diese Reform verfolgt vor allem folgende Ziele:

- Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.
- Auch Rechtspositionen der Eltern werden – soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist – gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt.
- Rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern, die in Teilbereichen noch bestanden, werden soweit wie möglich abgebaut.

Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in denen das Kindschaftsrecht normiert ist, knüpfen nach der Reform nur noch in wenigen, notwendigen Bereichen an die Tatsache an, dass die Eltern eines Kindes nicht verheiratet sind (Sorgerecht, Betreuungsunterhalt). Die Ausdrücke eheliches und nicht eheliches Kind werden im BGB nicht mehr verwendet. Die Regelungen zum **Kindesunterhalt** gelten einheitlich für Kinder, unabhängig davon, ob deren Eltern verheiratet sind oder nicht (§§ 1601 ff BGB).

Die Regelungen betreffen im Wesentlichen das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht der Eltern, den Unterhalt der mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter, das Namensrecht, das Adoptionsrecht und das Recht des gerichtlichen Verfahrens in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

Im **Abstammungsrecht** wird anders als nach früherem Recht nicht mehr davon ausgegangen, dass ein innerhalb

einer bestimmten Frist nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe geborenes Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt. Diese Vaterschaftszurechnung hat sich in der Praxis – auch wegen des der Scheidung in der Regel vorausgehenden Trennungsjahres – als wirklichkeitsfremd erwiesen und zu einer großen Zahl von Ehelichkeitsanfechtungsverfahren geführt.

Auch können Kinder, die während der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens geboren und damit noch dem bisherigen Ehemann der Mutter zugerechnet werden, künftig auf vereinfachte Weise als Kinder des neuen Partners der Mutter anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Beteiligten der Anerkennung der Vaterschaft durch den neuen Partner der Mutter zustimmen. Die Rechte der Mutter des Kindes werden gestärkt. Sie (und nicht wie zuvor das Kind) muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.

Das frühere Sorge- und Umgangsrecht sah eine gemeinsame elterliche Sorge von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, nicht vor. Der Vater eines nicht ehelichen Kindes konnte die elterliche Sorge nur auf dem Wege der Ehelichkeitserklärung erlangen, wodurch aber die Mutter die Sorge verlor. Die Kindschaftsrechtsreform hat nunmehr auch nicht miteinander verheirateten Eltern die Möglichkeit eröffnet, die gemeinsame Sorge zu begründen. Voraussetzung ist, dass Eltern eine entsprechende Sorgeerklärung abgeben. Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge. Der Stärkung der gemeinsamen Elternverantwortung dient auch die Neuregelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. Die Eltern behalten in diesen Fällen das gemeinsame Sorgerecht, sofern nicht ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts stellt.

Der **Betreuungsunterhalt**, den die Mutter eines nicht ehelichen Kindes vom Vater verlangen kann, wurde zunächst durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz von 1995 hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Anspruchsdauer erweitert. Nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz kann der Betreuungsunterhalt nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch über die frühere Grenze von drei Jahren hinaus gewährt werden.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz ist auch eine Weiterentwicklung des bestehenden **Namensrechts** vorgenommen worden. Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält auch das Kind diesen Ehenamen als Geburtsnamen. Im Übrigen knüpft das Namensrecht nicht mehr an eine Unterscheidung zwischen ehelicher und nicht ehelicher Geburt, sondern an die Sorge für das Kind an. Soweit die Sorge nur einem Elternteil zusteht, erhält das Kind kraft Gesetzes den Namen dieses Elternteils als Geburtsnamen. Soweit den Eltern die gemeinsame Sorge zusteht, haben sie die Wahl, den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen.

Eine Stärkung der Position der Frau sieht auch das gleichzeitig mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz am 1. Juli 1998 in Kraft getretene **Gesetz zur Abschaffung der**

**gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)** vor. Nach der früher in den alten Bundesländern bestehenden Rechtslage wurde mit der Geburt eines nicht ehelichen Kindes im Regelfall das Jugendamt kraft Gesetzes Pfleger für das Kind für bestimmte Aufgabenkreise, u. a. für die Feststellung der Vaterschaft, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten des Kindes im Fall des Todes des Vaters oder seiner Verwandten. Mit der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft trat an deren Stelle eine Beistandschaft des Jugendamtes mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die von allen allein sorgeberechtigten Elternteilen beantragt werden kann.

An dieser Stelle sind auch noch das Gewaltschutzgesetz und das Kinderrechteverbesserungsgesetz zu nennen, die bereits unter Teil I 2.8 bzw. unter Teil I 2.9 behandelt wurden.

## 16.2 Erbrecht und Unterhaltsrecht

Mit dem ebenfalls am 1. April 1998 in Kraft getretenen **Erbrechtsgleichstellungsgesetz** wurde ein Kind, dessen Vater nicht mit seiner Mutter verheiratet ist, neben den weiteren Angehörigen seines Vaters voll erbberechtigt. Vorher stand dem Kind, dessen Vater nicht mit der Mutter verheiratet war, lediglich ein auf Geld gerichteter Erbsatzanspruch zu.

Der Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches, der ausdrücklich daran anknüpft, dass Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind („Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern“, §§ 1615a, 1615l, 1615m, 1615n, 1615o BGB), regelt in erster Linie Unterhaltsansprüche der Mutter gegen den Vater. Dem Kind wird die Möglichkeit eingeräumt, gegen den Vater eine einstweilige Verfügung zu erwirken, Unterhalt zu zahlen. Dieser Antrag auf einstweilige Verfügung, Kindesunterhalt zu zahlen, kann auch schon vor der Geburt von der Mutter gestellt werden. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass das Kind seine Unterhaltszahlungen pünktlich erhält und diese nicht wegen Anhängigkeit langwieriger Gerichtsverfahren hinausgezögert werden.

Sind der Vater und die Mutter eines Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter folgende Unterhaltsansprüche gegen den Vater:

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Der Vater muss ebenfalls für Kosten aufkommen, die außerhalb dieses Zeitraums infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen (§ 1615l Abs. 1 BGB).

Weiter ist der Vater verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus der Mutter Unterhalt zu gewähren, wenn sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder von ihr wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Diese Unterhaltspflicht des Vaters beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.

Der grundsätzlichen Beschränkung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt auf drei Jahre liegt die Tatsache zugrunde, dass der Vater in erster Linie Mitverantwortung für das Kind trägt. Für die Betreuung des Kindes ist es im Regelfall nicht erforderlich, dass die Mutter sich ihm auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres ganztätig widmet. Die Erziehung eines Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist erfahrungsgemäß gewährleistet, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung erfolgen kann. Diese Möglichkeit besteht, da von diesem Alter an das Kind einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

Die Beschränkung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt auf drei Jahre besteht nicht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre. Das bedeutet, dass eine Ausdehnung des Anspruchs über die drei Jahre hinaus möglich ist, wenn besondere Belange des Kindes eine stärkere Solidarität zwischen den Elternteilen erfordern. Ein solcher Fall kann z. B. aufgrund einer Behinderung des Kindes oder auch fehlender angemessener anderer Betreuungsmöglichkeiten vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann besteht eine zwingende Unterhaltsverpflichtung des Vaters genau wie bei allen anderen gesetzlich geregelten gegen ihn gerichteten Unterhaltsansprüchen des Kindes und der Mutter.



## Anhang I

## Tabellen und Schaubilder

## Bevölkerung in Deutschland

Tabelle 1

**Altersstruktur**  
(Stand: 31. Dezember 2000)

Alter von ... bis unter ... Jahren	Weibliche Bevölkerung		Männliche Bevölkerung	
	absolut	Anteil an Gesamtbevölkerung	absolut	Anteil an Gesamtbevölkerung
0 bis unter 18	7,5 Mio.	9,2 %	8,0 Mio.	9,7 %
18 bis unter 45	15,5 Mio.	18,8 %	16,3 Mio.	19,8 %
45 bis unter 65	10,7 Mio.	13,0 %	10,6 Mio.	12,9 %
65 und älter	8,4 Mio.	10,2 %	5,3 Mio.	6,4 %

Personen insgesamt: 82 259 540 = 100 %.

Tabelle 2.1

**Familienstand der weiblichen Bevölkerung**  
(2000)

Familienstand	Anzahl Frauen	Anteil an der weibl. Bevölkerung
ledig	15,2 Mio.	36,0 %
verheiratet	19,1 Mio.	45,3 %
verwitwet	5,2 Mio.	12,4 %
geschieden	2,6 Mio.	6,3 %

Weiblich insgesamt: 42 103 004 = 100 %.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2.2

**Kinderzahl pro Familie**  
(Kinder unter 18 Jahren)

Merkmal	Ehepaare mit Kindern		Alleinerziehende	
	in Mio.	Anteil in %	in Mio.	Anteil in %
1993				
insgesamt	7,91	100,0	1,58	100,0
davon mit:				
1 Kind	3,70	46,8	1,10	69,8
2 Kindern	3,20	40,5	0,38	23,9
3 Kindern	0,78	9,9	0,08	4,7
4 und mehr Kindern	0,21	2,7	0,02	1,5
1996				
insgesamt	7,67	100,0	1,77	100,0
davon mit:				
1 Kind	3,56	46,4	1,20	67,5
2 Kindern	3,12	40,6	0,46	25,7
3 Kindern	0,78	10,2	0,09	5,2
4 und mehr Kindern	0,22	2,9	0,03	1,6
1999				
insgesamt	7,36	100,0	1,95	100,0
davon mit:				
1 Kind	3,45	46,9	1,32	67,5
2 Kindern	2,96	40,2	0,50	25,6
3 Kindern	0,74	10,0	0,11	5,4
4 und mehr Kindern	0,21	2,9	0,03	1,6
2000				
insgesamt	7,26	100,0	2,00	100,0
davon mit:				
1 Kind	3,39	46,7	1,35	67,8
2 Kindern	2,93	40,3	0,50	25,2
3 Kindern	0,74	10,1	0,11	5,4
4 und mehr Kindern	0,21	2,9	0,03	1,6
2001				
insgesamt	7,11	100,0	2,08	100,0
davon mit:				
1 Kind	3,29	46,3	1,41	67,8
2 Kindern	2,88	40,5	0,53	25,4
3 Kindern	0,73	10,3	0,11	5,4
4 und mehr Kindern	0,21	3,0	0,03	1,5

Quelle: Statistisches Bundesamt



## Frauen im Erwerbsleben

Tabelle 3.1

**Zahl und Anteil der erwerbstätigen Frauen 1988 bis 2001**  
(Ergebnisse des Mikrozensus)

<b>Jahr</b>	<b>Insgesamt in 1000</b>	<b>Männer in 1000</b>	<b>Frauen in 1000</b>	<b>Frauenanteil in %</b>
<b>Früheres Bundesgebiet</b>				
1988	27 366	16 759	10 607	38,8
1989	27 742	16 948	10 794	38,9
1990	29 334	17 585	11 749	40,1
1991	29 684	17 719	11 965	40,3
1992	30 094	17 845	12 249	40,7
1993	29 782	17 621	12 161	40,8
1994	29 397	17 270	12 127	41,3
1995	29 244	17 141	12 102	41,4
1996	29 276	17 002	12 275	41,9
1997	29 200	16 901	12 299	42,1
1998	29 317	16 901	12 416	42,4
1999	29 729	16 991	12 738	42,8
2000	30 009	17 059	12 950	43,2
2001	30 307	17 081	13 226	43,6

<b>Jahr</b>	<b>Insgesamt in 1000</b>	<b>Männer in 1000</b>	<b>Frauen in 1000</b>	<b>Frauenanteil in %</b>
<b>Neue Bundesländer und Berlin-Ost</b>				
1991	7 761	4 156	3 605	46,5
1992	6 846	3 778	3 069	44,8
1993	6 599	3 675	2 924	44,3
1994	6 679	3 717	2 961	44,3
1995	6 804	3 797	3 007	44,2
1996	6 706	3 704	3 002	44,8
1997	6 605	3 649	2 957	44,8
1998	6 544	3 609	2 935	44,9
1999	6 673	3 668	3 006	45,0
2000	6 595	3 621	2 974	45,1
2001	6 509	3 549	2 960	45,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3.2

**Frauen in den einzelnen Berufsbereichen und Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen im Berufsbereich**  
(Ergebnisse des Mikrozensus)

Früheres Bundesgebiet	1987		1989		1991		1993		1995		1999		2001	
	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil
Berufe in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau	522	43,1 %	462	42,7 %	449	41,5 %	407	40,4 %	360	39,4 %	291	35,5 %	283	35,8 %
Fertigungsberufe	1 603	19,4 %	1 568	19,0 %	1 720	19,9 %	1 553	18,9 %	1 434	18,5 %	1 324	18,0 %	1 350	18,5 %
Technische Berufe	194	12,1 %	212	12,8 %	236	13,0 %	277	14,3 %	276	14,4 %	289	14,4 %	294	14,4 %
Dienstleistungsberufe	7 915	51,8 %	8 180	51,8 %	9 173	53,4 %	9 475	54,4 %	9 687	54,8 %	10 634	56,2 %	11 090	56,6 %

Neue Bundesländer und Berlin-Ost	1993		1991		1993		1995		1999		2001	
	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil	in 1000	Anteil
Berufe in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau	133	40,7 %	86	43,2 %	86	43,2 %	110	49,6 %	105	45,1 %	86	40,8 %
Fertigungsberufe	567	23,6 %	320	16,5 %	314	15,5 %	286	15,4 %	287	16,4 %	287	16,4 %
Technische Berufe	175	32,3 %	114	29,0 %	110	27,8 %	100	26,6 %	94	26,3 %	94	26,3 %
Dienstleistungsberufe	2 613	62,2 %	2 261	61,0 %	2 343	61,0 %	2 463	60,8 %	2 451	60,1 %	2 451	60,1 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3.3

**Verteilung der erwerbstätigen Frauen auf Berufsgruppen**  
(Ergebnisse des Mikrozensus Mai 2001)

Berufsabschnitte/Berufsgruppen	Erwerbstätige Insgesamt  1000	Erwerbstätige Frauen  1000	Anteil an den erwerbstät. Frauen insges. %  %	Frauenanteil je Berufsgruppe  %
<b>Früheres Bundesgebiet</b>				
Erwerbstätige insgesamt	30 307	13 226	<i>100,0</i>	<i>43,6</i>
darunter:				
Büroberufe, kaufmännische Angestellte a.n.g.	3 916	2 801	<i>21,2</i>	<i>71,5</i>
darunter: Bürofachkräfte, kaufm. Angestellte o.n.A.	1 668	1 171	<i>8,9</i>	<i>70,2</i>
Warenkaufleute	2 530	1 613	<i>12,2</i>	<i>63,8</i>
übrige Gesundheitsdienstberufe	1 478	1 268	<i>9,6</i>	<i>85,8</i>
darunter: Krankenschwestern/-pfleger, Hebammen/Entbindungshelfer	629	524	<i>4,0</i>	<i>83,3</i>
Reinigungs- und Entsorgungsberufe	959	803	<i>6,1</i>	<i>83,7</i>
Berufe in der Land-, Tier-, Forstwirtschaft und im Gartenbau	792	280	<i>2,1</i>	<i>35,4</i>
Rechnungskaufleute, Informatikerinnen/ Informatiker	1 018	468	<i>3,5</i>	<i>46,0</i>
Lehrerinnen/Lehrer	986	548	<i>4,1</i>	<i>55,6</i>
Soziale Berufe	962	787	<i>6,0</i>	<i>81,8</i>
Bank-, Bausparkassen-, Versicherungs- kaufleute	814	395	<i>3,0</i>	<i>48,5</i>
Hotel- und Gaststättenberufe	562	338	<i>2,6</i>	<i>60,1</i>
<b>Neue Länder und Berlin-Ost</b>				
Erwerbstätige insgesamt	6 508	2 960	<i>100,0</i>	<i>45,5</i>
darunter:				
Büroberufe, kaufmännische Angestellte a.n.g.	660	548	<i>18,5</i>	<i>83,0</i>
darunter: Bürofachkräfte, kaufm. Angestellte o.n.a	208	167	<i>5,6</i>	<i>80,3</i>
Warenkaufleute	553	384	<i>13,0</i>	<i>69,4</i>
übrige Gesundheitsdienstberufe	318	281	<i>9,5</i>	<i>88,4</i>
darunter: Krankenschwestern/-pfleger, Hebammen/Entbindungshelfer	154	140	<i>4,7</i>	<i>90,9</i>
Reinigungs- und Entsorgungsberufe	162	122	<i>4,1</i>	<i>75,3</i>
Berufe in der Land-, Tier-, Forstwirtschaft und im Gartenbau	206	80	<i>2,7</i>	<i>38,8</i>
Rechnungskaufleute, Informatikerinnen/ Informatiker	177	112	<i>3,8</i>	<i>63,3</i>
Lehrerinnen/Lehrer	218	141	<i>4,8</i>	<i>64,7</i>
Soziale Berufe	253	220	<i>7,4</i>	<i>87,0</i>
Bank-, Bausparkassen-, Versicherungs- kaufleute	116	71	<i>2,4</i>	<i>61,2</i>
Hotel- und Gaststättenberufe	118	82	<i>2,8</i>	<i>69,5</i>

a.n.g. = anders nicht genannt

o.n.A. = ohne nähere Angaben

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3.4

## Vergleich der Einkommen von Frauen und Männern

1. Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeiterinnen/Arbeiter im Produzierenden Gewerbe<sup>\*)</sup> in EUR

Jahr <sup>1)</sup>	Männer	Frauen	Verhältnis Frauenverdienste zu Männerverdiensten in %
<b>Früheres Bundesgebiet</b>			
1960	295	176	59,4
1970	646	398	61,5
1980	1 315	893	67,9
1990	1 866	1 311	70,2
1991	1 959	1 391	71,0
1992	2 055	1 462	71,1
1993	2 099	1 506	71,7
1994	2 190	1 571	71,7
1995	2 275	1 631	71,7
1996	2 293	1 664	72,6
1997	2 319	1 691	72,9
1998	2 370	1 737	73,3
1999	2 426	1 791	73,8
2000	2 499	1 842	73,7
2001	2 531	1 865	73,7
<b>Neue Länder und Berlin-Ost</b>			
1991	955	713	74,7
1992	1 237	891	72,0
1993	1 440	1 020	70,8
1994	1 528	1 091	71,4
1995	1 620	1 184	73,1
1996	1 675	1 249	74,5
1997	1 708	1 284	75,2
1998	1 744	1 331	76,3
1999	1 784	1 368	76,7
2000	1 822	1 411	77,4
2001	1 855	1 434	77,3

\*) Wirtschaftsklassifikation, Ausgabe 1993.

1) Durchschnitt aus 4 Erhebungsmonaten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Tabelle 3.4

**Vergleich der Einkommen von Frauen und Männern****2. Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Angestellten im Produzierenden Gewerbe,  
Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe\*) in EUR**

<b>Jahr<sup>1)</sup></b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Verhältnis Frauenverdienste zu Männerverdiensten in %</b>
<b>Früheres Bundesgebiet</b>			
1960	354	194	54,7
1970	750	440	58,7
1980	1 675	1 056	63,0
1990	2 499	1 619	64,8
1991	2 646	1 727	65,3
1992	2 801	1 840	65,7
1993	2 907	1 935	66,6
1994	2 977	2 001	67,2
1995	3 080	2 086	67,7
1996	3 163	2 164	68,4
1997	3 204	2 222	69,4
1998	3 270	2 281	69,8
1999	3 358	2 352	70,1
2000	3 448	2 428	70,4
2001	3 546	2 506	70,7
<b>Neue Länder und Berlin-Ost</b>			
1991	1 150	867	75,4
1992	1 553	1 158	74,5
1993	1 845	1 367	74,1
1994	2 055	1 512	73,6
1995	2 247	1 652	73,6
1996	2 415	1 767	73,2
1997	2 483	1 832	73,8
1998	2 539	1 894	74,6
1999	2 607	1 952	74,9
2000	2 668	2 006	75,2
2001	2 721	2 036	74,8

\*) Wirtschaftsklassifikation, Ausgabe 1993.

1) Durchschnitt aus 4 Erhebungsmonaten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3.5

**Entwicklung der Frauenarbeitslosigkeit Jahresdurchschnittszahlen**  
(Früheres Bundesgebiet)

Jahresdurchschnitt	arbeitslose Frauen Anzahl	Frauenanteil	Arbeitslosenquote Frauen <sup>1)</sup>	Arbeitslosenquote insgesamt <sup>1)</sup>
1970	55 947	37,6	0,8	0,7
1980	462 483	52,0	5,2	3,8
1985	1 014 959	44,1	10,4	9,3
1990	915 404	48,6	8,4	7,2
1991	791 688	46,9	7,0	6,3
1992	825 531	45,7	7,2	6,6
1993	993 261	43,7	8,4	8,2
1994	1 094 328	42,8	9,2	9,2
1995	1 101 233	42,9	9,2	9,3
1996	1 179 742	42,2	9,9	10,1
1997	1 280 183	42,4	10,7	11,0
1998	1 263 543	43,5	10,3	10,5
1999	1 220 002	44,3	9,8	9,9
2000	1 131 256	44,7	8,5	8,7
2001	1 099 151	44,4	7,9	8,3

<sup>1)</sup> Arbeitslose in Prozent der abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3.6

**Entwicklung der Frauenarbeitslosigkeit Jahresdurchschnittszahlen**  
(Neue Länder und Berlin-Ost)

Jahresdurchschnitt	arbeitslose Frauen Anzahl	Frauenanteil	Arbeitslosenquote Frauen <sup>1)</sup>	Arbeitslosenquote insgesamt <sup>1)</sup>
1991	529 961	58,1	12,3	10,3
1992	741 145	63,3	19,6	14,8
1993	743 320	63,9	21,0	15,8
1994	740 644	64,8	21,5	16,0
1995	660 079	63,0	19,3	14,9
1996	673 776	57,6	19,9	16,7
1997	761 890	55,9	22,5	19,5
1998	743 090	54,0	21,8	19,5
1999	719 430	53,5	20,9	19,0
2000	704 550	51,8	19,9	18,8
2001	689 118	50,2	19,4	18,9

<sup>1)</sup> Arbeitslose in Prozent der abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3.7

**Selbstständige in Deutschland**  
(in 1000)

<b>Jahr</b>	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>
1. Selbstständige gesamt	3 037	3 091	3 175	3 288	3 336	3 409	3 528	3 594	3 594	3 643	3 632
darunter Frauen	780	790	827	862	880	916	962	986	991	1 012	1 012
Anteil d. Frauen in %	25,68	26,56	26,05	26,22	26,38	26,9	27,3	27,48	27,6	27,8	27,9
2. Früheres Bundesgebiet	2 689	2 699	2 746	2 823	2 850	2 921	3 014	3 051	3 049	3 089	3 070
darunter Frauen	682	677	698	726	739	773	806	827	830	845	844
Anteil d. Frauen in %	25,36	25,08	25,42	25,72	25,94	26,5	26,7	27,1	27,2	27,4	27,5
3. Neue Bundesländer	348	392	429	465	486	488	514	543	546	554	562
darunter Frauen	98	113	129	136	141	143	155	159	161	167	168
Anteil d. Frauen in %	28,16	28,83	30,07	29,25	28,96	29,3	30,2	29,3	29,5	30,1	29,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2001

## Frauen im Bildungswesen

Tabelle 4.1

**Anteil der Schülerinnen an allgemein bildenden Schulen**  
(in Prozent)

	1970 <sup>1)</sup>	1980 <sup>1)</sup>	1987 <sup>1)</sup>	1991	1993	1995	1996	1999	2000
Grundschulen (Klassen 1 bis 4)	49,0	48,8	49,0	49,0	49,0	49,0	49,0	48,9	49,0
Hauptschulen (Klassen 5 bis 9 oder 10)	49,1	46,3	45,5	45,0	44,5	44,1	44,0	43,8	43,8
Realschulen (Klassen 5 bis 10)	52,9	53,6	52,8	51,5	51,3	51,2	51,1	50,9	50,9
Gymnasien (Klassen 5 bis 10)	44,7	50,4	50,8	53,0	54,1	54,3	54,3	53,8	53,8
(Klassen 11 bis 13)	41,4	49,4	49,8	52,4	53,5	54,2	54,7	55,7	55,9
Abendgymnasien und Kollegs	23,5	48,5	52,5	53,5	54,4	53,5	52,0	52,4	51,9

<sup>1)</sup> Früheres Bundesgebiet.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.2.1

**Weibliche Auszubildende in ausgewählten Berufsgruppen**

Gruppe der Ausbildungsberufe	Weibliche Auszubildende							
	Insgesamt				Anteil an der Gesamtzahl der weiblichen Auszubildenden			
	1977 <sup>1)</sup>	1990 <sup>1)</sup>	1999 <sup>1)</sup>	2001 <sup>2)</sup>	1977 <sup>1)</sup>	1990 <sup>1)</sup>	1999 <sup>1)</sup>	2001 <sup>2)</sup>
	1000				%			
Männlich dominierte Berufe (0 bis 20 % weibl. Auszubildende)	13,2	58,8	50,2	26,7	2,6	9,3	9,1	3,9
Überwiegend männlich besetzte Berufe (20 bis 40 % weibl. Auszubildende)	26,7	41,0	40,0	30,3	5,2	6,5	7,2	4,4
Gemischt besetzte Berufe (40 bis 60 % weibl. Auszubildende)	105,3	170,5	136,1	137,0	20,6	27,1	24,7	19,8
Überwiegend weibl. besetzte Berufe (60 bis 80 % weibl. Auszubildende)	119,0	101,9	79,9	256,4	23,3	16,2	14,5	37,1
Weiblich dominierte Berufe (80 bis 100 % weibl. Auszubildende)	246,0	257,7	245,0	240,8	48,2	40,9	44,5	34,8
Insgesamt	510,2	629,9	551,2	691,2	100	100	100	100

<sup>1)</sup> Früheres Bundesgebiet.

<sup>2)</sup> Deutschland.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung,  
2001 Statistisches Bundesamt, Berechnungen i-Punkt.



Tabelle 4.2.2

**Weibliche Auszubildende in den zehn am stärksten besetzten männlich dominierten  
Ausbildungsberufen in Deutschland 2001**

Ausbildungsberuf	Auszubildende insgesamt	Frauen	Anteil an weiblichen Auszubildenden insgesamt	Männeranteil	Frauenanteil
Malerin und Lackiererin/Lackierer	42 977	3 651	0,5	91,5	8,5
Fachinformatikerin/Fachinformatiker	23 931	2 714	0,4	88,7	11,3
Tischlerin/Tischler	33 918	2 321	0,3	93,2	6,8
Kraftfahrzeugmechanikerin/Kraftfahrzeugmechaniker, Autofachwerkerin/Autofachwerker	79 846	1 460	0,2	98,2	1,8
Fachkraft für Lagerwirtschaft	9 827	1 377	0,2	86,0	14,0
Chemikantin/Chemikant, Chemiebetriebsjungwerkerin/Chemiebetriebsjungwerker	6 649	815	0,1	87,7	12,3
Landwirtin/Landwirt	7 867	732	0,1	90,7	9,3
Kommunikationselektronikerin/Kommunikationselektroniker, Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin/Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker	16 424	622	0,1	96,2	3,8
Industriemechanikerin/Industriemechaniker, Maschinen- und Systemtechnikerin/-techniker, Maschinenbaumechanikerin/Maschinenbaumechaniker	28 816	616	0,1	97,9	2,1
Feinmechanikerin/Feinmechaniker, Industriemechanikerin/Industriemechaniker Geräte und Feinwerktechnik, Metallbildnerin/Metallbildner	11 110	616	0,1	93,9	6,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen i-Punkt

Tabelle 4.2.3

**Auszubildende mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag 2001  
in den zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufen**

Ausbildungsberuf	Anteil an allen männlichen Auszubildenden  %	Ausbildungsberuf	Anteil an allen weiblichen Auszubildenden  %
Kraftfahrzeugmechaniker	6,2	Bürokauffrau	7,6
Maler und Lackierer	4,1	Kauffrau im Einzelhandel	7,2
Elektroinstallateur	3,8	Friseurin	6,7
Kaufmann im Einzelhandel	3,8	Arzthelferin	6,1
Tischler	3,6	Zahnmedizinische Fachangestellte	5,5
Koch	3,4	Industriekauffrau	5,0
Kaufmann im Groß- u. Außenhandel	2,7	Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk	4,0
Fachinformatiker	2,7	Kauffrau für Bürokommunikation	3,9
Metallbauer	2,6	Verkäuferin	3,8
Maurer	2,2	Hotelfachfrau	3,8
Insgesamt in den zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufen	35,2	Insgesamt in den zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufen	53,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.2.4

**Auszubildende nach Ländern**  
(duales System)

Land	Auszubildende 1994			Auszubildende 1997			Auszubildende 2001		
	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
Baden-Württemberg	112 229	78 735	190 964	109 657	76 208	185 865	121 155	87 735	208 890
Bayern	150 806	101 686	252 492	150 250	102 589	252 839	157 350	111 894	269 244
Berlin	32 162	22 902	55 064	33 341	26 663	60 004	33 648	28 294	61 942
Brandenburg	29 925	18 381	48 306	37 696	23 462	61 158	34 212	21 166	55 378
Bremen	9 187	6 976	16 163	8 405	6 666	15 071	8 629	7 008	15 637
Hamburg	18 294	13 674	31 968	16 875	12 887	29 762	17 865	15 606	33 471
Hessen	63 896	43 050	106 946	63 217	42 800	106 017	65 770	46 888	112 658
Meckl.-Vorpommern	27 233	16 780	44 013	34 156	21 998	56 154	30 097	18 822	48 919
Niedersachsen	91 030	66 604	157 634	89 192	62 835	152 027	92 108	66 242	158 350
Nordrhein-Westfalen	197 041	127 859	324 900	190 376	122 157	312 533	203 542	140 035	343 577
Rheinland-Pfalz	43 678	27 633	71 311	45 983	28 404	74 387	48 379	31 373	79 752
Saarland	12 224	7 790	20 014	12 829	8 007	20 836	13 316	9 059	22 375
Sachsen	59 642	35 897	95 539	70 455	42 316	112 771	62 549	39 547	102 096
Sachsen-Anhalt	35 682	21 916	57 598	43 362	26 436	69 798	38 609	23 509	62 118
Schleswig-Holstein	30 940	22 929	53 869	30 181	21 877	52 058	29 700	22 673	52 373
Thüringen	33 314	19 784	53 098	38 391	24 537	60 928	36 566	21 323	57 889
Deutschland	947 283	632 596	1 579 879	974 366	647 842	1 622 208	993 495	691 174	1 684 669
Nachrichtlich: Früheres Bundes- gebiet (ohne Berlin)	761 487	519 838	1 281 325	750 306	511 093	1 261 399	761 514	535 688	1 297 202
Neue Länder (einschließl. Berlin)	185 796	112 758	298 554	224 060	136 749	360 809	245 159	159 656	404 815

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.2.5

**Schulische Vorbildung der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem  
Ausbildungsvertrag 1996 und 2001**

Schulart <sup>1)</sup>	Auszubildende			
	1996		2001	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Hauptschule ohne Abschluss	18 021	3,1	15 829	2,6
Hauptschule mit Abschluss	195 081	33,7	201 307	33,0
Realschul- oder gleichwertiger Abschluss	204 713	35,3	222 869	36,6
Hochschul-/Fachhochschulreife	88 857	15,3	86 899	14,3
Schulisches Berufsgrund- bildungsjahr	19 050	3,3	16 773	2,8
Berufsfachschule	44 933	7,8	53 568	8,8
Berufsvorbereitungsjahr	8 720	1,5	12 330	2,0
Zusammen	579 375	100,0	609 576	100,0

<sup>1)</sup> Die Kategorie „Sonstige und ohne Angabe“ wurde zu zwei Dritteln auf Hauptschulen mit Abschluss und zu einem Drittel auf Berufsfachschulen aufgeteilt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.2.6

**Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen im dualen System nach Alter**

Schülerinnen u. Schüler	Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen im dualen System					
	1996/1997			2000/2001		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	1 625 426	970 617	654 809	1 796 903	1 061 026	735 877
davon im Alter von:						
15 Jahren und jünger	22 748	14 524	8 224	61 355	37 510	23 845
16 Jahren	143 517	88 833	54 684	153 540	92 696	60 844
17 Jahren	297 177	182 696	114 481	296 028	180 635	115 393
18 Jahren	351 110	212 791	138 319	348 552	212 242	136 310
19 Jahren	302 779	179 080	123 699	312 075	182 513	129 562
20 Jahren	198 977	112 167	86 810	233 903	129 207	104 696
21 Jahren	115 728	61 298	54 430	149 640	78 503	71 137
22 Jahren und älter	193 390	119 228	74 162	241 805	147 716	94 089

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.3.1

**Anteil der Studentinnen an den Studierenden im ersten Hochschulsemester an Hochschulen**  
(in Prozent)

	Studienjahr <sup>*)</sup>										
	1970 <sup>1)</sup>	1980 <sup>1)</sup>	1985 <sup>1)</sup>	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2000	2001 <sup>2)</sup>
Hochschulen insgesamt	37,8	40,2	39,8	41,2	44,4	47,8	48,6	48,5	49,3	49,0	48,8
dar.: Universitäten	37,7	44,2	44,3	45,5	49,5	53,1	52,9	52,7	53,7	53,4	53,4
Kunsthochschulen	40,9	45,6	50,5	50,6	53,5	57,6	57,6	56,7	58,3	56,7	56,6
Fachhochschulen	–	30,7	28,9	29,4	33,0	36,2	39,2	39,6	39,8	38,9	38,0

<sup>\*)</sup> Bis einschl. 1985 früheres Bundesgebiet, ab 1991 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

<sup>1)</sup> Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester.

<sup>2)</sup> Vorläufiges Ergebnis.

Tabelle 4.3.2

**Anteil der Studentinnen an den Studierenden an Hochschulen**  
(in Prozent)

	Jahr <sup>*)</sup>										
	1970 <sup>1)</sup>	1980 <sup>1)</sup>	1985 <sup>1)</sup>	1991	1993	1995	1997	1998	1999	2000	2001 <sup>2)</sup>
Hochschulen insgesamt	30,9	36,7	37,8	39,2	40,2	41,7	43,6	44,5	45,3	46,1	46,7
dar.: Universitäten	30,7	38,9	41,1	42,6	43,8	45,5	47,3	48,1	48,9	49,7	50,3
Kunsthochschulen	40,0	46,3	48,9	51,1	51,9	53,1	54,6	55,2	56,1	56,4	57,0
Fachhochschulen	–	28,2	27,4	27,7	29,0	30,7	33,3	34,7	35,9	36,8	37,4

<sup>\*)</sup> Wintersemester.

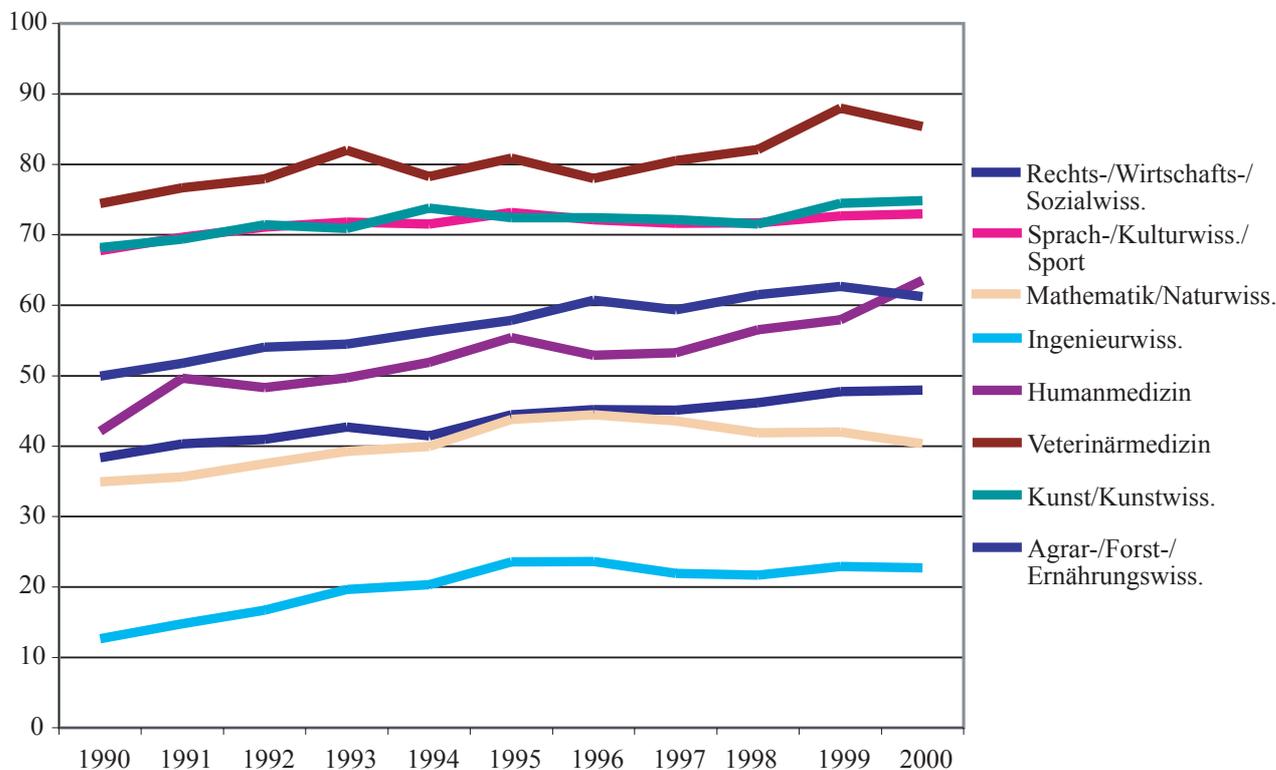
<sup>1)</sup> Bis einschl. 1985 früheres Bundesgebiet, ab 1991 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

<sup>2)</sup> Vorläufiges Ergebnis.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.3.3

**Deutsche Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester (Wintersemester)  
an Universitäten nach Fächergruppen  
(Anteil weiblich an insgesamt in Prozent)**



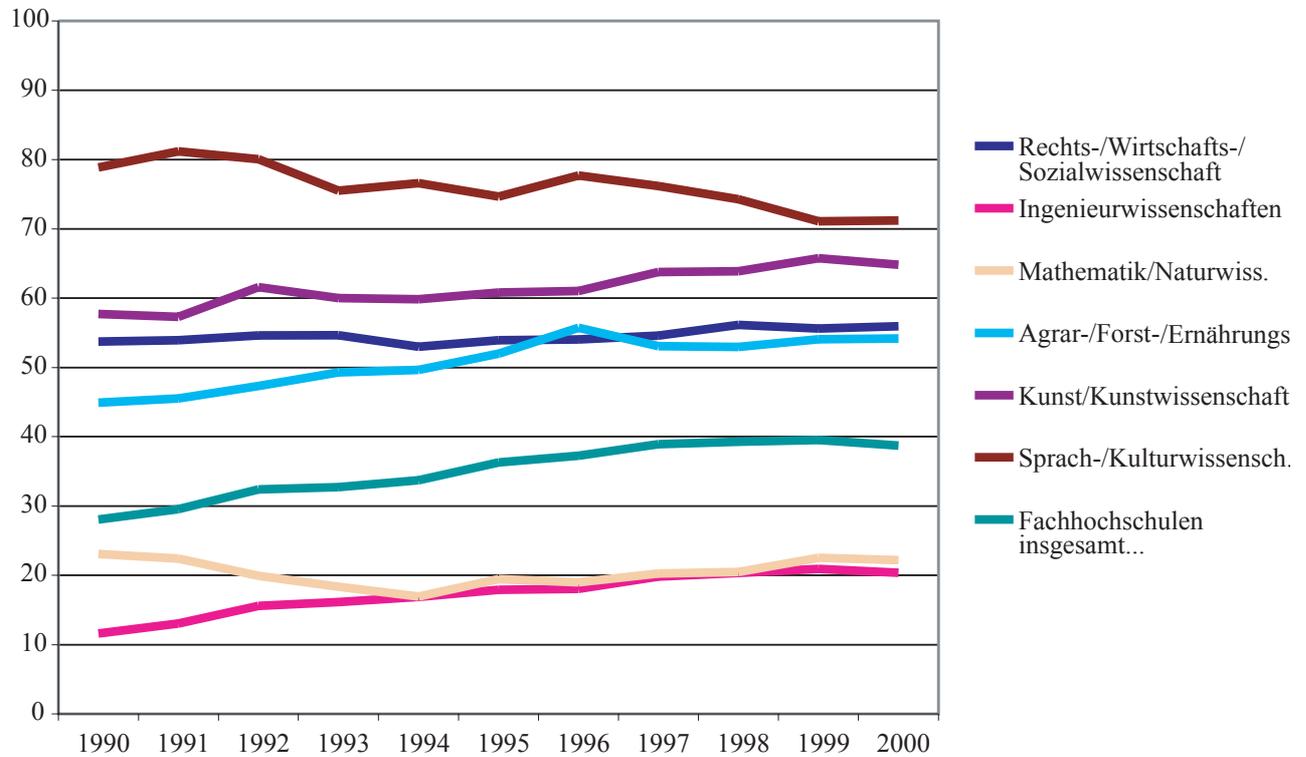
**Deutsche Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester (Wintersemester)  
an Universitäten nach Fächergruppen**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Rechts-/Wirtschafts-/Sozialwiss.	38,3	40,3	41,0	42,7	41,4	44,4	45,2	45,1	46,2	47,8	48,0
Sprach-/Kulturwiss./Sport	67,8	69,7	71,1	71,8	71,5	73,2	72,1	71,7	71,7	72,7	73,0
Mathematik/Naturwiss.	34,9	35,6	37,5	39,2	40,0	43,8	44,5	43,6	41,9	42,0	40,4
Ingenieurwiss.	12,7	14,8	16,7	19,6	20,3	23,6	23,6	21,9	21,7	22,9	22,7
Humanmedizin	42,1	49,7	48,3	49,7	51,9	55,4	52,9	53,3	56,5	57,9	63,6
Veterinärmedizin	74,4	76,7	78,0	82,0	78,3	80,9	78,0	80,5	82,1	88,0	85,4
Kunst/Kunstwiss.	68,2	69,4	71,4	70,9	73,8	72,4	72,5	72,2	71,5	74,5	74,9
Agrar-/Forst-/Ernährungswiss.	49,9	51,8	54,1	54,5	56,2	57,9	60,7	59,3	61,5	62,7	61,2
Universitäten insgesamt ...	42,2	44,7	46,4	48,8	49,4	52,7	52,6	51,9	51,6	52,6	52,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.3.4

**Deutsche Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester (Wintersemester)  
an Fachhochschulen\*) nach Fächergruppen  
(Anteil weiblich an insgesamt in Prozent)**



**Deutsche Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester (Wintersemester)  
an Fachhochschulen\*) nach Fächergruppen**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Rechts-/Wirtschafts-/ Sozialwiss.	53,7	53,9	54,6	54,6	53,0	53,9	54,0	54,6	56,1	55,6	55,9
Ingenieurwiss.	11,6	13,0	15,6	16,1	16,9	17,9	18,1	19,8	20,3	20,9	20,4
Mathematik/Naturwiss.	23,0	22,4	19,9	18,4	16,9	19,4	19,0	20,3	20,5	22,5	22,2
Agrar-/Forst-/ Ernährungswiss.	44,9	45,5	47,3	49,3	49,6	52,0	55,7	53,1	53,0	54,1	54,2
Kunst/Kunstwiss.	57,7	57,3	61,6	60,0	59,9	60,8	61,0	63,7	63,9	65,7	64,8
Sprach-/Kulturwiss.	78,9	81,2	80,1	75,5	76,6	74,7	77,7	76,2	74,3	71,1	71,2
Fachhochschulen insgesamt...	28,0	29,6	32,4	32,7	33,7	36,3	37,2	38,9	39,3	39,5	38,7

\*) Ohne Verwaltungsfachhochschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4.4

**Frauen in Bildung und Wissenschaft 2000 insgesamt**  
(in Prozent)

	<b>Frauen in %</b>
Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hochschulreife	53,6
Studienanfängerinnen und Studienanfänger an Hochschulen	49,2
Studierende	46,1
Absolventinnen und Absolventen	44,8
Promotionen	34,3
Wiss. und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen	30,4
Dozentinnen/Dozenten und Assistentinnen/Assistenten an Hochschulen	25,1
Habilitationen	18,4
C2-Professuren	14,9
C3-Professuren	11,0
C4-Professuren	7,1

Quelle: Statistisches Bundesamt



## Anhang II

**Übersicht über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung seit 1998****1. Gesetze**

- April 1998** Das **Erbrechtsgleichstellungsgesetz** tritt am 1. April 1998 in Kraft. Durch dieses Gesetz wird ein Kind, dessen Vater nicht mit seiner Mutter verheiratet ist, neben den weiteren Angehörigen seines Vaters voll erbberechtigt. Vorher stand dem Kind, dessen Vater nicht mit der Mutter verheiratet war, lediglich ein auf Geld gerichteter Erbersatzanspruch zu.
- Juli 1998** Das **Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Arbeitsgerichtsgesetzes** tritt am 3. Juli 1998 in Kraft. Das Gesetz ist eine Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 22. April 1997 (Az. C-180-95), in welchem der EuGH zu dem Schluss gekommen ist, dass die in Deutschland bestehenden Regelungen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses teilweise nicht mit europäischem Recht vereinbar waren. Im deutschen Recht muss ein Arbeitgeber Entschädigung leisten, wenn er sich bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses diskriminierend verhalten hat. Die Entschädigungsnorm des § 611a Absatz 2 BGB ist verschuldensunabhängig ausgestaltet. Der Arbeitgeber haftet auch für das Fehlverhalten der Personen, die bei der Besetzung des Arbeitsplatzes für ihn handeln.
- Juli 1998** **Kindschaftsrechtsreformgesetz und Beistandschaftsgesetz** treten in Kraft. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz beseitigt weitgehend alle Unterschiede in der Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Erstmals können auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die elterliche Sorge für ihre Kinder gemeinsam übernehmen. Im Abstammungsrecht erhält die Mutter des Kindes stärkere Rechte bei der Vaterschaftsanerkennung und -anfechtung: Eine Vaterschaftsanerkennung ist nur mit ihrer Zustimmung wirksam; die Mutter des Kindes erhält ein eigenes Recht zur Anfechtung der Vaterschaft. Anstelle der Amtspflegschaft des Jugendamtes für nichteheliche Kinder tritt die Beistandschaft als freiwilliges Hilfsangebot der Jugendämter für die Bereiche Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt.
- Dezember 1998** Das **Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes** (Zeugenschutzgesetz) tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Durch das Zeugenschutzgesetz werden die Nebenklagemöglichkeiten verbessert. Weiterhin wird der Einsatz der Video-Technologie im Strafverfahren eingeführt. Damit können quälende Mehrfachvernehmungen vermieden und Opfern die bedrückende Verhandlungsatmosphäre des Gerichtssaals und die Konfrontation mit dem Peiniger erspart werden. Weiter wurde vorgesehen, dass unter gewissen Voraussetzungen ein Zeugenbeistand für die Vernehmung oder ein Opferanwalt für das Verfahren auf Staatskosten bestellt werden können.
- Januar 1999** **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**  
Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wird zum 1. Januar 1999 angehoben und beträgt jeweils 250 DM (= 127,82 Euro) im Monat.
- August 1999** Das **Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches III** (SGB III) tritt am 1. August 1999 in Kraft. Frauenrelevante Verbesserungen wurden im Arbeitsförderungsrecht vorgenommen.
- Januar 2000** **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**  
Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wird zum 1. Januar 2000 angehoben und beträgt jeweils 270 DM (= 138,05 Euro) im Monat. Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 3 024 DM (= 1 546,15 Euro) für Kinder bis 16 Jahre. Zusammen mit dem bisherigen Kinderfreibetrag in Höhe von 6 912 DM (= 3 534,05 Euro) erhöhen sich die steuerlichen Freibeträge für Kinder auf 9 936 DM (= 5 080 Euro).
- Januar 2000** Das **Urteil des Europäischen Gerichtshofs** (EuGH) erklärt gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik, die Frauen vom freiwilligen Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr ausschließen, für unvereinbar mit der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG.

- Juni 2000** **Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes** tritt am 1. Juni 2000 in Kraft. § 19 des Ausländergesetzes regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht ausländischer Ehepartner im Fall der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Ausländische Ehepartner erhalten im Fall der Trennung schon nach zwei statt wie bisher nach vier Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Härtefallklausel, nach der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits vor Ablauf dieser Frist erteilt werden kann, ist ebenfalls umgestaltet worden.
- Juli 2000** Das **Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)** bestätigt, dass die europäische Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen beeinträchtigen, nicht entgegensteht.
- November 2000** **Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts.** Das Gesetz schafft ein Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung und verbietet körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen.
- Dezember 2000** Die **Änderung von Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes** tritt am 23. Dezember 2000 in Kraft. Der freiwillige Dienst von Frauen mit der Waffe in der Bundeswehr erhält eine verfassungsrechtliche Grundlage und Frauen wird der Zugang in alle Bereiche der Streitkräfte ermöglicht.
- Januar 2001** **Neuregelungen zum Bundeserziehungsgeldgesetz** treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie gelten für Kinder, die ab dem 1. Januar 2001 geboren oder zum Zweck der Adoption aufgenommen werden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird der Begriff Erziehungsurlaub durch die Bezeichnung Elternzeit ersetzt. Mit den Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die finanzielle Situation von Familien:
- Zum ersten Mal seit 1986 wurden die Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld erhöht. Das Erziehungsgeld wird jetzt auch als Budget (höherer Betrag – kürzere Laufzeit) angeboten.
  - Erstmals können Mutter und Vater bei einer unveränderten Dauer von maximal drei Jahren gleichzeitig Elternzeit (vorher Erziehungsurlaub) nehmen.
  - Beide Elternteile haben während der Elternzeit einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit, der in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten gilt. Mutter und Vater können statt bisher 19 Stunden nun jeweils bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten. Dies eröffnet Eltern, insbesondere auch den Vätern, neue Möglichkeiten, sich Erwerbs- und Familienarbeit zu teilen.
  - Es besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit nach Ablauf der Elternzeit.
  - Es besteht die Möglichkeit ein Jahr der Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes zu nehmen, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt.
- Januar 2001** Das **Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge** tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Dieses Gesetz gewährt erstmalig einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Teilzeit in der freien Wirtschaft, und zwar in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.
- März 2001** **Inkrafttreten der „Brüssel-II-Verordnung“**, welche in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark einheitliche Regelungen im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten schafft.
- Juli 2001** **Neuntes Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)** tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Hauptanliegen des SGB IX ist die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Leistungsträger durch wirksame Instrumente sicherzustellen. Ziel der Sozialleistungen ist die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, insbesondere am Arbeitsleben.
- Juli 2001** **Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** tritt am 28. Juli 2001 in Kraft. Es verbessert die Chancengleichheit von Frauen und Männern in den Betrieben.

- August 2001** Das **Lebenspartnerschaftsgesetz** tritt am 1. August 2001 in Kraft. Homosexuelle Paare können ihre Partnerschaft amtlich eintragen lassen. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner werden als Familienangehörige anerkannt. Sie sind einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und übernehmen gegenseitige Unterhaltspflichten.
- Dezember 2001** Das **Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern** (Bundesgleichstellungsdurchsetzungsgesetz) tritt am 5. Dezember 2001 in Kraft. Dieses Gesetz ermöglicht die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bei Ausbildung, Einstellung und Beförderung in Bereichen weiblicher Unterrepräsentanz unter Einzelfallberücksichtigung. Es bringt Verbesserungen hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit und sieht sowohl die Förderung der Gleichstellung als ausdrückliche Aufgabe für alle Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen als auch mehr Kompetenzen für die Gleichstellungsbeauftragten vor. Es enthält weitere Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung. So sind Dienstposten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ferner soll die Rückkehr für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte mit Familienpflichten in eine Vollzeitbeschäftigung erleichtert werden.
- Januar 2002** **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**  
Das Kindergeld wird zum 1. Januar 2002 angehoben und beträgt monatlich nunmehr auch für das erste und zweite Kind wie bisher schon für das dritte Kind jeweils 154 Euro. Ab dem vierten Kind beträgt das Kindergeld je 179 Euro im Monat.
- Januar 2002** Das **Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz)** tritt in Kraft. Es enthält neben der vereinfachten Zuweisung der Ehewohnung auch ausdrückliche Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot. Bei Gewalt im sozialen Nahraum gewährt das Gesetz einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung, wenn der Täter und das Opfer – meistens die Frau – einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen.
- Januar 2002** Das **Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten** tritt in Kraft. Prostituierte haben nun die rechtliche Möglichkeit, entweder selbstständig unter selbstbestimmten guten Arbeitsbedingungen oder in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen sozial abgesichert tätig zu sein. Die Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution und wegen Zuhälterei wurde auf Fälle der Ausbeutung der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Prostituierten beschränkt.
- Januar 2002** Das **Job-AQTIV-Gesetz** tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Aqtiv steht für Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren und Vermitteln. Ziel des Gesetzes ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt voranzubringen, indem spezielle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Frauen ausgebaut werden. Außerdem leistet das Job-AQTIV-Gesetz einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diesem Ziel dient die Erhöhung der Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten, wenn Arbeitslose an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder Trainingsmaßnahmen teilnehmen (130 Euro monatlich je Kind). Ab dem Jahr 2003 gelten für die Versicherungspflichtigen die Ausfallzeiten wegen der Mutterschutzfristen und der Kinderbetreuung bis zum dritten Geburtstag des Kindes wieder als Beitragszeiten in der Arbeitslosenversicherung.
- Januar 2002** Die **Reform des „Meister-BAFöG“** tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es gelten nun für Familien mit Kindern und für Alleinerziehende bessere Förderkonditionen.
- Januar 2002** **Ratifizierung des CEDAW-Fakultativprotokolls** durch die Bundesregierung am 15. Januar 2002. Das CEDAW-Fakultativprotokoll tritt für die Bundesrepublik drei Monate nach der Ratifizierung, d. h. am 15. April 2002 in Kraft.
- April 2002** Das **Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten** (Kinderrechteverbesserungsgesetz) tritt am 12. April 2002 in Kraft. Es ermöglicht insbesondere die Wegweisung von gewalttätigen Personen aus dem näheren Umfeld des Kindes.

- Mai 2002** Das **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen** (BGG) tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Das Behindertengleichstellungsgesetz eröffnet behinderten Menschen Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Durch die Herstellung umfassender Barrierefreiheit und das Verbot der Benachteiligung durch die Träger öffentlicher Gewalt wurde das in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerte Benachteiligungsverbot umfassend umgesetzt. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen (§ 2 BGG Behinderte Frauen). Zusätzlich wird klargestellt, dass besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig sind.
- Juni 2002** **Änderung des Mutterschutzgesetzes** tritt am 20. Juni 2002 in Kraft. Die Mutterschutzfrist beträgt für alle Mütter insgesamt mindestens 14 Wochen, d. h. auch für die Mütter, die früher entbinden als berechnet. Zudem wurde klargestellt, dass die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote für die Berechnung des Urlaubs als Arbeitszeiten zählen.

## 2. Sonstige Maßnahmen und Ereignisse mit gleichberechtigungspolitischer Bedeutung

- Mai 1998** Der **Zweite Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes** wird dem Deutschen Bundestag vorgelegt.
- Juni 1999** **Verabschiedung des Programms „Frau und Beruf“**. Das Programm der Bundesregierung „Frau und Beruf“ umfasst u. a. Maßnahmen zur Frauenförderung in der Privatwirtschaft, die Auszeichnung vorbildlicher Unternehmen, die sich durch Arbeitszeitgestaltung, Kinderbetreuungseinrichtungen oder gezielte Frauenförderung verdient gemacht haben, z. B. durch das TOTAL-EQUALITY-Prädikat oder das Audit Familie und Beruf. Auch bei der Förderung von Existenzgründerinnen werden z. B. durch das neue Darlehensprogramm STARTGELD der Deutschen Ausgleichsbank für kleine Gründungsvorhaben Akzente gesetzt. Weitere Maßnahmen dienen der Erweiterung des Bewerbungsspektrums für junge Frauen v. a. auf dem IT-Sektor. Ein weiteres Ziel ist es, die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter zu verbessern und zugleich für ein neues Leitbild für Männer zu werben. Dazu gehört die Flexibilisierung des Erziehungsurlaubs und die Anhebung der Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld. Diese Gesetzesänderung wird mit einer Väterkampagne begleitet.
- Dezember 1999** Mit dem **Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** hat die Bundesregierung erstmals ein umfassendes Gesamtkonzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung vorgelegt. Damit sollen strukturelle Veränderungen erreicht werden: Von der Prävention über die Täterarbeit und die bessere Vernetzung von Hilfsangeboten für die Opfer bis hin zu rechtlichen Maßnahmen wie dem Gewaltschutzgesetz für Frauen und einer stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Das „Gewaltschutzgesetz“ beinhaltet eine vereinfachte Zuweisung der Ehwohnung und gesetzliche Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot des gewalttätigen Partners. Der Aktionsplan stärkt die Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und nicht staatlichen Projekten, fördert die bundesweite Vernetzung von Hilfsangeboten sowie den relativ jungen Bereich der Täterarbeit.
- September 2000** **Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien** zum 1. September 2000 (GMBl. S. 526). Die GGO gilt für alle Bundesministerien und erklärt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum durchgängigen Leitprinzip im Sinne des Gender Mainstreaming. Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen künftig in einer geschlechtergerechten Sprache gefasst werden.
- Dezember 2000** Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag den **Vierten Bericht über die Förderung der Frauen im Bundesdienst** im Berichtszeitraum 1995 – 1998 und den Entwurf des **Gleichstellungsgesetzes für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes** vor.

- Januar 2001** Am 2. Januar 2001 haben **244 Rekrutinnen erstmals ihren freiwilligen Dienst an der Waffe bei der Bundeswehr angetreten**. Die Öffnung der Bundeswehr für diesen freiwilligen Dienst für Frauen an der Waffe ist neu und damit eine Herausforderung für die Bundeswehr, aber auch für die Frauen, die sich das Recht auf den Dienst an der Waffe erkämpft haben.
- Mai 2001** **Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland**. Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland. Mit diesem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht liegen erstmalig Daten und umfassende wissenschaftliche Erkenntnisse zur Gesundheit von Frauen auf Bundesebene vor sowie eine Beschreibung und Analyse geschlechts- und schichtspezifischer Unterschiede.
- Juli 2001** Die Bundesregierung trifft **Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit in der Privatwirtschaft** mit Spitzenverbänden der Deutschen Wirtschaft.
- Mai 2002** **Bericht zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern**. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag einen umfassenden Bericht zur Lohn- und Einkommenssituation von Frauen und Männern vor.
- Mai 2002** Der **Dritte Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes** (3. Gremienbericht) wird vom Bundeskabinett beschlossen. Er belegt einen leichten Anstieg des Frauenanteils in den Gremien im Einflussbereich des Bundes. Mit dem Bundesgleichstellungsgesetz für den Bundesdienst wurden die Chancen von Frauen, Führungspositionen zu erreichen, erhöht. Damit steigen auch die Chancen, hochrangige Gremien mit mehr Frauen zu besetzen, da Gremien meist mit Führungskräften besetzt werden.
- Juni 2002** **Studie „Die Rolle des Vaters in der Familie“**. Die Studie untersucht die Vaterrolle im Entwicklungsprozess von Familien und kommt zu interessanten Ergebnissen hinsichtlich der zugrunde liegenden Vaterschaftskonzepte und der sie beeinflussenden Faktoren.

### 3. Maßnahmen der Länder-Gleichstellungsstellen

#### 3.1 Arbeitsschwerpunkte

- a) Schule, Bildung und Ausbildung
- b) Arbeitsleben, berufliche Frauenförderung
- c) Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- d) Wiedereingliederung ins Erwerbsleben
- e) Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- f) Ausländische Frauen
- g) Frauen in Wissenschaft und Forschung, Frauenforschung
- h) Soziale Sicherung der Frauen
- i) Wohnungsbau, Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung
- j) Kommunale Frauenpolitik
- k) Förderung von Mädchen
- l) Rechtssprache
- m) Nichtregierungsorganisationen von Frauen
- n) Gesundheit
- o) Lesben und Schwule
- p) Frauen in Kunst, Kultur und Sport
- q) Frauen mit Behinderungen
- r) Frauen und Gremien
- s) Frauen, Medien, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen
- t) Gender Mainstreaming

#### 3.2 Allgemeine und spezielle Maßnahmen und Programme

(Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie umfasst Maßnahmen von 1998 bis Juli 2002.) Die Zusammenstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Länder. Vorangestellt sind die Maßnahmen, die von mehreren Ländern durchgeführt werden.

##### a) Schule, Bildung und Ausbildung

- Mädchenaktionstage zur Berufsorientierung von Mädchen (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen)
- Verankerung von gleichberechtigungsrelevanten Inhalten und Schwerpunkten in den Rahmenlehrplänen für alle Stufen und Schulformen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)
- Geschlechterspezifische Schulprojekte „Medienoffensive Schule“ (Baden-Württemberg)
- Veröffentlichung einer Handreichung „Ausbildung beenden – Finanzielle Hilfen für junge Mütter in der beruflichen Ausbildung“ (Berlin)

- Job Werkstatt Mädchen (Berlin)
- Gleichberechtigung in der Schule – Zweijährig erscheinende Berichte über Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierungen in der Schule (Berlin)
- Round Table zum Thema Chancengleichheit für Mädchen und Jungen in der Schule (Berlin)
- Modellversuch „Mädchen sind besser – Jungen auch“, Konfliktbewältigung von Mädchen und Jungen – Ein Beitrag zur Förderung sozialer Kompetenzen in der Grundschule (Berlin)
- Ausbildung von Mädchen in Mädchenklassen zu Informatikkauffrauen und Informations- und Telekommunikationssystemelektronikerinnen (Berlin)
- Ergebnisse des BLK-Modellversuchs „Berufsorientierung für Mädchen und Jungen – ein Modellversuch zur Erprobung, Weiterentwicklung und Umsetzung einer arbeitsorientierten und geschlechterbewussten Bildung“ (Brandenburg)
- Empirische Studie: Lebensplanung unter Vorbehalt. Jungen und Mädchen in Brandenburg zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem (Brandenburg)
- Schulform- und fächerübergreifende Unterrichtsmaterialien für die Jahrgänge 7 bis 11 (Brandenburg)
- Werkstattheft „Jungen stärken. Zur Modernisierung der Lebensentwürfe von Jungen“ (Brandenburg)
- Materialien zur Berufs- und Lebensplanung: Arbeitsteilungen in Ost und West nach 1945 (Brandenburg)
- Fachtagung Koedukation „Alle unter einem Hut“ (Bremen)
- Mentoring in der Berufsorientierung für Mädchen (Bremen)
- Projekt Berufsorientierung für Mädchen im IT-Bereich (Bremen)
- Ausbildungsmaßnahmen für junge Mütter in Teilzeit (Bremen)
- Veranstaltungen zur Motivierung von Mädchen für den Umgang mit Computern und für neue Medienberufe (Bremen)
- Förderung der Medienkompetenz von Mädchen und Jungen: „Schwimmen lernen im Netz“ (Hamburg)
- Broschüre „Mädchen können alles werden“ für Schülerinnen und ihre Eltern (Hamburg)
- Verstärkte Einbeziehung der Eltern in die schulische Berufsorientierung, Broschüre: „Sicher sind wir Eltern wichtig – irgendwie!? Orientierungshilfe für Eltern bei der Berufswahl (nicht nur) von Töchtern“; Broschüre für Lehrkräfte: „Servicemappe Elternarbeit zum Berufswahlprozess (nicht nur) von Mädchen“ (Hamburg)
- Computerkurse für Schülerinnen ab Sekundarstufe I innerhalb der Herbstferien (seit 1999) (Hessen)

- Broschüre zur Information über IT-Berufe und technische Berufsfelder für Mädchen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (Hessen)
- Mitfinanzierung einer CD-Rom „Joblab“ zur Berufsorientierung in für Mädchen untypischen Berufsfeldern (Hessen)
- Gleichstellung als Aufgabe der Schule im Schulgesetz verankert (Mecklenburg-Vorpommern)
- Modellprojekt „Mädchen und Jungen – Berücksichtigung und Förderung ihrer besonderen Möglichkeiten in der Schule“ mit Dokumentation und Fachtagungen zu diesem Thema (Mecklenburg-Vorpommern)
- Wanderausstellung „Berufe haben (k)ein Geschlecht“
  - zur Berufswahlorientierung von Mädchen
  - zur Motivation von Mädchen zur Erweiterung ihres Berufsspektrums
  - zur kritischen Auseinandersetzung der „heimlichen Berufsberater“ und der wirtschaftlichen und berufsbezogenen Akteure (Mecklenburg-Vorpommern)
- Regelungen zur Beteiligung und besonderen beruflichen Förderung von Frauen (Förderkriterien wie Teilzeitmaßnahmen, Übernahme von Kinderbetreuungskosten usw.) (Mecklenburg-Vorpommern)
- Frauenbildungsnetz (Mecklenburg-Vorpommern)
- Arbeitshilfe zur Entwicklung von Stufenplänen und Personalmaßnahmen (Niedersachsen)
- Erster Bericht der Landesregierung über die Durchführung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (Niedersachsen)
- Entwicklung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien, die tradierten Rollenvorstellungen entgegenwirken sollen (Nordrhein-Westfalen)
- Initiativprogramm Selbstbehauptung und Konflikttraining für Mädchen und Jungen an Schulen (Nordrhein-Westfalen)
- Informationsmaterialien zum Modellprojekt „Mädchen und Berufsfindung“ für den Berufsorientierungsunterricht an verschiedenen Schulen (Nordrhein-Westfalen)
- Bearbeitung der Problematik der reflexiven Koedukation z. B. im Rahmen von Projekten des geschlechtsdifferenzierten Unterrichts in naturwissenschaftlichen Fächern und Informatik (Nordrhein-Westfalen)
- Ada-Lovelace-Projekt zur Initiierung eines Netzwerkes „Mentorinnen für technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge“ (Rheinland-Pfalz)
- Ada-Lovelace-Projekt, Netzwerk „Duale Ausbildung“ (Rheinland-Pfalz)
- Computerwerkstatt für Mädchen seit 1998 (Rheinland-Pfalz)
- Modellprojekt „Perspektiven für Mädchen“, Erweiterung des Berufswahlspektrums für Mädchen (Saarland)
- PC-Woche für Mädchen der Klassenstufen 9 und 10 (Saarland)
- Modellversuch KOUS (Kooperation mit Unternehmen als Beitrag zur Entwicklung eines Schulprogramms) zur beruflichen Orientierung unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen (Saarland)
- Gemeinsame Fachtagung „Neue Lernkulturen“ zur Berufsorientierung des Modellprojektes KOUS und des Projektes „Perspektiven für Mädchen“ (Saarland)
- Berufsausbildungsplatzförderung „Mädchen in gewerblich-technischen Ausbildungsrichtungen“ (Sachsen)
- PC-Kurse für Mädchen „Mädchen macht euch fit am PC“ (seit Juni 2000) (Sachsen)
- Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des Berufswahlverhaltens von Mädchen und jungen Frauen (seit Januar 2002) (Sachsen)
- Ausbildungsprojekte für alleinerziehende Sozialhilfempfängerinnen (Sachsen)
- Umsetzung eines Handlungskonzepts der Landesregierung zur „Förderung von Mädchen und jungen Frauen in zukunftsorientierten Berufen“ (Sachsen-Anhalt)
- Internetprojekt „Zukunftsorientierte Berufe für Mädchen im Internet“ (Sachsen-Anhalt)
- „Timeplaner für Mädchen“ (ein Hausaufgabenheft, das die Berufsfindung von Mädchen in zukunftsorientierten Berufen unterstützt) (Sachsen-Anhalt)
- Festschreibung des Zieles in den „Handlungsgrundsätzen für die Zuwendungen zur Errichtung projektbezogener Ausbildungsverbände“, dass Frauen und Mädchen hinsichtlich einer betrieblichen Berufsausbildung besonders zu unterstützen sind (Sachsen-Anhalt)
- Computer- und Internetkurse für Frauen und Mädchen, insbesondere im ländlichen Raum (Projekt „Cyber Queen mobil“) (Sachsen-Anhalt)
- Broschüre „Konflikte-Agressionen-Gewalt-Prävention und konstruktiver Umgang“ (Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis) und Fortsetzung der Broschüre „Bewegung in der Schule“ (Sachsen-Anhalt)
- Umsetzung einer Konzeption der Landesregierung „Chancengleichheit von Mädchen und Jungen an Schulen“ (Sachsen-Anhalt)
- Bestellte Gleichstellungsbeauftragte an staatlichen Schulämtern und ehrenamtlich gewählte Gleichstellungsbeauftragte an Schulen (Sachsen-Anhalt)
- Curriculum für Grundschulen und Sekundarschulen „Fit und stark fürs Leben“ (geschlechtsspezifische Persönlichkeitsentwicklung) (Sachsen-Anhalt)
- Broschüre „Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in Schulbüchern des Landes Sachsen-Anhalt“

- „Schule, Geschlecht, berufliche Zukunft – geschlechterbewusste Pädagogik als Grundstein für chancengerechte Lebenswegplanung und Berufsorientierung“
- „Chancengleichheit von Mädchen und Jungen an Schulen in Sachsen-Anhalt“
- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Lehrbriefen, die tradierten Rollenvorstellungen entgegenwirken sollen (Sachsen-Anhalt)
  - Initiierung des Projekts „Bildende Künstlerinnen und Künstler an Schulen“ (Sachsen-Anhalt)
  - Jährliche Verleihung eines Landespreises zur Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen an Schulen (Sachsen-Anhalt)
  - Verschiedene Projekte im Rahmen der Offensive „Online-Frauen sind dran“ (Schleswig-Holstein)
  - Begleitstudie zur Durchführung der Computerwoche für Schülerinnen (Schleswig-Holstein)
  - Berufsinformationsmesse für Mädchen im IT-Bereich (Schleswig-Holstein)
  - Fortbildungsreihe für die „Vertrauenspersonen“ (gemäß ThürGleichG) an den Thüringer Schulen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Gleichstellungsthematik und deren Umsetzung im Unterricht (Thüringen)
  - Aufnahme des Kriteriums „Gleichstellungsaspekte“ in den Prüfkriterienkatalog zur Genehmigung von Schulbüchern (Thüringen)
  - Projekt zur Berufsorientierung von Mädchen auf gewerblich-technische Berufsbilder und naturwissenschaftlich – technische Studienrichtungen: Kalender „Berufschancen für Mädchen“ (seit 1999, jetzt in 3. Auflage) (Thüringen)
  - Messe „Frauen und Wirtschaft – gemeinsam erfolgreicher“: Berufsinformationstag für Schüler/innen (2000) (Thüringen)
- b) Arbeitsleben, berufliche Frauenförderung**
- Regelmäßige Berichterstattung zur Anwendung und Wirksamkeit des Landesgleichstellungsgesetzes bzw. der Frauenförderverordnung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Beschäftigungssituation von Frauen in der Landesverwaltung (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen)
  - Wettbewerb „Frauenfreundlicher Betrieb“ (Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
  - Förderung von Beratungsstellen „Frau und Beruf“ (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)
  - Frauen-Finanz-Forum zur Information von Existenzgründerinnen bzw. Unternehmerinnentag zur Information, Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern)
  - IT-Frauenforum, eine Information über Berufschancen für Frauen in der IT-Branche (Baden-Württemberg, Brandenburg)
  - Frauenbeauftragte im Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (Saarland, Schleswig-Holstein)
  - Modellprojekt zu „Teilzeit in Führungspositionen“ (Rheinland-Pfalz, Saarland)
  - Landeswettbewerb 2000 und 2002: „Gleiche Chancen für Frauen und Männer im Betrieb“ (Baden-Württemberg)
  - Frauenforum: Frauen in Unternehmen – eine Chance zur Innovation der Wirtschaft (Baden-Württemberg)
  - Broschüre „Frauen in Multimedia- und IT Berufen“ (Baden-Württemberg)
  - Spezifische Unterstützungsangebote für Frauen im Rahmen der Existenzgründungsinitiative Baden-Württemberg
  - Unternehmerinnen-Foren (Baden-Württemberg)
  - Studie (Förderprogramm Frauenforschung) geschlechtertypische Nachfolgeprobleme in kleinen und mittleren Unternehmen (Baden-Württemberg)
  - Mentoring-Initiative der Frauenbeauftragten der Landesregierung zur Steigerung der Frauenrepräsentanz in Führungspositionen und Projekt: „Aufstiegsförderung für Frauen-Mentoring“ (Baden-Württemberg)
  - Arbeitshilfe zur Umsetzung der Artikel 16–19 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
  - Aktivierung des Erfahrungswissens erfahrener weiblicher Fach- und Führungskräfte im Expertinnen-Beratungs-Netzwerk (Berlin)
  - Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung neuer Berufs- und Beschäftigungsfelder insbesondere im Bereich neuer Technologien zur Diversifizierung des Berufsspektrums (Berlin)
  - Verbesserung der Wettbewerbschancen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt durch zukunftsorientierte, innovative und auf den wirtschaftlichen Strukturwandel abgestimmte Qualifizierungsmaßnahmen (Berlin)
  - Einrichtung eines „Gender-Beirates zur Begleitung der Interventionen der Europäischen Strukturfonds im Land Berlin“ als Diskussionsforum zwischen NGOs, Verwaltung und Akteurinnen der Arbeitsmarktpolitik sowie der Wissenschaft (Berlin)
  - Novellierungen des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), 2001. Erlass der Verordnung über statistische Angaben und Analysen zur Beschäftigtenstruktur sowie zur Besetzung von Gremien für den Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (Gleichstellungsberichtsverordnung – GleichBV) (Berlin)



- Vernetzung von Modellprojekten für Frauen mit den Beratungsangeboten des Handwerks und Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Frauen und Handwerk“ (Berlin)
- Veröffentlichung der Handreichung für kleine und mittlere Unternehmen „Mit Frauen erfolgreich in Wettbewerb und Zukunft. Für eine praxisnahe Umsetzung der Berliner Frauenförderverordnung“ (Berlin)
- Interministerieller Ausschuss zur Gleichstellung von Frauen und Männern (IMA) unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen. Teilnehmerinnen: Gleichstellungsbeauftragte der obersten Landesbehörden und andere interessierte Gleichstellungsbeauftragte. Schwerpunkt: Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in der öffentlichen Verwaltung des Landes (Brandenburg)
- Fachtagung „Fünf Jahre Landesgleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg“ mit Dokumentation (herausgegeben Dezember 1999) (Brandenburg)
- Untersuchung der Erfahrungen mit der Frauenförderverordnung in ausgewählten Unternehmen des Landes Brandenburg – Broschüre „Frauenfreundliche Bieter bevorzugt – Wenn öffentliche Aufträge an die Beschäftigung von Frauen gekoppelt werden“ (herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg 2001) (Brandenburg)
- Mentoring – „Initiative des Landes Brandenburg – gemeinsam erfolgreicher für mehr Frauen in Führungspositionen“ (Brandenburg)
- Machbarkeitsstudie: Gender-Mainstreaming in der Strukturförderung des Landes Brandenburg
- Modellprojekte Dienstleistungsagenturen „Quirl“ und „Mobs“ (Bremen)
- Schaffung eines Expertinnen-Beratungs-Netzwerks (Bremen)
- Kurs und Seminarreihe „Frauen zielstrebig und erfolgreich im Beruf“ (Bremen)
- Internet-Kurse für Multiplikatorinnen (Bremen)
- Informationsbroschüre zur Arbeitsmarktsituation von Frauen (Bremen)
- Informationsbroschüre zur Altersteilzeit (Bremen)
- women@work – Kongress und Firmenkontaktbörse (Hamburg)
- „digitelle – Frauenforum Neue Medien“ (Hamburg)
- Internetkurs für Seniorinnen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität (Hamburg)
- Studie „Frauen in Zukunftsberufen – Chance Multimedia“ (2002) (Hamburg)
- Studie „Frauen als Existenzgründerinnen“ (Hamburg)
- Broschüre „Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg“ (Hessen)
- Existenzgründungsprogramm für Frauen (Unternehmerinnenmessen, Beratungsangebote, Mentoring für Existenzgründerinnen) (Hessen)
- Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes 2002 – Aufnahmen von Elementen der neuen Verwaltungssteuerung und der Personalentwicklung (Hessen)
- Wettbewerb „Frauenfreundlicher Betrieb des Jahres“ (Hessen)
- Informations- und Technologiebereich – Bildungs- und Coachingangebote für Frauen (Hessen)
- Modellprojekt für Beschäftigte in Elternzeit (Hessen)
- Broschüre zur Information über neue IT-Berufe (Hessen)
- Start der Landesinitiative „Führung und Verantwortung – eine Zukunftskooperation für Frauen aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung“. Die Initiative ist ein Diskussionsforum und hat zum Ziel, den Anteil der Frauen in Führungspositionen deutlich zu erhöhen. (Hessen)
- Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juli 1998
  - Gleichstellungsbeauftragte in allen Dienststellen, in denen ein Personalrat zu wählen ist
  - Frauenförderpläne in der öffentlichen Verwaltung
  - leistungsbezogene Votierungsbestimmungen in Bereichen, wo Frauen unterrepräsentiert sind
  - Berichterstattung zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes
  - Verbot geringfügiger Beschäftigung im öffentlichen Dienst
  - Benachteiligungsverbot für Erziehungsurlaubende bzw. von Teilzeitbeschäftigten (Mecklenburg-Vorpommern)
- Förderpläne zur Gleichstellung für die kommunalen Arbeitgeber (Mecklenburg-Vorpommern)
- Regionale Bündnisse als Interessenvertretung zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung (Mecklenburg-Vorpommern)
- FemiNet – Mobiles Internet für Frauen im ländlichen Raum zur Motivation, die Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verbesserung der Berufschancen zu nutzen (Mecklenburg-Vorpommern)
- Existenzgründerinnendarlehensprogramm (Mecklenburg-Vorpommern)
- Broschüre „Einrichtung von Unternehmerinnenzentren“ (Niedersachsen)

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt „FIFA“ (Niedersachsen)
- Landesgleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst (1999) und verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung (Nordrhein-Westfalen)
- Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung „Dienstleistungspools NRW – Haushaltshilfe als professionelle Dienstleistung“ (Nordrhein-Westfalen)
- Modellprojekt zur Einführung von Teamarbeit in Unternehmen für Un- und Angelernte (verbunden mit Gender Mainstreaming) (Nordrhein-Westfalen)
- Programm „Erschließung neuer Berufsfelder für Frauen in Technik und Handwerk“ (Nordrhein-Westfalen)
- Verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Informationsgesellschaft:
  - Mobiles Internetcafe „Linie I“ für Frauen und Mädchen im ländlichen Raum und Kleinstädten (seit 1999)
  - Fachveranstaltung „Frauen in Berufe mit Zukunft“ (1999)
  - Modellprojekt zur Erhöhung des Frauenanteils bei der Ausbildung in IT-Berufen
  - Einrichtung einer Informations- und Kommunikationsplattform von und für Frauen in NRW im Internet „www.frauen nrw.de“ (seit 2001) (Nordrhein-Westfalen)
- Studie zu „Frauen in Schlüsseltechnologien“ (Veröffentlichung 2001) (Nordrhein-Westfalen)
- Verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Unternehmerinnen:
  - Existenzgründungsförderung für Frauen durch frauenspezifische Kreditvergaberichtlinien
  - Förderung von Bildungs-, Vernetzungs- und Beratungsangeboten für Unternehmerinnen
  - Internetportal für Gründerinnen und Unternehmerinnen (Nordrhein-Westfalen)
- Expertinnenpool zum Thema „Betriebliche Frauenförderung“ (im Internet) (Nordrhein-Westfalen)
- Regionalstellen „Frau und Beruf“ (Ausbau seit 1988, heute 47 Stellen an 52 Standorten 2002) (Nordrhein-Westfalen)
- Verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen wie:
  - Literaturrecherche zum Thema „Mentoring“
  - Mentoring-Projekt für aufstiegsorientierte weibliche Nachwuchskräfte
  - Modellprojekt „Chancengleichheit für Frauen in Führungspositionen“ (Nordrhein-Westfalen)
- Wettbewerb in verschiedenen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz zu „Frauenförderung und Budgetierung“ (Rheinland-Pfalz)
- „FRIDS-Dienstleistungsstelle“ Beschäftigung und Qualifizierung in strukturschwachen Regionen (Rheinland-Pfalz)
- „Zweibrücker Frauenbetriebe“ Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen (Rheinland-Pfalz)
- „Frauen & Informationstechnologie auf – F&IT –“ Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen (Rheinland-Pfalz)
- Verwaltungsvorschrift zum Landesgleichstellungsgesetz von Rheinland-Pfalz
- Vernetzung der behördlichen Gleichstellungsbeauftragten (Anschriftendatei, Homepage in der Entwicklung) (Rheinland-Pfalz)
- „Gleichstellung im Beruf“, weiterbildendes Studium mit qualifiziertem Abschluss für Gleichstellungsbeauftragte (Rheinland-Pfalz)
- Aufbau eines Mentorinnenprojektes „Mentoring in der Verwaltung“ (Rheinland-Pfalz)
- Arbeitszeitflexibilisierung in den Landesverwaltungen (Saarland)
- Seminare, Infoveranstaltungen, Unternehmerinnenstammtische sowie Unternehmerinnendatenbank für Existenzgründerinnen im Saar Online Gründerzentrum des Wirtschaftsministeriums (Saarland)
- Modellprojekt „Förderung der Chancengleichheit in sächsischen Unternehmen“ (Sachsen)
- Broschüre „Chancengleichheit in der Wirtschaft – Praxisleitfaden zur Förderung von Frauen und Männern“ (Sachsen)
- Richtlinie Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt
- Förderung der Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen für Frauen bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Sachsen-Anhalt)
- Projektförderung „Beschäftigungsinitiativen für Frauen im ländlichen Raum“ (Sachsen-Anhalt)
- Zusätzliche Hilfen für (allein) Erziehende (Qualifizierung für ExistenzgründerInnen, Einstellungshilfen für Vollzeit Arbeitsplätze für Alleinerziehende) (Sachsen-Anhalt)
- Vergabe eines Logos im Zusammenhang mit der Preisverleihung im Landeswettbewerb „Frauenfreundlicher Betrieb“. Das Logo berechtigt die Unternehmen, dieses für eigene Marketing- und Imagewerbung einzusetzen. (Sachsen-Anhalt)
- Projekt „Ländliches Gründerinnenzentrum für Frauen in der Altmark“ (Sachsen-Anhalt)

- Umfragen und Foren zu den Themen „Image von Freiberuflerinnen“ und „Image von Unternehmerinnen im Handwerk“ in Sachsen-Anhalt
  - Förderung eines Mentoring-Projektes für Hochschulabsolventinnen und Berufsanfängerinnen: „Frauen ins Management“ (Sachsen-Anhalt)
  - Wettbewerb Chancengleichheit durch Personalentwicklung „Jede verdient seine Chance. Auch in Ihrer Firma?“ (Schleswig-Holstein)
  - Modellprojekt „Servicebörsen – (Teilzeit-)Existenzgründungen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen im Dienstleistungsbereich der strukturschwachen Räume“ (Schleswig-Holstein)
  - Offensive „Online-Frauen sind dran“ (Schleswig-Holstein)
  - Mobiles Internet-Cafe für Frauen im ländlichen Raum (Schleswig-Holstein)
  - Telecoaching für Existenzgründerinnen (Schleswig-Holstein)
  - Koppelung der öffentlichen Auftragsvergabe und Frauenförderung (Brandenburg, Schleswig-Holstein)
  - Thüringer Gleichstellungsgesetz (November 1998) (Thüringen)
  - Pilotprojekt „SELF – Landfrauen gestalten Strukturentwicklungen ländlicher Regionen“ in Trägerschaft des Deutschen Landfrauenverbandes (Thüringen)
  - Studie zum Thema: „Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Beschäftigung durch Dienstleistungsangebote im ländlichen Raum“ (Thüringen)
  - Förderung von Projekten „Qualifizierung für Sozialhilfeempfängerinnen und ungelernete Arbeitnehmerinnen“ (Thüringen)
  - Arbeitskreis Frauen und Arbeitsmarktpolitik (Thüringen)
  - Förderung von Frauen-Technik-Zentren (Thüringen)
  - Inhaltliche Unterstützung des Projektes „Alleinerziehende: Risiken und Chancen auf dem Arbeitsmarkt – Veränderung von Lebensweisen und Lebensformen“ (Thüringen)
  - Geschlechtsspezifische Erhebung und Verwertung aller Arbeitsmarktdaten (Thüringen)
  - Auftragsstudie zum Thema: „Frauen in der Landwirtschaft Thüringens – Situation, Rolle, Status“ (Thüringen)
  - Zeitschrift „Akteur“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und des Europäischen Sozialfonds (ESF) mit frauenspezifischer Rubrik „Akteurin“ (Thüringen)
  - „BBT-Basis“, Bürgerschaftsprogramm der Bürgerschaftsbank für Kleinunternehmer/innen (Thüringen)
  - Unternehmerinnenstammtisch: Austausch- und Vernetzungsangebot (Thüringen)
- c) Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
- Ausbau bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder aller Altersgruppen
    - Neue Plätze für alle Altersgruppen durch Umwandlung/Widmung
    - Ausbau der Ganztagsangebote für Schulkinder in Kooperation von Jugendhilfe und Schule (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland)
  - Studie (Förderprogramm Frauenforschung) Telearbeit – Chancen für eine bessere Integration beruflicher und familiärer Lebensbereiche (Baden-Württemberg)
  - Verlässliche Grundschule – Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis zu 5,5 Stunden am Vormittag – (Baden-Württemberg)
  - Initiative zu familienfreundlichem Personalmanagement (Baden-Württemberg)
  - Fachtagung „Familienarbeit und Ehrenamt als Qualitätsmerkmal“ für Personalverantwortliche (Baden-Württemberg)
  - Informationsblätter für Personalzuständige und für Bewerber/innen zur Einbeziehung außerberuflich – in Familienarbeit und Ehrenamt – erworbener Schlüsselqualifikationen bei Personalentscheidungen (Baden-Württemberg)
  - Fortbildung zur Abschätzung erworbener Schlüsselqualifikationen „Potenzialinterview – Instrumente und Methodik zur Potenzialabschätzung“ (Baden-Württemberg)
  - Fachtagung „Management by Familiensinn“, 2001 in Lindau (Bayern)
  - Öffnung der Kindergärten für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder (Bayern)
  - Förderung von Kinderbetreuung in Familienselbsthilfe (Bayern)
  - Durchführung eines Modellprojekts zur Förderung von Tagespflege (Bayern)
  - Durchführung eines gemeinsamen Projektes mit einem Verband der Metall- und Elektroindustrie e. V. zum Ausbau der Krippenplätze (Bayern)
  - Anspruch im Bayerischen Beamtengesetz auf unterhäufige Teilzeit (bis auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit) aus familiären Gründen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Bayern)
  - Berücksichtigung von Familienkompetenzen in den bayerischen Betreuungsrichtlinien (Bayern)
  - Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Frauenförderverordnung – FFV) vom 23. August 1999 (Berlin)
  - Ideenwettbewerb – „Chancen für Familie und Erwerbstätigkeit – Förderung von Initiativen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit“ (Brandenburg)

- Veranstaltung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Europäischen Vergleich (Bremen)
  - Handlungshilfen für Dienststellenleitungen zum Aufstellen von Frauenförderplänen im öffentlichen Dienst (Bremen)
  - Informationsfaltblatt für Berufsrückkehrerinnen (Bremen)
  - Informationsbroschüre Teilzeitmodelle in Krankenhäusern (Bremen)
  - Veranstaltungen zu Recht auf Teilzeit – Erziehungsurlaub/Elternzeit (Bremen)
  - Informationsfaltblatt und Telefonberatungsaktion für Berufsrückkehrerinnen (Bremen)
  - Veranstaltung „Väter und Familienarbeit“ mit Vorstellung von „best practice“ – Beispielen familienfreundlicher Arbeitszeitmodelle (Hamburg)
  - Konzeption spezifischer Angebote zu Familien- und Erziehungsarbeit für Väter in Elternschulen als Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Hamburg)
  - Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungsbedarf und von Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit (Hessen)
  - Qualifizierung für Eltern im Erziehungsurlaub (Mecklenburg-Vorpommern)
  - Förderung einzelbetrieblicher Projekte, die u. a. familienfreundliche Arbeitszeiten zum Ziel haben. (Nordrhein-Westfalen)
  - Leitfäden zur Telearbeit für Unternehmen und Beschäftigte (Nordrhein-Westfalen)
  - Gezielte Informationen (Broschüren, Internetauftritte) für Eltern und speziell für Väter, sowie zu den betrieblichen Unterstützungsmöglichkeiten und für den öffentlichen Dienst (Nordrhein-Westfalen)
  - Bewusstseinsbildende Maßnahmen im Rahmen der Väterkampagne (u. a. Postkartenaktion) (Nordrhein-Westfalen)
  - Einrichtung von Ganztagschulen (Rheinland-Pfalz)
  - Teilzeit, auch in Führungspositionen (Saarland)
  - Projekt: Teilzeitarbeit für Männer in Führungspositionen (Schleswig-Holstein)
  - Thüringer Modell der Kinderbetreuung: Landeserziehungsgeld; Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz und Hortbetreuung (Thüringen)
- d) Wiedereingliederung ins Erwerbsleben**
- Modellprojekt „KOBRA“ (Kaufmännisch orientierte, berufsrelevante Qualifizierung für Aussteigerinnen aus der Prostitution) (Bayern)
  - Job-sharing plus Agentur: Vermittlung und Qualifikation von Job-sharing-teams (Bayern)
- „Initiative der Frauenzentren des Landes Brandenburg – Frauen und Informationstechnik“, Frauen fit für's Netz (Brandenburg)
  - Pilotprojekt „Berufsrückkehrerinnen – flexibel und familienorientiert“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg in Kooperation mit dem Arbeitsamt Neuruppin, der IHK Frankfurt/Oder (Brandenburg)
  - Faltblatt zur Förderung von Berufsrückkehrerinnen (Bremen)
  - Konzept für EU-Förderung von Frauen im Erziehungsurlaub (Modulare Weiterbildung) (Bremen)
  - Richtlinie und Förderprogramm mit vielen Maßnahmen für die Weiterbildung von Berufsrückkehrerinnen (Bremen)
  - Orientierungskurse für erwerbslose Frauen (Hessen)
  - Spezifische Beratungsangebote der Regionalstellen „Frau und Beruf“ (Nordrhein-Westfalen)
  - Arbeitsmarktpolitisches Programm zur Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen ins Erwerbsleben“, Orientierungsseminare für Berufsrückkehrerinnen (Rheinland-Pfalz)
  - Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für allein erziehende Sozialhilfeempfängerinnen (Rheinland-Pfalz)
  - Beratungsstellen für Berufsrückkehrerinnen (Rheinland-Pfalz)
  - Programm „Zurück in den Beruf“ – Kurse zum beruflichen Wiedereinstieg von Frauen und Männern nach Familienzeiten (Sachsen)
  - Höhere Fördersätze für Frauen in allgemeinen Programmen (Qualifizierung von Beschäftigten in Maßnahmen des öffentlich geförderten Arbeitsmarkts, Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen im Rahmenprogramm zur beruflichen Eingliederung von Sozialhilfeempfangenden, Förderung von Ausbildungsplätzen, SAM-Richtlinie) (Sachsen-Anhalt)
  - Programme für die Zielgruppe „Frauen“ (Einstellungshilfen für Vollzeitarbeitsplätze von arbeitslosen Frauen über 45, Regionale Koordinierungsstellen „rosa“, „Cyber Queen mobil“) (Sachsen-Anhalt)
  - Ausweisung von Frauen als Zielgruppe in allen arbeitsmarktpolitischen Förderprogrammen (Thüringen)
  - Programm „50-plus“ (erhöhte Fördersätze für die Beschäftigung über 50-jähriger Frauen) (Thüringen)
  - Förderung von Berufsorientierungszentren (Thüringen)
- e) Gewalt gegen Frauen und Mädchen**
- Statistische Erfassung der Einsätze „Häusliche Gewalt“ bei der Polizei (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern)
  - Veranstaltungen zum Thema Gewaltschutzgesetz (Bremen, Hamburg)

- Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt (Baden-Württemberg)
- Landesweite Einführung des Platzverweisverfahrens und Handreichung zum Platzverweisverfahren (Baden-Württemberg)
- Informationsbroschüre „Gewalt gegen Frauen“ (Baden-Württemberg)
- Bekanntmachung der Frauenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung „Grundsätze zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (Bayern)
- Modellprojekt „Kooperation Polizei-Jugend-Sozialarbeit“ (Schwerpunkt: Entwicklung von Strategien zur Umsetzung des geplanten Gewaltschutzgesetzes) (Bayern)
- Modellprojekt „Zeugenbetreuung“ (Bayern)
- Fachtagung zur Arbeit mit gewalttätigen Männern (Bayern)
- Interventionsprojekt S.I.G.N.A.L. – Interventionsprojekt gegen Gewalt gegen Frauen am Universitätsklinikum Benjamin Franklin (Berlin)
- Broschüre: Informationen für Ärztinnen und Ärzte über Gewalt gegen Frauen – Wenn Patientinnen von Gewalt betroffen sind (Berlin)
- Förderung von 6 Frauenhäusern, 4 Beratungsstellen sowie 43 Zufluchtwohnungen (Berlin)
- Förderung eines Krisen- und Beratungszentrums für von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen (Berlin)
- Förderung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt als Modellprojekt gemeinsam mit dem BMFSFJ (Berlin)
- Verabschiedung des „Berliner Aktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt“ (März 2002) (Berlin)
- Fachtagung „Eingreifen bei häuslicher Gewalt“, Dokumentation (Berlin)
- Workshop „Sexuelle Gewalt“ (Berlin)
- Kampagne „Gemeinsam gegen Männergewalt“ (Berlin)
- Modell zur verbesserten Kooperation und Vernetzung von häuslicher Gewalt auf Bezirksebene (Berlin)
- Aktionsplan für wohnungslose Frauen, Entwicklung von Empfehlungen (Berlin)
- Zeuginnen- und Zeugenzimmer, Zeugenbetreuung und Prozessbegleitung am Amtsgericht Tiergarten und Landgericht Berlin (Berlin)
- Förderung des Aufbaus der Berliner Interventionszentrale gegen häusliche Gewalt (Berlin)
- Konzeptionelle Entwicklung eines niedrighschwelligigen Übernachtungsangebotes für wohnungslose Frauen (Berlin)
- Förderung von Donna Castella (Vermittlung von Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen im Rahmen des geschützten Marktsegments) (Berlin)
- Modellversuch zum polizeilichen Platzverweis des Täters aus der Wohnung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit der Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung des Täters aus der Wohnung für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen (Berlin)
- Leitfaden für die Landespolizei bei Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt und Leitfaden zum Begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt (Berlin)
- Entwicklung von Formularen zur Beantragung von zivilrechtlichen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (Berlin)
- Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Brandenburg)
- Förderung von 25 Frauenhäusern zur Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung (Brandenburg)
- Faltblatt „Was ist sexueller Missbrauch?“ (Bremen)
- Fortbildung zu sexueller Gewalt an Kindern für Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten (Bremen)
- Maßnahmenkatalog des Bremer Senats, wie von öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen das Problem der häuslichen Beziehungsgewalt bearbeitet werden soll (Bremen)
- Konzept und Durchführung einer Kampagne gegen „Häusliche Beziehungsgewalt“ für die Stadt Bremerhaven (Bremen)
- Erweiterung um zwei Amtsanwältinnen des seit 1984 bestehenden Sonderdezernats bei der Staatsanwaltschaft für alle Fälle von sexueller und anderer Formen von Gewalt (Bremen)
- Einrichtung eines zentralen und rund um die Uhr besetzten Opfernotrufes der Polizei (Bremen)
- Modellprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen“ (Hamburg)
- Aktionsforschungsprojekt „Konfliktlösungsverhalten von Jungen und Mädchen in Kindertageseinrichtungen“ (Hamburg)
- Fachveranstaltung „Welches Geschlecht hat Gewalt? Gewaltprävention im Zeitalter des Gender Mainstreaming“ (Hamburg)
- Gründung einer Landesarbeitsgruppe Gewalt im häuslichen Bereich mit dem Ziel, Empfehlungen an die Landesregierung für einen Landesaktionsplan zu entwickeln und regionale Aktivitäten zu bündeln; bis 2002 besondere Fokussierung auf Betroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt, auf Fragen der Implementation des Gewaltschutzgesetzes und der veränderten Polizeipraxis (Hessen)
- Workshop „Juristische Anforderungen an die Dokumentation der gesundheitlichen Folgen von Gewalt an Frauen“ für Ärzteschaft und Pflegewesen (Hessen)

- Polizeiliche Richtlinie mit Verhaltensempfehlungen an die Polizei zur Bekämpfung häuslicher Gewalt; Ende 2001 Beginn der polizeistatistischen Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt; vielfältige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur häuslichen Gewalt für die Polizei, Unterrichtung der Polizei über die neue Gesetzeslage nach dem zivilgerichtlichen Gewaltschutzgesetz (Hessen)
- Einführung einer Sonderregelung des polizeilichen Platzverweises bei häuslicher Gewalt im Landesgesetz zur Sicherheit und Ordnung (Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich im September 2002 abgeschlossen sein) (Hessen)
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von weiblichen Polizeibediensteten für die Sofortintervention wie auch Ermittlungen wegen häuslicher Gewalt (Hessen)
- Sonderdezernate für die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vereinzelt auch für die Fälle der häuslichen Gewalt bei den Amts- und Staatsanwaltschaften (Hessen)
- Flächendeckende Grundversorgung durch die Förderung von 34 Frauenhäusern, 12 Frauennotruf- und Beratungsstellen sowie einer zusätzlichen Koordinierungsstelle für den Frauennotruf (Hessen)
- Gewalt Screening als die systematische Gesundheitsfürsorge für gewaltgeschädigte Frauen. Herstellung einer effektiven Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Hilfeeinrichtungen (Hessen)
- Sonderdezernate Häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften (Mecklenburg-Vorpommern)
- Vorrangige Berücksichtigung von Frauenhausbewohnerinnen bei der Vergabe von Sozialwohnungen (Mecklenburg-Vorpommern)
- Ermächtigungsgrundlage der Polizei im Sicherheits- und Ordnungsnetz (SOG) zum Platzverweis für bis zu 14 Tagen (Mecklenburg-Vorpommern)
- Vier Interventionsstellen als Bindeglied staatlicher Intervention (Mecklenburg-Vorpommern)
- Leitfaden für die Landespolizei zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt (Mecklenburg-Vorpommern)
- Sechs Zeuginnenzimmer/Zeugenzimmer an den vier Landgerichten und zwei Amtsgerichten (Mecklenburg-Vorpommern)
- Weiterer Ausbau der Infrastruktur zur flächendeckenden Grundversorgung durch Förderung von weiteren fünf (insgesamt 54) Frauenberatungsstellen (Stand 2002) (Nordrhein-Westfalen)
- Bericht der Landesregierung über Maßnahmen und Initiativen der Landesregierung, Fortschreibung geplant in 2004 (Nordrhein-Westfalen)
- Runder Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen mit Vertreterinnen des Innen-, Justiz-, Arbeit- und Sozial- und Frauenministeriums, Vertreterinnen autonomer Frauenprojekte, LAG Gleichstellungsbeauftragte und einer Opferanwältin (u. a. Herausgabe eines Thesenpapiers zum Thema „Häusliche Gewalt“) (Nordrhein-Westfalen)
- Interministerielle Arbeitsgruppe „häusliche Gewalt“ (Nordrhein-Westfalen)
- Ermächtigungsgrundlage für die Polizei zur Wohnungsverweisung in Fällen häuslicher Gewalt (Nordrhein-Westfalen)
- Kölner-Opferhilfemodell: Informationen für Opfer, Schulung der Polizei, Leitfaden für Polizei mit opferorientierten Hinweisen, Informationsschrift für die Versorgungsverwaltung (Nordrhein-Westfalen)
- Förderung der elektronischen Vernetzung bestehender Opferhilfeeinrichtungen (Nordrhein-Westfalen)
- Themenheft „Gewalt ist keine Privatsache“ in der Reihe „Wir Frauen in NRW“ (1/02) (Nordrhein-Westfalen)
- Broschüre zur Information für Opfer häuslicher Gewalt in Vorbereitung (Nordrhein-Westfalen)
- Leitlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt (Nordrhein-Westfalen)
- Modellprojekt zur Zeugenbetreuung von 1997 bis 1999 mit anschließender sukzessiver Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen bei allen Landgerichten mit qualifiziertem Personal (bis ca. 2005). Aufbau von Zeugenservicestellen bei Amtsgerichten mit juristisch vorgebildeten Fachkräften (Nordrhein-Westfalen)
- Service-Rufnummer für Opfer von Gewaltstraftaten bei der Versorgungsverwaltung für schnelle unbürokratische Hilfen (Nordrhein-Westfalen)
- Bestandsaufnahme regionaler Kooperationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (Nordrhein-Westfalen)
- Fachtagungen einschließlich Dokumentationen zum Gewaltschutzgesetz und geänderten Polizeigesetz (Nordrhein-Westfalen)
- Fachtagung „Kinder in Gewaltbeziehungen“ für Herbst 2002 in Vorbereitung (Nordrhein-Westfalen)
- Förderung von Selbstbehauptungs- und Konflikttrainingskursen für Mädchen und Jungen an Schulen der Primar- und Sekundarstufe (Nordrhein-Westfalen)
- Pilotstudie „Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“ (Nordrhein-Westfalen)
- Projekt „Ronja – Präventionsarbeit mit Mädchen“ (Rheinland-Pfalz)
- Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (Rheinland-Pfalz)
- Förderung von 17 Frauenhäusern zur Sicherung einer Grundversorgung für von Gewalt betroffene Frauen (Rheinland-Pfalz)
- Förderung von 12 Notrufen für von Gewalt betroffene Frauen zur Sicherung einer Grundversorgung (Rheinland-Pfalz)

- Mädchenzuflucht für von physischer und psychischer Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen (Rheinland-Pfalz)
- Sozialtherapeutische Beratungsstelle für von physischer und psychischer Gewalt betroffene Mädchen (Rheinland-Pfalz)
- Psychotherapeutische Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung (Rheinland-Pfalz)
- Aktionsplan gegen häusliche Gewalt (Saarland)
- Förderung von Frauenhäusern (Saarland)
- Fachtagungsreihe Gewalt gegen Kinder (Saarland)
- Förderung von Beratungsstellen für vergewaltigte und von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen (Saarland)
- Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen Dresden“ (Sachsen)
- Finanzierung der Wanderausstellung „Und da hab ich es nicht mehr ausgehalten ...“ – Konflikt- und Gewalterfahrungen von Mädchen und die Anonyme Zuflucht (Sachsen)
- Fachtagung „Mädchengerechte Krisenintervention“ (Sachsen)
- Informationsblatt für Polizeibeamte zum polizeilichen Einsatz in Fällen Häuslicher Gewalt, Informationsblatt für Opfer Häuslicher Gewalt (Sachsen)
- Förderung von 22 Frauenschutzhäusern (Sachsen)
- Flächendeckende Förderung von 24 Frauenhäusern (Sachsen-Anhalt)
- Förderung von vier Beratungsstellen zur Thematik „sexualisierter Missbrauch“ (Sachsen-Anhalt)
- Förderung der Beratungsstelle „Pro Mann“ für gewalttätige Männer (Sachsen-Anhalt)
- Veröffentlichung der Broschüre „10 Jahre Frauenhaus-Arbeit in Sachsen-Anhalt – Rückblick, Bestandsaufnahme, Perspektiven“ (Sachsen-Anhalt)
- Verabschiedung des „Landesprogramms zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder“ durch die Landesregierung (Mai 2001) und landesweite Öffentlichkeitskampagne zu diesem Programm (Sachsen-Anhalt)
- Modellprojekt „Intervention in Fällen häuslicher Gewalt“ (Sachsen-Anhalt)
- Leitfaden für Ärzte und Ärztinnen bzgl. des Erkennens von Gewalttaten im häuslichen Bereich (Sachsen-Anhalt)
- Auftragsvergabe bzgl. „Angebote und Nachfrage an stationären und ambulanten psychotherapeutischen Betreuungsmöglichkeiten für Opfer des sexualisierten Missbrauchs“ (Sachsen-Anhalt)
- Empirische Untersuchung über die aktuelle Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Sachsen-Anhalt. Darunter u. a. geschlechtsspezifische Differenzierung im Bereich der erlebten Gewalt (Sachsen-Anhalt)
- Studie zur sexuellen Gewalterfahrung von Frauen in Sachsen-Anhalt aus Sicht der Fachkräfte (Sachsen-Anhalt)
- Einrichtung von Sonderdezernaten zur Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei den Staatsanwaltschaften Halle und Stendal (Sachsen-Anhalt)
- Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt an Frauen (KIK-Schleswig-Holstein), unter Einbeziehung verschiedener Regionen (Kreise, kreisfreie Städte) mit eigener Koordination (Schleswig-Holstein)
- Flächendeckende Förderung von 16 Frauenhäusern und 23 Frauenfachberatungsstellen und -notrufen (Schleswig-Holstein)
- Förderung von sozialen Trainingsprogrammen für Gewalttäter (Schleswig-Holstein)
- „Diagnose Gewalt“, Fachveranstaltung für Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte zu häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen (Schleswig-Holstein)
- Leitfaden für die ärztliche Praxis und Krankenhäuser zum Umgang mit häuslicher Gewalt (Schleswig-Holstein)
- Broschüre „Nur Mu“ – Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen (Schleswig-Holstein)
- Einrichtung von Sonderdezernaten „Gewalt im sozialen Nahraum“ bei allen Thüringer Staatsanwaltschaften (Thüringen)
- Interministerielle Koordinierungsstelle „Gewaltprävention“ (August 2000) mit dem Schwerpunkt „häusliche Gewalt“ (Thüringen)
- Landesweiter Arbeitskreis, der strategische Vorschläge zur Bekämpfung häuslicher Gewalt erarbeitet (Mai 2001; Initiative der Koordinierungsstelle „Gewaltprävention“) (Thüringen)
- Förderung von 28 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (flächendeckende Grundversorgung) (Thüringen)
- Förderung von Gewaltkonfliktberatungsstellen für Männer (Thüringen)
- Förderung von Kinderschutzdiensten (im Jahr 2000 Betreuung von 542 Mädchen und jungen Frauen) (Thüringen)
- Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon (seit 1998) (Thüringen)
- Unterstützung Mädchenspezifischer Kriseninterventionseinrichtungen (Thüringen)
- Prozessbegleitungsprogramm für Opferzeugen (Thüringen)

- Fachtagung zum Thema „Kinderschutz und Justiz – Kindliche und jugendliche Opfer sexueller Gewalt als Zeugen im Strafverfahren“ (Oktober 1998) (Thüringen)
  - Materialmappe „Gewaltprävention in Thüringen“ (für Multiplikatoren in der Gewaltprävention; Ende 2001) (Thüringen)
  - Informationsblatt für Polizeibeamte zum polizeilichen Einsatzhandeln in Fällen häuslicher Gewalt (Thüringen)
- f) Ausländische Frauen**
- Fraueninformationszentrum für ausländische Frauen (Baden-Württemberg)
  - Förderung der Herausgabe von muttersprachlichen Informationsblättern für Opfer von Menschenhandel (Baden-Württemberg)
  - Erarbeitung einer Weisung zu § 19 AuslG im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG e.V. 1999) (Berlin)
  - Vereinbarung mit den Berliner Sozialämtern über Vorschlagsmodalitäten und Anwendung von Ermessensspielräumen bei der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren (Oktober 2001) (Berlin)
  - Beratungsgremium für ausländerrechtliche Härtefälle (Berlin)
  - Förderung von 19 Migrantinnen-Projekten, davon drei für von Frauenhandel betroffene Frauen (Berlin)
  - Einrichtung eines Interkulturellen Frauenhauses 2000 (Berlin)
  - Berliner Fachkommission Frauenhandel (Berlin)
  - Fachtagung „Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels“ am 25./26. November 1998 sowie Dokumentation (Berlin)
  - Zufluchtswohnung für von Frauenhandel betroffene Frauen aus Mittel- und Osteuropa 1999 (Berlin)
  - Fraueninfrastrukturstelle zur Beratung und Betreuung von Opfern von Frauenhandel (Berlin)
  - Informationsfaltblatt „Frauen als Ware“ zu Frauenhandel (Berlin)
  - Fachberatungsstelle in Trägerschaft von Belladonna „Schutz und Hilfe für Opfer von Menschenhandel“ (Brandenburg)
  - Erlass zu § 19 AuslG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der/des Ehegattin/en in besonderen Härtefällen) im Vorgriff auf die seit Mai 2000 geltende Fassung (Bremen)
  - Erlass zur Duldung von Opfern von Menschenhandel/Frauenhandel (Bremen)
  - Veranstaltung über Frauenhandel und Zwangsprostitution und zur Situation der Opfer, insbesondere auch zur Frage der Betreuung (Bremen)
  - Konzeption zur Verbesserung der Situation der Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution (Bremen)
- Förderung der Koordinierungsstelle Frauenhandel KOOFRA (Hamburg)
  - Geschäftsführung des Runden Tisches zur Bekämpfung des Menschenhandels (Hessen)
  - Modellprojekt für Opferzeuginnen von Menschenhandel (Hessen)
  - Studie zur Möglichkeit der Unterbringung für Opfer von Menschenhandel in Frauenhäusern (Mecklenburg-Vorpommern)
  - Konzeption für eine Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel (Mecklenburg-Vorpommern)
  - Runder Tisch auf Landesebene zum Thema „Internationaler Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen in NRW“ (Nordrhein-Westfalen)
  - Ausbau der Infrastruktur auf neun spezialisierte Frauenberatungsstellen gegen Menschenhandel (Nordrhein-Westfalen)
  - Runderlasse zum Abschiebeschutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen, zu ihrer Betreuung, zur Finanzierung ihrer Rückreise und zur Koordinierung der behördlichen Zusammenarbeit (Nordrhein-Westfalen)
  - Förderung der Beratungsstelle „SOLWODI“ für ausländische Frauen, die Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution geworden sind (Rheinland-Pfalz)
  - Projekt zur psychosozialen Beratung und Begleitung von Opferzeuginnen in Menschenhandelsverfahren (Rheinland-Pfalz)
  - Förderung der Kontakt- und Beratungsstelle für Frauen aus Mittel- und Osteuropa – KOBRA (Sachsen)
  - Frauenflüchtlingshaus für alleinreisende traumatisierte Flüchtlingsfrauen und deren Kinder (Sachsen-Anhalt)
  - Beratungsstelle für Opfer des Menschenhandels und der Zwangsprostitution „Vera“ (Sachsen-Anhalt)
  - Förderung der Beratungs- und Koordinierungsstelle Contra für Betroffene von Frauenhandel (Schleswig-Holstein)
  - Förderung der Sozialberatung für ausländische ArbeitnehmerInnen („Ausländersozialberatung“) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (seit 1997) (Thüringen)
- g) Frauen in Wissenschaft und Forschung, Frauenforschung**
- Frauenförderpläne und Frauenbeauftragte an den Hochschulen (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein)
  - Arbeitsgruppe bzw. Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre im Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (Berlin, Sachsen)
  - Margarete-von-Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen (Baden-Württemberg)



- Mathilde-Planck-Promotions- und Praxisprogramm zur Förderung des Professorinnennachwuchses an Fachhochschulen (Baden-Württemberg)
- Assistentinnenprogramm an Kunst- und Musikhochschulen (Baden-Württemberg)
- Wiedereinstiegs- und Kontaktstipendien für Frauen (Baden-Württemberg)
- Netzwerk Frauen.Innovation.Technik, Schülerinnenprojekte, Webportal, (Baden-Württemberg)
- Durchführung der jährlichen Sommerhochschule „Informatica Informale“ (Baden-Württemberg)
- Leistungsbezogene Mittelvergabe als Anreiz zur Frauenförderung (Baden-Württemberg)
- Förderprogramm zur Institutionalisierung der Frauen- und Geschlechterforschung an baden-württembergischen Hochschulen (Baden-Württemberg)
- Baden-Württembergische Hochschulgesetz-Novelle 2000: Frauenförderung an Hochschulen (Baden-Württemberg)
- Jährliche Ausschreibung zum Förderprogramm Frauenforschung des Sozialministeriums (Baden-Württemberg)
- Irene-Rosenberg-Promotionsprogramm für Frauen in den Ingenieurwissenschaften (Baden-Württemberg)
- Wissenschaftliche Studie zur Situation der Frauen im Landkreis Ansbach (Bayern)
- Vereinbarungen zur weiteren Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen an den Berliner Hochschulen (Berlin)
- Berliner Landesprogramm Frauenforschung (bis 2000) (Berlin)
- Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre (seit 2001) (Berlin)
- Arbeitsgemeinschaft der Berliner Frauenforschungszentren an Hochschulen (Berlin)
- Margherita-von-Brentano-Preis der Freien Universität Berlin für besonders hervorragende Projekte und Maßnahmen zur Frauenförderung oder Frauenforschung (Berlin)
- Stärkung der Position von Frauen sowie Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen durch eine Reihe von Einzelvorschriften im seit Mai 1999 geltenden Brandenburgischen Hochschulgesetz (Brandenburg)
- Frauenanteil in allen Hochschulen und im Landeshochschulrat soll mindestens ein Drittel betragen, in Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren mindestens 40 Prozent (Brandenburg)
- Orientierung der staatlichen Förderung am Fortschritt bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (Brandenburg)
- Mitwirkung der Hochschulgleichstellungsbeauftragten bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und -plänen (Brandenburg)
- Soll-Vorgaben im Hochschulentwicklungsplan bis 2001 – u. a. über eine Steigerung des Frauenanteils bei der Neubesetzung von Professuren auf 25 % (Brandenburg)
- Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne an Hochschulen (Brandenburg)
- Frauenfördermaßnahmen – bezogen auf Qualifizierung sowie Frauen- und Genderforschung – im Rahmen der Hochschulsonderprogramme des Bundes (HSP III und HWP) (Brandenburg)
- Brandenburger Sommeruniversität für Schülerinnen (Mathematik, Naturwissenschaften und Technik) (Brandenburg)
- Schaffung eines Internationalen Frauenstudiengangs Informatik (Bremen)
- Durchführung des jährlichen Sommerstudiums „Informatica Feminale“ (Bremen)
- Verbundprojekt der Bremer Hochschulen zur Steigerung des Frauenanteils in den naturwissenschaftlich-technischen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern (Bremen)
- Forschungsprojekt zur interkulturellen Öffnung sozialer Stadtteil-Einrichtungen (Hamburg)
- Einrichtung des Hessischen Koordinierungsbüros MentorinnenNetzwerk für Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Fächern (Hessen)
- Leistungsbezogene Mittelvergabe als Anreiz zur Frauenförderung auf der Grundlage des Amsterdamer Vertrages, des Hochschulrahmengesetzes und des Hessischen Hochschulgesetzes (Hessen)
- Einrichtung von Frauenforschungszentren an Hessischen Universitäten und Fachhochschulen (Hessen)
- Lise-Meitner-Preis zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen in naturwissenschaftlich-technischen Fächern (Hessen)
- Elisabeth-Selbert-Wissenschaftspreis zur Förderung herausragender Arbeiten von Wissenschaftlerinnen in Hessen (Hessen)
- Broschüre „Mentoring – Initiativen und Maßnahmen zur Chancengleichheit für Frauen im Bereich der Wissenschaft“. Die Broschüre dokumentiert die Ergebnisse einer Umfrage in Bund und Ländern von August 2001. (Hessen)
- Kompetenzzentrum für Frauen in Wissenschaft und Technik (Mecklenburg-Vorpommern)
- Franziska-Tiburtius-Programm zur Förderung von Fachhochschulprofessorinnen (Mecklenburg-Vorpommern)

- Dorothea-Erxleben-Programm, Habilitationsprogramm für Frauen in Niedersachsen (Niedersachsen)
- Studien und Tagungen zur Frauenförderung (Nordrhein-Westfalen)
- Stipendien- und Stellenprogramme zur Förderung von Wissenschaftlerinnen (inkl. Wiedereingliederungsstipendien): „Lise-Meitner-Stipendienprogramm“ zur Förderung der Habilitierung hoch qualifizierter Wissenschaftlerinnen (Nordrhein-Westfalen)
- Verbreitung von Informationsmaterialien zum Thema „Frauenförderung und Mittelvergabe an Hochschulen“ (Nordrhein-Westfalen)
- Studien und Tagungen zur Frauenforschung (Nordrhein-Westfalen)
- Unterstützung von Frauenforschungsprojekten und Veranstaltungen (Nordrhein-Westfalen)
- Gesprächskreise, Netzwerke („Netzwerk Frauenforschung“ von 38 Wissenschaftlerinnen) und Maßnahmen zur Frauenforschung und zur Institutionalisierung der Frauenforschung (Nordrhein-Westfalen)
- Gesetzliche Verankerung der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Hochschulmitglieder – Sächsisches Hochschulgesetz – (Sachsen)
- Frauenförderpläne zur Verbesserung der Bedingungen für Frauen in der Wissenschaft (Sachsen)
- Wiedereinstiegsstipendium für Frauen und Männer, die ihre Promotion und Habilitation wegen Familienpflichten unterbrochen haben (Sachsen)
- Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre im Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP) (Sachsen)
- Zusammenarbeit mit der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Vernetzung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen (Sachsen)
- Mitarbeit im Kollegium Hochschule/Berufsakademie und Wirtschaft des Freistaates Sachsen (Sachsen)
- Begleitung der Studien: „Studienorientierung Schule – Hochschule – Wirtschaft“ und „Schnittstellenprobleme Gymnasium – Technische und naturwissenschaftliche Ausbildung an Universität und Fachhochschule“ (Sachsen)
- Dorothea-Erxleben-Gastprofessur zur Förderung des Frauenanteils in naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen (Sachsen-Anhalt)
- Förderung einer Koordinierungsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung (Sachsen-Anhalt)
- Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen (Sachsen-Anhalt)
- Modellprojekt „Leistungsorientierte Finanzierung von Fachhochschulen in Sachsen-Anhalt nach dem Gender Mainstreaming-Konzept“ (Sachsen-Anhalt)
- Schaffung einer Professur mit Teildenomination Frauenforschung (Sachsen-Anhalt)
- Forschungsstipendien zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (ab 2000 – beinhaltet auch Habil-Förderung und Juniorprofessuren) (Sachsen-Anhalt)
- Stipendienprogramm zur Erhöhung der Berufungsfähigkeit von Frauen an Fachhochschulen (ab 1997) (Sachsen-Anhalt)
- Aufbau von Mentorinnennetzwerken (Sachsen-Anhalt)
- Überarbeitung der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (keine Anrechnung des Ehegatteneinkommens) (Sachsen-Anhalt)
- Infotage zu ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen einschließlich des Angebotes der Sommerschule für Mädchen und junge Frauen (Sachsen-Anhalt)
- Praktika für Mädchen und junge Frauen in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studieneinrichtungen Sachsen-Anhalt)
- Tutorien für Studentinnen in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen (Sachsen-Anhalt)
- ThürHG-Novelle im Mai 1999: Frauenförderung an Hochschulen (Thüringen)
- Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsbeiräte an Thüringer Hochschulen (§ 81 ThürHG) (Thüringen)
- Frauenförderpläne und Richtlinien zur Erhöhung des Frauenanteils am wissenschaftlichen Personal (Thüringen)
- Anwendung des Gender Mainstreaming Prinzips bei Planungen und Maßnahmen an Hochschulen, um zur Qualitätssicherung, Leistungssteigerung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen (Thüringen)
- Kindertagesstätten für Studierende (Studentenwerke Erfurt-Ilmenau und Jena-Weimar) (Thüringen)
- Unterstützung von Beratungsprojekten für Schülerinnen und Studentinnen (Thüringer Koordinierungsstelle für Naturwissenschaft und Technik) (Thüringen)
- Habilitationsförderung von Wissenschaftlerinnen (Thüringen)
- Wiedereinstiegsstipendien für Wissenschaftlerinnen (Thüringen)
- Promotionsabschlussstipendien (Thüringen)
- Einrichtung eines Berufungsfonds für Akademikerinnen (Thüringen)
- Förderung von Frauenfachhochschulprofessuren und Forschungsvorhaben für Frauen an Fachhochschulen (Thüringen)
- Forschungsstipendien für Akademikerinnen (Thüringen)

- Bund-Länder-Modellversuch: „Praxiskontakte von Studentinnen in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen“ (Universität GH-Paderborn und Technische Universität Ilmenau) (Thüringen)
- Einrichtung einer Professur für „Soziologie mit Schwerpunkt Struktur und Spezifik der Geschlechterbeziehung/Frauenforschung“ (Universität Erfurt) (Thüringen)
- Frauenforschungsprojekte an der Universität Jena (Thüringen)
- Bundes- und europaweite Netzwerke zur Frauenforschung (Thüringen)
- Beiträge zur Frauen-/Mädchenforschung (Fachhochschule Jena) (Thüringen)

#### **h) Soziale Sicherung der Frauen**

- Förderung einer Kontakt- und Beratungsstelle für Prostituierte (Bayern)
- Modellprojekt „UHU“ – Umstiegsbegleitung durch Umgestiegene –; Hilfestellung bei der Suche nach einer neuen Lebensperspektive für Frauen mit dem Wunsch, aus dem Prostitutionsgewerbe auszusteigen (Bayern)
- Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation von Müttern und Kindern im Strafvollzug (Berlin)
- Projekt – Soziale Absicherung von Tagesmüttern (Hessen)
- Projekt – Möglichkeiten für Frauen im Sozialhilfebezug (Hessen)
- Netzwerk für wohnungslose Frauen in Hessen (Hessen)
- Förderung von regulären Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der haushaltsbezogenen Dienstleistungen durch drei Modellprojekte „Dienstleistungspool“ (Nordrhein-Westfalen)
- Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung „Schritt für Schritt – Wege aus der Prostitution“ (Nordrhein-Westfalen)
- Erstellung der Broschüre „Wegweiser für allein Erziehende“ (Sachsen)
- Modellprojekt „Ausbildungsprojekt für allein Erziehende Sozialhilfeempfängerinnen“ (Sachsen)
- Angebote der psychiatrischen Versorgung im stationären, ambulanten und komplementären Bereich mit teilweise auch frauenspezifischen Angeboten (Thüringen)
- Förderung von 34 anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen verschiedener Träger (Thüringen)
- Förderung einer Studie zur wohnortnahen Einzelhandelsversorgung (Baden-Württemberg)
- Studie „Gendergerechte Verkehrsplanung in Baden-Württemberg“ (Förderprogramm Frauenforschung) (Baden-Württemberg)
- Broschüre: Zum Wohnungsbau – Beiträge von Architektinnen (Baden-Württemberg)
- Studie Alltagsbewältigung, Raumerfahrung und Versorgungsangebote aus Sicht Wohnungsloser Frauen (Förderprogramm Frauenforschung) (Baden-Württemberg)
- Broschüre „Frauen bewegen ihren Stadtteil – frauenpolitische Belange in den Bremerhavener Stadtteilkonferenzen“ (Bremen)
- Veranstaltungsreihe „Zeiten der Stadt“ (Bremen)
- Berücksichtigung von Frauenbelangen im Hessischen Landesplanungsgesetz und Verankerung der Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft von Frauenbeauftragten der Kommunen und Kreise in den Regionalversammlungen (Hessen)
- Landeswettbewerb – Familienfreundliche Stadt (Hessen)
- Verankerung von Frauenbelangen im Landesentwicklungsplan des Landes Hessen 2002 (Hessen)
- Berücksichtigung von Frauenbelangen in Regionalplänen (Hessen)
- Berücksichtigung von Frauenbelangen im ÖPNV-Gesetz (Hessen)
- Broschüre „Bauleitplanung aus Frauensicht“ und Broschüren über hessische Projekte zum frauenfreundlichen Wohnen (Hessen)
- Wohnungsprojekt frauenfreundliches Wohnen im Konversionsbestand (Hessen)
- Mobilitätsanforderungen von Frauen als Bedarfskriterium für die Planung des Öffentlichen Personennahverkehrs (Mecklenburg-Vorpommern)
- Verkehrskonzept für Frauen, Berücksichtigung von Fraueninteressen in der Landesgesetzgebung zum Öffentlichen Personennahverkehr (Nordrhein-Westfalen)
- Projekte zur frauenorientierten Stadt(teil)entwicklung (z. B. in Hagen und Bergkamen) (Nordrhein Westfalen)
- Rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Frauenparkplätzen in Großgaragen – Garagenverordnung – (Nordrhein-Westfalen)
- Vorrangige Vergabe von öffentlich geförderten Sozialwohnungen u. a. an allein Erziehende und Frauen aus Frauenhäusern – seit 1990 – (Nordrhein-Westfalen)
- Veröffentlichung einer Informationsschrift zur frauen- und familiengerechten Wohnungspolitik („Gemeinsam planen, nachbarschaftlich wohnen – Perspektiven solider Wohnungspolitik für Frauen und Familien in Nordrhein-Westfalen“) (Nordrhein-Westfalen)

#### **i) Wohnungsbau, Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung**

- Frauenorientierte Stadtplanung und Stadt(teil)entwicklung – Voraussetzung für die Aufnahme in EU-Förderprogramme wie „Urban I und II“ (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
- Förderung einer Studie zu frauengerechter Regionalplanung (Baden-Württemberg)

- Frauenbelange in der Agenda 21 (Nordrhein-Westfalen)
  - Handbuch „Angstfreie Räume – Planungsleitfaden für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum“ (Nordrhein-Westfalen)
  - Aktivitäten für Frauen im ländlichen Raum, z. B. neue Berufsmöglichkeiten für Bäuerinnen, Mobilität, frauenrelevante Aspekte der Regionalentwicklung (Nordrhein-Westfalen)
  - Frauenspezifisches generationsübergreifendes Wohnprojekt Martin-Luther-King – Dokumentation 1998 – (Rheinland-Pfalz)
  - Verankerung chancengleichheitspolitischer Aspekte in der Landesinitiative „Urban 21“ für sozial benachteiligte Stadtteile (Sachsen-Anhalt)
  - „Frauen und Stadt“ Empfehlungshandbuch zur Gestaltung des Wohnumfeldes aus der Sichtweise der Geschlechter (Sachsen-Anhalt)
  - Frauenrelevante Aspekte im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringens (RROP) (Thüringen)
  - Gleichstellungsbelange in fast 40 Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) (Thüringen)
  - Herausgabe von Handbüchern für Frauen durch die Gleichstellungsstellen der Städte (z. B. Frauenkalender/Frauenbranchenbuch) (Thüringen)
  - Generationsübergreifendes Wohnprojekt für Frauen in Vorplanung – Leinefelde – (Thüringen)
  - Thüringer Richtlinien zur Wohnungsbauförderung – vordringliche Förderung für schwangere Frauen und Alleinerziehende – (Thüringen)
- j) Kommunale Frauenpolitik**
- Gesetzliche Regelung über die Bestellung und Beteiligung kommunaler Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragter (gesetzliche Verpflichtung von Städten, Gemeinden und Kreisen mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur hauptamtlichen Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten) (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein)
  - Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (Nordrhein-Westfalen, Sachsen)
  - Zusammenarbeit mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen)
  - Untersuchungen zu Rahmenbedingungen, Arbeitsschwerpunkten und Kompetenzen für kommunale Gleichstellungsarbeit und Ableitung von Verbesserungsmöglichkeiten (Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt)
  - Zwischenbericht zur Situation kommunaler Gleichstellungsbeauftragter im Land Brandenburg (herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Oktober 2000) (Brandenburg)
  - Regelung über die Bestellung und Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten in der Kommunalverfassung (Mecklenburg-Vorpommern)
  - Vernetzungsstelle für Gleichberechtigungs- und Frauenbeauftragte in Niedersachsen
  - Vernetzungsstelle für kommunale Gleichstellungsbeauftragte in Rheinland Pfalz
  - Gesetzliche Regelung in der Gemeinde- und Landkreisverordnung zur Einrichtung von kommunalen Gleichstellungsstellen sowie Erlass von Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsstellen (Rheinland-Pfalz)
  - Regelung im Landesgleichstellungsgesetz zur Einrichtung von kommunalen Gleichstellungsstellen (Saarland)
  - Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten (inklusive Fachaufsicht) der Regierungspräsidien und der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) kommunaler Gleichstellungsbeauftragter (Sachsen)
  - Unterstützung der Landeskonferenzen der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsbeauftragter (Sachsen)
  - Förderung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (Sachsen)
  - Handbuch für kommunale Gleichstellungsarbeit in Sachsen, hrsg. von der Staatsministerin für Gleichstellung von Frau und Mann (Sachsen)
  - Förderung der Sächsischen Frauenwoche (Sachsen)
  - Fachveranstaltungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in sächsischen Frauenprojekten (Sachsen)
  - Gleichberechtigungskonferenzen (Sachsen)
  - Studie und Fachtagungen „Evaluation, Qualitätsentwicklung und -sicherung in sächsischen Frauenprojekten“ (Sachsen)
  - Entwicklung von Fortbildungskonzepten und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Gleichstellungsbeauftragte (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland)
  - Unterstützung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Herausgabe von Handbüchern, sonstige Veröffentlichungen, gemeinsame Veranstaltungen und Aktionswochen, Vernetzungsangebote (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein)
  - Kooperationsvertrag zur Verwaltungsmodernisierung zwischen ZGF Bremerhaven, ÖTV, Gesamtpersonalrat, Magistrat der Stadt Bremerhaven (Bremen)
- k) Förderung von Mädchen**
- Empfehlungen für die Förderung der Mädchenarbeit in der Jugendförderung nach KJHG (Bremen, Thüringen)
  - Förderung von Landesstellen zur Mädchenarbeit (Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)

- Förderung von Projekten, Veranstaltungen, Aktionen, Broschüren für Mädchen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
  - Förderung von regionalen Mädchentagen (Bayern, Hessen, Thüringen)
  - Projekte IuK-Technologien für Mädchen (Baden-Württemberg)
  - „Wir können alles?!“ Förderung von Mädchenprojekten (Baden-Württemberg)
  - Fachprogramm „FAMtotal“ des Bayerischen Jugendrings zur Förderung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in der Jugendarbeit in Bayern
  - Internationale Konferenz zur Mädchenarbeit in Europa (1999) sowie mädchenpolitische Konferenz des Bayerischen Jugendrings 2000 (Bayern)
  - Streetgirls – Mädchen erobern die Straße (Mädchen-demo: Berlin – Eine Stadt für Mädchen) (Berlin)
  - Förderung des jährlich stattfindenden Mädchenprojekttages mit landesweiter Beteiligung zum 8. März, Schwerpunkte: Politikbeteiligung, Berufsorientierung und Lebensplanung u. a. (Brandenburg)
  - Mädchenparlamente in Bremerhaven (Bremen)
  - WENDO – Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für kleinere Mädchen (Bremen)
  - „Alles ist drin – Bremerhavener Mädchenhandbuch von A bis Z“ (Bremen)
  - Modellprojekt „Bewegungsräume für Mädchen“ (Hamburg)
  - Förderung des „hamburger mädCHENSpektakels“, einem jährlich stattfindenden Musikfestivals für Mädchen und junge Frauen mit Rahmenprogramm (Hamburg)
  - „Partizipation von Mädchen“, Veranstaltung und Veröffentlichung (Hessen)
  - Tagung zur Integration ausländischer Mädchen (Hessen)
  - Qualifizierung von Mädchenwohngruppen durch Fortbildung und Vernetzung (Hessen)
  - Unterstützung der Zeitschrift „Mädchenpolitisches Forum“ (Hessen)
  - Verankerung der Mädchenarbeit in den Landesausführungsgesetzen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Nordrhein-Westfalen)
  - Initiativprogramm Selbstbehauptung und Konflikttraining für Mädchen und Jungen in Schulen (Nordrhein-Westfalen)
  - Informationsmaterialien zum Modellprojekt „Mädchen und Berufsfindung“ für den Berufsorientierungsunterricht an verschiedenen Schulen (Nordrhein-Westfalen)
  - Tagung „Mädchen mischen mit. Theorie und Praxis zur Mädchenbeteiligung“, Tagungsbericht und Dokumentation 1998 (Rheinland-Pfalz)
  - Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft „Mädchen und junge Frauen Sachsen“ (Sachsen)
  - Förderung des bundesweiten Mädchenfestivals MÄDIALE 2001 (Sachsen)
  - Modellprojekt „Mädchengerechte Jugendhilfeplanung in Nordfriesland“ (1996 bis 1999) (Schleswig-Holstein)
  - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit mit Mädchen und jungen Frauen: Projekte und Veranstaltungen für Mädchen und junge Frauen, autonome Mädchenzentren im ländlichen Raum, Autonomes Mädchenhaus des Vereines „Lotta“ in Kiel (Schleswig-Holstein)
  - Fortbildungen und Broschüren für MultiplikatorInnen, insbesondere Bausteinfortbildungen zur Einführung in die Mädchen- und Jungenarbeit“ (1999 u. 2000), Fachtagungen zur Situation von Mädchen in krisenhaften Lebenssituationen zwischen Heim, Straße und Psychiatrie (1998 bis 2001) (Schleswig-Holstein)
  - Förderung des Modellprojektes „FOR JU“ – Fortbildung für mädchen- und jungengerechte Jugendhilfe (Schleswig-Holstein)
  - Geschäftsstelle der LAG „Mädchen und junge Frauen in der Jugendhilfe“ (Schleswig-Holstein)
  - Erarbeitung fachlicher Empfehlungen zur Mädchenarbeit in Thüringen (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom Februar 2001) (Thüringen)
  - Fortbildungsangebote zur Mädchenarbeit für Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Thüringen)
  - Fachtagung „Mädchenarbeit in Thüringen“ (Mai 2001) und Erarbeitung einer Dokumentation dazu bis Jahresende (Thüringen)
  - Fachveranstaltung „Essstörungen von Mädchen“ (2000/2001) (Thüringen)
  - Fachforum „Kinder misshandelter Mütter“ (Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Thüringen))
  - Förderung eines Modellprojektes zur „Integrierten mädchenbewussten Jugendhilfeplanung“ (1998 bis 2000) (Thüringen)
  - Unterstützung regionaler Arbeitskreise (seit September 2001 Arbeitskreis „Stationäre Einrichtungen für Mädchen“), auch bei der inhaltlichen und methodischen Umsetzung von Fortbildungen (Thüringen)
- I) Rechtssprache**
- Regelung im Landesgleichstellungsgesetz (Brandenburg, Saarland)
  - Verwaltungsvorschrift „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ (Rheinland-Pfalz)
  - Broschüre Amtssprache – Zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amtssprache (Saarland)

- Regelung zur Berücksichtigung der Gleichberechtigung in der Gesetzessprache (VwV Normerlass vom 25. Mai 1999) (Sachsen)
  - Arbeitshilfen für eine rechtsförmliche Gestaltung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau dienen (Dezember 1997) (Thüringen)
- m) Nichtregierungsorganisationen von Frauen**
- Zusammenarbeit mit und Förderung von Frauenorganisationen, Frauennetzwerken, Frauengruppen und -initiativen, Frauenverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften, einschließlich der Förderung von Projekten (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen)
  - Förderung von Frauenzentren (Nordrhein-Westfalen)
  - Förderung von 47 Frauenkommunikationszentren (Thüringen)
- n) Gesundheit**
- Projekt: Prävention von Essstörungen (Baden-Württemberg)
  - Frauengesundheitsbericht Baden-Württemberg
  - Initiative zur Krebsfrüherkennung und Selbstuntersuchung der Brust (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
  - Begleitung und Kontrolle des Zertifizierungsprozesses für Ärztinnen und Ärzte, die auf Mammographie spezialisiert sind, Erstellung von Disease-Management-Programmen für Brustkrebskrankungen (Berlin)
  - Konzertierte Aktion: Integration der Frauengesundheit in das Berliner Gesundheitswesen (Kliniken, niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Öffentlicher Gesundheitsdienst (Gesetzesnovellierung), Verwaltungen usw.), hier insbesondere das Thema gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen (Berlin)
  - Fachtagung: Gesundheit kennt kein Geschlecht? – Zur Gesundheit von Frauen und Mädchen (Berlin)
  - Netzwerk Frauengesundheit Berlin
  - Fachtagung: „Diagnose Brustkrebs – Frauen fordern Qualität“ (Berlin)
  - Fachtagung: „Als wäre nichts gewesen. Der Umgang des Gesundheitswesens mit von Gewalt betroffenen Frauen“ (Berlin)
  - Organisation des Forums Frauengesundheit, einem Verbund von Fachfrauen für Frauengesundheit in Bremen (Bremen)
  - Kolloquium und Dokumentation „Kontroverse um die Brustkrebsfrüherkennung“ (Bremen)
  - Informationsveranstaltung zu Mamma-Screening/ Brustkrebs (Bremen)
  - Dokumentation „Früherkennung – Brustkrebs – wie geht es weiter?“ (Bremen)
  - Initiierung von zertifizierter Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte zu „Wechseljahre aus multidisziplinärer Sicht“ (Bremen)
  - Herausgabe des Ratgebers „Schwanger in Bremen und Bremerhaven“ (Bremen)
  - Entwicklung von zertifizierten Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte zum Thema „Sexuelle Gewalterfahrung als Ursache für unspezifische körperliche Beschwerden von Frauen und Mädchen“; Veröffentlichung der gleichnamigen Dokumentation (Bremen)
  - Projekt zur Implementierung des Gender Aspekts im Gesundheitsbereich (Hessen)
  - Vernetzung von Institutionen, Projekten und Gruppen zum Thema „Frauengesundheit“ (Hessen)
  - Projekt zur Stützung der Selbstkompetenz von Frauen im Gesundheitsbereich (Hessen)
  - Geschlechtsspezifische Auswertung der Krankenhausfälle in Mecklenburg-Vorpommern (Mecklenburg-Vorpommern)
  - Konzeption eines Frauengesundheitszentrums für Mecklenburg-Vorpommern
  - Arbeitskreis Frauengesundheit der Landesregierung (Mecklenburg-Vorpommern)
  - Frauengesundheitszentren (Niedersachsen)
  - Förderung eines Netzwerkes „Frauen/Mädchen und Gesundheit“ (Niedersachsen)
  - Veröffentlichung eines Landesgesundheitsberichtes zum Thema „Gesundheit von Frauen und Männern“ (2000) (Nordrhein-Westfalen)
  - Behandlung der Thematik „Geschlechtsspezifische Aspekte von Gesundheit und Krankheit“ im Rahmen der Landesgesundheitskonferenz 2001 (Nordrhein-Westfalen)
  - Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an den kommunalen Gesundheitskonferenzen (Nordrhein-Westfalen)
  - Landesweite Aktionswochen des NRW-Frauenministeriums mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zum Thema „Frau und Gesundheit“ (2001) (Nordrhein-Westfalen)
  - „Konzertierte Aktion gegen Brustkrebs“ (Initiative der Landesfrauen- und Gesundheitsministerien und von Beteiligten des Gesundheitswesens) (Nordrhein-Westfalen)
  - Förderung einer Koordinierungsstelle „Frau und Gesundheit“ (Modellprojekt) und von zwei Frauengesundheitszentren, (Hagazussa/Köln und Internationales Zentrum für Frauengesundheit/Bad Salzungen) (Nordrhein-Westfalen)

- „Konzertierte Aktion gegen Brustkrebs“ (Initiative der Landesfrauen- und Gesundheitsministerien und von Beteiligten des Gesundheitswesens) (Nordrhein-Westfalen)
- Förderung der Landesfachstelle „Frauen und Sucht – Bella Donna“ und frauenspezifische Maßnahmen zur Umsetzung des Landesprogramms gegen Sucht (z. B. in der Sucht- und Drogenberatung) (Nordrhein-Westfalen)
- Förderung von fünf Suchtberatungsstellen mit frauenspezifischem Ansatz (Rheinland-Pfalz)
- Förderung des Frauen- und Mädchengesundheitszentrums MEDEA (Sachsen)
- Netzwerk Frauen und Gesundheit als offener Zusammenschluss von Frauen, die vornehmlich als Multiplikatorinnen im Bereich Gesundheit aktiv sind (Sachsen-Anhalt)
- Forschungsprojekt an der Otto-von-Guericke-Universität „Lebenslagen, Risiken und Gesundheit von Frauen im mittleren Lebensalter“ (Sachsen-Anhalt)
- Gründung des Netzwerkes für Frauengesundheit in Schleswig-Holstein
- Mitgestaltung der Broschüre „Psychiatrie und Sucht – Leitlinien für frauengerechte Angebote“ (Schleswig-Holstein)
- Frauenspezifische therapeutische Angebote innerhalb der Suchtkrankenerbeit (Thüringen)

#### **o) Lesben und Schwule**

- Gesetz über Zuständigkeiten und Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen)
- Unterstützung schwul-lesbischer Strukturen durch die Förderung von Gruppen, Vereinen, Landesverbänden sowie Projekten zur Beratung, Information Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit (Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt)
- Fachtagung „Regenbogenfamilien, wenn Eltern lesbisch, schwul, bi- oder transsexuell sind“ (Berlin)
- Broschürenreihe zur lesbisch-schwulen Emanzipation (Berlin)
- Förderung der Landeskoordinierungsstelle für LesBiSchwule Belange im Lande Brandenburg (Brandenburg)
- Förderung der jährlich stattfindenden einwöchigen Städtetour durch Brandenburg anlässlich des Christopher-Street-Days unter Schirmherrschaft des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (Brandenburg)
- Einrichtung eines Referats beim Senator für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales im Bereich „Junge Menschen“ mit dem Arbeitsschwerpunkt „gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ (Bremen)

- Maßnahmen der Aufklärungs- und Emanzipationsarbeit, Broschüren, Faltblätter, Akzeptanzkampagne (Nordrhein-Westfalen)
- Maßnahmen im Bereich lesbische Mädchen- und schwule Jungenarbeit (Nordrhein-Westfalen)
- Maßnahmen zum Abbau von Gewalt gegen Lesben und Schwule (Nordrhein-Westfalen)
- Grundlagenforschung, Studien und wissenschaftliche Erhebungen zum Themenfeld gleichgeschlechtliche Lebensformen (Nordrhein-Westfalen)
- Förderung des Lesben- und Schwulenverbandes (Saarland)
- Antidiskriminierungsgesetz (Sachsen-Anhalt)
- Maßnahmen zur „Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen Lesben und Schwule und Förderung der Chancengleichheit zwischen homosexuellen und heterosexuellen Lebensweisen in Schleswig-Holstein“ (Schleswig-Holstein)
- Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz für Schleswig-Holstein (LPartAusfG) (Schleswig-Holstein)

#### **p) Frauen in Kunst, Kultur und Sport**

- Künstlerinnenprogramm (Berlin)
- Jährlicher Berliner Frauenlauf (Berlin)
- Mentorinnen-Programm: Berufsziel Professorin an der Universität der Künste (Berlin)
- Förderung von verschiedenen Kunst- und Kulturprojekten von Frauen (Brandenburg)
- Frauenpreis für Mädchen und Frauen im Sport (Brandenburg)
- Sybilla-Merian-Preis für Bildende Künstlerinnen (Hessen)
- Mentorin im Kunstbereich (Hessen)
- Erweiterung von Vernetzungsstrukturen im Bereich Kunst (Hessen)
- Durchführung von Frauenkulturtagen (Mecklenburg-Vorpommern)
- Förderung von Künstlerinnen sowie verschiedenen Kunst- und Kulturprojekten von und für Frauen in Nordrhein-Westfalen:
  - Vergabe eines Künstlerinnenpreises NRW in wechselnden Sparten
  - Förderung von zwei Frauenfilmfestivals (Feminale in Köln und Femme totale in Dortmund)
  - Förderung von Rockmusikerinnen (rocksie)
  - Videoproduktion zum Wandel des Frauenbildes im Film des 20. Jahrhunderts „Von Leinwandgöttinnen zu Cybergirls“ 2000)
- Förderung eines Frauenkulturbüros

- Aktionstage „Breitensport für Frauen und Mädchen“ (Nordrhein-Westfalen)
  - Förderung von Künstlerinnen durch Frauenkulturkonferenzen, Musiksymposium für weibliche Nachwuchskräfte, Existenzgründungsseminare und Mentorinnen-Projekt (Rheinland-Pfalz)
  - „Wilhelmine Reichard – Frauen gehen in die Luft“ – Sportfrauen –, Festveranstaltung der Staatsministerin Christine Weber am 21. März 2002 anlässlich des Internationalen Frauentages (Sachsen)
  - Förderung der Publikation „Kopf oben, Beine unten und geschlossen. Frauen turnen sich frei“, erarbeitet von Diana Richter anlässlich des 31. Deutschen Turnfestes 2002 in Leipzig (Sachsen)
  - Unterstützung der Ausstellung „Politea“ (Abriss der Deutschen Geschichte ab 1945 bis in die Gegenwart aus Sicht von Frauen. Im Mittelpunkt stehen Frauen aus Ost und West) (Sachsen)
  - Stipendiatenhaus in Salzwedel (Stipendium zur Förderung eines Künstlerischen Projektes in Form eines kostengünstigen einjährigen Aufenthalts in einem Künstlerhaus verbunden mit einem Zuschuss für Reise- und Materialkosten) (Sachsen-Anhalt)
- q) Frauen mit Behinderungen**
- Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Bayern (Bayern)
  - Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. von und für Mädchen und Frauen mit Behinderungen (Berlin)
  - Ratgeber für behinderte Mädchen und Frauen in Berlin
  - Konzept zur Aufnahme gewaltpräventiver Regelungen in die Qualitätssicherung der Einrichtungen der Behindertenhilfe (Umsetzungsphase) (Berlin)
  - Arbeitskreis zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegenüber (geistig-) behinderten Mädchen und Frauen in (und außerhalb) der Familie (Berlin)
  - Projekte zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen mit Behinderung (Berlin)
  - Einrichtung einer Projektstelle für Frauen mit Behinderungen (Bremen)
  - Fotoausstellung „Frauen mit Behinderungen“ (Bremen)
  - Netzwerk für behinderte Frauen Unterstützung des Hessischen Koordinierungsbüros für behinderte Frauen (Hessen)
  - Broschüre „Situation von Frauen mit Behinderungen in hessischen Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe“ (Hessen)
  - Proportionale Beteiligung von Frauen am Integrationsförrat (Mecklenburg-Vorpommern)
  - Ratgeber für behinderte Frauen in Niedersachsen (Niedersachsen)
- Studie „Telearbeit – eine Chance für Frauen mit und ohne Behinderungen?!“ (Nordrhein-Westfalen)
  - Förderung von Modellprojekten für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, wie z. B. Projekte zur Assistenz etc. (Nordrhein-Westfalen)
  - Maßnahmen zur Erforschung und Unterstützung behinderter Frauen, wie z. B. Gutachten zur Situation behinderter Frauen in NRW (Nordrhein-Westfalen)
  - Veranstaltungen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Nordrhein-Westfalen)
  - Öffentlichkeitsarbeit (Broschüre) (Nordrhein-Westfalen)
  - Koordinierungs- und Beratungsstelle KOBRA für Frauen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz
  - Modellprojekt „Aufbau eines sächsischen Netzwerkes von Frauen mit Behinderungen“ (Sachsen)
  - Dokumentation „Frauen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“ (Sachsen)
  - Geschlechtsspezifische Differenzierung bzgl. der erlebten Gewalt im Rahmen der empirischen Erhebung über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt
  - Durchführung eines Workshops im Rahmen des Frauenfachforums 1999 zur Situation von Frauen mit Behinderung in Sachsen-Anhalt
  - Förderung des Vernetzungs- und Koordinationsbüros „Mixed Pickles“ für Frauen mit und ohne Behinderungen (Schleswig-Holstein)
- r) Frauen und Gremien**
- Regelung für die Besetzung von Gremien im Landesgleichstellungsgesetz von Rheinland-Pfalz (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz)
  - Dritter Gremienbericht über die Repräsentanz von Frauen in Gremien, auf deren Besetzung die Landesregierung bzw. der Landtag Einfluss haben (Baden-Württemberg)
  - Analyse der Gremienberichte, Handlungsempfehlungen (Baden-Württemberg)
  - Bundesweite Fachveranstaltung der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltungen zur Weiterentwicklung der Partizipation von Frauen an Entscheidungsgremien (März 2001) (Berlin)
  - Regelung zur paritätischen Besetzung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates des Rundfunks Berlin-Brandenburg im Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (Brandenburg)
  - Regelung zur paritätischen Besetzung von Gremien und zur Berücksichtigung von Frauen bei der Ausgestaltung der Vorschläge der entsendenden Organe, Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen



- des Landes bei der Bestellung, Berufung oder Ernennung von Gremienmitgliedern innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung im Landesgleichstellungsgesetz (Brandenburg)
- Soll-Vorschrift im Landesgleichstellungsgesetz (LGG), wonach Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen, entsprechende Regelungen für die Entsendung von Personen in Gremien, Berichtspflicht (§ 12 LGG, seit 1999) (Nordrhein-Westfalen)
  - Aufbau einer Expertinnendatei zur Besetzung von Gremien (Rheinland-Pfalz)
  - Workshops zum Thema „Frauen und Gremien“ (Rheinland-Pfalz)
  - Pflicht für alle Landes- und Kommunaldienststellen sowie alle sonstigen der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei der Gremienbesetzung auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken (vgl. § 15 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes (SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684)) (Sachsen)
  - Aufbau von Expertinnendateien (Sachsen-Anhalt)
  - Regelung zur Besetzung von Gremien, deren Mitglieder durch Träger der öffentlichen Verwaltung benannt oder entsandt werden (Schleswig-Holstein)
  - Frauen in der Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (Thüringer Rundfunkgesetz § 45 Abs. 1 u. 4) (Thüringen)
- s) Frauen, Medien, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen**
- Gleichstellungspreis „aequitas“ (Saarland, Schleswig-Holstein)
  - Kampagne zur Kommunalwahl 1999 „Politik ohne Frauen fehlt die bessere Hälfte“ mit Begleitmaterialien wie Flaggen, Sweat-Shirts, Plakaten, Datenfaltblatt zur Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten und einem frauenpolitisch-historischem Kalender (Baden-Württemberg)
  - Frauen-Internet-Portal [www.frauen-aktiv.de](http://www.frauen-aktiv.de) (Baden-Württemberg)
  - Fachtagung Frauen-Macht-Medien (Baden-Württemberg)
  - Strategieseminare für Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsrätinnen „Standort – Standpunkt – Strategie“ (Baden-Württemberg)
  - Studie: Repräsentanz von Frauen in den Medien in Baden-Württemberg
  - Förderprogramm „Leistungen von Frauen in Baden-Württemberg sichtbar machen“ (Baden-Württemberg)
  - Handreichung „Mentoring für Frauen in der Kommunalpolitik“ (Baden-Württemberg)
  - Broschüre Top-Themen der Frauenpolitik – Aktionsprogramm der Frauenbeauftragten der Landesregierung (Baden-Württemberg)
  - Dritter Bayerischer Frauenkongress „Zusammenspiel – Ein Plädoyer für Partnerschaft in Familie, Erziehung und Beruf“ (Bayern)
  - Landesausstellung „Geschichte der Frauen in Bayern“
  - Ausstellung „Netzwerke“ – wegweisende Frauenprojekte in Bayern
  - Dokumentationen zu Kongressen und Fachtagungen bzw. zum Bayerischen Frauenförderpreis (Bayern)
  - Förderung der jährlichen Brandenburgischen Frauenwoche (Brandenburg)
  - Seminare für Frauen zur Einführung in das Internet (Bremen)
  - Jährliche Bremerhavener Frauenwoche (Bremen)
  - Ausstellung „Starke Frauen“ (Bremen)
  - Informationsbroschüre zum neuen Kindschaftsrecht ab 1. Juli 1998 (Bremen)
  - Informationsbroschüre zu Trennung und Scheidung (Bremen)
  - Herausgabe eines Frauenstadtbuchs für die Städte Bremen und Bremerhaven (Bremen)
  - Vergabe des Elisabeth-Selbert-Preises im jährlichen Wechsel an Journalistinnen und Wissenschaftlerinnen (Hessen)
  - Einrichtung einer Informations- und Kommunikationsplattform von und für Frauen in NRW im Internet „[www.frauennrw.de](http://www.frauennrw.de)“, seit 2001 (Nordrhein-Westfalen)
  - Videoproduktion zum Wandel des Frauenbildes im Film des 20. Jahrhundert „Von Leinwandgöttinnen zu Cybergirls“ (2000) (Nordrhein-Westfalen)
  - Jährliche Aktionswochen zusammen mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu wechselnden Themenschwerpunkten (Nordrhein-Westfalen)
  - Jährliche Veranstaltung zum Internationalen Frauentag (Nordrhein-Westfalen)
  - Ausstellungen wie z. B. „Aufbruch – Frauenbilder aus Nordrhein-Westfalen“
  - Studie „Sexismus und Gewalt im Fernsehen“ und Frauenbild und Frauenthemen im Lokalfunk des Landes NRW (Nordrhein-Westfalen)
  - Periodischer Landesinformationsdienst zur Frauenpolitik (Nordrhein-Westfalen)
  - Vielzahl von frauen- und gleichstellungspolitischen Informationsschriften (Nordrhein-Westfalen)
  - „Mehr Frauen in die Politik. Politikerinnen fördern den Nachwuchs“ Politisches Mentoring Projekt des Landes Rheinland-Pfalz

- Lokale Agenda 21 und Frauen: Förderung von Frauen Agenda Gruppen (Rheinland-Pfalz)
  - Seminare für Gleichstellungsbeauftragte „Gleichstellung im Beruf“, „Gender-Working“ (Rheinland-Pfalz)
  - Förderung von Qualifizierungen für Frauen im Ehrenamt (Rheinland-Pfalz)
  - Zuwendung für frauenpolitische Dachverbände, Landesarbeitsgemeinschaften sowie Koordinierungs- und Beratungsstellen für Frauen (Sachsen)
  - Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann vom 19. Juni 2001. Sie regelt die Förderung von Frauenförderungsmaßnahmen und Frauenprojekten sowie die Stärkung der Arbeit von Frauen im ländlichen Raum (Sachsen)
  - Zehn Jahre Gleichstellungspolitik im Freistaat Sachsen, Fachregierungserklärung der Staatsministerin für Gleichstellung von Frau und Mann, Christine Weber, am 4. April 2001 vor dem Sächsischen Landtag (Protokollfassung). (Sachsen)
  - Zehn Jahre Gleichstellungspolitik im Freistaat Sachsen – Entwicklung der Lebenslage von Frauen in den Jahren 1990 bis 2000, hrsg. von der Staatsministerin für Gleichstellung von Frau und Mann (Sachsen)
  - Landesinternetportal für Frauen „Fraueninfosystem Sachsen-Anhalt“ (Sachsen-Anhalt)
  - Gutachten zur ehrenamtlichen Arbeit von Frauen und Männern (Schleswig-Holstein)
  - Broschüre „Frauennetzwerk Thüringens in Stichpunkten“ (3. Auflage) (Thüringen)
- t) Gender Mainstreaming**
- Beschluss der Landesregierung zur Implementierung von Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung (Baden-Württemberg)
  - Einführung des Gender Mainstreaming in der Senatsverwaltung in Berlin
  - Vereinbarung zur Umsetzung des Gender Mainstreaming im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, 2000 (Brandenburg)
  - Ressortspezifische Fortbildung zum Gender Mainstreaming für Führungskräfte des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, 2000 (Brandenburg)
  - Entwicklung von abteilungsspezifischen Gender Mainstreaming-Pilotprojekten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, 2001 (Brandenburg)
  - Landesweite Gender Mainstreaming-Fachtagung zu den Politikfeldern Medien, Gesundheit, Kommunalverwaltung, Wirtschaft und EU-Strukturförderung, 2001 (Brandenburg)
  - Abteilungübergreifende Gender Mainstreaming-Gruppe und ressortübergreifende ad-hoc-Gruppe Gender Mainstreaming auf Arbeitsebene (zz. in Vorbereitung), (Brandenburg)
  - Schwerpunkte: Gender Mainstreaming im Bildungsbereich (Schulische Berufsorientierung für Mädchen und Jungen) (Brandenburg)
  - Gender Mainstreaming und Verwaltungsmodernisierung (Brandenburg)
  - Studie: Gender-Analyse der Print-audio-visuellen und digitalen Medien im Land Brandenburg 01/02 (noch nicht veröffentlicht) (Brandenburg)
  - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Gender Mainstreaming (Vorträge, Print- und Internet-Beiträge (Letztere in Vorbereitung) (Brandenburg)
  - Informationsveranstaltungen zu Gender Mainstreaming (Bremen)
  - Veranstaltung „Chancengleichheit durch den Europäischen Sozialfond in der Metropol-Region Hamburg – Handlungsansätze von Gender Mainstreaming bei der Projektentwicklung“ (Hamburg)
  - Projekt „Einführung von Kompetenzzirkeln mit Berücksichtigung des Gender-Working-Aspekts (Hamburg)
  - Gender-Veranstaltung „Mars und Venus – Zwei Welten – ein Team?“ (Hamburg)
  - Projekt „Umsetzung von Maßnahmen zur Frauenförderung im Rahmen von Ziel und Leistungsvereinbarungen“ (Hamburg)
  - Einführung des Gender Mainstreaming in der Landesregierung in Hessen, dazu z.B.: Veranstaltung des Hessischen Ministerpräsidenten und des Hessischen Sozialministeriums zum Thema „Gender Mainstreaming als Zukunftsstrategie der Gleichstellungspolitik, 2001 in Wiesbaden
  - Veranstaltung zum Thema „Gender Mainstreaming – eine moderne Strategie zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen“ im Rahmen der 11. Fachtagung „Lobby für Frauennetzwerk“ (Hessen)
  - Umsetzung des Gender Mainstreaming in der NRW-EU Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik (Ziel 2 und Ziel 3) durch Verankerung von Gender Mainstreaming auf der Programmebene, bei konkreten Maßnahmen sowie durch entsprechende Begleitstrukturen und Programm-Controlling (Nordrhein-Westfalen)
  - Modellprojekt „Gender Trainings – Baustein für ein Management der betrieblichen Gleichstellungspolitik und Folgeprojekt“ in Kooperation mit der chemischen Industrie (Rheinland-Pfalz)
  - Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung durch Koalitionsvereinbarung, Kabinetts- und Landtagsbeschluss (Rheinland-Pfalz)
  - Veranstaltungen für Führungskräfte aus der Landesverwaltung, den Kommunen, der politischen Bildung und den Hochschulen zu Gender Mainstreaming (Rheinland-Pfalz)

- Herausgabe von einem Informationsflyer, einer praktischen Einführung sowie Prüfkriterien zu Gender Mainstreaming (Rheinland-Pfalz)
- Konzept zum Gender-Mainstreaming-Ansatz in der EU-Strukturfondsförderung (Schwerpunkt ESF; Ziel 1 – Förderung) (März 2001) (Sachsen)
- Forschung zu Gender Mainstreaming: (Zentrum für Frauen- u. Geschlechterforschung an der Universität Leipzig, Koordinierungsstelle Gender Studies [Ko-GenS] an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden, Projektgruppe „Geschlechterverhältnisse in Forschung und Ausbildung“ an der Technischen Universität Dresden) (Sachsen)
- Gender Mainstreaming wurde als eine der Leitgrößen (Gemeinschaftsziele) in die Sächsischen Operationellen Programme für die EU-Strukturfondsförderung sowie die Gemeinschaftsinitiative Interreg III A eingebracht (Sachsen)
- Änderung der Regeln zur Kabinettsarbeit in Bezug auf Gender Mainstreaming im August 2002 (Sachsen)
- Erstellung eines „Konzeptes zur Umsetzung von Gender Mainstreaming auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Bereichen für Sachsen“ in Arbeit bis November 2002; im Anschluss ist ein Modellversuch auf Landkreis- und Ministerialebene geplant (Sachsen)
- Umsetzungskonzept der Landesregierung vom 2. Mai 2000 (Sachsen-Anhalt)
- Förderung des „Gender-Institutes (GISA)“ (Sachsen-Anhalt)
- Fortbildungs- und Organisationsentwicklungsprojekte zur Umsetzung des Gender Mainstreaming-Konzeptes (Sachsen-Anhalt)
- Bundesweite Open-Space-Konferenz „Gender Mainstreaming praxisnah“ (Sachsen-Anhalt)
- Broschüre „Gender Mainstreaming in Sachsen-Anhalt“ (Sachsen-Anhalt)
- Rahmenkonzept „Gender Mainstreaming – Modernes Steuerungsinstrument zur Qualitätssteigerung“ der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 16. Juni 2002 (Schleswig-Holstein)
- Fachtagung „Gender Mainstreaming“ vom 12. Oktober 2000 (Schleswig-Holstein)
- Fachtagung „Chancengleichheit durch moderne Personalpolitik“ vom 8. November 2001 (Schleswig-Holstein)
- Fachtagung „Mit Mentoring an die Spitze – Persönliche Karriereförderung als Erfolgsrezept“ vom 28. Februar 2002 (Schleswig-Holstein)
- Anwendung des Gender-Mainstreaming bei allen Planungen und Maßnahmen (Thüringen)

- Frauenforschung zum Thema „Gender-Mainstreaming“, Universität Erfurt und Diskussion der Ergebnisse auf einer internationalen Tagung (Thüringen)

#### **4. Veröffentlichungen und Publikationen zu gleichstellungspolitischen Themen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

##### **4.1 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Herausgeber: BMFSFJ, 11018 Berlin, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Band 164: Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen, Autoren: Dr. Dagmar Heine-Wiedemann, Dr. Lea Ackermann, Hans-Jürgen Mahnkopf, Dr. Rainer Wiedemann

Band 165: Familien- und Kinderfreundlichkeits-Prüfung in Kommunen: Erfahrungen und Konzepte, IES-Bericht 215.97, Wissenschaftliche Bearbeitung Dr. Andreas Borchers, Dr. Dirk Heuwinkel

Band 176: Teilzeit für Fach- und Führungskräfte Handbuch für Personalverantwortliche und Führungskräfte, Wissenschaftliche Begleitforschung durch Infracore Sozialforschung GmbH & Co., Eva Bujok, Harald Bielenski

Band 179: Väter und Erziehungsurlaub Abschlussbericht zur Untersuchung „Väter und Erziehungsurlaub“ – Universität Bamberg – Prof. Dr. Laszlo A. Vaskovics, Harald Rost

Band 180: Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Prof. Dr. H.-J. Andreß und Henning Lohmann, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie

Band 183: LIVE Leben und Interessen vertreten – Frauen, mit Behinderung – Lebenssituation, Bedarfslagen und Interessenvertretung von Frauen mit Körper- und Sinnesbehinderungen –, Autoren: Nicole Eiermann, Monika Häußler, Cornelia Helfferich

Band 186: Frauen ohne Wohnung Handbuch für die ambulante Wohnungslosenhilfe für Frauen, Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V. Frankfurt, Autoren: Dr. Uta Enders-Dräger, Dr. Brigitte Sellach, Antje Feig, Marie-Luise Jung, Sabine Roscher

Band 186.1: Berufliche Förderung von alleinstehenden wohnungslosen Frauen Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum gleichnamigen Modellprojekt im Auftrag des Bundesministeriums, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998–2000, Autorin: Dr. Uta Enders-Dräger

Band 193: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, „Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell“ Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) – Universität Osnabrück –, Autoren: Prof. Dr. Barbara Kavemann, Beate Leopold, Dr. Gesa Schirmmayer, Prof. Dr. Carol Hagemann-White

Band 193.1: Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt, Autorin: Prof. Dr. Barbara Kavemann

Band 194.3: Freiwilliges Engagement in Deutschland – Frauen und Männer, Jugend, Senioren und Sport Ergebnisse der Repräsentativerhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement, Autorin: Sibylle Picot

Band 199: Alleinerziehen – Vielfalt und Dynamik einer Lebensform, Autoren: Norbert F. Schneider, Dorothea Krüger, Vera Lasch, Ruth Limmer, Heike Matthias-Bleck

Band 209: Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung in West- und Ostdeutschland, durchgeführt in wissenschaftlicher Kooperation verschiedener Institutionen

Band 218: Frauenspezifische Beratungseinrichtungen für Existenzgründerinnen Analysen und Potenziale; Deutsches Gründerinnen Forum e. V.: Dr. Birgit Buschmann, Margit Bonacker, Angelika Caspari

#### **4.2 Broschüren, Berichte, Dokumentationen und Materialien zur Gleichstellungspolitik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

##### **Gleichstellungspolitik allgemein**

Männerforschung als Beitrag zur Geschlechterdemokratie – Ansätze einer kritischen Männerforschung im Überblick

Zweiter Bericht der Bundesregierung über den Anteil der Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes, Bundestagsdrucksache 13/1076

Dritter Bericht der Bundesregierung über den Anteil der Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes, Bundestagsdrucksache 14/9210

Vierter Bericht der Bundesregierung über die Förderung von Frauen im Bundesdienst, Bundestagsdrucksache 14/5003

Fragebogen der Vereinten Nationen zur nationalen Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz von Peking Antworten der Bundesrepublik Deutschland

Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert Die wesentlichen Ergebnisse der Sondergeneralversammlung Peking +5

20 Jahre Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Frauen der Welt 2000 – Trends und Statistiken Deutsche Übersetzung der Dokumentation der Vereinten Nationen

##### **Fraueninteressen und Frauenpolitik**

Eine Repräsentativbefragung zu den Interessen von Frauen und ihren Erwartungen an die Politik des Instituts für Demoskopie Allensbach, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, März 2000

Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Das neue Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes

Neuer Aufbruch in der Gleichstellungspolitik Flyer

Gleichstellung im Aufwind – Perspektiven einer modernen Gleichstellungspolitik

Dokumentation des Fachkongresses der Frauenbeauftragten des Bundes am 22. und 23. März 2000

Mit allen – für morgen

Mehr Chancen, mehr Rechte, mehr Sicherheit

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Broschüre zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Nr. 82/2001

Gender Mainstreaming. Was ist das?

Broschüre über das Gender Mainstreaming-Prinzip und die Umsetzungsstrategie der Bundesregierung für das Gender Mainstreaming

Gender-spezifische Aufbereitung der amtlichen Statistik Möglichkeiten respektive Anforderungen

Ein Gutachten des Instituts für Mittelstandsforschung

Die Darstellung von Frauen und die Behandlung von Frauenfragen im Fernsehen

Zusammenfassender Abschlussbericht, erstellt und vorgelegt von Heike Becker, M. A., und Prof. Dr. Wolfgang Becker (Nr. 83/2001)

Ursache und Umfang von Frauenarmut

Gutachten im Rahmen des Ersten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung (Nr. 86/2001)

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten Prostitutionsgesetz – ProstG)

Gesetzestext und Begründung zum zugrundeliegenden Gesetzentwurf (Nr. 87/2001)

##### **Frauen und Beruf/Vereinbarkeit**

Programm „Frau und Beruf“ – Aufbruch in der Gleichstellungspolitik

Best Practices. Vorbildhafte Unternehmensbeispiele zu Chancengleichheit in der Wirtschaft

Chancengleichheit in der Wirtschaft

Abschlussdokumentation der vier Dialogforen und des Kongresses zur Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Wirtschaft

**Rückkehr in den Beruf**

Informationen über die Möglichkeiten zur Rückkehr in den Beruf nach Mutterschafts- und Erziehungsurlaub

**STARTNOW**

freundin SPECIAL FÜR EXISTENZGRÜNDERINNEN

Chancengleichheit in einer familienfreundlichen Arbeitswelt

Soziale Auditierung in Europa

Der familienfreundliche Betrieb 2000: Neue Chancen für Frauen und Männer

Dokumentation des Bundeswettbewerbs

**WOW – Women on the Web**

Dokumentation über die internationale Konferenz „Women on the Web“ – Chancen und Nutzen des Internets für Frauen, 8. bis 10. März 2001, Hamburg, Auflage April 2002

**Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit**

Ratgeber für Selbständige und mitarbeitende Familienangehörige

Aktivitäten von und für Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe  
Bundesweiter Überblick und Adressverzeichnis

12 Diskussionspunkte zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen bei Unternehmensnachfolge und Existenzgründung

Ergebnis einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA)

**Frauen im Kultur- und Medienbetrieb III**

Fakten zu Berufssituation und Qualifizierung

**Women in the Arts and Media III**

Ein Report des Zentrums für Kulturforschung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, kultur & wissenschaft, Band 19

**Trotz Fleiß – keinen Preis?**

Frauen in der individuellen Künstlerförderung II

Ein Report des Zentrums für Kulturforschung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, kultur & wissenschaft, Band 20

Beratungs- und Qualifizierungsangebote der Kammern zur Förderung unternehmerischer Aktivitäten von Frauen – Kurzversion (Nr. 74/2000)

**Gemeinschaftsinitiative CHANGE/CHANCE**

Veröffentlichung der Recherche des Deutschen Gründerinnen-Forums zum Thema: „Gründung, Übernahme und Leitung von Unternehmen durch Frauen“ (Nr. 76/2000)

Potenziale sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung zur Wiedereingliederung von Frauen – Gutachtliche Stellungnahme zur modellhaften Erprobung bei der START Zeitarbeit NRW GmbH und bei der Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen mbH (Nr. 77/2000)

Familienbezogene Gestaltung von Telearbeit 1997–2000  
Abschlussbericht (Nr. 81/2000)

Bericht zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern

Erster Bericht der Bundesregierung zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern, Auflage 2002 (Nr. 85/2002)

Rentenratgeber für Frauen

**Familie**

Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik

6. Familienbericht: Familien ausländischer Herkunft in Deutschland: Leistungen – Belastungen – Herausforderungen

Familien im Zentrum. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Familienpolitik der Bundesregierung

Behinderte Eltern: (Fast) unsichtbar und doch überall (Nr. 7/2000)

**Wie leben die Deutschen?**

Lebensformen, Familien- und Haushaltsstrukturen in Deutschland – Sonderauswertung mit den Daten des Mikrozensus 1998 (Nr. 10/2000)

Familienselbsthilfe und ihr Potenzial für eine Reformpolitik von „unten“

Individuelle, familiäre und gemeinwesenbezogene Wirkungen und Leistungen von Familienselbsthilfe (Nr. 15/2001)

Entwicklung von Beratungskriterien für die Beratung Schwangerer bei zu erwartender Behinderung des Kindes – Modellprojekt. Zusammenfassung der Ergebnisse (Nr. 16/2002)

**Mein Papa und ich – Ein Vater-Kind-Ratgeber**

(herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Mehr Zeit für Kinder e.V.) Auflage 2002

Materialien zur Kampagne „Mehr Spielraum für Väter“, Aufsteller, Broschüre, Poster, Videokassette, Kassette, CD-Rom

**Erziehung (Unterstützungsleistungen/Beratung)****Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub**

Informationen über das alte Bundeserziehungsgeldgesetz, das für Eltern gilt, deren Kinder bis zum 31. Dezember 2000 geboren worden sind

**Erziehungsgeld, Elternzeit**

Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz für Eltern mit Kindern ab Geburtsjahrgang 2001

**Gesetzliche Bestimmungen § 218**

Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG 1995)

**Kindergeld 2002****Mutterschutzgesetz**

Leitfaden zum Mutterschutzgesetz

Die neue Beistandschaft

Das neue Kindschaftsrecht

Gemeinsame Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie  
Ergebnisse aus Psychoanalyse, Psychologie und Familientherapie, Ausgabe 9/10/01

Staatliche Hilfen für Familien – wann, wo, wie

Mehr Respekt vor Kindern

- Informationsbroschüre zur gewaltfreien Erziehung, Expertengespräche, Reportagen, Aktionen, Hilfsangebote
- Flyer zur gewaltfreien Erziehung (herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz) mit Informationen für Eltern zur gewaltfreien Erziehung

Gewaltfreies Erziehen in Familien – Schritte der Veränderung

Dokumentation einer Fachtagung des BMFSFJ und des Deutschen Jugendinstitutes am 21./22. März 2000 in Berlin (Nr. 8/2000)

Gewaltfreie Erziehung

Dokumentation einer Fachtagung der Abteilung Familie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18./19. Mai 2000 (Nr. 9/2000)

### **Allein erziehen**

Allein erziehend – Tipps und Informationen

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 14. Auflage 2002

Alleinerziehen in Deutschland

Ressourcen und Risiken einer Lebensform

Dokumentation der Fachtagung vom 23. Juni 2000, Humboldt-Universität zu Berlin

Der Unterhaltsvorschuss

Informationen über die Zahlung von Unterhaltsvorschuss und weitere Hilfen für Alleinerziehende

### **Gewalt**

Frauenhäuser in Deutschland – Handbuch

Frauen handeln in Deutschland

Frauenprojekte in Deutschland zur Problematik Frauenhandel – Dokumentation

Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen

Mehr Mut zum Reden

Von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Fachtagung „Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt“ am 11. Mai 1999 in Bonn, Dokumentation (Nr. 75/2000)

Formulare für Frauen zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz – erstellt vom

Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (Nr. 80/2000)

Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen (Nr. 90/2002)

Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt (Nr. 91/2002)

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter

Broschüre von Frauen für Frauen

Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Anregungen und Vorschläge zur Beratungsarbeit mit misshandelten Frauen

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum neuen Gewaltschutzgesetz

Nr. 1: Alte Ziele – Neue Wege, Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich

Herausgeber: BIG e. V. (Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen), Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Nr. 2: Jetzt erst Recht – Rechtliche Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt

Herausgeber: BIG e. V. (Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen), Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Nr. 3: Grenzen setzen – verantwortlich machen – Veränderungen ermöglichen – Die Arbeit mit Tätern im Rahmen eines Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Herausgeber: BIG e. V. (Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen), Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor. BIG e. V. (Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen), Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

### **Frauen mit Behinderung**

Frauen mit Behinderung – Leben und Interessen vertreten – LIVE

Dokumentation des Symposiums vom 5. bis 7. Mai 1999 in Freiburg im Breisgau

Mit uns ist zu rechnen

Broschüre mit Tipps für Frauen mit Behinderung

Umfrage in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken zur Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Teilprojekt der „Bundesorganisationsstelle behinderter Frauen“ in der Trägerschaft des Bildungs- und Forschungsinstituts zum selbstbestimmten Leben Behinderter – BIFOS – e. V., Berlin/Kassel

### **Frauen in besonderen Lebenssituationen**

Deutschland - ein Paradies für Frauen? – Informationen für Frauen, die eine Einreise nach Deutschland anstreben

Erhältlich in den Sprachen: Deutsch, Englisch, Spanisch, Serbokroatisch, Türkisch, Rumänisch, Tschechisch, Bulgarisch, Russisch, Thai, Portugiesisch, Polnisch

Aber nie, nie im Leben hab' ich mir vorgestellt, dass so was möglich ist – Kalendarium des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück

Chronologie und Texte zur Geschichte des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück, Autoren: G. Philipp & Ch. Schikorra

### Senioren

Altenbericht, Dritter – Alter und Gesellschaft

Dritter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland: Alter und Gesellschaft und Stellungnahme der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/5130 vom 19. Januar 2001

Altenbericht, Vierter – Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen

Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland: Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen und Stellungnahme der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/8822 vom 18. April 2002

### Kinder- und Jugendpolitik

Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und Freiwilliges Engagement

Auszug aus der Großen Anfrage der Bundestagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Zukunft gestalten – Kinder und Jugendliche stärken“

Eltern bleiben Eltern

Informationen über Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern

Herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung

Frauen und Männer: Gemeinsame Aufgaben gleichberechtigt wahrnehmen

Pädagogische Handreichung

Gemeinsame Aufgabe Gleichberechtigung

Ein Heft für Jugendliche

Mädchenpolitik

Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache)

Sexueller Kindesmissbrauch – Vorbeugen und Helfen (Videofilm und Begleitbuch) – ein Medienverbund-Fortbildungsprogramm für alle, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern zu tun haben

### Wohlfahrtspflege, Bürgerschaftliches Engagement

NAKOS Grüne Adressen 1999/2000

Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Bundesweite Selbsthilfvereinigungen und relevante Institutionen

NAKOS Rote Adressen 1999/2000

Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Lokale/Regionale Selbsthilfe-Unterstützung in Deutschland

Freiwilliges Engagement als Chance zur Teilhabe aus der Geschlechterperspektive – Auswertungen zu den Tätigkeitsbereichen und Potenzialen der Freiwilligenarbeit auf der Grundlage des Freiwilligensurvey 1999 (Nr. 88/2001)

### Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Forum Sexualaufklärung Heft 4–2001, Gender Mainstreaming

#### *Familien(-planung)*

Familienplanung und Lebensläufe von Frauen – Kontinuitäten und Wandel.

Dokumentation zum Symposium der BZgA in Freiburg vom 27. bis 29. Februar 2000

Wissenschaftliche Grundlagen – Familienplanung

Band 13.3 der Fachheftreihe „Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung“

frauen leben – Eine Studie zu Lebensläufen und Familienplanung

Band 19 der Fachheftreihe „Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung“

Forum Sexualaufklärung und Familienplanung Heft 1, 1999 Familienplanung

Forum Sexualaufklärung Heft 1, 2001, Jugendliche Schwangere und Mütter

Forum Sexualaufklärung und Familienplanung Heft 1/2, 2001 Reproduktionsmedizin Gentechnologie

Schwanger? – Informationen für Migrantinnen in Deutschland (deutsch/arabisch, deutsch/englisch, deutsch/französisch, deutsch/serbokroatisch, deutsch/türkisch)

Pränataldiagnostik Beratung, Methoden, Hilfen ein Faltblatt zur Erstinformation

Medienseit unerfüllter Kinderwunsch

– Ein „kleines Wunder“: Die Fortpflanzung

Broschüre deutsch/türkisch

Video deutsch/türkisch

– Wenn ein Traum nicht in Erfüllung geht ...

Broschüre deutsch/türkisch

Video deutsch/türkisch

– Sehnsucht nach einem Kind

Broschüre deutsch/türkisch

Video deutsch/türkisch

– „Warum gerade wir?“

Broschüre deutsch

Video deutsch

Sichergehn – Verhütung für sie und ihn

Partnerschaftlich handeln  
Ein Bausteinmanual für TrainerInnen und AusbilderInnen  
in der betrieblichen Ausbildung

#### *Mädchen*

Forum Sexualaufklärung Heft 3, 2000, Mädchen und Frauen

„meine Sache“ – Dokumentation der Fachtagung zur Sexualpädagogischen Mädchenarbeit

Sexualpädagogische Mädchenarbeit – Fachheftreihe: Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung“, Band 17

### **5. Publikationen anderer Bundesministerien und Stellen zu Gleichstellungsthemen**

#### **Auswärtiges Amt**

Herausgeber: Auswärtiges Amt, Broschürenstelle, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Drittes Forum Globale Fragen  
Gleichstellung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, Berlin, 8.–9. Mai 2000

Kinderrechte sind Menschenrechte – Kinder in Europa und Zentralasien  
Dokumentation der Tagung vom 16.–18. Mai 2001, Berlin

Europa gegen Menschenhandel  
Dokumentation der Tagung vom 15.–16. Oktober 2001, Berlin, in Zusammenarbeit mit dem OSZE BMRDI

Fünfter Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, 2000

Sechster Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, 2001

#### **Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**

Herausgeber: BMA, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 500, 53105 Bonn, [www.bma.de](http://www.bma.de)

Alterssicherung von Frauen in der Europäischen Union und der Schweiz, Regelungen und aktuelle Reformen, Forschungsbericht

Arbeitsplatz Haushalt, Ratgeber

Der Bildschirm-Arbeitsplatz

Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland

Hilfe für Opfer von Gewalttaten

Lebenslagen in Deutschland. Der 1. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Daten und Fakten

Leben, lernen, arbeiten in Europa

Ratgeber für behinderte Menschen

Sozialhilfe

Soziale Sicherung im Überblick

Teilzeit – Neue Perspektiven – Menschen, Motive, Modelle

Telearbeit – Ein Leitfaden für flexibles Arbeiten in der Praxis

Teilzeit – alles was Recht ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

#### **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

Herausgeber: BMBF, Postfach 300 235, 53182 Bonn, [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

Beruf Informatikerin – be.it.

Beruf Ingenieurin – be.ing.

Berufliche Chancen für Frauen in unserer Informationsgesellschaft – Flyer

Europäischer Bildungsraum – Grenzenlos Lernen und Arbeiten

EXIST: Existenzgründer aus Hochschulen – Stand und Perspektiven

Frauen in Bildung und Forschung – Gender Mainstreaming

#### **Bundesministerium für Finanzen**

Herausgeber: BMF, Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Die neue Familienförderung

#### **Bundesministerium für Gesundheit**

Herausgeber: BMG, Am Probsthof 78 a, 53121 Bonn [www.bmggesundheits.de](http://www.bmggesundheits.de)

Fortpflanzungsmedizin in Deutschland, Band 92 der Schriftenreihe, 2000

Die nachfolgenden Materialien werden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln, [www.bzga.de](http://www.bzga.de) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegeben:

#### *Sexualität*

Frauenmacht – Broschüre zu „Liebe, Treue, Sex, Moral, Kinder, AIDS...“

Es gibt etwas, das Du vor Deiner Ehe wissen musst – Broschüre mit AIDS-Informationen für junge türkische Frauen

#### *Sucht*

Alkohol und Schwangerschaft – Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahr (DHS)

Frau Sucht Gesundheit – Ich will da raus!

Die Bewältigung der Krankheit Sucht

Frau Sucht Gesundheit – Statt Risiken und Abhängigkeit – Wie Frauen ihren Umgang mit Psychopharmaka überprüfen können (DHS)

Frau Sucht Gesundheit – Mit Vorsicht genießen – Informationen und Tipps für Frauen zum Thema Alkohol (DHS)

Frau Sucht Gesundheit – Die Luft anhalten – oder: Warum rauchen Frauen

Frau Sucht Liebe – Co-Abhängigkeit und Beziehungssucht

Auf dein Wohl, mein Kind!

Ein Ratgeber zum Thema Alkohol für werdende Eltern



Ich bekomme ein Baby – rauchfrei  
Ratgeber für Schwangere und Ihre Partner

Das Baby ist da – rauchfrei  
Ratgeber für junge Eltern zur Festigung des Entschlusses zum Nichtrauchen

Geschlechtsbezogene Suchtprävention. Praxisansätze – Theorieentwicklung – Definitionen. Band 2 der Reihe Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung

#### *Mädchen*

Starke Mädchen – Ein Magazin für Mädchen über Lust und Frust, wahre Liebe, Freundschaft

#### **Bundesministerium für Inneres**

Herausgeber: BMI, Alt Moabit 101d, 10559 Berlin, [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Asylpraxis – Band VI

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht – Einbürgerung: fair, gerecht, tolerant,

Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

#### **Bundesministerium der Justiz**

Herausgeber: BMJ, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

#### *Ehe und Familie*

Ehe- und Familienrecht, Information zum Ehe- und Ehescheidungsrecht, Unterhaltsrecht, Güterrecht und Versorgungsausgleich

#### *Gewalt*

Unterhaltsrecht, Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung, Forum Verlag Godesberg

Opferfibel – Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat

#### *Kinder*

Kinder suchen Eltern, Eltern suchen Kinder. Informationen zum Adoptionsrecht und Adoptionsvermittlungsrecht.

Das neue Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht und zu den Neuregelungen in gerichtlichen Verfahren

#### **Bundesministerium der Verteidigung**

Herausgeber: BMVg, InfoService, Rochusstr. 32, 53123 Bonn, [www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de)

Stichworte: „Frauen in der Bundeswehr“

Info zur sozialen Absicherung für Soldatinnen

#### **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

Herausgeber: BMWi, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, [www.bmw.de](http://www.bmw.de)

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

Erfolgreich selbständig. Frauen unternehmen was! – Tipps für Existenzgründerinnen

Wettbewerbsvorteil – Familienbewusste Personalpolitik

#### **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Herausgeber: BMZ, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn, [www.bmz.de](http://www.bmz.de)

„Empowerment“ von Frauen in der entwicklungspolitischen Praxis

Für globale soziale Gerechtigkeit – BMZ Spezial Nr. 034

Frauen bewegen die Welt

Gleichberechtigungskonzept „Konzept für die Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern am Entwicklungsprozess“

Umsetzung des Aktionsprogramms der Weltbevölkerungskonferenz, BMZ Spezial Nr. 095

Entwicklung ist weiblich, Video

#### **Presse- und Informationsamt der Bundesregierung**

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin, [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

Familie Deutschland. Mehr Chancen, mehr Rechte, mehr Sicherheit

Frauen in Europa

#### **Bundesanstalt für Arbeit**

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeit, Geschäftsstelle für Veröffentlichungen, Postfach, 90327 Nürnberg, [www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de)

– Auswirkungen der Informationstechnik auf die Frauenerwerbstätigkeit – insbesondere in den Bürobereichen

– Frauenerwerbstätigkeit – Literatur und Forschungsprojekte  
Literaturdokumentation zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

– Beschäftigungsprojekte für Frauen auf dem Lande in Ostdeutschland  
(Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit)

– Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit (IBV); regelmäßige Spezialhefte zum Thema Frauen, z. B. Gender Mainstreaming, Frauen und IT, Teilzeitausbildung für Mütter und Väter, Wege zur Chancengleichheit, Weiter geht's mit Job-AQTIV

– Arbeitsmarktchancen für Frauen – Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung  
Gerhard Engelbrech (Hrsg.), BeitrAB 258, Nürnberg 2002



– Vereinte Nationen –

**Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau**  
**Zweiundzwanzigste Sitzung**  
**17. Januar bis 4. Februar 2000**

**Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten**  
**Deutschland**  
**Zusammengelegter Zweiter und Dritter Bericht und Vierter Bericht**

1. Der Ausschuss hat den zusammengelegten Zweiten und Dritten Bericht sowie den Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland (CEDAW/C/DEU/2-3 und 4) während seiner 464. und 465. Sitzung am 1. Februar 2000 geprüft (siehe CEDAW/C/SR 464 und 465).

**a) Einführung seitens des Vertragsstaats**

2. In ihrer Einführung zu den Berichten wies die Vertreterin aus Deutschland darauf hin, dass der Regierungswechsel im September 1998 zu neuen Prioritäten in der deutschen Gleichberechtigungspolitik geführt hat. Zehn Jahre seien seit der deutschen Einheit und der Vorlage des Erstberichts von Deutschland vergangen, weshalb eine Überprüfung der Entwicklung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit im vereinten Deutschland angemessen erschien. Der Übergang vom Wirtschafts- und Sozialsystem der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf ein System der parlamentarischen Demokratie, des Föderalismus und der sozialen Marktwirtschaft habe für die Menschen in Ostdeutschland schmerzvolle Veränderungen mit sich gebracht. Gerade Frauen seien von den negativen Auswirkungen dieses Wandels oft stärker betroffen gewesen. Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen hätten dazu beigetragen, die Folgen dieser tief greifenden Veränderungen für Frauen in den neuen Ländern zu mildern. Vor der Wiedervereinigung durch Vollbeschäftigung verwöhnt, liege die Frauenerbeitslosigkeit in den neuen Ländern trotz sinkender Tendenz noch immer bei 20,7%. Durch die Entstehung neuer öffentlicher Institutionen und Nichtregierungsorganisationen sei die soziale Lage der Frau insgesamt weiter verbessert worden.

3. Die Vertreterin hob hervor, dass Deutschland am 10. Dezember 1999 das Optionale Protokoll zum Übereinkommen unterzeichnet hat. Das Ratifizierungsverfahren solle zusammen mit der Ratifizierung der Änderung von Artikel 20.1 des Übereinkommens im Jahr 2000 eingeleitet werden. Angesichts der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum deutschen Verbot des Diensts an der Waffe für Frauen wolle Deutschland seine Einschränkung zu Artikel 7 (b) des Übereinkommens neu überprüfen.

4. In ihrer Darlegung konzentrierte sich die Vertreterin auf zwei Hauptschwerpunkte der derzeitigen Gleichberechtigungspolitik der Regierung: das Programm Frau und Beruf und den Aktionsplan zur Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen. Ziel des Programms Frau und Beruf sei es, eine bessere Nutzung der Fähigkeiten von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft sicherzustellen, neue Anstöße für die Chancengleichheit am Arbeitsplatz zu geben und die gleichberechtigte Beteiligung an beruflichen und gesellschaftlichen Leben zu fördern. Obwohl Frauen besser ausgebildet seien als je zuvor und 42 % aller Erwerbstätigen und Selbstständigen stellten, seien sie auch weiterhin Ungleichheiten bei der Verteilung der Arbeit in der Familie und der Vergabe von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen ausgesetzt. Ihr Einkommen liege weiterhin unter dem der Männer, sie belegen 90 % aller Teilzeitarbeitsplätze, ihre Beschäftigung konzentriere sich auf wenige Berufsgruppen und sie seien in den Unternehmenshierarchien niedriger angesiedelt.

5. Dementsprechend werde das Programm Frau und Beruf an verschiedenen Stellen ansetzen, um die Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen. Die Vorbereitung eines Gesetzentwurfes zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in der öffentlichen Verwaltung und in politischen Beratungsgremien sei geplant. Um gegen die Unterrepräsentation von Frauen in leitenden Positionen der deutschen Wirtschaft und Industrie vorzugehen, sollten wirksame gesetzliche Bestimmungen zur Gleichberechtigung im privaten Sektor erarbeitet werden, da freiwillige Maßnahmen allein nicht die gewünschte Wirkung erzielt hätten. Eine eigens zusammengestellte Expertengruppe solle zu diesem Zweck Empfehlungen ausarbeiten, die zum einen breite Akzeptanz finden würden und zum anderen die große Vielfalt der Unternehmen in Betracht ziehen. Im Hinblick auf die weiterhin deutlichen Unterschiede bei den Einkommen von Frauen und Männern werde das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Lohngleichheit und zur wirtschaftlichen Lage von Frauen vorlegen. Dieser Bericht werde die primären Ursachen der Lohndiskriminierung untersuchen, die aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht mehr in der direkten Lohndiskriminierung von Frauen zu suchen seien. Maßnahmen zur Schaffung von Chancen für Frauen im wachsenden Sektor der Informationstechnologie sollten ebenso ergriffen werden wie Unterstützungsmaßnahmen für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen in Lehre und Forschung sollen in Zusammenarbeit mit den Ländern fortgesetzt werden. Als Ziel wurde festgesetzt, dass bis 2005 hierzu 20 % aller Professuren an Hochschulen von Frauen

besetzt sein sollen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf solle durch größere Arbeitsflexibilität für Frauen und Männer, Flexibilität beim Erziehungsurlaub, die Verbesserung der Kinderbetreuungseinrichtungen und die Förderung eines neuen Männerbildes unterstützt werden, das Männern helfen soll, sich in ihre Rolle als gleichberechtigte Partner bei Hausarbeit und Kindererziehung hineinzufinden.

6. Im Hinblick auf den Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erklärte die Vertreterin, dass die bisherigen Maßnahmen zwar in bestimmten Bereichen zu Verbesserungen geführt hätten, aber keine wirkliche und nachhaltige Verringerung der Gewalt gegen Frauen in der deutschen Gesellschaft bewirkt hätten. Der aktuelle Aktionsplan sei als umfassendes Gesamtkonzept zu verstehen, an dem alle Behörden und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen beschäftigen, beteiligt sind. Da der Plan auch Bereiche betreffe, die in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen, werde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Ländern unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen fördern soll. Der Aktionsplan konzentriere sich auf verschiedene Bereiche, so etwa die Prävention unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Situation behinderter Frauen und Mädchen, älterer Frauen und ausländischer Frauen und Mädchen, die Gesetzgebung insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes weiblicher Opfer von häuslicher Gewalt sowie die Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und des Frauenhandels, die Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und privaten Hilfsdiensten, unterstützt durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen für die Bereiche Frauenhandel und häusliche Gewalt, die landesweite Vernetzung der Hilfsdienste, die Arbeit mit Straftätern, insbesondere durch Rehabilitationsprogramme für die Täter, die Bewusstseinsförderung unter Fachleuten und in der allgemeinen Öffentlichkeit und die internationale Zusammenarbeit.

7. Die Vertreterin machte auch auf verschiedene Bereiche aufmerksam, in denen Fortschritte gemacht worden seien oder akuter Handlungsbedarf bestehe. Eine erste umfassende Studie zur gesundheitlichen Situation der Frauen in Deutschland sei in Auftrag gegeben worden. Frauen auf dem Land hätten von einer ganzen Reihe von Projekten zur Unterstützung struktureller Veränderungen in ländlichen Regionen profitiert. Im Sechsten Familienbericht sei erstmals auf die Situation ausländischer Familien in Deutschland eingegangen worden. Eine repräsentative Studie zur Lebenssituation und sozialen Integration ausländischer Frauen und Mädchen solle in Kürze in Auftrag gegeben werden. Dieser Bericht solle als Grundlage für weitere Maßnahmen in diesem Bereich dienen. Zudem komme das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Staatsbürgerschaftsgesetz auch ausländischen Frauen und ihren Kindern zugute.

8. Abschließend bemerkte die Vertreterin, dass viele der von der derzeitigen Bundesregierung angestoßenen Initiativen in den kommenden Jahren in die Praxis umgesetzt

werden müssten. Sie würden dazu beitragen, eine echte Gleichheit von Frauen und Männern herzustellen und das Übereinkommen wirkungsvoller als bisher durchzusetzen.

## **b) Abschließende Bemerkungen des Ausschusses**

### **Einführung**

9. Der Ausschuss dankt der deutschen Regierung für die Vorlage eines detaillierten zusammengelegten Zweiten und Dritten Berichts sowie eines Vierten Berichts mit geschlechtsspezifisch aufgegliederten Daten in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Ausschusses für die Vorlage von Berichten. Er spricht der Regierung seine Anerkennung für die umfassende schriftliche Beantwortung seiner Fragen sowie für den mündlichen Vortrag aus, der wertvolle zusätzliche Informationen zu aktuellen Entwicklungen in dem Vertragsstaat lieferte. Der Ausschuss begrüßt die Offenheit, mit der der Vertragsstaat ihn an der Analyse der Situation der Frauen teilhaben ließ und künftige Entwicklungsbereiche aufzeigte.

10. Zur Freude des Ausschusses hat die deutsche Regierung unter der Leitung der parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine große Delegation mit umfassendem Fachwissen entsandt. Ihre Teilnahme hat wesentlich zur Qualität des konstruktiven Dialogs zwischen dem Vertragsstaat und dem Ausschuss beigetragen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Berichte auch auf Maßnahmen seitens der Regierung zur Durchsetzung der Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Peking eingehen.

### **Positive Aspekte**

11. Der Ausschuss lobt die Regierung für ihre Anstrengungen zur Herstellung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen, die sich in den Fortschritten bei der Umsetzung des Übereinkommens seit der Prüfung des Erstberichts 1990 widerspiegeln. Der Ausschuss begrüßt die Schritte, die die Regierung nach der deutschen Einheit zur Unterstützung der zahlreichen Anpassungsprozesse ergriffen hat, mit denen die Menschen und gerade die Frauen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beim Übergang auf ein Wirtschafts- und Sozialsystem auf der Grundlage von parlamentarischer Demokratie, Föderalismus und sozialer Marktwirtschaft konfrontiert waren.

12. Der Ausschuss begrüßt die Änderung von Artikel 3 des Grundgesetzes, in dem sich der Staat neben dem Grundrecht auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern dazu verpflichtet hat, die De-facto-Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und bestehende Nachteile zu beseitigen.

13. Der Ausschuss lobt die Regierung für ihre weit reichenden gesetzgeberischen und politischen Initiativen und die Programme und Projekte zur Umsetzung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Begrüßt wird insbesondere die Verabschiedung des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes von 1994, die Änderung des Strafrechts zur Anerkennung von Ver-

gewaltigung und sexuellem Missbrauch in der Ehe als strafbare Handlungen sowie der Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Auch das Regierungsprogramm Frau und Beruf, das für die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft sorgen soll, sei hier lobend erwähnt. Der Ausschuss nimmt mit Wohlwollen zur Kenntnis, dass die Regierung ausgiebigen Gebrauch von zeitweiligen Sondermaßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 4.1 des Übereinkommens macht, um die De-facto-Gleichberechtigung von Frauen zu verwirklichen.

14. Der Ausschuss lobt die Regierung für die Fortschritte bei der Beteiligung von Frauen am politischen Leben, insbesondere im Hinblick auf den Anteil der Frauen im Parlament.

15. Der Ausschuss würdigt das umfangreiche Netz aus institutionellen Mechanismen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die die Umsetzung der Gleichberechtigungspolitik in dem Vertragsstaat unterstützen und fördern. Er nimmt mit Wohlwollen zur Kenntnis, dass die Mittel des für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen zuständigen Bundesministeriums zwischen 1986 und 1997 kontinuierlich aufgestockt worden sind.

16. Der Ausschuss gratuliert dem Vertragsstaat zur Unterzeichnung des Optionalen Protokolls zum Übereinkommen am 10. Dezember 1999 und begrüßt seine Absicht, das Ratifizierungsverfahren für das Optionale Protokoll und die Änderung von Artikel 20.1 des Übereinkommens bezüglich der Sitzungszeiten des Ausschusses im Jahr 2000 in die Wege zu leiten.

17. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung die bestehende Einschränkung von Artikel 7 (b) des Übereinkommens im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Rolle von Frauen in der deutschen Bundeswehr erneut überdenken und gegebenenfalls zurückziehen wird.

#### **Einflussfaktoren und Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens**

18. Der Ausschuss stellt fest, dass die wirksame Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland durch keine erheblichen Einflussfaktoren oder Schwierigkeiten beeinträchtigt wird.

#### **Hauptproblembereiche und Empfehlungen**

19. Trotz der umfangreichen Informationen zu Gesetzen, Politik und Sondermaßnahmen, die die Einhaltung des Übereinkommens sicherstellen sollen, stellt der Ausschuss mit Sorge fest, dass eine Analyse und Bewertung dieser Initiativen im Allgemeinen fehlt.

20. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht stärker auf die Analyse und Bewertung aller Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Bereichen ihres Lebens einzugehen und genaue Zeitrahmen abzustecken, innerhalb derer die gesetzten Ziele erreicht werden sollen.

21. Der Ausschuss ist beunruhigt, dass die Umsetzung des Übereinkommens für Frauen in den neuen Ländern trotz zahlreicher Maßnahmen weiterhin hinter den Fortschritten in den alten Ländern zurückbleibt. Mit Sorge wird festgestellt, dass Frauen in den neuen Ländern früher vollbeschäftigt waren, aber heute 20,7 % der Arbeitslosen stellen. Dieser Prozentsatz ist sowohl im Vergleich zu der Zahl arbeitsloser Männer in den neuen Ländern als auch im Verhältnis zur Gesamtarbeitslosigkeit von Frauen in Deutschland unverhältnismäßig hoch.

22. Der Ausschuss drängt die Regierung, ihre gezielten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den neuen Ländern im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf ihre gesamte soziale Befindlichkeit fortzusetzen.

23. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass die von der Regierung eingeführten Programme, Gesetze und politischen Strategien nicht sicherstellen konnten, dass die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Förderung der De-facto-Gleichberechtigung von Frauen als gesellschaftliche Verantwortung verstanden und in der Praxis umgesetzt wird.

24. Der Ausschuss drängt die Regierung, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Bediensteten einschließlich der Justizvollzugsbeamten zur Verwirklichung dieses Grundsatzes im gesamten Land beitragen. Er fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass die tertiäre und weiterführende juristische Ausbildung von Rechtsanwälten und Richtern das entstehende Verständnis von Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie diesbezüglich geltende internationale Normen und Standards abdeckt. Außerdem drängt er die Regierung, insbesondere angesichts des anstehenden In-Kraft-Tretens des Optionalen Protokolls zum Übereinkommen wirksame innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und deren Zugänglichkeit für Frauen sicherzustellen. Außerdem ermutigt er die Regierung, bei ihren gesetzgeberischen, politischen und programmatischen Initiativen direkt auf das Übereinkommen Bezug zu nehmen, da das Übereinkommen rechtsverbindlich ist und eine solche Bezugnahme das Bewusstsein für die von der Regierung eingegangenen internationalen Verpflichtungen fördern würde.

25. Der Ausschuss äußert seine Bedenken im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Nachteile für Frauen in vielen Bereichen von Arbeit und Wirtschaft. Anlass zur Sorge geben insbesondere die trotz der großen Bildungsfortschritte von Frauen noch nicht überwundenen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, denen zufolge Frauen durchschnittlich 77 % des Einkommens von Männern erzielen. Er sieht mit Sorge, dass Frauen, obwohl sie 1997 einen Anteil von 42,1 % an der Erwerbsbevölkerung darstellten, 88 % aller Teilzeiterbeschäftigungen belegten und 55,9 % der Arbeitslosen stellten. Der Ausschuss befürchtet, dass diese Unterschiede Anzeichen für das Fortbestehen indirekter Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind. Außerdem stellt er fest, dass Teilzeitarbeitsplätze meist im Bereich der gering qualifizierten Beschäftigung angesiedelt sind und somit auch geringere berufliche Aufstiegschancen bieten.

26. Der Ausschuss ruft die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltene Definition des Begriffs Diskriminierung, insbesondere das Verbot der indirekten Diskriminierung, vollständig in die deutsche Gesetzgebung und insbesondere in das Arbeitsrecht integriert wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die Absicht der Regierung, einen Bericht zur Lohngleichheit vorzulegen, der die primären Ursachen der Lohndiskriminierung untersuchen soll. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat auf, bestehende Formeln zur Ermittlung von gleicher und gleichwertiger Arbeit zu überprüfen, um Richtlinien oder Vorschriften zu entwickeln, die den Tarifpartnern helfen, in von Frauen dominierten Sektoren vergleichbare Einkommensstrukturen festzulegen. Der Ausschuss drängt die Regierung, die Auswirkungen ihres neuen Programms Frau und Beruf genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass die erklärten Ziele der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und Familie erreicht und keine geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen bestätigt werden.

27. Der Ausschuss beobachtet mit Sorge das Fortbestehen stereotyper und traditioneller Ansichten zu den Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern im privaten und öffentlichen Leben. Nach Meinung des Ausschusses spiegelt sich dies in dem überproportionalen Anteil von Frauen in Teilzeitbeschäftigungen, ihrer überwiegenden Verantwortung für Familie und Pflegeaufgaben, der beruflichen Ungleichheit, der extrem geringen Beteiligung von Männern am Erziehungsurlaub (1,5 % im Jahr 1997) und der Besteuerung von Ehepaaren wider. Der Ausschuss befürchtet, dass Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf stereotypen Erwartungen von Frauen und Männern Vorschub geben. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss mit Sorge zur Kenntnis, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen für 0- bis 3-Jährige weiterhin nicht gedeckt ist, der Anteil der Ganztagskindergärten 1994 nur 34,8 % betrug und nur für 5,1 % aller Schulkinder Betreuungseinrichtungen zur Verfügung standen. Dies ist besonders alarmierend, da Ganztagschulen in Deutschland die Ausnahme sind.

28. Der Ausschuss drängt die Regierung, die Auswirkungen von Maßnahmen zur Vereinbarung der Verantwortung für Beruf und Familie zu untersuchen, um eine solide Grundlage für politische Strategien und Programme zu schaffen, die die Änderung und Aufhebung stereotyper Denkweisen beschleunigen. Der Vertragsstaat wird weiterhin aufgefordert, mehr Programme und politische Maßnahmen zu entwickeln, die auf eine beschleunigte Veränderung der Denk- und Verhaltensweisen von Männern ausgerichtet sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Einführung eines nicht übertragbaren Erziehungsurlaubs für Väter in Erwägung zu ziehen, um die Anzahl der Männer, die Mitverantwortung für die Kinderbetreuung und -erziehung übernehmen, zu erhöhen. Er drängt die Regierung, mehr Betreuungsplätze für Schulkinder zur Verfügung zu stellen, um Frauen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus empfiehlt er dem Vertragsstaat, die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zur Besteuerung von Ehepaaren („Ehegattensplitting“) und ihre Auswirkungen auf die Verfestigung stereotyper Erwartungen an verheiratete Frauen zu überprüfen.

29. Der Ausschuss ist beunruhigt über die begrenzte Anzahl von Initiativen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen im privaten Sektor.

30. Der Ausschuss fordert die Regierung auf, ihre gesetzgeberischen und regulierenden Maßnahmen zum Schutz der Frau vor allen Formen der Diskriminierung im privaten Sektor auszuweiten und verstärkt Maßnahmen zur Verwirklichung einer De-facto-Gleichberechtigung zu ergreifen. Zu diesem Zweck ermutigt er die Regierung, ihren Einfluss auf den privaten Sektor sowie auf Gewerkschaften und Frauenorganisationen z. B. durch Steuervergünstigungen und andere nicht gesetzliche Maßnahmen zu verstärken.

31. Der Ausschuss ist besorgt wegen der oft unsicheren sozialen und wirtschaftlichen Lage ausländischer Frauen in Deutschland. Auch die Berichte von fremdenfeindlichen und rassistischen Übergriffen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates und Hinweise auf die Gefährdung ausländischer Frauen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft und ihrer Rasse sind vom Ausschuss mit Sorge aufgenommen worden.

32. Im Zusammenhang mit der Absicht der Regierung, eine Studie zur Lebenssituation und sozialen Integration ausländischer Frauen und Mädchen in Auftrag zu geben, fordert der Ausschuss die Regierung auf, eine umfassende Bewertung der Situation ausländischer Frauen einschließlich ihres Zugangs zu Bildung und Ausbildung, Arbeit und zugehörigen Leistungen, Gesundheitsversorgung und sozialem Schutz durchzuführen, und diese Informationen in ihren nächsten Bericht aufzunehmen. Der Ausschuss fordert die Regierung auf, die Erfassung von nach Geschlecht und Rasse/ethnischer Herkunft getrennten Daten und Statistiken zu den Opfern von durch Fremdenhass oder Rassismus motivierten Gewalttaten zu verbessern, geeignete Schutzmechanismen zu schaffen und sicherzustellen, dass ausländische weibliche Opfer solcher Übergriffe über ihre Rechte aufgeklärt werden und Zugang zu wirkungsvollen Rechtsbehelfen haben. Außerdem drängt er die Regierung, ihre Anstrengungen zur sozialen Integration ausländischer Frauen durch Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen und durch die Förderung des öffentlichen Bewusstseins zu verstärken. Des Weiteren werden Maßnahmen empfohlen, um die häusliche Gewalt und die Gewalt in der Familie zu bekämpfen und ausländische Frauen verstärkt auf die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen und Mitteln zur sozialen Absicherung aufmerksam zu machen.

33. Der Ausschuss begrüßt zwar den Aktionsplan der Regierung zum Thema Gewalt gegen Frauen, ist jedoch wegen der weiter bestehenden Lücken im Schutz von Frauen vor Gewalt in der Familie und Gesellschaft besorgt.

34. Der Ausschuss drängt die Regierung, für eine systematische Umsetzung des Plans zu sorgen und seine Auswirkungen auf die in dem Plan genannten Schwerpunkte zu untersuchen. Insbesondere wird die Einführung von Gesetzen und Maßnahmen empfohlen, die sicherstellen, dass weiblichen Opfern häuslicher Gewalt unmittelbare

Abwehr- und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen. Außerdem fordert der Ausschuss die Regierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, die null Toleranz für diese Art von Gewalt schaffen und sie gesellschaftlich und moralisch inakzeptabel machen. Der Ausschuss empfiehlt weiterhin Maßnahmen, um die Richter für alle Formen von Gewalt gegen Frauen, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte von Frauen im Rahmen des Übereinkommens darstellen, zu sensibilisieren und dabei insbesondere die hohe Gefährdung ausländischer Frauen im Hinblick auf derartige Gewalt zu berücksichtigen.

35. Das Auftreten von Frauen- und Mädchenhandel wird vom Ausschuss mit Sorge beobachtet.

36. Der Ausschuss drängt die Regierung, die Opfer von Frauen- und Mädchenhandel als schutzbedürftige Opfer von Menschenrechtsverstößen anzuerkennen und ihnen die entsprechende Hilfe zuteil werden zu lassen. Außerdem drängt er die Regierung, ihre Bemühungen um grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit insbesondere mit den Herkunfts- und Durchgangsländern zur Bekämpfung des Frauenhandels und zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler zu verstärken. Er fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass gehandelte Frauen und Mädchen die nötige Unterstützung erhalten, um gegen ihre Menschenhändler aussagen zu können. Außerdem drängt er darauf, dass in der Ausbildung von Bundesgrenzschutz und Justizvollzugsbeamten die erforderlichen Fähigkeiten vermittelt werden, um die Opfer von Menschenhandel zu erkennen und zu unterstützen. Darüber hinaus sollte die Regierung ihre Verfahren für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an abhängige Ehefrauen überprüfen und dabei berücksichtigen, dass diese Ehefrauen potenzielle Opfer von sexuellem Missbrauch sein könnten.

37. Der Ausschuss ist beunruhigt über die unverändert stereotype Darstellung von Frauen und insbesondere ausländischen Frauen in den Medien.

38. Der Ausschuss fordert die Regierung auf, die zentrale Rolle der Medien bei der Veränderung stereotyper Frauenbilder zu unterstützen. Er empfiehlt, Möglichkeiten zur Darstellung eines positiven, nicht traditionellen Frauenbildes zu schaffen und den Einsatz von Selbstregulierungsmechanismen in den Medien zur Verringerung diskriminierender und stereotyper Frauenbilder zu fördern und zu erleichtern.

39. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass Prostituierte, obwohl steuerpflichtig, noch immer nicht arbeits- und sozialrechtlich geschützt sind.

40. Der Ausschuss empfiehlt der Regierung, die rechtliche Stellung dieser Frauen aufzuwerten, um sie so besser vor Ausbeutung zu schützen und ihre soziale Absicherung zu verbessern.

41. Im Zusammenhang mit der von der Regierung beabsichtigten Änderung des Ausländergesetzes zur rechtlichen Stellung ausländischer Ehefrauen äußert der Ausschuss Bedenken im Hinblick auf die Situation ausländischer Migrantinnen im Vertragsstaat.

42. Der Ausschuss drängt die Regierung zur weiteren Verbesserung des gesetzlichen und sozialen Schutzes ausländischer Frauen, insbesondere weiblicher Asylsuchender.

43. Der Ausschuss drängt die Regierung, baldmöglichst seine Annahmeerkunde zur Änderung von Artikel 20.1 des Übereinkommens vorzulegen.

44. Des Weiteren drängt der Ausschuss die Regierung zur Ratifizierung des Optionalen Protokolls zum Übereinkommen.

45. Der Ausschuss fordert die Regierung auf, in ihrem nächsten Bericht auf die in diesen abschließenden Bemerkungen genannten spezifischen Themenbereiche einzugehen. Darüber hinaus hält er die Regierung an, bei der Vorbereitung des nächsten Berichts in einen umfassenden beratenden Dialog mit Nichtregierungsorganisationen für Frauen, einschließlich solcher für ausländische Frauen, zu treten.

46. Der Ausschuss bittet um die umfassende Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in Deutschland, um die deutsche Bevölkerung insgesamt und Regierungsvertreter und Politiker im Besonderen zu informieren, welche Schritte zur Herstellung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen bereits ergriffen worden sind und welche künftigen Schritte in dieser Hinsicht noch ausstehen. Darüber hinaus fordert er die Regierung auf, das Übereinkommen und das zugehörige Optionale Protokoll, die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und die Deklaration und Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Peking weiterhin insbesondere an Frauen- und Menschenrechtsorganisationen weiterzuleiten.

